Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über Teil 1 der Energieraumplanung zur Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen

(Oö. Energieraumplanungsverordnung Teil 1 - Ausschlusszonen)

Motivenbericht

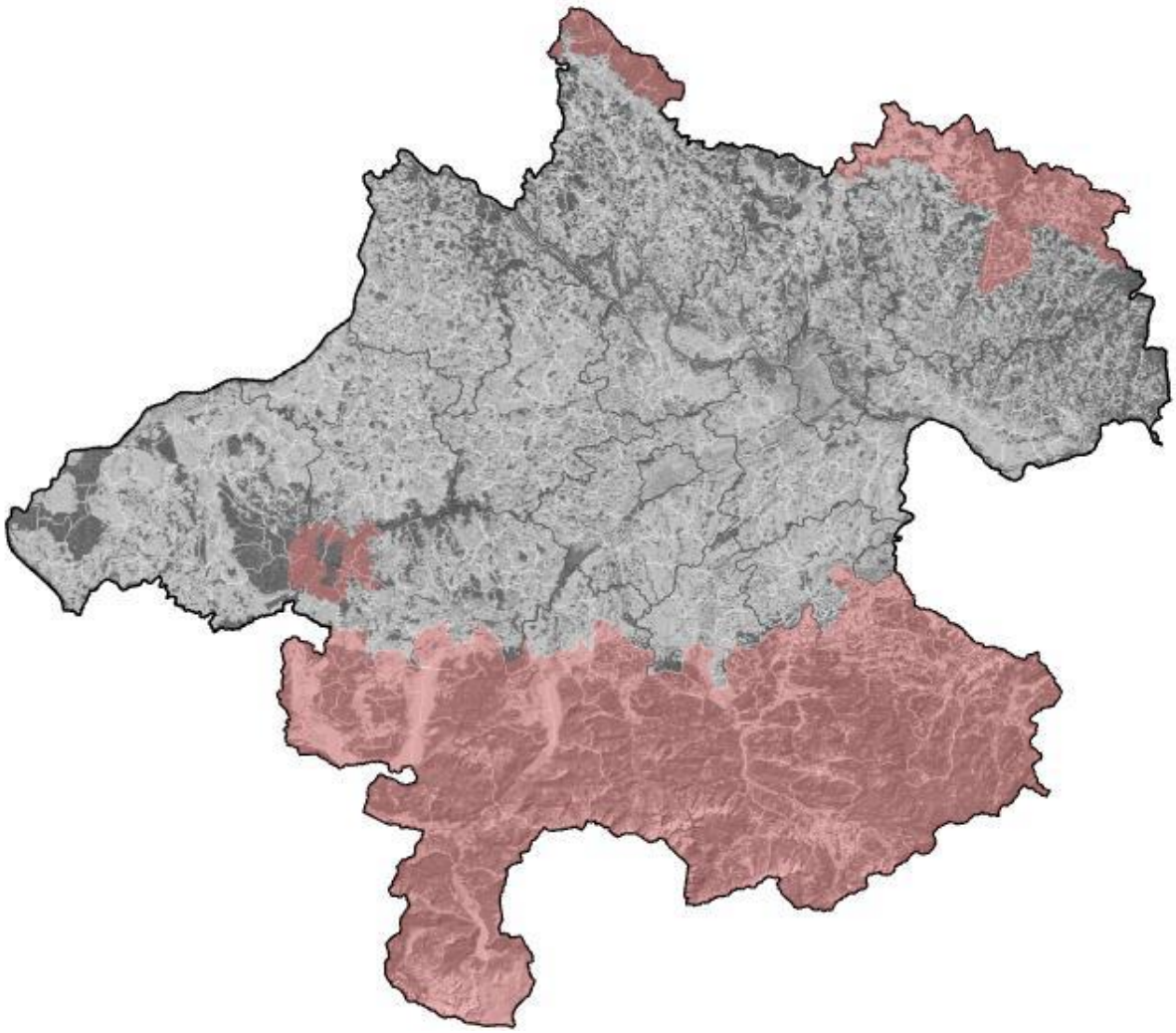

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung | Überörtliche Raumordnung | 4021 Linz, Bahnhofplatz 1 | Tel.: 0732/7720-14821| E-Mail: ro.post@ooe.gv.at | Redaktion: Abteilung Raumordnung | 13.03.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass für die Verordnung 3
2. Allgemeine Ziele der Verordnung 4
3. Planungsbereich 5
4. Ausschlusszonen Windkraft 5
4.1. Ausschlusszone Böhmerwald 5
4.2. Ausschlusszone Mühlviertel Nord-Ost 9
4.3. Ausschlusszone Oö. Alpen und Voralpen 12
4.4. Ausschlusszone Kobernaußerwald (Teilräume) 14
5. Ausschlusszonen PV-Freiflächen 17
5.1. Ausschlusszone über 1.200 m Seehöhe 17
6. Übersicht: Ausschlusszonen Windkraft und freistehende PV-Anlagen Oberösterreich gesamt 19
7. Methodische Vorgehensweise zur Ausweisung der Flächen 20
8. Anhang 22

1. Anlass für die Verordnung

Im Zusammenhang mit der verpflichtenden Umsetzung der EU-Richtlinie RED III (renewable energy directive, 2009/28/EC), die eine Verordnung von Beschleunigungsgebieten für Windkraft- und Photovoltaikanlagen vorsieht, wurde von Seiten des Landes Oberösterreich erkannt, dass es neben den Eignungszonen (Beschleunigungsgebiete) für erneuerbare Energien auch Räume gibt, die aufgrund ihrer herausragenden naturschutzfachlichen und landschaftlichen Qualitäten für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien nicht geeignet sind.
Um eine entsprechende landesweite Steuerung der räumlichen Entwicklung im Zusammenhang mit diesen Anlagen zu erreichen, bedarf es einer gesamtheitlichen Planung, die sowohl das Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien als auch das Interesse am Erhalt naturschutzfachlich und landschaftlich besonders sensibler Zonen berücksichtigt.

Beschleunigungsgebiete müssen hinsichtlich ihrer flächigen Dimension jedenfalls so gewählt sein, dass sie den oberösterreichischen Beitrag zu erneuerbaren Energien (EU-Ziel: 42,5 % bis 2030 und daraus gemäß Entwurf Nationaler Energie- und Klimaplan NEKP (Entwurf von 20. August 2024, an EK im September 2024 übermittelt, Seite 93) ein abgeleitetes Österreich-Ziel von 56,8 % bis 2030) decken können. Für Genehmigungsverfahren in diesen Gebieten soll es in Folge zu einer beschleunigten Verfahrensabwicklung kommen.

Daher sind Beschleunigungsgebiete auf Flächen zu konzentrieren, für die keine erheblichen Umweltauswirkungen durch eine Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu erwarten sind. Natura 2000-Gebiete und Hauptvogelzugrouten sind von einer Festlegung als Beschleunigungsgebiet ebenso auszunehmen wie Teilräume, die im Hinblick auf Umweltauswirkungen besonders sensibel sind. Die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien sollen in Folge bevorzugt in den Beschleunigungsgebieten stattfinden.

Neben diesen bei landesweiter Betrachtung grundsätzlich für die Gewinnung von erneuerbarer Energie geeigneten Gebieten gibt es aber auch Teilräume, die auf Landesebene eine überragende Bedeutung für den Arten- und Lebensraumschutz aufweisen.
Dazu zählen Teile der letzten von anthropogener Überprägung weitgehend freigehaltenen Großlandschaften Mitteleuropas ebenso wie national bedeutende Vernetzungskorridore für Großwildtiere, oder Teilräume, die sich durch ein gehäuftes Vorkommen von windkraftsensiblen Arten gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie auszeichnen.

Diese Räume werden als Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- und/oder freistehenden Photovoltaikanlagen festgelegt.

Mit dieser Gesamtbetrachtung kann sichergestellt werden, dass Oberösterreich einerseits seinen Beitrag zur Umsetzung der für Österreich definierten Ziele für die Erzeugung erneuerbarer Energien leisten kann und dass andererseits die für Oberösterreich bedeutendsten Naturräume, die sich teilweise bis weit nach Tschechien, Niederösterreich und in die Steiermark hinein erstrecken, in ihrer naturschutzfachlichen Qualität weiterhin erhalten bleiben.

Die vorliegende Verordnung der Ausschlusszonen, die immer im Kontext zu den ebenfalls zu verordnenden Beschleunigungsgebieten gem. RED III zu sehen ist, zeigt nicht nur den Steuerungswillen des Landes Oberösterreich im Hinblick auf die künftige Errichtung von (Groß-)anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie, sondern sorgt auch für Klarheit und Transparenz in dieser Frage gegenüber Gemeinden und Bürgerinnen und Bürgern und erhöht wesentlich die Planungssicherheit für Projektwerbende.
Die Abgrenzung der Ausschlusszonen erfolgte unter maßgeblicher Mitarbeit der Abteilung Naturschutz und der OÖ. Umweltanwaltschaft sowie auf Basis von Unterlagen und Fachinformationen, die von der Abteilung Naturschutz und der OÖ. Umweltanwaltschaft zur Verfügung gestellt wurden.

2. Allgemeine Ziele der Verordnung

Da in der RED III im Falle einer durchzuführenden Interessenabwägung im Zuge eines Genehmigungsverfahrens eine massive Bevorzugung der Erneuerbaren Energien gegenüber allen anderen öffentlichen Interessen festgeschrieben ist, kann dies auch zu einer Genehmigung von Projekten auf äußerst kritischen Standorten führen.

Daher sollen mit dieser Verordnung Landschaftsräume, die auf Landesebene eine überragende Bedeutung für den Arten- und Lebensraumschutz aufweisen, vor der Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen nachhaltig geschützt werden.

Diese Landschaftsräume umfassen

- repräsentative Bereiche von Großlandschaften und -lebensräumen im mitteleuropäischen Kontext, die von einer anthropogenen Überprägung weitgehend freigehalten sind und / oder
- Habitate für streng geschützte Arten gem. EU-Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie und / oder
- Räume, die für die überregionale Lebensraumvernetzung von besonderer Bedeutung sind.

3. Planungsbereich

Der Planungsbereich ist das gesamte Bundesland. Auch wenn von den in dieser Verordnung definierten Ausschlusszonen für Windkraft- und Photovoltaik-Anlagen nicht alle Gemeinden Oberösterreichs betroffen sind, wurde bei sämtlichen Analysen und Überlegungen das gesamte Landesgebiet betrachtet.

4. Ausschlusszonen Windkraft

Für die nachfolgend aufgelisteten Regionen in Oberösterreich werden Ausschlusszonen verordnet:

- Böhmerwald
- Mühlviertel Nord-Ost
- Oberösterreichische Alpen und Voralpen
- Kobernaußerwald (Teilräume)

4.1. Ausschlusszone Böhmerwald

Habitat von Großwildtierarten (Luchs, Rotwild, Wolf, Elch) – siehe Anhang 1
Der oberösterreichische Böhmerwald ist Teil des Großwaldgebietes Böhmerwald – Bayrischer Wald – Šumava. Dieses Großwaldgebiet – bestehend aus den Teilen Šumava (Tschechien), Bayrischer Wald (Deutschland) und Böhmerwald (Österreich) – ist ein bewaldeter, ca. 200 km

langer Mittelgebirgszug, der sich zwischen Bayern (Deutschland), Böhmen (Tschechien) und dem nordwestlichen Teil Oberösterreichs erstreckt. Er zählt zu den größten zusammenhängenden Waldgebieten Mitteleuropas.

Seine herausragende naturschutzfachliche Wertigkeit zeigt sich in der umfassenden Ausweisung von Nationalparks und Schutzgebieten in allen drei Anrainerstaaten (siehe Anhang 6). Der Böhmerwald gehört zum sog. Greater Bohemian Forest Ecosystem, dem außerhalb der Alpen flächenmäßig größten und bedeutendsten Naturraum Mitteleuropas.

Auf bayrischer Seite werden ca. 278.000 ha als Naturpark und ca. 24.250 ha als Nationalpark Bayrischer Wald definiert. Auf der tschechischen Seite schließt sich der 69.000 ha große Národní park Šumava/Nationalpark Böhmerwald an. Er reicht von Nordwesten kommend bis nach Schöneben (Gem. Ulrichsberg) und wird vom ca. 98.000 ha großen Landschaftsschutzgebiet Chráněná krajinná oblast Šumava umgeben. Dieses reicht bis Guglwald (Gem. Vorderweißenbach).

Auf oberösterreichischem Landesgebiet liegen ca. 11.000 ha, das sind ungefähr 8 % der Gesamtfläche dieses Großwaldgebietes. Der Großteil der Flächen ist als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen.

Blockstreu, Restlinge, Block- und Felsburgen sind in diesem Teilraum typisch. Daneben sind zahlreiche Moorflächen, Bürstlingsrasen und Naturwaldzellen zu finden. Einige der grenznahen extensiven Wiesen im Böhmerwald setzen sich auf tschechischer Seite fort (Sonnenwald, Dürnau) und bilden in Summe einen sehr abwechslungsreichen Lebensraum mit trockenen und feuchten, mit gemähten und brachliegenden Flächen. Da das Gebiet lediglich von kleineren Straßen und Forstwegen durchzogen ist, besitzt es eine besondere Qualität für Großwildtiere.
Die vielfältigen, extensiv genutzten Lebensräume, die Größe dieses zusammenhängenden Waldgebietes und insbesondere die Anwesenheit des Luchses waren ausschlaggebend für die Ausweisung als Natura 2000-Gebiet.

Die Großflächigkeit und Geschlossenheit dieses Großwaldgebietes bestehend aus Bayrischen Wald, Böhmerwald und dem tschechischen Šumava ist sein augenscheinlichstes Charakteristikum. Bestehende Störungen (wie Straßen, Siedlungen, Schigebiete) haben ein noch geringes Ausmaß und führen zu nur mäßigen Zerschneidungseffekten. Das noch weitgehend unzerschnittene Großwaldgebiet ist das wichtigste Potential dieses Landschaftsraumes, der auch im europäischen Vergleich eine Besonderheit darstellt.

Der Böhmerwald bildet gemeinsam mit dem Bayrischen Wald und dem Nationalpark Šumava den westlichen Teil der mitteleuropäischen Großwaldlandschaften, die sich im Osten in Österreich mit Freiwald und Weinsberger Wald und mit dem Gratzener Bergland in Tschechien fortsetzen.

Ornithologie (gem. BirdLife Studie 2023 – siehe Anhang 5)

Die Ausschlusszone Böhmerwald ist Teil der Important Bird Area Böhmerwald und Mühltal (Bohemian forest and Mühl valley, Code: AT032) mit bekannten Brutvorkommen von windkraftsignifikanten Arten. Dokumentiert sind Seeadler, Birk- und Auerwild (siehe Anhang 4), Bekassine und Uhu. Darüber hinaus Vorkommen von Arten wie Haselhuhn, Wachtelkönig, Waldschnepfe sowie Sperlings- und Raufußkauz.

Hinzuweisen ist auf den angrenzenden Nationalpark Šumava, der zunächst entlang der Grenze des oberösterreichischen Böhmerwaldes verläuft und weiter Richtung Osten bis Spaleniste / Guglwald reicht. Herausragende Schutzgüter sind hier die windkraft-relevanten Arten Seeadler, Schwarzstorch, Auer-, Birk- und Haselhuhn sowie Raufußkauz.

Geschützte Arten gemäß Anhang IV der Habitatrichtlinie

Die Ausschlusszone Böhmerwald umfasst die geschlossenen Waldgebiete des nach der FFH-Richtlinie ausgewiesenen Natura 2000-Gebiets Böhmerwald und Mühltäler und beherbergt neben den gebietsbezogenen Schutzgütern auch mehrere streng geschützte Arten des Anhangs IV.

<u>Luchsnachweise</u>

Im Böhmerwald wurden nicht nur Luchse gesichtet, sondern auch eine Reproduktion nachgewiesen (siehe Anhang 2). Im Standarddatenbogen des Natura 2000-Gebiets Böhmerwald und Mühltäler ist der Luchs als Schutzgut gelistet.

<u>Wolfsnachweise</u>

Im Böhmerwald sind entsprechende Wolfssichtungen belegt, im oberösterreichisch-tschechischen Grenzraum ist ein Rudel nachgewiesen (siehe Anhang 3).

Die Festlegung des Böhmerwaldes als Ausschlusszone beruht auf

- der insgesamt geringen anthropogenen Störung,
- dem Vorkommen zahlreicher windkraftsignifikanter, nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie geschützter und gefährdeter Vogelarten (z.B. Bekassine und Waldschnepfe), darunter zahlreiche Arten des Anhang I (z.B: Seeadler, Uhu),
- dem Vorkommen streng geschützter Arten des Anhangs II sowie des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (z.B: Mopsfledermaus, Birkenmaus, Biber, Luchs, Wolf),
- seiner hohen Bedeutung als Lebensraum für Großwildtiere (z.B. Rotwild, Elch),
- seiner Funktion als wesentlicher Bestandteil der transnationalen Lebensraumvernetzung, die über das Grüne Band Europas zum Freiwald und Weinsberger Wald und in weiterer Folge in den Alpenraum führt.

Die Ausschlusszone Böhmerwald erstreckt sich über insgesamt vier Gemeinden.

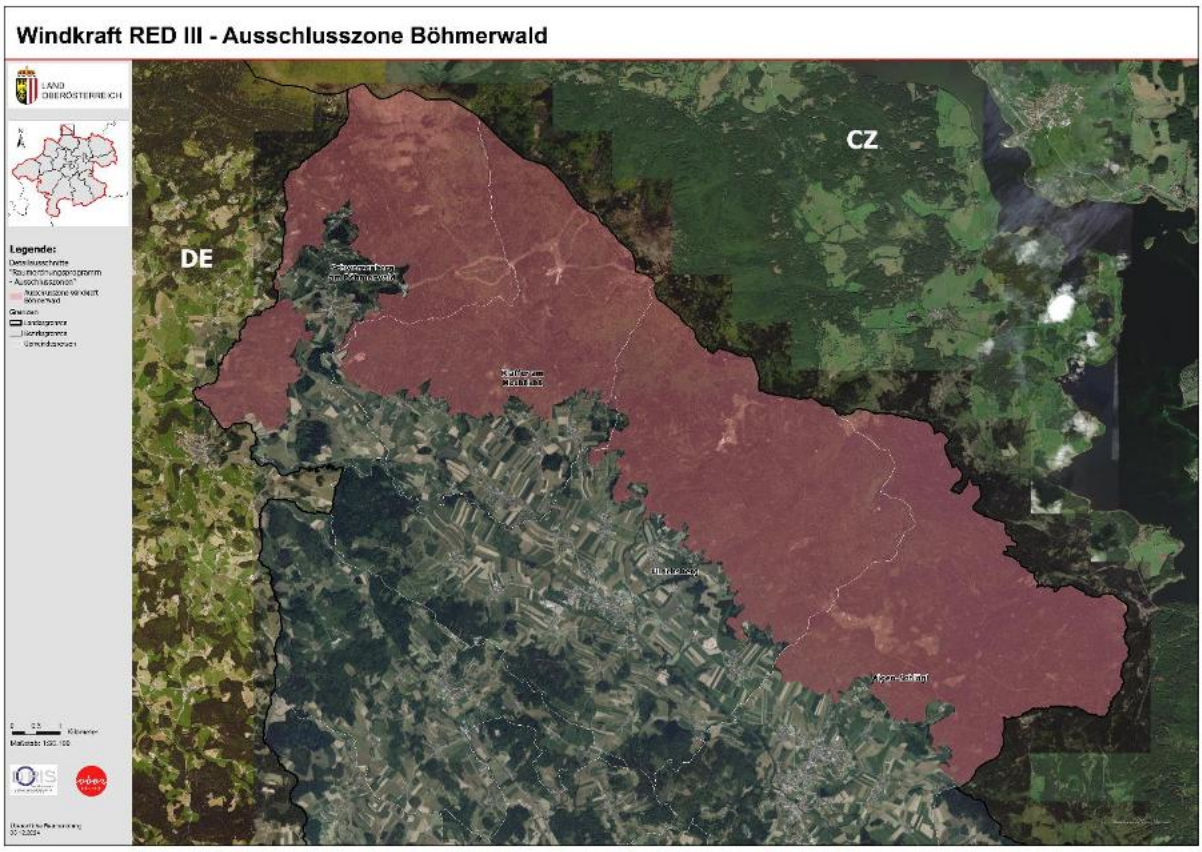

Abb.1: Ausschlusszone Windkraft Böhmerwald; Quelle: Land OÖ. Abteilung Raumordnung, 2024

4.2. Ausschlusszone Mühlviertel Nord-Ost

Habitat von Großwildtierarten (Luchs, Rotwild, Wolf, Elch) – siehe Anhang 1

Entlang der oberösterreichisch-niederösterreichischen Grenze bilden der Freiwald und der Weinsberger Wald das größte geschlossene Waldgebiet Österreichs außerhalb der Alpen, das sich auf tschechischer Seite in das Gratzener Bergland (Novohradské hory) fortsetzt. Der im Südosten anschließende Weinsberger Wald gehört Großteils zum Bundesland Niederösterreich und zieht sich Richtung Donau.

Der Freiwald und der Weinsberger Wald bilden ein flachwelliges, wenig zertaltes Plateau mit nur wenigen, unscheinbaren Kuppen etwa zwischen 800 m und 1.000 m Seehöhe. Die breiten Mulden zwischen den sanften Hängen neigen zu Versumpfung und Moorbildung.
Es gibt einige große, teilweise grenzüberschreitende Moorgebiete wie z.B.: das Tanner Moor, die Sepplau und die Donfalterau, die sich in der Gemeinde Arbesbach (Bezirk Zwettl) als Schönfelder Überländ fortsetzt. Sie stellen international bedeutende Trittsteinbiotope für die dort lebende Tier- und Pflanzenwelt dar.

Die Mischung aus naturnahen Fließgewässern, extensiven Wiesengebieten und Moorflächen umgeben von ausgedehnten Waldflächen bestimmt die hohe naturschutzfachliche Bedeutung dieser Ausschlusszone.

Ebenso ist die herausragende naturschutzfachliche Bedeutung dieses grenzüberschreitenden Landschaftsraumes durch die umfassende Ausweisung von großflächigen Schutzgebieten in allen drei Regionen – Südböhmen, Niederösterreich, Oberösterreich – dokumentiert (siehe Anhang 6).

In Oberösterreich sind die Natura 2000-Gebiete „Maltsch“ (ca. 353 ha), „Waldaist und Naarn“ (ca. 3.838 ha), „Wiesengebiete im Freiwald“ (ca. 2.410 ha), „Wiesengebiete im Mühlviertel“ (ca. 574 ha) und „Tanner Moor“ (ca. 124 ha) Ausdruck dieser naturschutzfachlich hochwertigen Landschaft.
In Niederösterreich und Tschechien grenzen großflächig die Natura 2000-Gebiete „Waldviertel“ (ca. 54.095 ha), „Waldviertler Teich-, Heide- und Moorlandschaft“ (ca. 13.716 ha) und „Novohradské hory“ (ca. 9.053 ha) an.[1] In Niederösterreich wurde unter Rücksichtnahme auf die besondere naturräumliche Situation von der Ausweisung von Vorrangzonen für Windkraftanlagen abgesehen.

[1] Alle Angaben zu den Flächen gem. Natura 2000 Viewer. https://natura2000.eea.europa.eu/

Aus einer Stellungnahme des Südböhmischen Kreisamts geht hervor, dass die Festlegung einer Ausschlusszone für erneuerbare Energiequellen (Windkraft und Photovoltaik) im Grenzgebiet zu Ober- und Niederösterreich in Vorbereitung ist. Diese umfasst neben den genannten Natura 2000-Gebieten u.a. auch die Landschaftsschutzgebiete, die Naturparks und die festgelegten Gebiete von herausragender natürlicher Schönheit in diesem Bereich.

Ornithologie (gem. BirdLife Studie 2023 – siehe Anhang 5)
Die Ausschlusszone Mühlviertel Nord-Ost mit Freiwald und Weinsberger Wald beinhaltet die Natura 2000-Vogelschutzgebiete „Wiesengebiete im Freiwald“ und „Maltsch“, die nach der FFH-Richtlinie geschützten Gebiete „Maltsch“ und „Waldaist und Naarn“ sowie das Important Bird Area „Freiwald“ (Code: AT031) mit signifikanten Brutvorkommen.

Dokumentiert sind Brutvorkommen von Seeadler, Uhu, Kranich und Bekassine. Für die Gebietsdefinition des IBA-Gebietes wurden außerdem Arten mit „fallweiser hoher Signifikanz“ wie Haselhuhn, Wachtelkönig, Waldschnepfe sowie Sperlings- und Raufußkauz berücksichtigt.

Grenznah an der Maltsch liegen die letzten Reviere der Bekassine in der Region, ein Seeadlerrevier unmittelbar jenseits der Grenze in Tschechien strahlt in seinem Aktionsraum weit nach Oberösterreich aus. Für den Wachtelkönig stellt dieses Gebiet bundesweit eine der wenigen „Schlüsselregionen“ für seinen Schutz dar.

Geschützte Arten gemäß Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie
Luchsnachweise
In der Ausschlusszone Mühlviertel Nord-Ost wurden in den letzten Jahren regelmäßig Luchse der Böhmerwald-Population nachgewiesen. Im Grenzraum zu Tschechien sowie im Weinsberger Wald an der niederösterreichischen Grenze wurde auch Reproduktion dokumentiert (siehe Anhang 2).

Wolfsnachweise
Im Freiwald und Weinsberger Wald sind entsprechende Wolfssichtungen belegt, im niederösterreich-oberösterreichischen Grenzraum wird derzeit von Rudeln in Harmanschlag, Arbesbach und Gutenbrunn ausgegangen. Im Zusammenhang mit dem Wolfsmanagement wurden in Oberösterreich die Kernbereiche der großen zusammenhängenden Waldflächen

des Freiwalds und des Weinsberger Waldes aufgrund ihrer Ferne zu bestehenden Siedlungen als für den Wolf als grundsätzlich geeignete Lebensräume definiert (siehe Anhang 3).

European Green Belt – International bedeutsame Naturzone

Sowohl der Böhmerwald als auch das Nordöstliche Mühlviertel sind Teil des „European Green Belt“, eines weitgehend naturnah belassenen Grenzstreifens quer durch Europa entlang des ehemaligen „Eisernen Vorhangs“.

Dieses „Grüne Band“ läuft durch 24 europäische Staaten auf einer Gesamtlänge von rund 12.500 km und reicht vom Norden Norwegens bis zum Schwarzen Meer.[2] In den überwiegend intensiv genutzten Kulturlandschaften Mitteleuropas stellt das „Grüne Band“ einen der letzten Rückzugsorte für viele gefährdete Arten dar. Von herausragender Bedeutung ist dabei insbesondere der grenzüberschreitende Aspekt (kartographische Darstellung siehe Anhang 7).

Die Vernetzung der beiden Großwaldlandschaften Böhmerwald/Bayrischer Wald/Šumava und Freiwald/Weinsberger Wald/Gratzener Bergland erfolgt auf oberösterreichischer Seite durch den nördlichen Teil des Leonfeldner Hochlandes. Diese mit größeren Waldgebieten durchsetzte Offenlandschaft umfasst die als Natura 2000-Gebiet festlegte Flusslandschaft der Maltsch ebenso wie Teile des Natura 2000-Gebietes „Wiesengebiete im Freiwald“ sowie des Natura 2000 – Gebietes „Wiesengebiete im Mühlviertel“.

Die vorhandenen größeren Waldgebiete erstrecken sich in Ost-West-Richtung und stellen damit die Anbindung an den Freiwald einerseits und den Sternwald als östlicher Ausläufer des Böhmerwaldes andererseits dar.

Bei der Errichtung der Schnellstraße S10 Nord wurde der besondere Stellenwert dieser noch bestehenden Ost-West-Verbindungen bereits entsprechend berücksichtigt, Grünbrücken stellen auch weiterhin die Funktionsfähigkeit dieser Korridore sicher.

Die Festlegung des Nordöstlichen Mühlviertels als Ausschlusszone beruht auf

- der insgesamt geringen anthropogenen Störung,
- dem Vorkommen zahlreicher windkraftsignifikanter, nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützter und gefährdeter Vogelarten (z.B. Bekassine und Waldschnepfe), darunter zahlreiche Arten des Anhang I (z.B: Seeadler, Uhu, Kranich)

[2] https://www.europeangreenbelt.org/

- dem Vorkommen streng geschützter Arten des Anhangs II sowie des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (z.B. Biber, Luchs, Wolf),
- seiner hohen Bedeutung als Lebensraum für Großwildtiere (z.B. Rotwild, Elch),
- seiner Funktion als wesentlicher Bestandteil der transnationalen Lebensraumvernetzung, die über das Grüne Band Europas vom Böhmerwald über den Freiwald und Weinsberger Wald und in weiterer Folge in den Alpenraum führt.

Die Ausschlusszone Mühlviertel Nord-Ost erstreckt sich über insgesamt 15 Gemeinden.

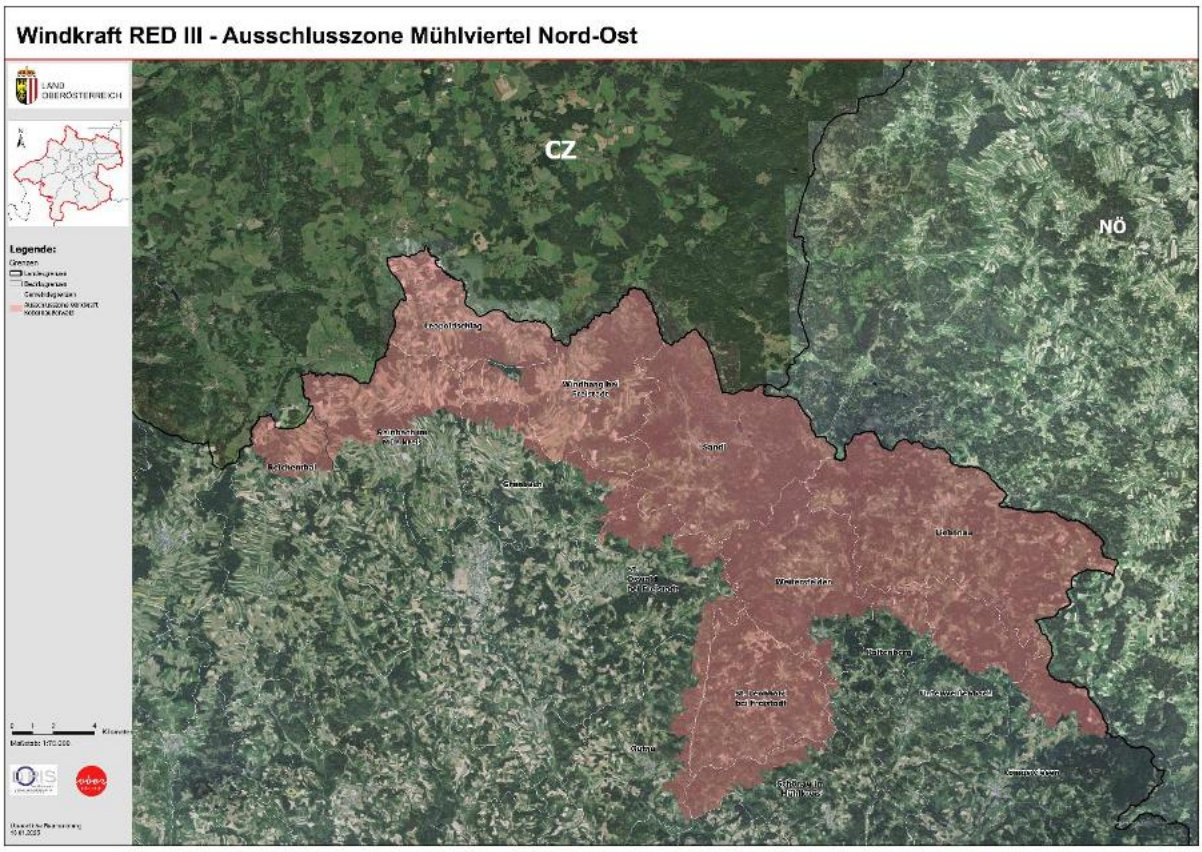

Abb. 2: Ausschlusszone Windkraft Mühlviertel Nord-Ost; Quelle: Land OÖ. Abteilung Raumordnung, 2025

4.3. Ausschlusszone Oö. Alpen und Voralpen

Die Oberösterreichischen Alpen und Voralpen im Süden Oberösterreichs stellen einerseits wichtige Lebensräume für viele, teils auch streng geschützte, Arten dar (siehe Anhang 1), andererseits ist dieser Raum aufgrund seiner landschaftlichen Schönheit für den auf

landschaftsgebundene Erholungsaktivitäten abzielenden Tourismus von besonderer Bedeutung.

Mehrere Natura 2000-Gebiete, die wie etwa das Naturschutzgebiet Dachstein oder der Nationalpark OÖ. Kalkalpen auch nationale Schutzgebiete sind, dokumentieren dies ebenso wie die UNESCO-Welterberegion Hallstatt-Dachstein/Salzkammergut oder die beiden Naturparke Bauernland und Attersee-Traunsee.

Neben den räumlich verordneten Schutzgebieten trägt vor allem die herausragende Dichte an Brutvorkommen streng geschützter, windkraftsignifikanter Arten wie z.B. Schwarzstorch, Rotmilan, Wanderfalke oder Steinadler zur besonderen Schutzwürdigkeit dieses Teilraums bei (siehe Anhang 5). Besonders hinzuweisen ist dabei auf die nachgewiesene Verbreitung des Birk- und Auerwildes, das in Oberösterreich seine Hauptverbreitung in den alpinen Zonen hat (siehe Anhang 4).

Die Festlegung der Oberösterreichischen Alpen und Voralpen als Ausschlusszone beruht auf

- der landschaftlichen Schönheit und Eigenart der Alpen, insbesondere des Salzkammergutes und der Pyhrn-Priel-Region als Erholungs- und Tourismusregion,
- der geringen anthropogenen Überprägung großer Teile der Ausschlusszone, insbesondere der windkraftrelevanten Kammlagen, Höhenrücken und Hochflächen,
- dem Vorkommen zahlreicher windkraftsignifikanter, nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie streng geschützter Vogelarten, darunter zahlreiche Arten des Anhang I (z.B: Steinadler, Wanderfalke, Birk- und Auerhuhn, Schwarzstorch),
- den großflächig vorhandenen Schutzgebieten wie dem Nationalpark OÖ. Kalkalpen, dem Natura 2000-Gebiet Mond- und Attersee oder dem Naturschutzgebiet Dachstein,
- ihrer Habitatfunktion und damit ihrer Funktion als Quell- und Zielgebiete für Großwildtierarten im Zusammenhang mit den auf europäischer Ebene relevanten Wildtierkorridoren.

Die Ausschlusszone Oberösterreichische Alpen und Voralpen erstreckt sich über insgesamt 60 Gemeinden.

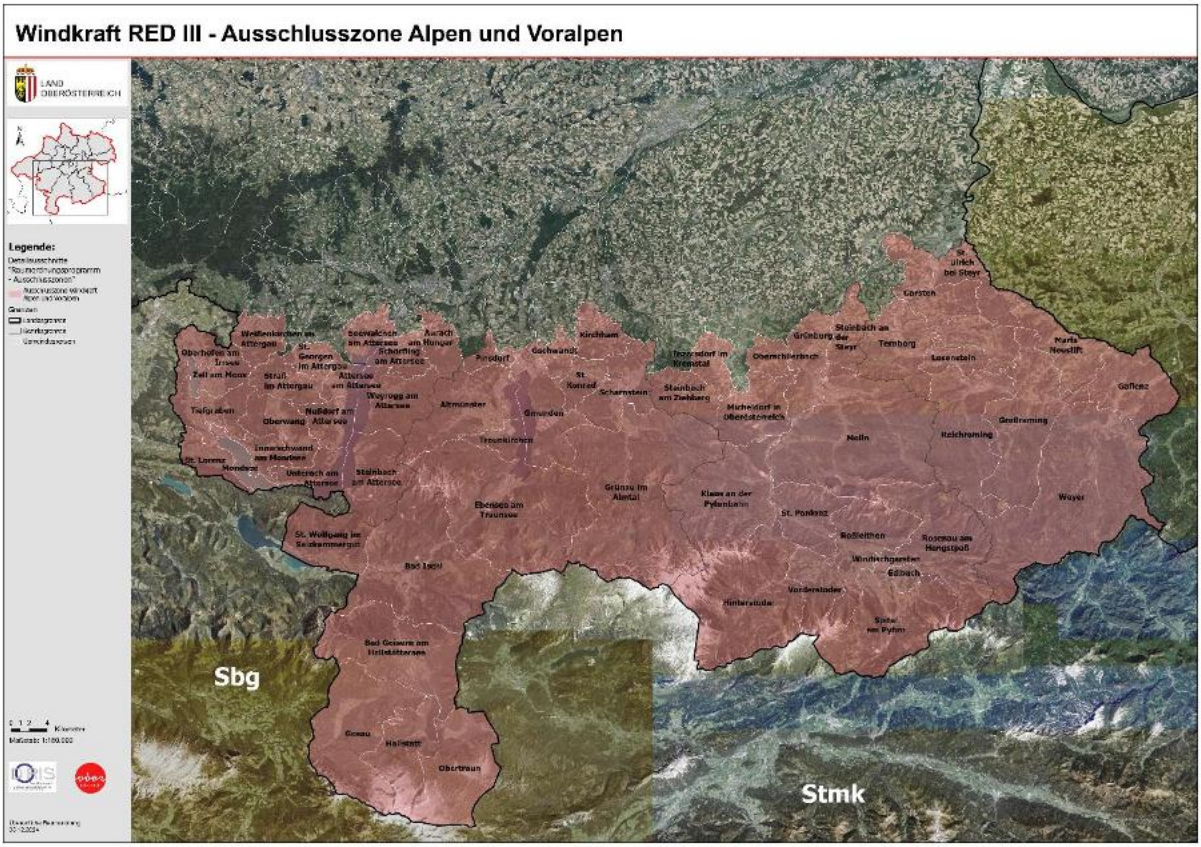

Abb. 3: Ausschlusszone Windkraft OÖ. Alpen und Voralpen; Quelle: Land OÖ. Abteilung Raumordnung, 2024

4.4. Ausschlusszone Kobernaußerwald (Teilräume)

Der Kobernaußerwald, der im Nordosten in den Hausruckwald übergeht, umfasst eine Waldfläche von insgesamt ca. 410 km² und ist damit das größte zusammenhängende Waldgebiet im Alpenvorland in Oberösterreich.

Dem Kobernaußerwald kommt aufgrund seiner Lage im ansonsten intensiv genutzten Alpenvorland eine besondere Bedeutung als wesentliches Trittsteinhabitat im Hinblick auf die zu erhaltende überregionale Lebensraumvernetzung zu (siehe Anhang 1). Er ist aber zugleich auch ein besonders wichtiger Lebensraum für streng geschützte Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie und Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Im Kobernaußerwald finden sich zudem die größten Vorkommen des FFH-Lebensraumtyps 9110 Hainsimsen-Buchenwälder, mit einem Verbreitungsschwerpunkt im Zentralteil des Großwaldgebiets.

Anders als die Ausschlusszonen Böhmerwald und Nordöstliches Mühlviertel ist der Naturraum im Kobernaußerwald durch den bereits bestehenden Windpark Munderfing anthropogen vorbelastet und von technischer Infrastruktur überprägt.
Daher umfasst die vorliegende Ausschlusszone Kobernaußerwald nicht das gesamte Großwaldgebiet, sondern konzentriert sich auf jene Teilräume, die für die Lebensraumvernetzung und/oder als Lebensraum für die geschützten Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie – neben Beobachtungen liegen gesicherte Informationen über Brutplätze vor – von besonderer Relevanz sind.

In Folge betrifft ein Teil der Ausschlusszone den Kernbereich des Kobernaußerwaldes, der neben der Vernetzungsfunktion und seiner Funktion als Lebensraum für die oben angeführten Vogelarten auch über weite Bereiche eine naturgemäße Baumartenzusammensetzung aufweist.
Diese Waldbestände können durch zielgerichtete waldverbessernde Maßnahmen (z.B. Umweltmaßnahmen im Zusammenhang mit den ebenfalls zu verordnenden Beschleunigungsgebieten) weiterentwickelt werden. Die übrigen Teilbereiche der Ausschlusszone sollen die überregionale Vernetzung Richtung Hausruckwald bzw. in West-Ost-Richtung innerhalb bzw. an den Rändern des Kobernaußerwaldes sicherstellen.

Die Festlegung von Teilen des Kobernaußerwaldes als Ausschlusszone beruht auf

- dem Vorkommen zahlreicher windkraftsignifikanter, nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie streng geschützter Vogelarten (z.B: Rotmilan, Schwarzstorch),
- der Aufrechterhaltung der Vernetzungsfunktion für Großwildtierarten im Zusammenhang mit den auf europäischer Ebene relevanten Wildtierkorridoren,
- der Sicherstellung und Entwicklung der Hainsimsen-Buchenwälder als (potentiell) natürliche Waldgesellschaft zur Erhaltung und Förderung der lebensraumtypischen Artenzusammensetzung.

Die Ausschlusszone Kobernaußerwald erstreckt sich über insgesamt 10 Gemeinden.

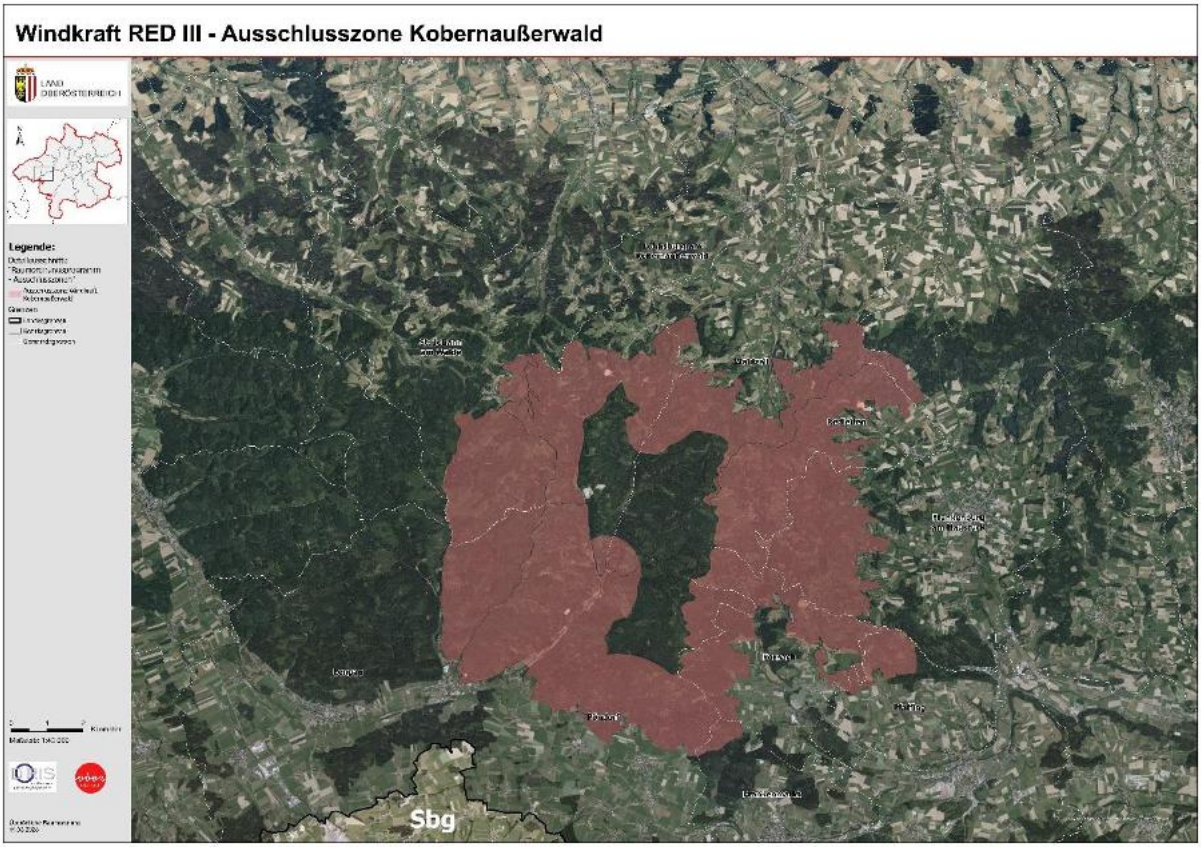

Abb. 4: Ausschlusszone Windkraft Kobernaußerwald (Teilräume); Quelle: Land OÖ., Abt. Raumordnung, 2025

5. Ausschlusszonen PV-Freiflächen

5.1. Ausschlusszone über 1.200 m Seehöhe

Flächen über 1.200 m Seehöhe sind in Oberösterreich vorwiegend im Umfeld von markanten Gipfeln zu finden. Größere flächige Bereiche sind im Randbereich des Toten Gebirges und zwischen Plassen und Dachstein vorhanden. Diese Berglandschaften sind von Felsformationen, Latschenfeldern, Wäldern und in untergeordnetem Ausmaß von Almflächen geprägt. Sie liegen durchwegs weit außerhalb von Siedlungsgebieten und sind mit Ausnahme einiger weniger Schigebiete landschaftlich weitgehend unbeeinträchtigt.
Diese oftmals naturnahen, landschaftlich wertvollen und weitgehend von anthropogener Beeinflussung freien Räume sollen als solche auch weiterhin in ihrer Qualität erhalten bleiben.

Freiflächenphotovoltaik-Anlagen verändern in jeglicher Form und Dimension das Landschaftsbild stark und können bei entsprechender Größe und Anordnung auch zur Fragmentierung und Segmentierung von Landschaftsräumen führen. Daher werden Flächen über einer Seehöhe von 1.200 m als Ausschlusszone für freistehende Photovoltaikanlagen festlegt.

Die Festlegung von Ausschlusszonen für freistehende Photovoltaikanlagen beruht auf

- der Naturnähe sowie der landschaftlichen Schönheit und Eigenart der betroffenen Landschaftsräume,
- dem weitgehenden Fehlen anthropogener Beeinflussung durch großflächige technische Bauwerke in diesen Bereichen.

Die Ausschlusszone für freistehende PV-Anlagen erstreckt sich über insgesamt 33 Gemeinden. Davon befinden sich 30 in den Alpen und drei im Böhmerwald.

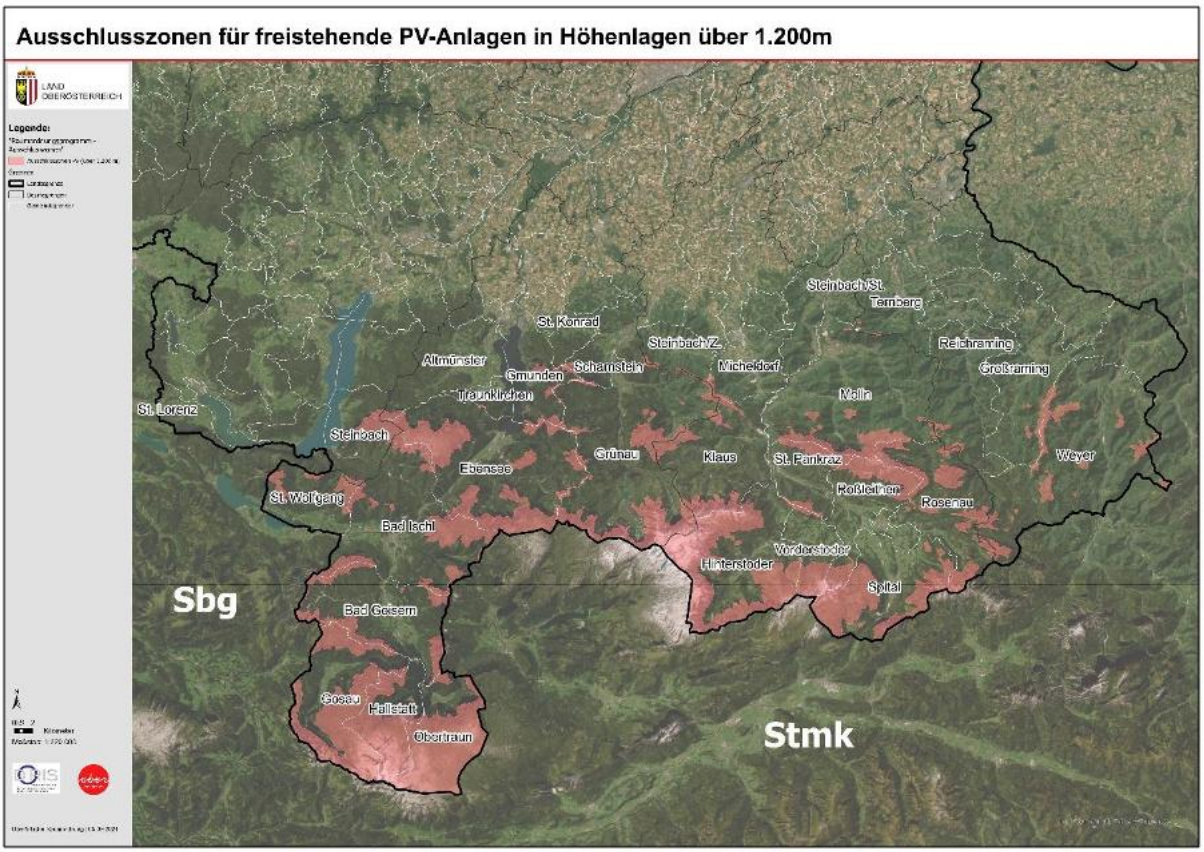

Abb. 5: Ausschlusszone Photovoltaik – alpiner Bereich; Quelle: Land OÖ. Abteilung Raumordnung, 2024

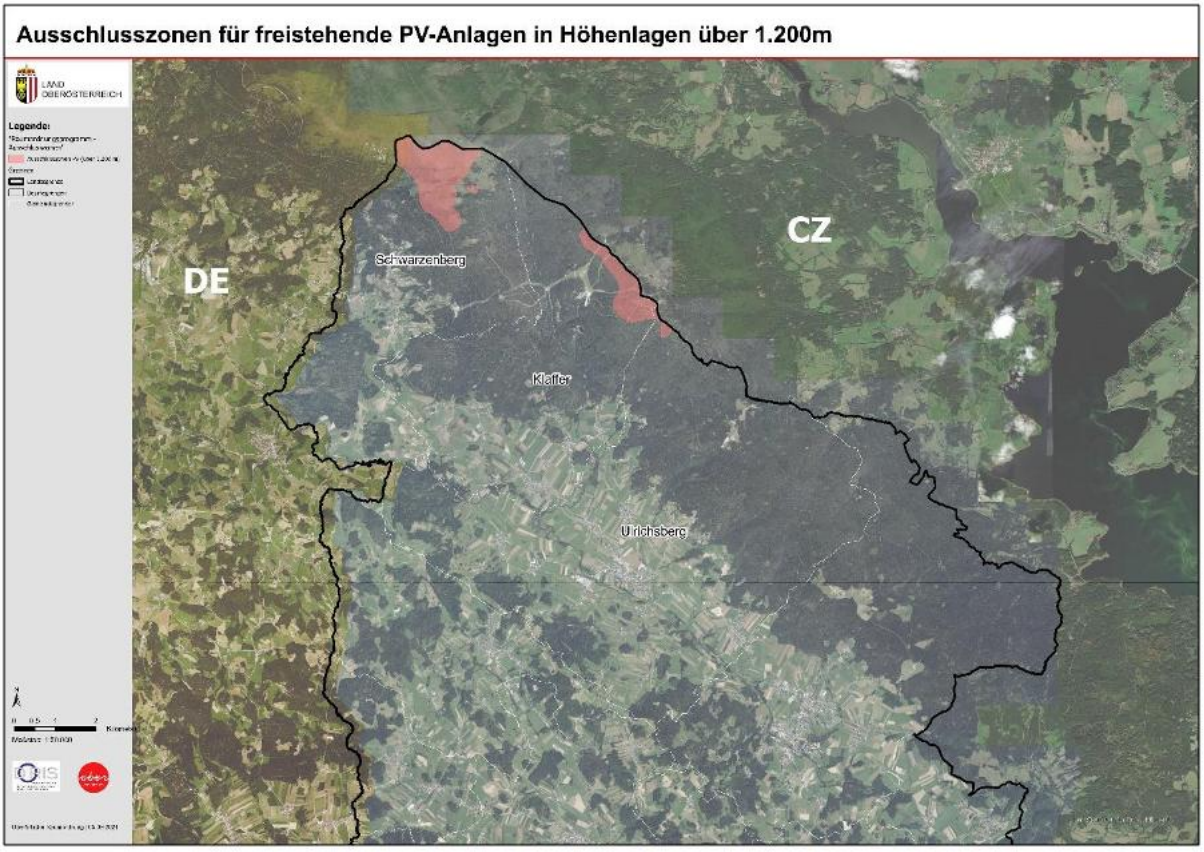

Abb. 6: Ausschlusszone Photovoltaik – Böhmerwald; Quelle: Land OÖ. Abteilung Raumordnung, 2024

6. Übersicht: Ausschlusszonen Windkraft und freistehende PV-Anlagen Oberösterreich gesamt

Die Überlagerung aller einzelnen Ausschlusszonen ergibt in Summe eine Fläche von ca. 414.043 ha, das entspricht rund 35 % der gesamten Landesfläche.
Die Ausschlusszonen für Windkraft überlagern die Ausschlusszonen für freistehende PV-Anlagen zur Gänze, ca. 61.564 ha sind sowohl Ausschlusszone für freistehende Photovoltaikanlagen als auch für Windkraftanlagen.

Die Ausschlusszonen erstrecken sich auf insgesamt 89 der 438 Gemeinden Oberösterreichs, die Gemeinden sind im Anhang 8 und 9 aufgelistet.

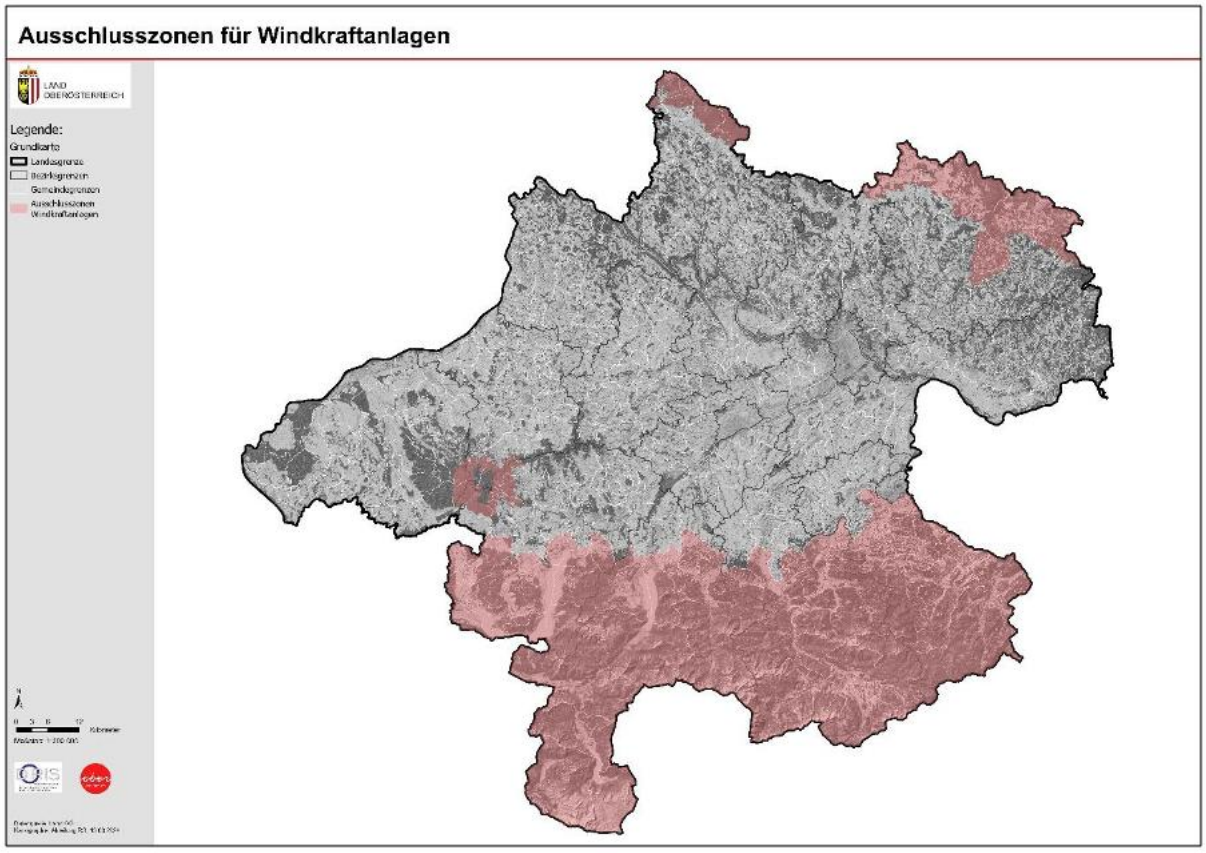

Abb. 7: Ausschlusszonen Windkraft; Quelle: Land OÖ., Abteilung Raumordnung, 2025

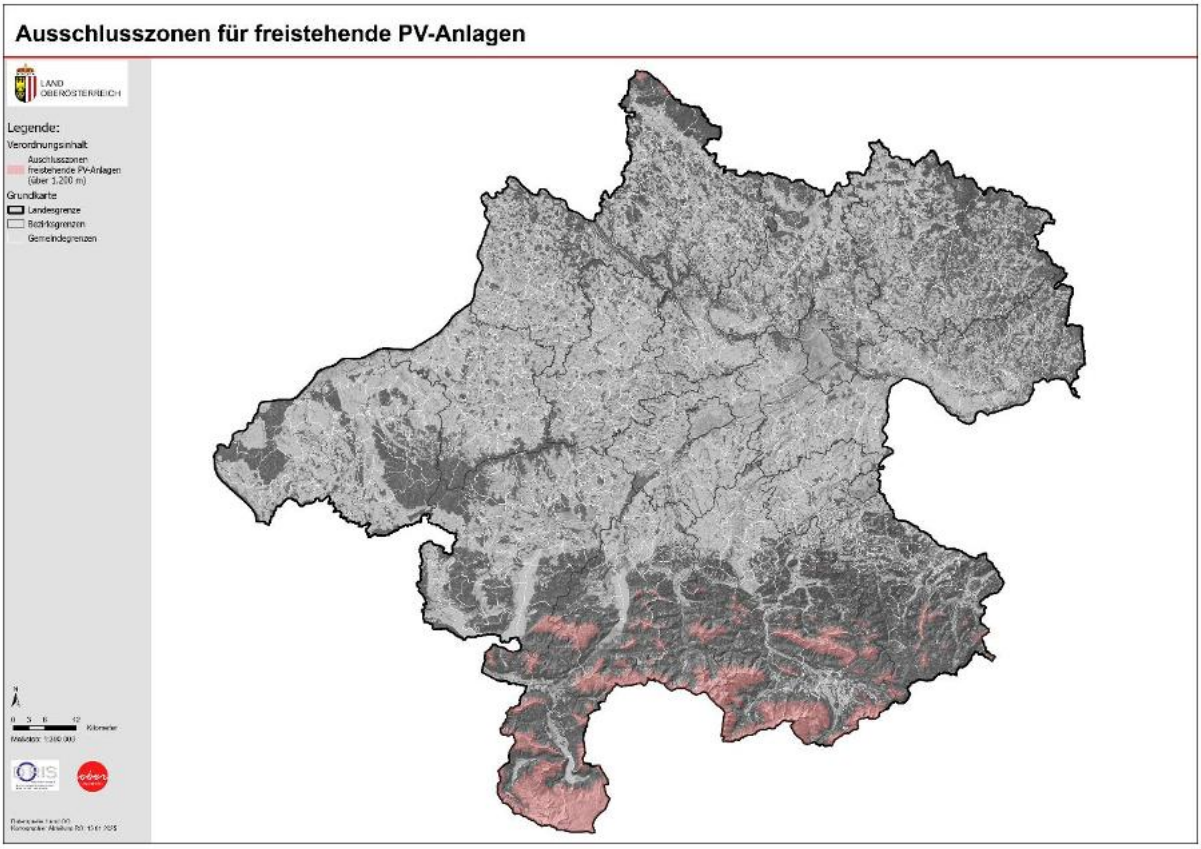

Abb. 8: Ausschlusszonen freistehende Photovoltaikanlagen; Quelle: Land OÖ., Abteilung Raumordnung, 2025

7. Methodische Vorgehensweise zur Ausweisung der Flächen

Ausschlusszonen freistehende PV-Anlagen

Für die Ausweisung der Ausschlusszonen für freistehende PV-Anlagen wurden GIS[3]-basiert mittels der 1 m Höhenschichtlinien jene Bereiche in Oberösterreich identifiziert, die gem. diesem Datensatz eine Höhenlage von über 1.200 m aufweisen. Die von den ausgewählten Höhenschichtlinien umfassten Zonen wurden anschließend in Polygone umgewandelt, um eine Flächendarstellung zu erhalten.

Ausschlusszonen Windkraftanlagen

Für die Ausweisung der Ausschlusszonen für Windkraftanlagen wurden GIS-basiert folgende umweltrelevante und räumlich konkret vorliegende Daten berücksichtigt:

- Alpenkonventionsgebiet OÖ

[3] GIS = Geoinformationssystem

- Bird-Life Tabuzonen gem. Studie von BirdLife Österreich: „Das Konfliktpotenzial zwischen Windkraftnutzung und Vogelschutz in Oberösterreich 2023“
- Natura 2000-Gebiete
- Wildtierhabitate und Korridore
- Grenzüberschreitende Schutzgebiete
- Wolfsnachweise
- Luchsnachweise
- Birk- und Auerwildnachweise

Die konkrete Festlegung der Ausschlusszonen erfolgte auf Basis dieser Daten durch die Abteilung Raumordnung in enger Abstimmung mit den Abteilungen Umweltschutz und Naturschutz des Landes Oö sowie mit der Oö. Umweltanwaltschaft.

8. Anhang

Anhang 1: Ausgewählte Wildtierhabitate und -korridore

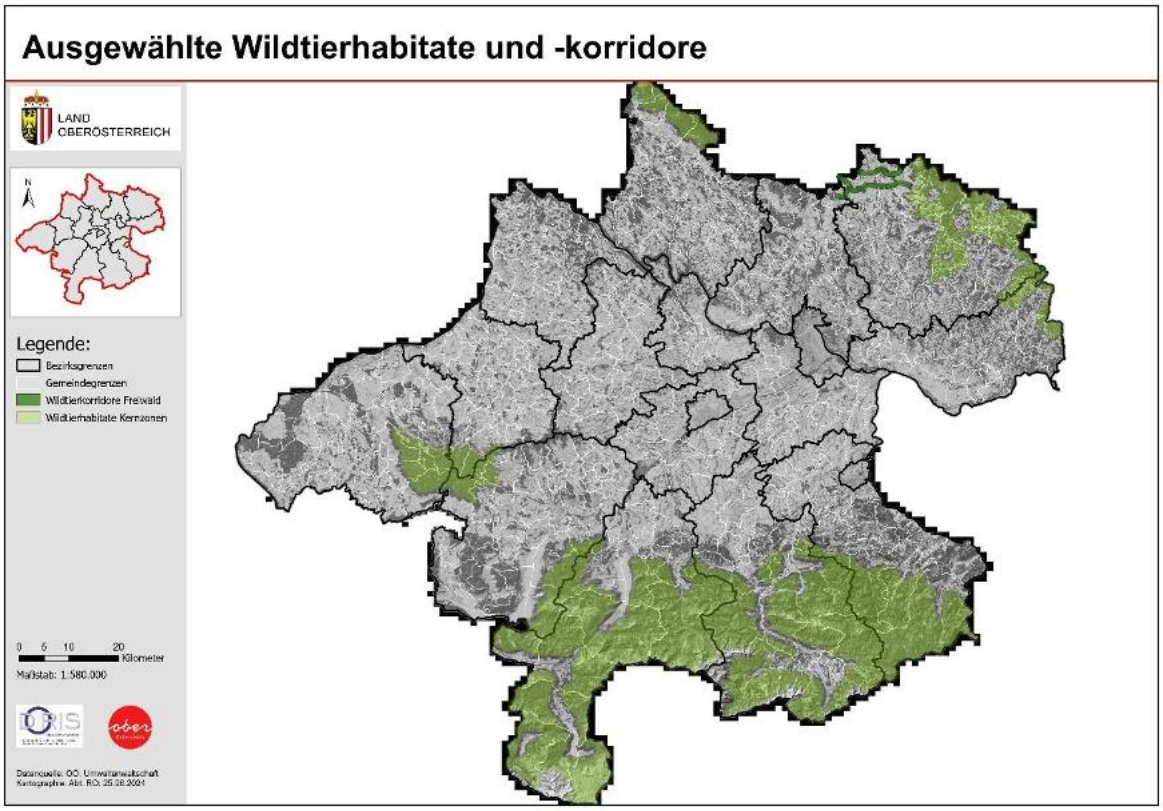

Anhang 2: Luchsnachweise

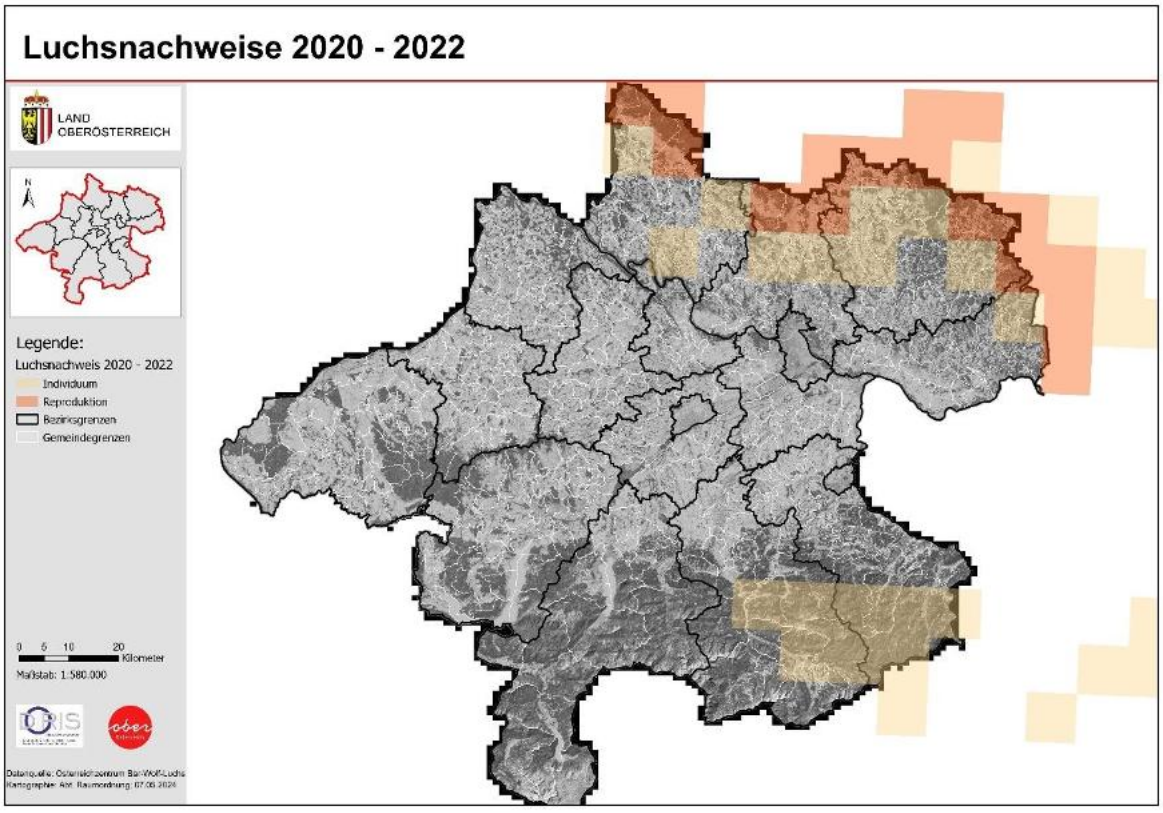

Anhang 3: Wolfsnachweise

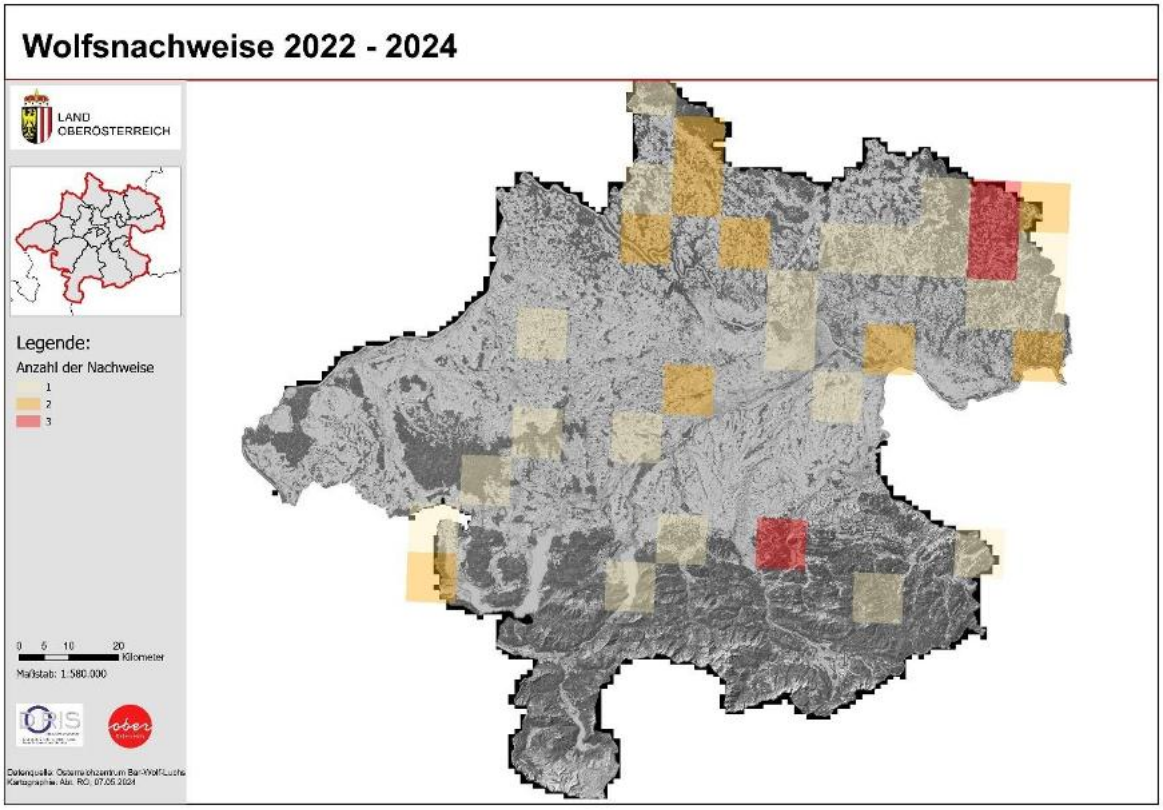

Anhang 4: Birk- und Auerwildnachweise

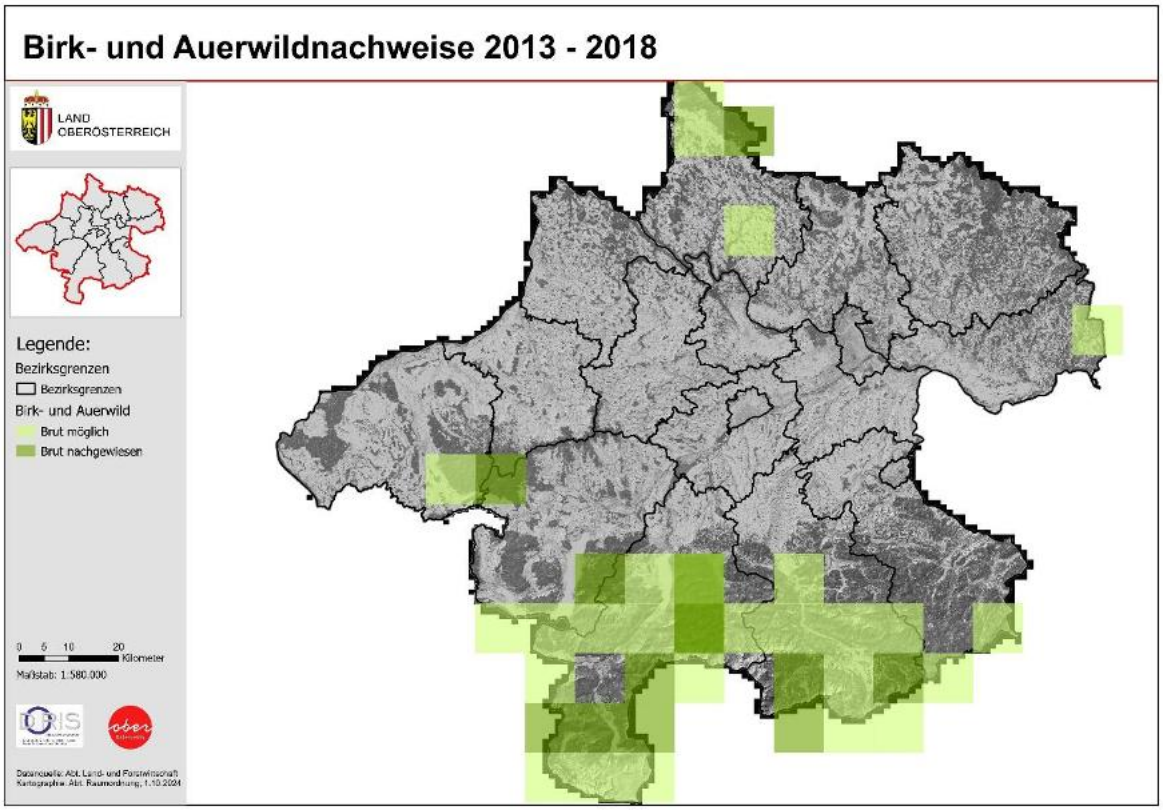

Anhang 5: Ausgewählte Tabuzonen gem. BirdLife Studie 2023

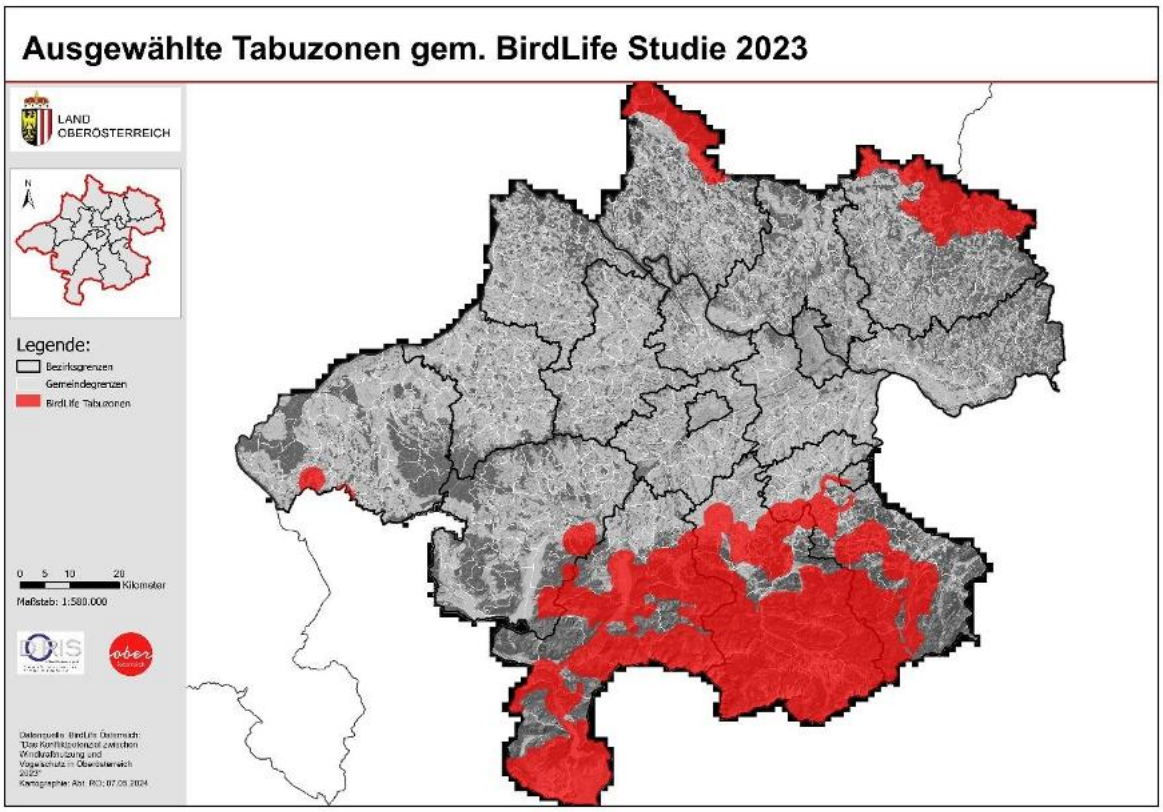

Anhang 6: Grenzüberschreitende Schutzgebiete

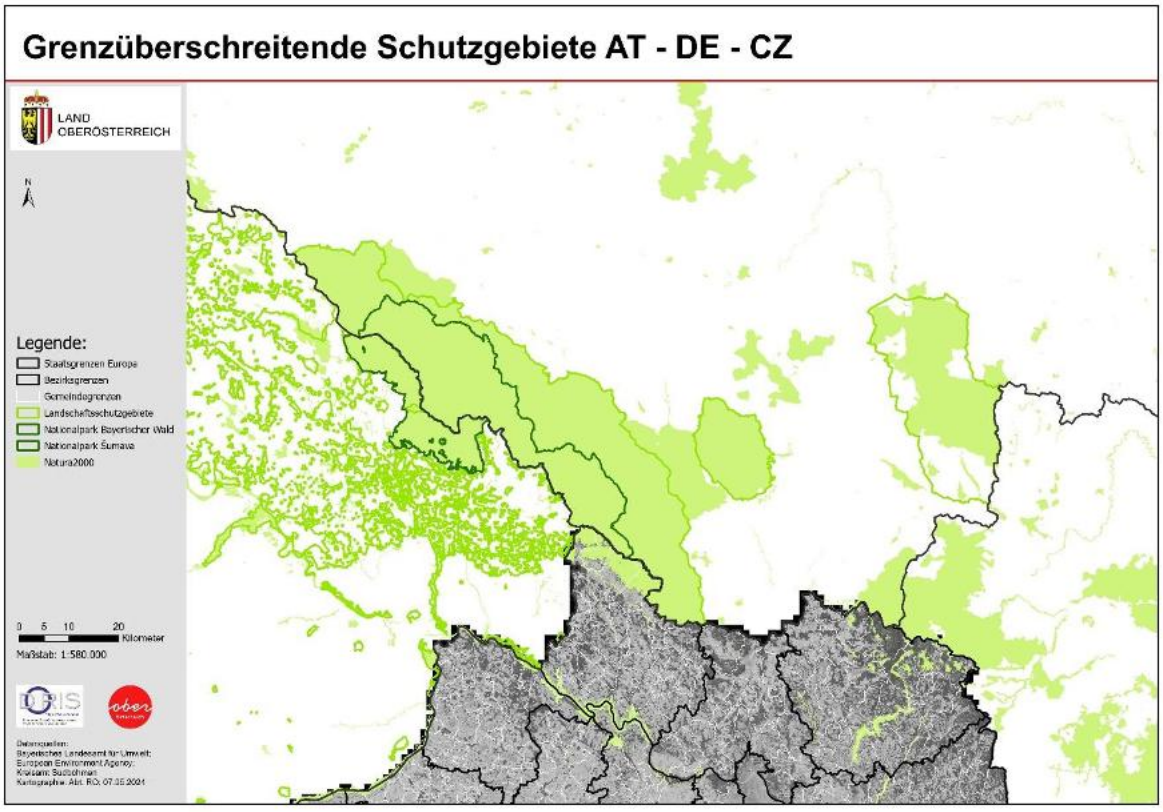

Anhang 7: European Green Belt



Anhang 8: Liste der von den Ausschlusszonen für Windkraftanlagen betroffenen Gemeinden

Gemeinde Nr.	Gemeinde Name
40418	Lengau
40436	St. Johann am Walde
40602	Grünbach
40603	Gutau
40606	Kaltenberg
40608	Königswiesen
40610	Leopoldschlag
40611	Liebenau
40615	Rainbach im Mühlkreis
40616	Sandl
40617	St. Leonhard bei Freistadt
40618	St. Oswald bei Freistadt
40619	Schönau im Mühlkreis
40621	Unterweißenbach
40625	Weitersfelden
40626	Windhaag bei Freistadt
40701	Altmünster
40702	Bad Goisern am Hallstättersee
40703	Bad Ischl
40704	Ebensee am Traunsee
40705	Gmunden
40706	Gosau
40707	Grünau im Almtal
40708	Gschwandt
40709	Hallstatt
40710	Kirchham
40712	Obertraun
40714	Pinsdorf
40716	St. Konrad
40717	St. Wolfgang im Salzkammergut
40718	Traunkirchen
40719	Scharnstein
40901	Edlbach
40902	Grünburg
40903	Hinterstoder
40904	Inzersdorf im Kremstal
40906	Klaus an der Pyhrnbahn
40908	Micheldorf in Oberösterreich
40909	Molln
40911	Oberschlierbach
40914	Rosenau am Hengstpaß
40915	Roßleithen

40916	St. Pankraz
40918	Spital am Pyhrn
40919	Steinbach am Ziehberg
40920	Steinbach an der Steyr
40921	Vorderstoder
40923	Windischgarsten
41213	Lohnsburg am Kobernaußerwald
41234	Waldzell
41315	Klaffer am Hochficht
41341	Schwarzenberg am Böhmerwald
41342	Ulrichsberg
41343	Aigen-Schlägl
41505	Gaflenz
41506	Garsten
41507	Großraming
41508	Laussa
41509	Losenstein
41510	Maria Neustift
41512	Reichraming
41514	St. Ulrich bei Steyr
41517	Ternberg
41522	Weyer
41620	Reichenthal
41702	Attersee am Attersee
41705	Aurach am Hongar
41708	Fornach
41709	Frankenburg am Hausruck
41710	Frankenmarkt
41712	Innerschwand am Mondsee
41715	Mondsee
41718	Nußdorf am Attersee
41719	Oberhofen am Irrsee
41721	Oberwang
41723	Pfaffing
41726	Pöndorf
41729	Redleiten
41734	St. Georgen im Attergau
41735	St. Lorenz
41737	Schörfling am Attersee
41739	Seewalchen am Attersee
41740	Steinbach am Attersee
41741	Straß im Attergau
41742	Tiefgraben
41745	Unterach am Attersee
41748	Weißenkirchen im Attergau
41749	Weyregg am Attersee

41751	Zell am Moos

Anhang 9: Liste der von Ausschlusszonen für freistehende PV-Anlagen betroffenen Gemeinden

Gemeinde Nr.	Gemeinde Name
40701	Altmünster
40702	Bad Goisern am Hallstättersee
40703	Bad Ischl
40704	Ebensee am Traunsee
40705	Gmunden
40706	Gosau
40707	Grünau im Almtal
40709	Hallstatt
40712	Obertraun
40716	St. Konrad
40717	St. Wolfgang im Salzkammergut
40718	Traunkirchen
40719	Scharnstein
40903	Hinterstoder
40906	Klaus an der Pyhrnbahn
40908	Micheldorf in Oberösterreich
40909	Molln
40914	Rosenau am Hengstpaß
40915	Roßleithen
40916	St. Pankraz
40918	Spital am Pyhrn
40919	Steinbach am Ziehberg
40920	Steinbach an der Steyr
40921	Vorderstoder
41315	Klaffer am Hochficht
41341	Schwarzenberg am Böhmerwald
41342	Ulrichsberg
41507	Großraming
41512	Reichraming
41517	Ternberg
41522	Weyer
41735	St. Lorenz
41740	Steinbach am Attersee

Von:	Lenglachner, Barbara <LR.Kaineder@ooe.gv.at>
An:	Post, RO-R <RO-R.Post@ooe.gv.at>; Post, LR Achleitner <LR.Achleitner@ooe.gv.at>
CC:	Post, VerfD <verfd.post@ooe.gv.at>
Gesendet am:	12.02.2025 10:02:33
Betreff:	RO-2024-337072/1 - Übermittlung Stellungnahme der Abt. Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht zum Verordnungsentwurf "OÖ Ausschlusszonenverordnung"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zum Entwurf betreffend die „Erlassung eines Raumordnungsprogrammes über Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen (Oö. Ausschlusszonenverordnung) darf ich im Auftrag von Landesrat Stefan Kaineder eine fachliche Stellungnahme der Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht übermitteln,
und um entsprechende Berücksichtigung und Würdigung ersuchen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass von dieser Verordnung Projekte betroffen sind, zu denen in der Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht Verfahren nach dem UVP-G 2000 anhängig sind.

Wir ersuchen darüber hinaus den Verfassungsdienst des Landes OÖ in das Stellungnahmeverfahren einzubeziehen, welchem eine Mitwirkung an der Vorbereitung von Verordnungen, insbesondere auch vom Standpunkt des Verfassungsrechtes, zukommt (vgl. Kompetenzkatalog).

Beste Grüße

Mag.ª Barbara Lenglachner
Büroleitung

STEFAN KAINEDER
LANDESRAT FÜR
UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

Büro Landesrat Stefan Kaineder
Amt der Oö. Landesregierung
4021 Linz • Promenade 37

Tel.: (+43 732) 77 20-120 84
Fax: (+43 732) 77 20-21 20 99

Mail: barbara.lenglacher@ooe.gv.at
Büro: lr.kaineder@ooe.gv.at
Web: www.land-oberoesterreich.gv.at

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.
Der Austausch von Nachrichten mit dem oben angeführten Absender via E-Mail dient ausschließlich Informationszwecken. Rechtsgültige Erklärungen dürfen über dieses Medium nur im Wege von offiziellen Postfächern (in unserem Fall über lr.kaineder@ooe.gv.at) übermittelt werden.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
AUWR-2025-22358/3-Fra

Bearbeiter/-in: Mag. Jürgen Frank
Tel: (+43 732) 77 20-12395
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Büro Landesrat Stefan Kaineder, Bakk.
Promenade 37
4021 Linz

Linz, 11.02.2025

UVP-G 2000;
Entwurf Oö. Ausschlusszonenverordnung;
Stellungnahme unter dem Blickwinkel UVP-G 2000

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 20.01.2025 wurde uns von Ihrem Büro der Entwurf betreffend die Erlassung eines Raumordnungsprogrammes über Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen (Oö. Ausschlusszonenverordnung) inkl. Beilagen übermittelt. Wir weisen darauf hin, dass die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht in die Ausarbeitung des Verordnungsentwurfes nicht beigezogen war. Von dieser Verordnung werden Windkraftprojekte betroffen sein, zu denen bei uns Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000, StF: BGBl. Nr. 697/1993, idgF: BGBl. I Nr. 26/2023) anhängig sind. Gerne kommen wir dem Ersuchen nach, eine rechtliche Einschätzung aus dem Blickwinkel der zuständigen Anlagenbehörde abzugeben. Eine Erstanalyse der Verordnung wirft aus unserer Sicht folgende Fragestellungen auf:

I. Determinierungsgebot

Die Oö. Ausschlusszonenverordnung wird gemäß § 11 Abs. 1 und 2 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 als Raumordnungsprogramm erlassen. Im Sinne des verfassungsrechtlichen Grundsatzes des Determinierungsgebots benötigt eine Durchführungsverordnung (Art. 18 Abs 2 B-VG) eine ausreichend bestimmte gesetzliche Grundlage. „*Eine V(erordnung) darf bloß präzisieren, was in den wesentlichen Konturen bereits im Gesetz selbst vorgezeichnet ist (VfSlg 11.547/1987). Soll ein Gesetz mit DurchführungsV vollziehbar sein, müssen schon aus dem Gesetz allein alle wesentlichen Momente der beabsichtigten Regelung hervorgehen (VfSlg 176/1923).*“ *Grabenwarter/Frank*, B-VG Art. 18 Rz 11 (Stand 20.6.2020, rdb.at)

Unseres Erachtens könnte die gesetzliche Grundlage des Oö. Raumordnungsgesetzes hinsichtlich des Determinierungsgebots für Durchführungsverordnungen unzureichend sein, als diese nur abstrakt die Möglichkeit von Raumordnungsprogrammen normiert. Beispielswiese enthält die gesetzliche Bestimmung keine Ausführungen zu möglichen Zonierungen für Windkraft oder möglichen Regelungen im Hinblick auf „Landschafsräume mit überragender Bedeutung für Arten- und Lebensraumschutz“, die gemäß dem Motivenbericht als allgemeines Ziel der Verordnung gelten.

Selbstverständlich bedarf das Determinierungsgebot im Raumordnungsrecht genauerer Betrachtung. Für das nötige Maß an Flexibilität hat sich im Raumplanungsrecht die Regelungstechnik der „finalen Determinierung“ entwickelt, wonach der Gesetzgeber mit umfassenden Zielvorgaben, umschriebenen Planungsgrundsätzen und getroffenen Anordnungen über die Methode zur Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen, dem Determinierungsgebot gerecht werden kann. Von umso größerer Bedeutung ist dabei, dass bei der Vollziehung die gesetzlich festzulegenden Planungsziele und Verfahrensvorschriften beachtet werden (etwa VfSlg 16.032/2000, 17.015/2003; zuletzt VfGH 30. 11. 2021, V 600/2020) (vgl *Hofmann* in *Pabel*, Gemeinderecht 19. Teil Rz 54 (Stand 1.9.2022, rdb.at).

„Auch dann, wenn die vom Verordnungsgeber zu erlassenden Planungsnormen ihrem Wesen nach nur final, das heißt im Hinblick auf bestimmte zu erreichende Planungsziele, gesetzlich determiniert werden können, müssen die Widmungsarten selbst, also die durch den Raumplan festzulegenden Raumfunktionen, vom Gesetzgeber im vorhinein festgelegt werden“ (VfGH G 297/94). Unserer Ansicht nach ist trotz eingeschränktem Determinierungsgebot eine möglicherweise unzureichende Determinierung bei der gesetzlichen Grundlage, auf welche sich der Verordnungsentwurf bezieht, nicht völlig von der Hand zu weisen. Vergleicht man diese Rechtsgrundlage mit den gesetzlichen Grundlagen in anderen Bundesländern, welche vergleichbare Raumordnungsprogramme erlassen haben, stellt man fest, dass die gesetzliche Grundlage im Oö. ROG 1994 abstrakter bleibt. Etwa im niederösterreichischen Recht normiert § 20 Abs. 3b NÖ ROG „*Die Landesregierung hat durch die Erlassung eines Raumordnungsprogrammes Zonen festzulegen, auf denen die Widmung „Grünland-Windkraftanlage“ zulässig ist. (…) Im Raumordnungsprogramm können weitere Festlegungen getroffen werden (z.B. Anzahl der Windkraftanlagen in einer Zone).*“

Als Ausgleich für die verminderte Determinierung im Zuge der finalen Determinierung werden erhöhte Anforderungen an die Ausgestaltung des Verfahrens gestellt („Legitimation durch Verfahren“). Der Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, was insbesondere eine „Grundlagenforschung“ erfordert, wie sie § 36 Abs 6 Oö. ROG etwa für Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne explizit regelt. Die Grundlagenforschung ist die Auseinandersetzung mit all den Gegebenheiten, die einer Planungsentscheidung zugrunde gelegt werden müssen. Auf Basis dieser Erhebungen hat die vorzunehmende Interessenabwägung zu erfolgen (vgl *Hofmann* in Pabel, Gemeinderecht 19. Teil Rz 57 (Stand 1.9.2022, rdb.at)). Ob eine solche Grundlagenforschung mit darauf bezogener Interessenabwägung sachgemäß erfolgt ist, kann aus unserer Sicht nach dem vorgelegten Motivenbericht nicht beurteilt werden, zumal darin lediglich Gründe und Interessen angeführt werden, die für die konkrete Ausschlusszonenverordnung sprechen. Ob einer Ausschlusszonenverordnung entgegenstehende Interessen erwogen wurden, welche Gegebenheiten der Planungsentscheidung zugrunde gelegt wurden, und welche Gegebenheiten zur konkreten geographischen Einordnung der Ausschlussgebiete führten, kann anhand der vorgelegten Informationen nicht beurteilt werden.

Zu den erhöhten Anforderungen an die Ausgestaltung des Verfahrens ist weiters das mögliche Erfordernis einer strategischen Umweltprüfung (SUP) zu erläutern. Gemäß § 13 Abs. 1 Oö. ROG sind Raumordnungsprogramme und Verordnungen gemäß § 11 Abs. 6 einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie geeignet sind, *1. Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2018, einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, oder 2. Europaschutzgebiete (§ 24 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001) erheblich zu beeinträchtigen*. Gemäß Anhang 1 Z 6 UVP-G 2000 sind die meisten Windkraftvorhaben in einem UVP-Verfahren zu genehmigen. Unseres Erachtens wäre das Erfordernis einer SUP beim gegenständlichen Raumordnungsprogramm nach § 13 Abs. 1 Oö. ROG gegeben. So zeigt sich, dass bei der UVP-Behörde mehrere Windkraftprojekte bekannt bzw. bereits anhängig sind, die von dieser Verordnung inhaltlich betroffen sein können. Zur SUP wird im Motivenbericht in einer kurzen Passage ausgeführt, dass aufgrund § 2 Abs 2. Z. 2 der Umweltprüfungsverordnung für

Raumordnungsprogramme, LGBl. Nr. 111/2006 keine Notwendigkeit einer SUP besteht. § 13 Abs 1 Oö. ROG normiert zwar die Möglichkeit, dass die Landesregierung mit Verordnung nähere Bestimmungen dahingehend erlässt, wann eine Umweltprüfung nicht erforderlich ist, doch dies nur, wenn es sich um geringfügige Änderungen von Raumordnungsprogrammen und Verordnungen gemäß § 11 Abs. 6 oder um die Nutzung kleiner Gebiete handelt. Aus unserer Sicht erscheint gegenständlich keiner dieser Punkte zutreffend. Im Motivenbericht wird jedoch auf die Bestimmung einer nach dieser gesetzlichen Grundlage erlassenen Verordnung verwiesen und die Notwendigkeit des Bedarfs einer Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (SUP) verneint. Als dritter Punkt, der aus unserer Sicht für die Notwendigkeit einer SUP spricht, möchten wir auf den Wortlaut des § 2 Abs. 2 Z. 2 verweisen. *„(2) Folgende Raumordnungsprogramme oder Verordnungen gemäß § 11 Abs. 6 Oö. ROG 1994 sind keiner Umweltprüfung zu unterziehen:*
1. (…) 2. Raumordnungsprogramme über die Verwendung von Grundstücken als Gebiete für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) bei einer Einschränkung des Warenangebots auf den Bereich Möbel einschließlich einschlägiger Waren der Raumausstattung bis zu einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 40.000 m²;". Es handelt sich aus unserer Sicht gegenständlich weder um Geschäftsbauten, noch um eine maximale Fläche von 40.000m2, noch um Möbel oder Waren der Raumausstattung.

Zum Determinierungsgebot der Verordnung selbst möchten wir ausführen, dass mit den vorliegenden Karten keine endgültige Aussage darüber getroffen werden kann, welche der eingereichten bzw. angekündigten Projekte von der Verordnung betroffen sein werden.

II. Sachlichkeitsgebot

Wie bereits unter I. angeführt, bestehen aus unserer Sicht Bedenken hinsichtlich der ausreichenden Ausführlichkeit der Erläuterungen im vorgelegten Motivenbericht, was wiederum zu Überlegungen hinsichtlich des verfassungsrechtlichen Sachlichkeitsgebots (Art. 7 B-VG, Art. 2 StGG) führt. Der Gleichheitsgrundsatz bindet gemäß VfGH nach dieser Verfassungsbestimmung den Gesetzgeber indem er ihm inhaltliche Schranken setzt, die es ihm verbieten, sachlich nicht begründbare Regelungen zu treffen (zB VfSlg 14.039/1995; 16.407/2001) (vgl *Grabenwarter/Frank,* B-VG Art. 7 (Stand 20.6.2020, rdb.at)). Mit anderen Worten braucht es für eine Regelung einen „vernünftigen Grund". An sich sachlich ist eine Regelung, die ein legitimes Ziel verfolgt und zur Zielerreichung geeignet ist, wobei freilich ein rechtspolitischer Gestaltungsspielraum gegeben ist. Als verfassungswidrig sieht der VfGH demnach das Verfolgen von Zielen, die „keinesfalls als im öffentlichen Interesse liegend anzusehen sind" (VfSlg 16.740/2002, 17.315/2004). Entsprechendes gilt auch für die Eignung: Eine Maßnahme ist somit unsachlich, wenn sie zur Zielerreichung völlig ungeeignet ist (vgl *Khakzadeh* in *Kahl/Khakzadeh/Schmid*, Kommentar zum Bundesverfassungsrecht B-VG und Grundrechte Art. 7 B-VG Rz 23ff (Stand 1.1.2021, rdb.at)).

Unseres Erachtens ist es anhand des vorgelegten Motivenberichtes schwierig, die gegenständliche Verordnung als ein legitimes Ziel und das Verfolgen dieses Ziels als im öffentlichen Interesse liegend anzusehen. Zur Legitimation sei auszuführen, dass, wie bereits unter I. ausgeführt, § 13 Abs. 1 Z 2 Oö. ROG für die Erlassung von Raumordnungsprogrammen und Verordnungen gemäß § 11 Abs. 6 eine SUP vorschreibt, wenn diese geeignet sind, 1. Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2018, einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, oder 2. Europaschutzgebiete (§ 24 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001) erheblich zu beeinträchtigen. Dass aus unserer Sicht bereits die Z. 1 bei Raumordnungsprogrammen betreffend Windkraft und daher auch bei der Definition von Beschleunigungszonen gemäß der RED III-Richtlinie (renewable energy directive 2009/28/EC) zutreffend ist, wurde bereits erläutert. Zusätzlich sei jedoch angemerkt, dass in der Z. 2 explizit Bedacht genommen wird auf Europaschutzgebiete gemäß § 24 Abs. 1 Oö. NSchG, also durch Verordnung der Landesregierung zu bezeichnende Gebiete von gemeinschaftlicher

Bedeutung im Sinn des Art. 4 der FFH-Richtlinie und Vogelschutzgebiete gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie. Der somit aufgrund beider Ziffern zu erstellende Umweltbericht (§ 13 Abs. 5 Oö. ROG) hat beispielsweise gemäß Anhang I. der Richtlinie 2001/42/EG (Richtlinie über die strategische Umweltprüfung) „*die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren*“ (lit. f) sowie „*sämtliche derzeitige für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG (*Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten*) und 92/43/EWG* (Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen*) ausgewiesenen Gebiete*“ (lit. d) zu umfassen.

Darüber hinaus ist aus unserer Sicht auffällig, dass keine fachlichen Stellungnahmen enthalten sind, welche etwa die zu erwartenden Gefahren für die jeweilig vorkommenden Vogel- oder Großwildtierarten oder die betroffenen Hauptvogelzugrouten verdeutlichen. Als Beispiel soll genannt sein, dass dem Lebensraum für Wildtiere für Rotwild, Elch, Luchs, Wolf hohe Bedeutung zugeschrieben wird, jedoch Ausführungen dahingehend fehlen, wie diese Lebensräume durch Windkraft oder Photovoltaikanlagen beeinträchtigt werden. Ebenso sei beispielweise erneut darauf hingewiesen, dass der Motivenbericht Ausführungen zur genauen geographischen Einteilung der Ausschlusszonen vermissen lässt. Zusammengefasst ist eine rechtliche Einschätzung mit den vorgelegten Unterlagen unseres Erachtens nicht möglich, wodurch die Bedenken bezüglich der Sachlichkeit nicht ausgeräumt werden können. Dass keine Gegenüberstellung der anderen Gesichtspunkte, wie die weiteren öffentlichen Interessen der gemeinsamen Ziele der Klimapolitik, der Unabhängigkeit in der Versorgung mit elektrischer Energie, deren Leistbarkeit sowie der Versorgungssicherheit oder die Interessen der Projektwerber:innen, deren Verfahren bereits bei der UVP-Behörde anhängig sind, erfolgt und begründet wird, erschwert die Argumentation der Sachlichkeit aus unserer Sicht weiter.

Als weiterer relevanter Aspekt, der sich gemäß der Judikatur des VfGH aus dem Gleichheitssatz ergibt, sei der Vertrauensschutz genannt, wonach Rechtsunterworfene, die langfristig disponieren müssen, in ihrer Erwartungshaltung geschützt werden sollen. „*Wird die Rechtslage verschlechtert, müssen Übergangsbestimmungen die Möglichkeit geben, dass sich die Betroffenen auf die neue Rechtslage einstellen (VfSlg 15.523, 19.767, 19.884)*;“ (*Muzak*, B-VG[6] Art. 2 StGG Rz 44 (Stand 1.10.2020, rdb.at)). Dahingehend erscheint aus unserer Sicht am Verordnungsentwurf auffällig und bedürfte einer näheren Prüfung, dass insbesondere für Projektwerber:innen, deren Projekte bereits als anhängige Verfahren bearbeitet werden, keine Übergangsbestimmungen enthalten sind. Dass dies mit der Verhältnismäßigkeitsprüfung des Sachlichkeitsgebots und mit dem Vertrauensschutz im Einklang stehen kann, ist unserer Ansicht nach nicht gesichert. Es erschiene aus unserer Sicht geboten, aktuell eingereichte Projekte bzw. konkret in Planung befindliche Windkraftprojekte in einer Ausschlusszonenverordnung zu berücksichtigen, d.h. entsprechende Übergangsbestimmungen vorzusehen. In diesem Zusammenhang steht auch die Frage, wie mit frustrierten Projektkosten umgegangen wird, wenn ein sich in Planung befindliches Projekt aufgrund dieser Verordnung teilweise oder gänzlich aufgegeben werden muss. Ein möglicher Eingriff in in das verfassungsrechtlich gewährleistete subjektive Recht der Eigentumsfreiheit (Art. 5 StGG) der Projektwerber:innen könnte die Folge sein, wenn anhängige oder geplante Projekte wertlos werden. Der verfassungsrechtliche Eigentumsbegriff wird dabei weit verstanden und Eigentumsbeschränkungen nur als zulässig beurteilt, wenn sie in Übereinstimmung mit dem Allgemeininteresse erforderlich sind (vgl Muzak, B-VG[6] Art. 5 StGG Rz 9 (Stand 1.10.2020, rdb.at)). Auch in diesem Zusammenhang wird aus unserer Sicht eine genauere Auseinandersetzung mit dem Allgemeininteresse für notwendig erachtet.

III. Auswirkungen auf § 4a UVP-G 2000

Weiters zu beachten sind mögliche Auswirkungen einer Ausschlusszonenverordnung auf § 4a UVP-G 2000. Diese Bedarfsbestimmung soll durch Erleichterung von Standortvoraussetzungen die beschleunigte Realisierung von Windkraftanlagen bewirken. Demnach sollen Windkraftanlagen vorrangig auf dafür planungsrechtlich bestimmten Flächen nach Maßgabe der aktuellen überörtlichen Windenergieraumplanung realisiert werden (Abs. 1). Abs. 2 beschreibt die Voraussetzungen bei Vorliegen einer aktuellen überörtlichen Windenergieraumplanung aber Fehlen der entsprechenden Flächenwidmung und Abs 3. normiert die Voraussetzungen im Falle des Fehlens einer aktuellen überörtlichen Windenergieraumplanung und der entsprechenden Flächenwidmung.

Relevant ist dahingehend, ob die gegenständliche Ausschlusszonenverordnung eine derartige „aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung" darstellt. Nach unserer Auffassung ergibt sich die Definition dergleichen aus Abs. 1 iVm Abs. 2 und ist durch den Wortlaut „Die Genehmigung von Windkraftanlagen ist an einem gewählten Standort auf diesen Vorrangs- oder Eignungsflächen nach Maßgabe (…)" das Vorliegen eben dieser Vorrangs- oder Eignungsflächen unabdingbarer Teil davon. Zusätzlich ergibt sich aus Abs. 1 die Notwendigkeit des Einklangs mit den Ausbauzielen des § 4 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes, was eine reine Planung von Ausschlusszonen nicht erfüllen kann. Wir teilen dahingehend die uns übermittelte Rechtsansicht des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie: *„Eine „aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung" iSd § 4a UVP-G 2000 ist eine aktuelle, im Einklang mit den Ausbauzielen des § 4 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) stehende verbindliche planungsrechtliche Festlegung und Zonierung auf überörtlicher Ebene für Windkraftanlagen (§ 4a Abs. 1 UVP-G 2000). Nach den Erläuterungen liegt eine „aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung" im Sinne des § 4a UVP-G 2000 dann vor, wenn ausreichend bestimmte Flächen in Form von Vorrangs- bzw. Eignungszonen verbindlich festgelegt wurden; die Festlegung von abstrakten Kriterien für die Bestimmung von Flächen reicht nicht (ErlRV 1901 BlgNR 27. GP, S. 4). Eine „aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung" würde für Oberösterreich dann vorliegen, wenn mit ausgewiesenen Zonen (Vorrang- oder Eignungszonen) ein Windkraftausbau von 0,81 TWh möglich wäre (vgl. BMK, Integrierter österreichischer Netzinfrastrukturplan, Kapitel 7 Tabelle 36 „Die Aufteilung der 17 TWh Stromerzeugung aus Windkraft 2030 sind eine Orientierungshilfe bei der Beurteilung, ob aktuell eine im Einklang mit den Ausbauzielen des § 4 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) im Sinne des § 4a UVP-G stehende Energieraumplanung vorliegt.", S. 177). Eine überörtliche Windenergieraumplanung, die nur Ausschlusszonen festlegt, ist nicht geeignet die Ausbauziele des § 4 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) zu erreichen und ist somit keine „aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung" im Sinne des § 4a UVP-G 2000*." (Antwortschreiben vom 29.07.2024, GZ 2024-0.558.410). Zumal durch eine Ausschlusszonenverordnung keine aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung vorliegt, könnte § 4a Abs. 3 unseres Erachtens weiterhin anzuwenden sein. Der Zweck des § 4a UVP-G 2000 ist jedoch, dass eine fehlende Widmung den Ausbau der Windkraft nicht verhindern soll. Wenn auf übergeordneter Ebene aber eine „Negativ-Planung" für Windkraftanlagen vorgesehen ist, dann wird im Verfahren zu überprüfen sein, ob die Ausschlusszonen nach dem Oö. Raumordnungsrecht ein Genehmigungshindernis nach § 5 Abs. 6 UVP-G 2000 darstellen.

Diese Konstellation wirft zudem kompetenzrechtliche Fragen auf. § 4a UVP-G 2000 wurde gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG im Zuge der Bedarfskompetenz des Bundes erlassen, da der Bund die Beschleunigung der Genehmigung von Windkraftanlagen für notwendig erachtete. Kompetenzrechtlich verwehrt diese Bestimmung dem Landesgesetzgeber (in materiellem Sinne) nicht die Erlassung von Normen, „*die gesetzgebenden Körperschaften sind aber verpflichtet, alle in Betracht kommenden Rechtsvorschriften der gegenbeteiligten Gebietskörperschaften zu berücksichtigen (VfSlg 8831/1980; Berücksichtigungsgebot); dem Gesetzgeber der einen Gebietskörperschaft ist es untersagt, die vom Gesetzgeber der anderen Gebietskörperschaft wahrgenommenen Interessen zu negieren und damit dessen Regelungen zu unterlaufen* (VfSlg 10.292/1984) *oder gar in ihr Gegenteil zu verkehren (VfSlg 10.305/1984)*" (*Grabenwarter/Frank*, B-

VG Vor Art. 10–15 Rz 6 (Stand 20.6.2020, rdb.at)). Geht man davon aus, dass die Ausschlusszonenverordnung ein Genehmigungshindernis darstellt und die überörtliche Negativwidmung die Anwendung des § 4a Abs. 3 UVP-G 2000 unterbindet, könnten aus unserer Sicht Bedenken hinsichtlich des Berücksichtigungsgebots entstehen. Zum gleichen Ergebnis kommt man, sofern die Zuordnung des Ausschlusszonenplans als „*nähere Vorschreibung zum Schutz der Rechte Dritter und der öffentlichen Interessen*“ nach § 4a Abs. 3 UVP-G 2000 einzuordnen ist, zumal auch dadurch die Anwendbarkeit des Abs. 3 praktisch ins Leere laufen würde. Dahingehend sei schließlich auch auf § 11 Abs. 4 Oö. ROG verwiesen, wonach die Landesregierung bei der Erlassung von Raumordnungsprogrammen unter anderem „festgelegte Planungen des Bundes“ zu berücksichtigen hat.

Die durch das Zusammenspiel mit § 4a UVP-G 2000 wohl zu erwartende Folge ist Rechtsunsicherheit, insbesondere für die Projektwerber:innen der anhängigen Verfahren. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die gegenständliche Oö. Ausschlusszonenverordnung auch hinsichtlich eines möglichen Eingriffes in die verfassungsrechtlich gesicherte Gemeindeautonomie nach Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG Fragen aufwerfen könnte, insbesondere da Eingriffe in die Gemeindeautonomie im Zusammenhang mit § 4a UVP-G 2000 immer sehr kritisch gesehen wurden.

IV. Vertragsverletzungsverfahren

Zuletzt sei als Weitblick auf die Raumordnungsprogramme der weiteren Zonen auf die Gefährdung eines Vertragsverletzungsverfahrens hingewiesen. Die RED III-Richtlinie schreibt den Mitgliedsstaaten ambitioniertes Vorgehen vor, um den Anteil an Erneuerbaren Energien am Endverbrauch zu erhöhen. Art. 15c Abs. 3 RED III beschreibt „Auch wenn die Entscheidung über die Größe dieser Gebiete im Ermessen der Mitgliedstaaten liegt, zielen die Mitgliedstaaten darauf ab sicherzustellen, dass die Gebiete zusammengenommen eine erhebliche Größe aufweisen und zur Verwirklichung der in der vorliegenden Richtlinie dargelegten Ziele beitragen.“ Inwiefern diese Vorgaben durch das Zonenkonzept der Oö. Landesregierung erfüllt werden können, wird zu einem späteren Zeitpunkt zu beurteilen sein. Dass als Beschleunigungsfläche lediglich 0,74% der Landesfläche vorgesehen sind, lässt aus unserer Sicht vermuten, dass die Richtlinie dadurch nicht ausreichend umgesetzt wird. Dahingehend möchten wir auch die einzuhaltenden Abstandszonen nach § 12 Abs. 2 Oö. ElWOG 2006 erwähnen. Für die Neuerrichtung von Windparks ist demgemäß zu überwiegend für Wohnzwecke genutzten Gebäuden im Grünland (Z 1), zu Flächen, die als Bauland gewidmet sind (Z 2) und zu Flächen, die gemäß dem örtlichen Entwicklungskonzept als künftiger Baulandbedarf festgelegt sind (Z 3), ein Mindestabstand von 1.000 m einzuhalten. Es ist uns nicht möglich, genau festzustellen, wo dieser Mindestabstand außerhalb der Ausschlusszone eingehalten werden kann und können wir dies auch nicht abschätzen, doch entsteht der Eindruck, dass die Möglichkeiten für Windparks in Oberösterreich dadurch stark begrenzt wären.

Freundliche Grüße

Mag. Jürgen Frank

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Von:	Birngruber, Heide <Heide.Birngruber@ooe.gv.at>
An:	Plöchl, Martin <Martin.Ploechl@ooe.gv.at>
Gesendet am:	17.02.2025 07:50:10
Betreff:	WG: Anhörungsverfahren Zonierung für Windkraftanlagen in OÖ

Von: Landesverband Oberösterreich <ooe@landesverband.alpenverein.at>
Gesendet: Freitag, 14. Februar 2025 22:30
An: Post, LH Stelzer <LH.Stelzer@ooe.gv.at>; Post, LH-Stv. Haimbuchner <LHStv.Haimbuchner@ooe.gv.at>; Post, LR Achleitner <LR.Achleitner@ooe.gv.at>
Cc: Neubacher, Gerald <Gerald.Neubacher@ooe.gv.at>; Sochatzy, Gerald <Gerald.Sochatzy@ooe.gv.at>; Birngruber, Heide <Heide.Birngruber@ooe.gv.at>; Donat, Martin <Martin.Donat@ooe.gv.at>
Betreff: Anhörungsverfahren Zonierung für Windkraftanlagen in OÖ

Sehr geehrter Herr LH Mag. Stelzer!
Sehr geehrter Herr LH-Stv. Dr. Haimbuchner!
Sehr geehrter Herr LR Achleitner!

Sehr geehrte Damen und Herren in den Fachabteilungen!
Sehr geehrter Herr Umweltanwalt!

Als Beilage eine Stellungnahme zum Anhörungsverfahren **Angedachte Verordnung für Beschleunigungsgebiete**
und Ausschlusszonen von Windindustrie und Photovoltaik Umsetzung RED III - Richtlinie.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Thomas Poltura
Österreichischer Alpenverein
Landesverband OÖ
Herrenstraße 7, 4020 Linz
ooe@landesverband.alpenverein.at
ZVR Nr. 868090396

Landesverband Oberösterreich
Herrenstraße 7, 4020 Linz
ooe@landesverband.alpenverein.at
ZVR Nr. 868090396

An das
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofsplatz 1
4021 Linz

Linz, 14. Februar 2025

Betreff: **Anhörungsverfahren**
Angedachte Verordnung für Beschleunigungsgebiete und Ausschlusszonen von Windindustrie und Photovoltaik Umsetzung RED III - Richtlinie

Sehr geehrter Herr LH Mag. Stelzer!
Sehr geehrter Herr LH-Stv. Dr. Haimbuchner!
Sehr geehrter Herr LR Achleitner!
Sehr geehrte Damen und Herren in den Fachabteilungen!
Sehr geehrter Herr Umweltanwalt!

Wir begrüßen den oö. Weg bei den **Beschleunigungs- und Verbotszonen im Zusammenhang mit der Umsetzung der RED III Richtlinie.** Die im Motivenbericht ausgeführten Details und Begründungen sind sehr gut nachvollziehbar und schlüssig.

Hervorheben möchten wir nochmals,

- **dass sich im Anwendungsgebiet der Alpenkonvention** *(der Süden von OÖ)* die von Ihnen gelisteten unterschiedlichsten wertvollen Schutzgebiete wie der Nationalpark Kalkalpen, die Naturschutzgebiete Haller Mauern, Warscheneck, Traunstein und Dachstein, die UNESCO Welterberegion, usw. befinden.
- dass der Nationalpark Kalkalpen mit dem Nationalpark Gesäuse in der Steiermark einen Schutzgebietsverbund darstellt. Mit den wertvollen großräumigen FFH- und Vogelschutzgebieten sind dies Ausschlusszonen für die Windindustrie.
- dass **für uns im Alpenverein die Schutzgebiete im Süden Oberösterreichs auch für den Tourismus** von enormer Bedeutung sind, wie dies der OÖ Tourismus immer wieder bei seinen Pressekonferenzen hervorgehoben hat:
    - Oberösterreichs Sommertourismus **punktet mit Naturerlebnis**
    - **Entscheidungsgründe** für den Aufenthalt im Sommer sind **Landschaft und Natur**, **Ruhe, Seen, Berge** und die Qualität des Angebotes (Unterkünfte)

Wir möchten darauf hinweisen, dass bei einem kürzlich stattgefunden **Onlinefachvortrag von CIPRA International zum *„Thema Energiegewinnung im Anwendungsgebiet der Alpenkonvention“* der oö. Weg als besonderes Positivbeispiel hervorgehoben wurde**.

Mit dem *„Eisernen Vorhang“* im Norden von OÖ ist sicherlich viel menschliches Leid verbunden. Durch seine jahrzehntelange Isolierung hat sich ein einzigartiger Naturraum - heute als *„Grünes Band“* bezeichnet – entwickelt. Ähnlich wie am Beispiel des Südens von OÖ mit der Steiermark, sind es hier die sehr unterschiedlichen Naturschutzgebiete in Verbindung mit den Schutzgebieten in Tschechien.

Die größten Herausforderungen bei der Energiewende liegen auf der Einsparung von Energieverbrauch und der Steigerung der Energieeffizienz.
Hinweisen möchten wir auch auf den hohen Anteil von erneuerbarer Energie am Bruttostromverbrauch in Österreich mit über 75%. Nur Dänemark und Schweden weisen bessere Werte auf.

Die Festlegung von Ausschlusszonen, Beschleunigungsgebieten und neutralen Zonen bietet für alle Seiten eine größtmögliche Rechts- und Planungssicherheit.

Abschließend noch ein herzliches Dankeschön an die Politik und die eingebunden Fachabteilungen Naturschutz, Raumordnung und Umweltanwaltschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Poltura

Dr. Thomas Poltura
Vorsitzender
Österreichischer Alpenverein Landesverband OÖ

Von:	Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>
An:	Post, RO-R <RO-R.Post@ooe.gv.at>
Gesendet am:	17.02.2025 12:44:06
Betreff:	WG: RED III- Zóny s vyloučením větrné energie a fotovoltaiky v Horním Rakousku - RED III- Windkraft und PV Ausschlusszonen in OÖ

Von: Donat, Martin <Martin.Donat@ooe.gv.at>
Gesendet: Montag, 17. Februar 2025 12:32
An: Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>; Post, RO-Ü <RO-UE.Post@ooe.gv.at>
Cc: Post, N <N.Post@ooe.gv.at>; Achleitner, Markus <Markus.Achleitner@ooe.gv.at>; Haimbuchner, Manfred <Manfred.Haimbuchner@ooe.gv.at>; Birngruber, Heide <Heide.Birngruber@ooe.gv.at>; Neubacher, Gerald <Gerald.Neubacher@ooe.gv.at>; Stelzer, Thomas <Thomas.Stelzer@ooe.gv.at>
Betreff: RED III- Zóny s vyloučením větrné energie a fotovoltaiky v Horním Rakousku - RED III- Windkraft und PV Ausschlusszonen in OÖ

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Anhang finden Sie das Schreiben des Amts für Naturschutz und Ländliche Entwicklung des Kreises Südböhmen zur Oö. Ausschlusszonen-Verordnung (Windkraft, PV). Wie auch die tschechische Bundes-Naturschutzbehörde, deren Schreiben Ihnen bereits früher übermittelt wurde, spricht sich auch das Amt für den Kreis Südböhmen für die in OÖ vorgeschlagene Ausschlusszonen-Festlegung im Grenzgebiet OÖ-Südböhmen aus. Insbesondere bedankt sich die Fachstelle dafür, dass durch diese Lösung der natürliche und landschaftliche Wert des Gebietes erhalten bleibt und das Potenzial für eine weitere grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich des nachhaltigen Tourismus besteht.

Mit freundlichen Grüßen,
Martin Donat

DI Dr. Martin Donat
Oö. Umweltanwalt
4021 Linz * Kärntnerstraße 10-12
Tel.: (+43 732) 77 20-134 50
Fax.: (+43 732) 77 20-2134 59
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

NEWSLETTER-Abo auf unserer Homepage:
Internet: www.ooe-umweltanwaltschaft.at
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

Krajský úřad
Jihočeský kraj

Odbor životního prostředí, zemědělství a lesnictví
Oddělení projektového řízení, ekonomiky a organizace

KUCBX01FXZ6S

Vážený pan
Dipl. -Ing. Dr. Martin Donat
Hornorakouský ochránce práv
pro životní prostředí
Oö. Umweltanwaltschaft
Kämtnerstrasse 10+12
4021 Linz

Naše č. j.:	KUJCK 19650/2025
Sp. Zn.:	OZZL 19650/2025/stgr SO
Vyřizuje:	Štěpánka Grillová
Telefon:	386720722
E-mail:	grillova@kraj-jihocesky.cz
Datum:	11. 2. 2025

Vážený pane ombudsmane,

vážení rakouští kolegové,

velice si vážíme nadstandardní spolupráce s Vámi a velmi oceňujeme Váš přístup k řešení společných témat přeshraniční spolupráce. Na tomto základě došlo z Vaší strany v rámci Programu územního plánování Hornorakouské vlády k návrhu na vymezení uzavřených zón pro výstavbu větrných elektráren a volně stojících fotovoltaických systémů (vyloučené zóny) dle směrnice RED III mimo jiné v příhraniční oblasti Novohradských hor – Sandl. Díky tomuto řešení zůstanou zachovány přírodní a krajinářské hodnoty oblasti, které vytváří potenciál pro další přeshraniční spolupráci, např. pro rozvoj šetrného turismu a s ním souvisejících služeb.

Ještě jednou Vám děkujeme za Váš přístup a těšíme se na další spolupráci.

S úctou

Ing. Zdeněk Klimeš
vedoucí odboru

KRAJSKÝ ÚŘAD (3) odbor životního prostředí, zemědělství a lesnictví JIHOČESKÝ KRAJ

identifikátor DS: kdib3rr
e-podatelna: posta@kraj-jihocesky.cz

T 386 720 111
www.kraj-jihocesky.cz

IČ: 70890650
DIČ: CZ70890650

U Zimního stadionu 1952/2
370 01 České Budějovice

Elektronický podpis: 11.2.2025
Certifikát autora podpisu:
Jméno: Ing. Zdeněk Klimeš
Vydal: PostSignum Qualified CA 4
Platnost do: 9.12.2025 09:34 +01:00

Von:	Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>
An:	Post, RO-R <RO-R.Post@ooe.gv.at>
Gesendet am:	11.02.2025 16:09:44
Betreff:	WG: Stellungnahme Sachraumordnungsprogramm Ausschlusszonen Windkraftanlagen

---

Von: Karl Magdalena <Magdalena.Karl@akooe.at>
Gesendet: Dienstag, 11. Februar 2025 15:19
An: Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>
Betreff: Stellungnahme Sachraumordnungsprogramm Ausschlusszonen Windkraftanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übermitteln wir unsere Stellungnahme zu dem Sachraumordnungsprogramm, zur Festlegung von Ausschlusszonen für Windkraftanlagen und freistehende PV-Anlagen.
Das Original folgt per Post.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Magdalena Karl
Wirtschafts-, Sozial- und Gesellschaftspolitik

Arbeiterkammer Oberösterreich
Volksgartenstraße 40, 4020 Linz

TEL +43 (0)50 6906-2295
FAX +43 (0)50 6906-62295
E-MAIL Magdalena.Karl@akooe.at
WEBSITE ooe.arbeiterkammer.at

Probleme im Job? Von Firma reingelegt? Lust auf Weiterbildung?

Da geh‘ ich zur AK!

Oberösterreich

POSTANSCHRIFT Postfach 394, 4021 Linz

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

ANSCHRIFT Volksgartenstraße 40
4020 Linz
TEL +43 (0)50 6906-2450
FAX +43 (0)50 6906-62450
UNSER ZEICHEN WSG/MP/oe
BEARBEITER/IN Maria Pühringer, MSc

DATUM 06.02-2025
RO-2024-337072/1-Le

Anhörungsverfahren Sachraumordnungsprogramm zur Festlegung von Ausschlusszonen für Windkraftanlagen und freistehende PV-Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Arbeiterkammer Oberösterreich bedankt sich für die Möglichkeit, zum geplanten Sachraumordnungsprogramm zur Festlegung von Ausschlusszonen für Windkraftanlagen und freistehende PV-Anlagen Stellung zu nehmen. Folgendes dürfen wir Ihnen hierzu zur Kenntnis bringen.

Vorausgeschickt wird zu Beginn, dass gemäß der RED III-Richtlinie (EU) 2023/2413 (Renewable Energy Directive), auf die in Ihrem Motivenbericht Bezug genommen wird, die Ausweisung von Ausschlusszonen für erneuerbare Energien eigentlich nicht vorgesehen ist. Vielmehr sind die Mitgliedstaaten angehalten, Beschleunigungszonen festzulegen – also Gebiete, die sich besonders für Projekte im Bereich erneuerbarer Energien eignen und in denen verkürzte Genehmigungsfristen gelten können. Im vorliegenden Raumordnungsprogramm wurden jedoch ausschließlich Ausschlusszonen definiert.

Grundsätzlich wird eine übergeordnete verbindliche Planung für Energieinfrastrukturen in Oberösterreich begrüßt. Dies gilt insbesondere für die Abwägung zwischen dem Schutz von Natur und Landschaft einerseits und den energiewirtschaftlichen Erfordernissen andererseits. Ebenso essenziell wäre – analog zu anderen Infrastrukturprojekten – die frühzeitige und umfassende Einbeziehung der örtlichen Bevölkerung in Standortentscheidungen. Eine verlässliche Planungssicherheit ist sowohl für Betreiber von Energieanlagen als auch für die betroffenen Standortgemeinden unabdingbar. **Die in der nun vorliegenden Verordnung vorgesehenen Ausschlusszonen für Windkraft- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind jedoch nicht in allen Punkten nachvollziehbar und gewährleisten diese Planungssicherheit nicht in vollem Umfang.**

Die pauschale Ausweisung von 89 Gemeinden – in vielen Fällen sogar in ihrer Gesamtheit – als Ausschlusszonen für Windkraft wirft erhebliche Fragen auf. Ein Vergleich mit entsprechenden Planungsinstrumenten benachbarter Regionen, beispielsweise mit den Regionalplänen der bayerischen Planungsverbände, zeigt eine andere Vorgehensweise.
Während in Bayern zwar ebenfalls Ausschlussgebiete definiert werden, handelt es sich dabei in der Regel um klar abgegrenzte Teilbereiche innerhalb von Kommunen, nicht jedoch um flächendeckende Ausschlüsse ganzer Landesteile. Darüber hinaus werden in Bayern auch explizite Vorranggebiete für Windkraft ausgewiesen, in denen deren Ausbau gezielt vorangetrieben wird.

Besonders kritisch erscheint die Begründung für die Ausschlusszone Mühlviertel Nord-Ost, die sich unter anderem auf das Vorkommen geschützter Tierarten wie Luchs, Rotwild, Wolf und Elch stützt. Unverständlich ist hierbei, dass in derselben Region zeitgleich ein anderes Großinfrastrukturprojekt, die S 10 Mühlviertler Schnellstraße, geplant und realisiert wird. Im Zuge der Behördenverfahren (Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP) für dieses Projekt wurden – wie üblich – Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der Lebensqualität der Anwohner:innen sowie zum Schutz betroffenen Tierarten festgelegt. Diese umfassen unter anderem Lärmschutzmaßnahmen, Wildtierpassagen, Amphibiendurchlässe sowie gezielte Geländemodellierungen. Warum vergleichbare Maßnahmen bei Windkraftprojekten in den ausgewiesenen Regionen im Mühlviertel und im gesamten Süden Oberösterreichs nicht in Betracht gezogen werden, bleibt offen.

In Bezug auf die Planungssicherheit ist zudem anzumerken, dass die vorliegende Verordnung dazu führt, dass bereits eingereichte Windkraftprojekte, die sich aktuell im UVP Verfahren befinden, frühzeitig gestoppt werden. Dies betrifft etwa ein Projekt in der Gemeinde Sandl. Zwar lag dieses innerhalb der roten Zone des bisherigen Windkraft-Masterplans, allerdings hatte dieser keinen Verordnungs-Charakter. Betreiber sowie Standortgemeinde haben bereits erhebliche Ressourcen in die Planung dieses Vorhabens investiert. Die nun vorgesehene Ausschlussregelung führt in diesem Zusammenhang zu beträchtlicher Frustration und stellt einen erheblichen Eingriff in bestehende Investitionen dar.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass abseits der festgelegten Ausschlusszonen für Windkraft auf etwa zwei Drittel der Landesfläche keinerlei Regelungen getroffen wurden. Dies schafft für Standortgemeinden und Betreiber erhebliche Unsicherheiten, da unklar bleibt, welche Flächen für Windkraft grundsätzlich in Betracht kommen und welche nicht.

Ebenfalls nicht in vollem Umfang nachvollziehbar sind die Kriterien für die Festlegung von Ausschlusszonen für freistehende PV-Anlagen. Die ausschließliche Berücksichtigung von Faktoren wie „Naturnähe“ und „landschaftlicher Schönheit“ lässt die Einbeziehung weiterer essenzieller Aspekte vermissen. Insbesondere der Schutz landwirtschaftlicher Vorrangflächen zur Sicherung der Ernährungssouveränität sollte in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden.

Abschließend bleibt mit der vorgelegten Verordnung die grundsätzliche Frage offen, welche konkreten Infrastrukturen erforderlich sind, um den zukünftigen Energiebedarf umfassend zu decken. So hat die oberösterreichische Industrie, beispielsweise die Voestalpine, bereits erhebliche Investitionen in die Produktion von „grünem Stahl“ getätigt. Auch die öffentliche Hand trägt mit der Planung der

dafür notwendigen 220-kV-Leitung zur Transformation des Energiesektors bei. Diese Entwicklungen sollten als zentrale Grundlage für eine fundierte und bedarfsgerechte Erstellung von Zonenplänen dienen.

Angesichts der dargelegten Punkte fordert die Arbeiterkammer Oberösterreich die Oberösterreichische Landesregierung auf, das vorgelegte Sachraumordnungsprogramm zur Festlegung von Ausschlusszonen für Windkraft- und freistehende Photovoltaikanlagen grundlegend zu überarbeiten. Dabei sollten insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- **Orientierung am tatsächlichen Energiebedarf:** Die Festlegung von Ausschluss- und Beschleunigungszonen sollte auf einer fundierten Analyse des zukünftigen Energiebedarfs aus erneuerbaren Quellen basieren. Insbesondere die laufenden Transformationsprozesse der oberösterreichischen Industrie müssen hierbei angemessen berücksichtigt werden.
- **Nachvollziehbare und wissenschaftlich fundierte Methodik:** Die Ausweisung der Zonen sollte auf einer transparenten, wissenschaftlich begründeten Methodik beruhen, die das gesamte Bundesland einbezieht. Pauschale Ausschlüsse, die rund ein Drittel der Landesfläche betreffen, sind nicht zielführend.
- **Einbindung der Standortgemeinden und der betroffenen Bevölkerung:** Die Festlegung der Zonen sollte – wie bei anderen Raumordnungsprogrammen üblich – in enger Abstimmung mit den betroffenen Standortgemeinden erfolgen, um eine ausgewogene und akzeptierte Planung sicherzustellen.
- **Berücksichtigung laufender Genehmigungsverfahren:** Bereits zur UVP eingereichte Projekte müssen weiterhin die Möglichkeit haben, das Prüfverfahren abzuschließen. Sofern die Genehmigungsfähigkeit nach der bisher geltenden Rechtsordnung gegeben ist, sollte eine Bewilligung in Aussicht gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Heimberger, MSc
Direktorin

Andreas Stangl
Präsident

Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Brigitte Windisch
Sachbearbeiterin

brigitte.windisch@bka.gv.at
+43 1 53115-203936
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

An das
Amt der Oö. Landesregierung

E-Mail: ro.post@ooe.gv.at

Geschäftszahl: 2025-0.040.234

Ihr Zeichen: RO-2024-337072/1-Le

Entwurf einer Verordnung der Oö. Landesregierung über Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- und Photovoltaikanlagen (Oö. Ausschlusszonenverordnung);
Begutachtungsverfahren und Konsultationsmechanismus

Zur gegenständlichen Note teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ BKA-601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit, dass es das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sowie das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme bis zum 13. Februar 2025 abzugeben.

Wien, am 16. Jänner 2025
Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:
Dr. Brigitte Windisch

Elektronisch gefertigt

Von:	Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>
An:	Post, RO-R <RO-R.Post@ooe.gv.at>
Gesendet am:	14.02.2025 07:19:07
Betreff:	WG: 2025-0.040.788-2-A - Stellungnahme BMK

Von: Sterkl Claudia <Claudia.Sterkl@bmk.gv.at>
Gesendet: Donnerstag, 13. Februar 2025 18:43
An: Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>
Betreff: 2025-0.040.788-2-A - Stellungnahme BMK

Sehr geehrte Damen und Herren,

siehe Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Sektion I – Präsidium und internationale Angelegenheiten
Abteilung PR3 – Parlaments- und Ministerratsdienst sowie Rechtskoordination

Mag. Claudia Sterkl
stv. Abteilungsleiterin

+43 1 711 62-65 7426
Mobil: +43 664 88628306
Radetzkystraße 2, 1030 Wien, Österreich
claudia.sterkl@bmk.gv.at
www.bmk.gv.at / infothek.bmk.gv.at

Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

bmk.gv.at

BMK - I/PR3 (Parlaments- und Ministerratsdienst sowie Rechtskoordination)
pr3@bmk.gv.at

Mag. Claudia Sterkl
Sachbearbeiter:in

CLAUDIA.STERKL@BMK.GV.AT
+43 1 71162 657426
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

An das
Amt der Oö. Landesregierung

Per E-Mail: ro.post@ooe.gv.at

Geschäftszahl: 2025-0.040.788

Wien, 13. Februar 2025

Erlassung eines Raumordnungsprogramms über Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen (Oö. Ausschlusszonenverordnung); Anhörungsverfahren und Verfahren betreffend den Konsultationsmechanismus

Do. GZ: RO-2024-337072/1-Le

Das Bundesministerium für Klimaschutz nimmt zu oa. Betreff wie folgt Stellung:

Gesetzlich verankerte Ausbauziele des EAG mit +27 TWh bis 2030 und EU Ziele
Österreich hat sich mit Beschluss des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (Juli 2021) zu einer Erhöhung der jährlichen Stromerzeugung aus Wind, Wasser, Sonne und Biomasse um 27 TWh bis 2030 sowie zum Ziel, den Gesamtstromverbrauch ab dem Jahr 2030 zu 100% national bilanziell aus erneuerbaren Energiequellen zu decken, gesetzlich verpflichtet. Als Basisjahr fungiert 2020, als die Stromerzeugung aus Erneuerbaren bei 56 TWh lag. Mit seinen technologiespezifischen Zubaumengen zur Erreichung des 100%-Ziels bietet das EAG die Grundlage für das auf diese Menge ausgerichtete Fördersystem, entsprechende Ausschreibungen und „anzustrebende erneuerbare Erzeugungskontingente je Bundesland“ gemäß LERK-Beschluss vom 14. Oktober 2022. Gemäß EAG sollen bis 2030 insbesondere +10 TWh Windkraft sowie +11 TWh Photovoltaik im gesamten Bundesgebiet ausgebaut werden. Jedes Bundesland hat zur Erreichung der Energiewende auf nationaler Ebene seinen Beitrag zu leisten.

Darüber hinaus bestehen abseits von nationalen Zielsetzungen auch im Rahmen des NEKP und auf europäischer Ebene ambitionierte und verpflichtende Ausbauziele für Österreich. Aufgrund der Betrachtung verbliebener Potentiale für erneuerbare Elektrizität zeigt sich, dass

ganz besonders Technologien wie die Windkraft und Photovoltaik einen besonderen Stellenwert bereits jetzt als auch in Zukunft einnehmen werden.

Mögliche Gefährdung der Beiträge Oberösterreichs zum Ausbau erneuerbarer Energie und der Zielerreichung bis 2030 durch Ausschlusszonen
Wie im Sachordnungsprogramm zur Festlegung von Ausschlusszonen für Windkraftanlagen und freistehende PV-Anlagen dargelegt wird, werden rund 35% der Landesflächen zu Ausschlusszonen erklärt. Bei näherer Betrachtung muss festgestellt werden, dass gerade dadurch Gebiete mit hohem Wind- und Photovoltaikpotential herausfallen werden. Ein entsprechendes Beispiel ist das bereits geplante Projekt der Bundesforste im Kobernaußerwald. Dieses bereits öffentlich angekündigte und mit hoher Akzeptanz behaftete Projekt könnte aufgrund des Sachordnungsprogramms nicht mehr realisiert werden. Auch andere geplante Projekte können im Rahmen von Ausschlusszonen nicht realisiert werden und erhalten durch diverse Auflagen keine Möglichkeit ans Netz zu gehen.
Durch den Ausschluss von ca. 5% der Landesfläche für den PV-Freiflächenausbau werden größere Potentialflächen zur Beitragserbringung verloren gehen. Gerade im alpinen Bereich bedeutet das de facto eine Verunmöglichung von größerer Freiflächenphotovoltaik. Es wird zusätzlich angemerkt, dass die im Verordnungstext enthaltene Ausnahme für kleinere PV-Anlagen mit einer Modulfläche bis 50 m^2 im Text nicht begründet ist.

Die aufgrund des Sachordnungsprogramms angedeutete Sachlage lässt seitens des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Bedenken zu, dass Oberösterreich mittelfristig nicht in der Lage sein wird, die benötigten Beiträge für die nationale auf europäischen Vorgaben basierende Zielerreichung für den Ausbau erneuerbarer Energie aufbringen zu können. Aktuell gibt es weder für Photovoltaik noch für Windkraft Zonierungen beziehungsweise Beschleunigungsgebiete. Im gemeinsamen Sinne einer möglichst raschen Umsetzung der Energiewende und nationalen sowie europäischen Zielerreichung erscheint es daher ratsam, im Zuge der Begutachtung das Sachordnungsprogramm nochmals zu überarbeiten und möglichst rasch geeignete sowie ausreichende Flächen für den beschleunigten Ausbau von Windkraft und Photovoltaik in Oberösterreich auszuweisen.

Darüber hinaus wird angemerkt:
Im Begleitschreiben wird ausgeführt, dass der Erlass des Raumordnungsprogramms unter § 2 Abs. 2 Z. 2 der Umweltprüfungsverordnung für Raumordnungsprogramme, LGBl. Nr. 111/2006, zu subsumieren ist, und es daher keiner Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (SUP) bedarf. Da die Z. 2 der Verwendung von Grundstücken als Gebiete für Geschäftsbauten gewidmet ist, darf davon ausgegangen werden, dass es sich dabei um einen Tippfehler handelt. In weiterer Folge darf davon ausgegangen werden, dass man auf Z. 1 verweisen wollte, welche Raumordnungsprogrammen gewidmet ist, durch deren Planungsinhalte keine erheblichen Umweltauswirkungen bei Verwirklichung der Planung zu erwarten sind.

Gem. § 2 Abs. 2 Z. 1 der Umweltprüfungsverordnung für Raumordnungsprogramme, LGBl. Nr. 111/2006, sind erhebliche Umweltauswirkungen dann nicht zu erwarten, wenn die Planungszielsetzungen und die darauf aufbauenden Planungsmaßnahmen in einem Raumordnungsprogramm offensichtlich positive Auswirkungen auf die Umwelt haben und/oder damit Projekte ausgeschlossen werden, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hervorbringen könnten.

Eine Subsumtion des Erlasses der Ausschlusszonen-VO unter den Tatbestand des § 2 Abs. 2 Z. 1 der Umweltprüfungsverordnung für Raumordnungsprogramme, LGBl. Nr. 111/2006, betrachtet nur die negativen Auswirkungen des EE-Ausbaus auf die Umwelt. Nicht berücksichtigt werden hingegen die – über den Klimaschutz vermittelten – positiven Auswirkungen des Ausbaus erneuerbarer Energien auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit bzw. umgekehrt die negativen Auswirkungen einer – durch die Festlegung großflächiger Ausschlusszonen verursachten – geringeren Anzahl an erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen.

Es wird empfohlen, im Rahmen eines Screenings iSd Art. 3 Abs. 5 der SUP-RL bzw. gegebenenfalls einer SUP eine ganzheitlichere Betrachtung anzustellen, die auch das Schutzgut Klima berücksichtigt (siehe Anhang 1 lit. f der SUP-RL zur Berücksichtigung von klimatischen Faktoren, sowie von langfristigen und sekundären Auswirkungen).

Der Ausbau erneuerbarer Energien ist eine klimapolitische Notwendigkeit – die auch dem allgemeinen Biodiversitätsschutz zugutekommen kann. Gleichzeitig gilt es jedoch beim Ausbau der erneuerbaren Energieerzeugung zu bedenken, dass erhebliche negative Effekte für die Artenvielfalt entstehen können. Dieser Spannungsbogen muss bei der Planung von Beschleunigungs- bzw. Ausschlussgebieten unbedingt berücksichtigt werden.
Grundsätzlich ist es in diesem Zusammenhang auch unabdingbar, neben dem Umbau der Energieerzeugung in Richtung erneuerbarer Energien eine absolute Reduktion des Energieverbrauchs zu erreichen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Beurteilung eines Vorhabens, das potenziell große Auswirkungen auf gesellschaftlich relevante Ziele haben kann, davon profitieren würde, wenn eine vollständige Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile erfolgen würde. In diesem Fall wäre eine Gegenüberstellung der naturschutzfachlich relevanten Flächen in Oberösterreich mit dem Potenzial der Flächen in Oberösterreich zur Erzeugung erneuerbarer Energien wünschenswert gewesen. Außerdem erscheint es sinnvoll bei einem Vorhaben mit solchen Auswirkungen eine detailliertere und kleinräumigere Ausweisung von Ausschlusszonen vorzunehmen.

Für die Bundesministerin:
Mag. Claudia Sterkl

Von: Birngruber, Heide <Heide.Birngruber@ooe.gv.at>
An: Plöchl, Martin <Martin.Ploechl@ooe.gv.at>
Gesendet am: 31.01.2025 07:46:40
Betreff: WG: WKA - Ausschlusszone

Von: andreas.kreindl@gmail.com <andreas.kreindl@gmail.com>
Gesendet: Freitag, 31. Jänner 2025 06:02
An: Achleitner, Markus <Markus.Achleitner@ooe.gv.at>
Cc: Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>; Sochatzy, Gerald <Gerald.Sochatzy@ooe.gv.at>; Post, RO-Ü <RO-UE.Post@ooe.gv.at>; Birngruber, Heide <Heide.Birngruber@ooe.gv.at>
Betreff: WKA - Ausschlusszone

Sehr geschätzte Damen und Herren unserer Landesregierung OÖ!

Als Ergänzung zu unseren bereits an Sie gerichteten Schreiben unserer Bürgerinitiative **„Nein zur Windkraft Schenkenfelden“** möchten wir Ihnen **beiliegende Stellungnahme** betreffend Festlegung neuer Ausschlusszonen für Windkraftanlagen und PV-Groß-Anlagen übermitteln.

Sie haben wohl bis Dato übersehen, dass es in Schenkenfelden bereits seit 21. Jänner 2015 eine negative Beurteilung des Umwidmungsverfahrens "Windpark Schenkenfelden - Steinberg" durch die Abteilung Raumordnung des Landes OÖ. gibt und sich seither der Vogelzug auf der sogenannten „Vogelautobahn des Mühlviertels“ sogar noch ständig vermehrt.

Für die Festlegung von Ausschlusszonen von Windkraftanlagen und Groß-PV Anlagen in OÖ. im Sinne eines neuen Landesgesetzblattes , insbesondere im Bereich Mühlviertel, fordern wir darin absolute Sorgfalt in Bezug auf sämtliche Habitate für streng geschützte Arten gem. EU-Vogelschutzrichtlinien und FFH-Richtlinien und die **Räume der überregionalen Lebensraumvernetzung, welche im gesamten Mühlviertel wohl vorliegen!**

Mit freundlichen Grüßen

Nein zur Windkraft Schenkenfelden

Kreindl Andreas
Vorderkönigschlag 11
4192 Schenkenfelden
+43 676 898794110
andreas.kreindl@gmail.com

Schreiben an das Land OÖ vom 30.1.2025

Bürgerinitiative **„Nein zu Windkraft in Schenkenfelden“**

Geschätzte Damen und Herren unserer Landesregierung OÖ,

bezugnehmend auf das Schreiben der Pressekonferenz vom 20.12.2024 zum Thema Standorte für erneuerbare Energieanlagen (Windkraft und Groß-PV-Anlagen) möchten wir ihnen in Bezug auf Beschleunigungs- bzw. Ausschlusszonen für Windkraftanlagen im Mühlviertel folgendes mitteilen:

Es ist uns absolut unverständlich, warum zwischen Böhmerwald und Mühlviertel Nord-Ost (bevorzugte Ausschlusszonen) eine künstliche Grenze gezogen wird, die in ornothologischen Gutachten bzw. in der Betrachtung des Natura 2000 Gebietes (Artenschutz) grundsätzlich in diesem zusammenhängenden Gesamtgebiet Mühlviertel in der Praxis der Natur gar nicht existiert!

So eine Betrachtungsweise ist wohl nur dann für die Bevölkerung nachvollziehbar, wenn man davon ausgeht, dass diverse Projektbetreiber sowie Wirtschaftskammer massiven Druck auf die Landesregierung ausgeübt haben und die Politik hat nun wieder einmal ein Halbe-Halbe Lösung vorgeschlagen, um vorerst mal Ruhe zu haben.

Wenn der Klimaschutz nach dem Motto „Koste es (landschaftlich), was es wolle, als Wirtschaftsmotor mit Milliardenpotential hochgespielt oder angesehen wird, dann werden uns allen diese sogenannten grünen Technologien, denen man anscheinend eine enorme Chance in Wirtschaftswachstum und Innovation einräumt, in absehbarer Zeit zum Verhängnis werden.

Ausgerechnet die Grünen unter einem völlig danebenstehenden Hrn. Kaineder kritisieren nun die ÖVP-FPÖ Landesregierung, etwas für den Industriestandort OÖ zu tun, indem wir unsere unberührten Naturgebiete mit Windkraftanlagen zupflastern sollen, um eine Energiewende herbeizuführen. Kann ihm bitte einmal jemand erklären, welchen Faktor wir in OÖ in der gesamtglobalen Betrachtung spielen und was mit der Windenergie wirklich passiert!!!

Zitat Kaineder: „Der Stopp der klimafreundlichen Transformation ist ein wirtschaftspolitischer Knieschuss."

Wir können es nicht glauben, wie völlig daneben sich diese Grünen unter Kaineder bewegen, wenn man für Windräder den Wald im Mühlviertel wie einen Schweizer Käse durchlöchern will, mit all den damit verbundenen und bekannten Problemen und massiven drohenden Schäden an Natur, Mensch und Tier sowie damit verbundenen bekannten drohenden gravierenden Spätfolgen.

Man soll also genau das zerstören, was man grundsätzlich schützen möchte und muss!

Das gemeinsame Ziel eines Schutzprogrammes des Landes OÖ bzw. eines Raumordnungsprogramms muss es doch ohne Wenn und Aber sein, die naturschutzfachlich und landschaftlich im Hinblick auf erneuerbare Energieanlagen höchst sensiblen Gebiete Oberösterreichs weiterhin in ihrer Qualität und Quantität zu erhalten, indem in diesen Gebieten eine Errichtung von Windkraftanlagen und freistehenden Photovoltaik-Anlagen ausgeschlossen wird und zwar nicht dort und da ein wenig, sondern **im Gesamtverbund ihres zusammenhängenden Ökosystems!**

Es muss sichergestellt sein, dass in Oberösterreich die Naturräume, denen man bereits jetzt einer sensiblen Zone zuordnen kann, Naturräume, die sich teilweise bis weit nach Deutschland, Tschechien, Niederösterreich hinein erstrecken, in ihrer naturschutzfachlichen Qualität weiterhin erhalten bleiben.

Das Mühlviertel ist daher in seiner gesamten West- Ost bzw., Nord-Süd Erstreckung nicht zu trennen und als gesamte Ausschlusszone für Windräder zu definieren!

Wir haben ihnen bereits in diversen Schreiben mitgeteilt, dass gerade im Bereich Schenkenfelden gem. ornothologischen Erhebungen von 2013 – 2023 (Bird Life Studie 2023) vom Zentrum des Vogelzuges im gesamten Mühlviertel gesprochen wird. Diese Schreiben ergingen bereits an die relevanten Stellen der Landesregierung Warum also liegt Schenkenfelden nicht unweigerlich in einer Ausschlusszone?

Wir fordern für Schenkenfelden eine absolute Berücksichtigung der vorliegenden Studien, die auch von weiteren unabhängigen absolut fachkundigen Sachverständigen untermauert werden und dem Land seit mehr als 10 Jahren hinreichend bekannt sind!

Für die Festlegung von Ausschlusszonen für das neue Landesgesetzblatt müssen sicherlich mit absoluter Sorgfalt sämtliche Habitate für streng geschützte Arten gem. EU- Vogelschutzrichtlinien und FFH-Richtlinien und Räume der überregionalen Lebensraumvernetzung von besonderer Bedeutung sein.

Hier möchten wir besonders auf das Vorkommen von diversen Luchs-Arten bzw. Wölfen in Schenkenfelden, regelmäßig in den letzten Jahren zunehmend, hinweisen, welche im Bezug auf geschützte Arten gemäß Anhang IV der Flora-Fauna Habitat-Richtlinien wesentlich zu erwähnen sind.

Zu diesem Punkt liegt uns natürlich dokumentiertes Bild und Videomaterial vor!

Genannte Kriterien für Ausschlusszonen Mühlviertel Nord-Ost bzw. Böhmerwald müssen selbstverständlich auch vollinhaltlich für den Bereich Schenkenfelden gelten!

Alle anderen Betrachtungsweisen würden eine aktualisierte Gesetzesverordnung ad absurdum führen! (siehe zusammenhängende Großlandschaften und Lebensräume)

Unser Hr. Landeshautmann Stelzer weiß selbst sehr genau, dass die Wahrheit zu diesem Thema sowie die richtigen Antworten im Bereich Schutzzonen und Naturschutz allgemein im Zusammenhang mit den damit verbundenen politischen Realitäten schwer vereinbar sind!

Dennoch gibt er öffentlich bzw. medial völlig richtig und verständlich zu verstehen, dass auch bei Windkraft bzw. Photovoltaik – Großanlagen genauso der Naturschutz bzw. Schutz unsere Lebensräume unter oben erwähnten Gesichtspunkten im Vordergrund stehen muss und dass man sich auch in diesem Thema nicht über alles hinwegsetzen kann und darf!

Sein Vergleich mit einem Bauprojekt einer Westringbrücke und dem damit verbundenen Thema Wanderfalke mit der Thematik Windkraftanlagen im Mühlviertel inkl. diverser Naturschutzrichtlinien gemäß Zeitungsartikel der OÖ. Nachrichten vom 25.1.2025 zeigt, dass seitens Landeshauptmann diese Thematik vollinhaltlich verstanden wurde!

Weil man auch für die Menschen und für deren Lebensraum eintreten muss, wenn man von denen gewählt wurde!

Sehr geehrte Landesregierung, sehr geehrter Herr Landeshauptmann, Landeshauptmann StV., geschätzte Naturschutz- sowie Raumordnungsvertreter der Behörde, ihren Worten sind nun Taten zu folgen.

Mit freundlichen Grüßen im Namen der

Bürgerinitiative **„Nein zu Windkraft in Schenkenfelden“**



Von:	Birngruber, Heide <Heide.Birngruber@ooe.gv.at>
An:	Plöchl, Martin <Martin.Ploechl@ooe.gv.at>
Gesendet am:	07.02.2025 07:38:45
Betreff:	WG: Odpoved:RED III- Zóny s vyloucením vetrné energie a fotovoltaiky v Horním Rakousku - RED III- Windkraft und PV Ausschlusszonen in OÖ

Von: Donat, Martin <Martin.Donat@ooe.gv.at>
Gesendet: Donnerstag, 6. Februar 2025 17:38
An: Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>; Post, N <N.Post@ooe.gv.at>
Cc: Birngruber, Heide <Heide.Birngruber@ooe.gv.at>; Neubacher, Gerald <Gerald.Neubacher@ooe.gv.at>; Post, LH-Stv. Haimbuchner <LHStv.Haimbuchner@ooe.gv.at>; Achleitner, Markus <Markus.Achleitner@ooe.gv.at>; Stelzer, Thomas <Thomas.Stelzer@ooe.gv.at>
Betreff: Odpověď:RED III- Zóny s vyloučením větrné energie a fotovoltaiky v Horním Rakousku - RED III- Windkraft und PV Ausschlusszonen in OÖ

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Anhang übermittelt die Oö. Umweltanwaltschaft die Stellungnahme des Tschechischen Bundesamts für Natur- und Landschaftsschutz für Südböhmen zum Entwurf der Oö. Ausschlusszonen-Verordnung für Windkraft- und freistehende Photovoltaikanlagen zur Kenntnis. Die Stellungnahme der tschechischen Fachbehörde unterstreicht die fachliche Begründung für die Ausweisung einer Ausschlusszone Mühlviertel Nordost und begrüßt den grenzüberschreitenden naturschutzfachlichen und raumordnerischen Ansatz der oö. Zonierungsplanungen.

Freundliche Grüße,

DI Dr. Martin Donat
Oö. Umweltanwalt
4021 Linz * Kärntnerstraße 10-12
Tel.: (+43 732) 77 20-134 50
Fax.: (+43 732) 77 20-2134 59
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

NEWSLETTER-Abo auf unserer Homepage:
Internet: www.ooe-umweltanwaltschaft.at
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

AGENTURA OCHRANY PŘÍRODY A KRAJINY ČESKÉ REPUBLIKY

REGIONÁLNÍ PRACOVIŠTĚ
JIŽNÍ ČECHY

nám. Přemysla Otakara II. 34
370 01 České Budějovice
tel.: 951 424 401
ID DS: qxcdynt
e-mail: jiri.bures@nature.cz
www.nature.cz

Dipl. Ing. Dr. Martin Donat
Hornorakouský ochránce práv
pro životní prostředí
Oö. Umweltanwaltschaft
Kärtnerstrasse 10 – 12
4021 Linz

NAŠE ČÍSLO JEDNACÍ: 00682/JC/25 **VYŘIZUJE:** Ing. Jiří Bureš **DATUM:** 6. února 2024

Věc: Vyjádření k návrhu zařazení oblasti Novohradských hor mezi tzv. zóny s vyloučením (no go zones) dle směrnice RED III

Vážený pane doktore

Obdrželi jsem váš dopis, ve kterém nás informujete, že mezi tzv. zóny s vyloučením (Ausschlusszonen) vymezené v souladu s evropskou směrnicí RED III, ve kterých není možné budovat větrné parky, byla zařazena i oblast Novohradských hor (okolí obce Sandl) bezprostředně sousedící s přírodovědně cennou oblastí na české straně hranice.

Tato skutečnost je pro nás, jako orgán ochrany přírody vysoce pozitivní a dobrou správou. Výstavba technických prvků, jako jsou např. větrné parky v nejvyšších polohách Novohradských hor v blízkosti společné hranice obou našich zemí, by významně ovlivnila i českou stranu hor.

Vysokou hodnotou Novohradských hor je významný podíl souvisle zalesněné či otevřené krajiny horského bezlesí, tedy především nezastavěné krajiny a absence průmyslu a kapacitních komunikací, které by dělily toto území na menší fragmentované celky. Území je dle evropské legislativy zařazeno mezi oblasti Natura 2000, je zde vysoká koncentrace přírodních rezervací a památek a současný stav oblasti je možné chápat jako určité refugium zachovalé přírody,
V rámci nové strategie v oblasti biologické rozmanitosti do roku 2030, přijaté Evropskou komisí 20. května 2020 (EU Biodiversity Strategy for 2030 - Bringing nature back into our lives) což je dlouhodobý plán na ochranu přírody je pravděpodobné, že zde bude řešeno vyhlášení vyššího stupně ochrany.

Je dobrou zprávou, že územní plánování v Horním Rakousku v blízkosti hranic zohledňuje vliv na česká chráněná území.

S pozdravem

Ing. Jiří Bureš

ŘEDITEL REGIONÁLNÍHO PRACOVIŠTĚ
JIŽNÍ ČECHY

übersetzt mit Hilfe von Google Übersetzer

Stellungnahme zum Vorschlag, das Gebiet Gratzener Gebirge in die Ausschlusszonen gemäß RED III - Richtlinie

Sehr geehrter Herr Ombudsmann,

Wir haben Ihr Schreiben erhalten, in dem Sie uns mitteilen, dass zu den sog. zu den gemäß der europäischen RED III-Richtlinie festgelegten Ausschlusszonen, in denen der Bau von Windparks nicht möglich ist, gehörte auch das Gebiet Gratzener Gebirge (Umgebung der Gemeinde Sandl), das unmittelbar an ein naturhistorisch wertvolles Gebiet auf der tschechischen Seite der Grenze angrenzt.

Für uns als Naturschutzbehörde ist diese Tatsache ein sehr positiver Aspekt und ein gutes Handeln. Konstruktion von technischen Elementen wie Windparks in den höchsten Lagen des Gratzener Gebirges nahe der gemeinsamen Grenze unserer beiden Länder würden auch die tschechische Seite des Gebirges erheblich beeinträchtigen.

Der hohe Wert des Gratzener Gebirges liegt in seinem beträchtlichen Anteil an durchgehend bewaldeter bzw. offener, waldloser Gebirgslandschaft, d. h. überwiegend unbebauter Landschaft, sowie im Fehlen von Industrie und Hochleistungsstraßen, die das Gebiet in kleinere, fragmentierte Einheiten aufteilen würden. Nach europäischer Gesetzgebung ist das Gebiet Teil der Natura 2000-Gebiete, es gibt eine hohe Konzentration an Naturschutzgebieten und Denkmälern, und der gegenwärtige Zustand des Gebiets kann als eine Art Refugium geschützter Natur verstanden werden. Im Rahmen der neuen Biodiversitätsstrategie 2030, die die Europäische Kommission am 20. Mai 2020 verabschiedet hat (EU-Biodiversitätsstrategie 2030 – Bringen wir die Natur zurück in unser Leben), einem langfristigen Plan zum Schutz der Natur, ist damit zu rechnen, dass hier auch die Erklärung eines höheren Schutzniveaus thematisiert wird.

Es ist eine gute Nachricht, dass die Raumplanung im grenznahen Oberösterreich die Auswirkungen auf tschechische Schutzgebiete berücksichtigt.

Beste grüße

Dipl. Ing. Jiri Bures
DIREKTOR DES REGIONALBÜROS SÜDBÖHMEN

Von:	Steinerberger, Thomas <Thomas.Steinerberger@ooe.gv.at>
An:	Birngruber, Heide <Heide.Birngruber@ooe.gv.at>; Plöchl, Martin <Martin.Ploechl@ooe.gv.at>
Gesendet am:	07.02.2025 10:45:10
Betreff:	WG: Entwurf Ausschlusszonenverordnung - Repowering Projekt Laussa

Liebe Heide, lieber Martin,

könnt ihr mir zum hier weitergeleiteten Anliegen eine Info geben.

Repowering soll ja definitiv möglich sein und so wie es aussieht, soll hier immer eine neue Kreiswidmung nötig sein, da sich der Rotordurchmesser zwingend vergrößert. Das soll auf jeden Fall künftig auch in Ausschlusszonen möglich sein.

LG
Thomas

Von: office@schneiderweg.at <office@schneiderweg.at>
Gesendet: Freitag, 7. Februar 2025 07:35
An: 'lr.achleitner@ooe.gv.at' <lr.achleitner@ooe.gv.at>
Betreff: Entwurf Ausschlusszonenverordnung - Repowering Projekt Laussa

Sehr geehrter Herr LR Achleitner,

wir möchten Ihnen in aller Kürze einen einzigen Aspekt zum aktuellen Begutachtungsentwurf für die Oö. Ausschlusszonenverordnung mitteilen.

Die allgemeine Wahrnehmung auch in den Medien ist, dass in Oberösterreich Repowering an bestehenden Windpark-Standorten ermöglicht wird.
Dem widerspricht §3 dieser geplanten Verordnung:
„Auf den Flächen der in den Anlagen festgelegten Ausschlusszonen ist die Sonderausweisung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen gemäß § 30a Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 unzulässig."

Auch für Repowering-Projekte wie bei uns in Laussa ist eine Flächenwidmung notwendig:
Grund: Die Rotordurchmesser der Repowering-Anlagen sind größer als die der aktuellen Anlagen, die bestehende Widmung deckt jedoch genau die aktuelle Rotorkreisfläche ab.

Wir haben die notwendige Umwidmung im April 2024 beantragt, und befinden uns aktuell im Planungsverfahren. Es sind kostenintensive Gutachten in Auftrag gegeben und werden aktuell erstellt.
Als Anwärter auf ein Repowering-Projekt fühlen wir uns nun gerade extrem verunsichert!

Wir sind zuversichtlich, dass Sie unsere Bedenken wahrnehmen und diese sich in Luft auflösen.

Mit freundlichen Grüßen
Andreas Forster

Erneuerbare Energie Laussa GmbH
Sonnberg 10

4461 Laussa
+43 (0)664 353 0302

Von:	Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>
An:	Post, RO-R <RO-R.Post@ooe.gv.at>
Gesendet am:	13.02.2025 13:52:25
Betreff:	WG: Stellungnahme zu GZ RO-2024-337072/1-Le - Marktgemeinde Aigen-Schlägl [entschlüsselt]

Von: Gemeinde (Marktgemeinde Aigen-Schlägl) <gemeinde@aigen-schlaegl.at>
Gesendet: Donnerstag, 13. Februar 2025 13:51
An: Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>
Betreff: Stellungnahme zu GZ RO-2024-337072/1-Le - Marktgemeinde Aigen-Schlägl [entschlüsselt]

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei übersende ich eine Stellungnahme der Marktgemeinde Aigen-Schlägl zu oa Geschäftszeichen.

Freundliche Grüße
Florian Sommer
Bauwesen, EDV
Marktgemeinde Aigen-Schlägl
4160 Aigen-Schlägl, Marktplatz 17

Tel.: 07281 62 55-14
Mail: florian.sommer@aigen-schlaegl.at

Besuchen Sie uns auch im Internet unter
www.aigen-schlaegl.at

MARKTGEMEINDE
AIGEN-SCHLÄGL

Amt der OÖ Landesregierung
Direktion für Landesplanung,
wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Datum: 13.02.2025
Bearbeiter: Florian Sommer
Telefon: 07281 62 55-14
E-Mai: florian.sommer@aigen-schlaegl.at

Stellungnahme der Marktgemeinde Aigen-Schlägl
im Anhörungsverfahren gemäß § 13 Oö. ROG 1994 zur

Erlassung eines Raumordnungsprogramms über Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen (Oö. Ausschlusszonenverordnung)
Geschäftszahl: RO-2024-337072/1-Le vom 15.01.2025

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Marktgemeinde Aigen-Schlägl hat sich bereits im Rahmen einer Petition an den Oö. Landtag zur Überarbeitung des Windkraft-Masterplans 2017 am 21.9.2023 im Gemeinderat mehrheitlich gegen restriktiv definierte Windkraft-Ausschlusszonen und für eine sinnvolle Nutzbarmachung von Windkraftpotenzialen in Oberösterreich ausgesprochen.

Darauf bezugnehmend kann auch der vorliegende Entwurf zu einer Oö. Ausschlusszonen-verordnung nicht positiv betrachtet werden. Insbesondere sind folgende Einwände zum geplanten Raumordnungsprogramm anzuführen:

1. Mehr als die Hälfte des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Aigen-Schlägl ist durch die Verordnung direkt umfasst. Ein verordneter Ausschluss der Windkraft samt entsprechender Ersichtlichmachung im Flächenwidmungsplan stellt einen unmittelbaren und unverhältnismäßigen Eingriff in die örtliche Raumordnungskompetenz der Gemeinde dar.

2. Die EU-Richtlinie RED-III sieht keine von den Mitgliedstaaten verpflichtend zu definierenden Ausschlusszonen außerhalb von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien vor. Die Oö. Ausschlusszonenverordnung stellt damit ein überschießendes „Gold Plating“ von EU-Richtlinien dar. Die Verordnung steht vielmehr im klaren Widerspruch zu den europäischen und nationalen Ausbauzielen für erneuerbare Energie.

3. Die ausgewiesenen Bereiche – vorrangig das Europaschutzgebiet Böhmerwald und Mühltäler – sind bereits umfassend durch naturschutzrechtliche Vorgaben geschützt, ein darüber hinaus gehender zusätzlicher Schutz durch eine gesonderte Verordnung ist daher nicht erforderlich und auch nicht Ziel oder Aufgabe im Rahmen der Umsetzung der RED-III-Richtlinie.

4. Der Böhmerwald war neben seiner Naturfunktion immer auch schon auch ein wirtschaftlich und touristisch stark genutzter und geprägter Landschaftsraum – historisch begonnen mit dem Schwarzenberg'schen Schwemmkanal über das technisch intensiv bebaute Skigebiet Hochficht, das Langlaufzentrum Schöneben, die umfassende Land- und Forstwirtschaft, einschneidenden baulichen Maßnahmen wie lokale Siedlungsstrukturen, historische Grenzanlagen, Steinbrüche, forstliches Wegenetz, öffentliches Straßennetz, Anlagen zur (Fern)-Wasserversorgung und mehr. Inwiefern hier Energieerzeugungsanlagen bestimmter Energieträger eine gesondert zu regulierende und prinzipiell auszuschließende Ausnahme darstellen sollten, erschließt sich aus der Begründung der geplanten Verordnung daher nicht.

5. Die Oö. Ausschlussverordnung umfasst auch jedwede technologischen Weiterentwicklungen im Bereich von Windkraft und Photovoltaik und schränkt den Handlungsspielraum der Marktgemeinde Aigen-Schlägl im Zusammenhang mit Potenzialen einer geordneten energiewirtschaftlichen Nutzung des Gemeindegebietes unverhältnismäßig stark ein.

6. Durch die geplante Beschränkung der Möglichkeiten zur Energieerzeugung ist eine finanzielle Mehrbelastung der Gemeinde durch den Entfall einer möglichen energiewirtschaftlichen Nutzung nicht auszuschließen. Auch das Potenzial der Marktgemeinde Aigen-Schlägl zur zukünftig verstärkt notwendigen Versorgungssicherheit durch lokale, dezentrale Stromnetze sowie durch ausreichend regionale Stromerzeugungskapazitäten wird durch den Verordnungsentwurf überschießend und anlasslos eingeschränkt.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass der Verordnungsentwurf weder für die unionsrechtliche Umsetzung der europäischen RED-III-Richtlinie erforderlich noch aufgrund der bereits bestehenden naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen notwendig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Elisabeth Höfler
Bürgermeisterin

Von:	Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>
An:	Post, RO-R <RO-R.Post@ooe.gv.at>
Gesendet am:	12.02.2025 12:41:57
Betreff:	WG: Stellungnahme, Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen (Oö. Ausschluss-Zonen Verordnung), Anhörungsverfahren und Verfahren betreffend den Konsultationsmechanismus zu RO-2024-337072/1-Le [entschlüsselt]

Von: Wolfram Hauser <Wolfram.Hauser@attersee.ooe.gv.at>
Gesendet: Mittwoch, 12. Februar 2025 11:04
An: Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>
Cc: Rudolf Hemetsberger <rudi.hemetsberger@attersee.ooe.gv.at>
Betreff: Stellungnahme, Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen (Oö. Ausschluss-Zonen Verordnung), Anhörungsverfahren und Verfahren betreffend den Konsultationsmechanismus zu RO-2024-337072/1-Le [entschlüsselt]

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang übermitteln wir die Stellungnahme der Gemeinde Attersee am Attersee, bezüglich des Schreibens des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung,
vom 15.01.2025, **RO-2024-337072/1-Le,** Anhörungsverfahren und Verfahren betreffend den Konsultationsmechanismus, Erlassung eines Raumordnungsprogramms über Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen (Oö. Ausschluss-Zonen Verordnung), zu ihrer Verwendung.

Wolfram Hauser
Bauamt

Gemeindeamt Attersee am Attersee

Nußdorferstraße 15
4864 Attersee am Attersee
Tel.: 07666/ 77 55 – 74
Mail: bauamt@attersee.ooe.gv.at
http://www.attersee.ooe.gv.at
Nähere Infos zum Datenschutz finden Sie unter www.attersee.ooe.gv.at/datenschutz
UID-Nr.: ATU59296256, Bank: SPARKASSE FRANKENMARKT AG, IBAN: AT80 2030 6000 0007 4864, BIC: SPFRAT21

Attersee am Attersee GEMEINDEAMT

Zahl: RO-2024-337072/1-Le

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung,
wirtschaftliche und ländliche
Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Bearbeiter: Wolfram Hauser
Telefon: +43 7666 7755-74
Telefax: +43 7666 7755-77
Email: bauamt@attersee.ooe.gv.at
http://www.attersee.ooe.gv.at
Attersee am Attersee, am 12. Februar 2025

Stellungnahme der Gemeinde Attersee am Attersee

zum Motivenbericht der oö Landesregierung hinsichtlich des Raumordnungsprogramms zur Festlegung von Ausschlusszonen für Windkraftanlagen und freistehende PV-Anlagen.

Sehr geehrter Herr Landesrat,
sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich des Anhörungsverfahrens und des Verfahrens betreffend den Konsultationsmechanismus zur beabsichtigten Erlassung eines Raumordnungsprogramms über Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen (Oö. Ausschlusszonenverordnung) nimmt die Gemeinde Attersee am Attersee wie folgt Stellung:

Einleitend wird festgehalten, dass der Gemeinde aktuell keine Vorhaben auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Attersee am Attersee bekannt sind, die von der Erlassung der Verordnung betroffen wären. Infolgedessen existiert aktuell auch keine Willensbildung des Gemeinderates der Gemeinde Attersee am Attersee hinsichtlich potenzieller Projekte im Gemeindegebiet, weshalb diese Stellungnahme auf grundsätzliche Erwägungen einerseits, sowie auf ein potenzielles Projekt in unserer Nachbargemeinde Strass im Attergau (Saurüssel) andererseits fokussiert.

Ganz grundsätzlich ist auszuführen, dass allen österreichischen Gemeinde im Rahmen der Gemeindeautonomie nach Art. 116 B-VG das Recht auf Selbstverwaltung verfassungsrechtlich garantiert ist. Darunter fällt gem. Art. 118 B-VG Abs. 3 ZI 9 insbesondere und explizit auch die örtliche Raumplanung.

Zwar normiert der § 4a des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000, dass Windkraftanlagen vorrangig auf dafür planungsrechtlich bestimmten Flächen zu realisieren sind, und dass die Zulässigkeitsvoraussetzung (= Flächenwidmung) für die überörtlich vorgesehenen Flächen nicht anzuwenden ist, sofern in einem Bundesland eine aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung existiert, die erforderliche Konkretisierung auf der örtlichen Planungsebene jedoch fehlt, wodurch das Recht auf Selbstverwaltung zweifelsfrei eingeschränkt ist.

Diese Bestimmung zielt jedoch unter Verweis aus den § 4 des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes darauf ab, die Verwirklichung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens 2015 und des Ziels der Europäischen Union, den Bruttoendenergieverbrauch der Union bis 2030 zu einem Anteil von mindestens 32% durch erneuerbare Energie zu decken, sowie im Bestreben, die Klimaneutralität Österreichs bis 2040 zur erreichen, was unter anderem durch die Produktion von Windenergie realisiert werden soll. Konkret ist, ausgehend von der Produktion im Jahr 2020, die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen bis zum Jahr 2030 mengenwirksam um 27 TWh zu steigern. Davon sollen 11 TWh auf Photovoltaik, 10 TWh auf Wind, 5 TWh auf Wasserkraft und 1 TWh auf Biomasse entfallen.

Infolgedessen wäre die oö Landesregierung angehalten, eine überörtliche Windenergieraumplanung zu implementieren die dieser Zielsetzung gerecht wird und entsprechend der verpflichtenden Umsetzung der EU-Richtlinie RED III (renewable energy directive, 2009/28/EC) eine Verordnung von Beschleunigungsgebieten für Windkraft- und Photovoltaikanlagen zu erlassen.

Anstatt jedoch dieser Verpflichtung nachzukommen, verfolgt die Oö. Landesregierung mit der vorliegenden Verordnung „Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen (Oö. Ausschlusszonenverordnung) und dem dazu gehörigen Motivenbericht, offenbar gegenteilige Zielsetzungen. Nämlich, die Produktion von Windenergie in weiten Teilen des Landes Oberösterreichs – insbesondere in der Gemeinde Attersee am Attersee sowie im Attergau - einzuschränken bzw. zu untersagen.

Dieses Vorhaben konterkariert nicht nur die Intention des Bundesgesetzgebers, manifestiert u.a. im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz sowie im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, sondern auch jene der Europäischen Union, manifestiert in der EU-Richtlinie RED III (renewable energy directive, 2009/28/EC),

sondern es verletzt auch das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf Selbstverwaltung der Gemeinden in Fragen der Raumordnung!

Rechtlich bedient sich die Oö. Landesregierung dabei einer Verordnung über ein Raumordnungsprogramm. Raumordnungsprogramme dienen der näheren Festlegung der angestrebten Ziele der Raumordnung gemäß § 2 Oö Raumordnungsgesetz und der zu ihrer Erreichung notwendigen Maßnahmen.
Der rechtliche Rahmen für ein Raumordnungsprogramm ist im § 11 des oberösterreichischen Raumordnungsgesetzes normiert. Gemäß § 13 Abs. 2 des Oö. ROG 1994 sind Raumordnungsprogramme und Verordnungen gemäß § 11 Abs. 6, des Oö. ROG 1994 für die nicht bereits eine Pflicht zur Umweltprüfung nach Abs. 1 besteht, einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie **voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben**.

Die Oö Landesregierung vertritt dazu die Ansicht, dass es keiner Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (SUP) bedarf, zumal die Erlassung des Raumordnungsprogramms unter § 2 Abs. 2 Z. 2 der Umweltprüfungsverordnung für Raumordnungsprogramme, LGBl. Nr. 111/2006, zu subsumieren ist. Gemäß § 2 Abs. 2 Z. 2 der Verordnung der Oö. Landesregierung über Raumordnungsprogramme und Verordnungen sind folgende Raumordnungsprogramme oder Verordnungen gemäß § 11 Abs. 6 Oö. ROG 1994 keiner Umweltprüfung zu unterziehen:

Raumordnungsprogramme über die Verwendung von Grundstücken als Gebiete für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) bei einer Einschränkung des Warenangebots auf den Bereich Möbel einschließlich einschlägiger Waren der Raumausstattung bis zu einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 40.000 m²;

Anders als die Oö. Landesregierung vertritt die Gemeinde Attersee am Attersee die Rechtsansicht, dass die genannte Bestimmung hier keine Anwendung findet und dass die vorliegende Verordnung *„Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen (Oö. Ausschlusszonenverordnung)“* einer Umweltprüfung nach § 13 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 zu unterziehen ist, zumal durch das vorliegende Raumordnungsprogramm **erhebliche Umweltauswirkungen** zu erwarten sind.

Nicht nur werden durch die vorliegende Verordnung die, im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz normierten, Zielsetzungen, die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen, ausgehend von der Produktion im Jahr 2020, bis zum Jahr 2030 mengenwirksam um 27 TWh, davon 10 TWh aus Wind (bei derzeit rund 8 TWs[1]) zu steigern durch die einseitige Verordnung von Ausschlusszonen, nachhaltig verzögert, was dazu führen kann, dass die gesetzlich normierten Zielsetzungen nicht erreicht werden können.

Vielmehr werden die Zielsetzungen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes angesichts der gleichzeitigen Nicht-Erlassung einer Verordnung von EU-rechtlich verpflichtenden Beschleunigungsgebieten vollkommen konterkariert, **was erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge haben wird**. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass in Oberösterreich in den Jahren 2005 bis 2022 gerade einmal 1,1% Primärenergieerzeugung (PE) aus Windkraft erfolgt ist, während Oberösterreich im Jahr 2021 hingegen für 30,0% der Treibhausgas-Emissionen Gesamtösterreichs verantwortlich war. [2]

Angesichts relativ weit gediehener Projekte - in der Region Attergau betrifft dies insbesondere das Windkraftprojekt am so genannten „**Saurüssel“**, mit einem prognostizieren Produktionsvolumen von 75 GWh [3] - ist weiters davon auszugehen, dass die durch die Verordnung von Ausschlusszonen „verlorene“ Strommenge aus nachhaltiger Winderzeugung, anderweitig zugekauft und/oder produziert werden muss, was wiederum sowohl in der Region selbst, als auch in Oberösterreich gesamt **zu erheblichen Umweltauswirkungen führen kann und muss.**

Weiters vertritt die Gemeinde Attersee am Attersee die Rechtsansicht, dass durch die vorliegende Verordnung **der Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 7 B-VG verletzt ist**. Dies, weil die einseitige Vorgangsweise der Oö. Landesregierung durch Erlassung einer Ausschlusszonen-Verordnung bei gleichzeitiger Nicht-Umsetzung der EU-Richtlinie RED III (renewable energy directive, 2009/28/EC) dem allgemeinen Sachlichkeitsgebot zuwider läuft.

Darüber hinaus **verletzt die Erlassung der vorliegenden Verordnung weiters den, ebenfalls aus Art. 7 B-VG abgeleiteten, Vertrauensschutz**, den Konsenswerberinnen und Konsenswerber genießen, jedenfalls dann, wenn in Vertrauen auf die bestehende Rechtslage, Projekte bereits eingereicht wurden, und allenfalls auch dann, wenn in Vertrauen auf die bestehende Rechtslage bereits wirtschaftliche Dispositionen in entsprechende Projekte getätigt wurden. Insbesondere dann, wenn wie in der vorliegenden Verordnung, keine Übergangsbestimmungen normiert sind.

Hinsichtlich des Projektes am so genannten „Saurüssel“ in der Nachbargemeinde Strass im Attergau [3,] ist weiters anzumerken, dass im vorliegenden Motivenbericht **keine substanziellen (naturschutz-) fachlichen Grundlagen zu erkennen sind**, die eine generelle Verordnung des gesamten Gebietes als Ausschlusszone rechtfertigen würden. Dies stützt sich auch auf das Faktum, dass die Region bis zum Jahr 2017 sogar als Vorranggebiet ausgewiesen war. **Infolgedessen vertritt die Gemeinde Attersee am Attersee die Rechtsansicht, dass dadurch ebenfalls der Gleichheitsgrundsatz sowie das allgemeine Sachlichkeitsgebot des Art. B-VG verletzt sind.**

Die Ankündigung des Landeshauptmann Stellvertreters Dr. Manfred Haimbuchner in einem Regionalmedium Oberösterreichs im August 2024 [4], das Projekt am Saurüssel **„persönlich bekämpfen“** zu wollen, legt zudem die Vermutung nahe, dass hier möglicherweise weniger (naturschutz-) fachliche, denn vielmehr politische Überlegungen, den Ausschlag für die konkrete Ausgestaltung der Verordnung gegeben haben könnten.

Zusammenfassend ist folglich festzuhalten, dass die Gemeinde Attersee am Attersee die vorliegende Verordnung zur Erlassung eines Raumordnungsprogramms über Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen (Oö. Ausschlusszonenverordnung) **ablehnt**. Dies begründet sich aus (verfassungs-) rechtlichen Mängeln, insbesondere in der Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung der Gemeinden nach Art. 116 B-VG, in der Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes sowie des allgemeinen Sachlichkeitsgebotes und des draus abzuleitenden Rechtsschutzes nach Art. 7 B-VG, sowie der Nicht-Durchführung einer strategischen Umweltprüfung nach § 13 Abs. 2 Oö. Raumordnungsgesetz.

Wir bitten um Kenntnisnahme und verbleiben,

mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:

(Mag. Rudolf Hemetsberger)

Zu [1] siehe:
https://www.igwindkraft.at/?mdoc_id=1055053#:~:text=Umgerechnet%20könnten%20damit%20rund%2022.700,nur%20durch%20Windkraft%20gedeckt%20werden

Zu [2] siehe: Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK): Energie in Österreich Zahlen, Daten, Fakten. S. 49

Zu [3] siehe:
https://www.energievision-attergau-mondseeland.at/windpark-sauruessel/

Zu [4] siehe: https://www.meinbezirk.at/oberoesterreich/c-politik/aus-gazprom-vertrag-aussteigen-nein_a6829113

Von:	Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>
An:	Post, RO-R <RO-R.Post@ooe.gv.at>
Gesendet am:	14.02.2025 10:02:26
Betreff:	WG: Stellungnahme zur OÖ Ausschlusszonen-Verordnung [entschlüsselt]

Von: Zach Thomas (Marktgemeinde Bad Zell) <thomas.zach@bad-zell.ooe.gv.at>
Gesendet: Freitag, 14. Februar 2025 09:10
An: Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>; Post, LR Achleitner <LR.Achleitner@ooe.gv.at>
Betreff: Stellungnahme zur OÖ Ausschlusszonen-Verordnung [entschlüsselt]

Sehr geehrter Herr Landesrat Achleitner,
sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme der Marktgemeinde Bad Zell zur OÖ. Ausschlusszonen-Verordnung, in der wir mit aller Deutlichkeit unsere Ablehnung zum Ausdruck bringen.

Wir erwarten uns eine deutliche Kurskorrektur.

Freundliche Grüße aus Bad Zell
Bgm. Martin Moser

BADZELL
Marktgemeindeamt Bad Zell
Marktplatz 8, 4283 Bad Zell
E-Mail: thomas.zach@bad-zell.ooe.gv.at
Tel.: 07263/7255-12

Eine Gemeinde aus der Lebensregion | MÜHLVIERTLER ALM

Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage www.badzell.at.

MARKTGEMEINDEAMT
Marktplatz 8, 4283 Bad Zell
T.: +43 7263 / 72 55-0
F.: +43 7263 / 72 55-21
www.badzell.at
gemeinde@bad-zell.ooe.gv.at

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
E-Mail: ro.post@ooe.gv.at
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Bearb.: Bgm. Martin Moser
Telefon: 0699/12 14 46 23
Datum: 14. Februar 2025

Stellungnahme zur Oö. Ausschlusszonen-Verordnung (Erlassung eines Raumordnungsprogramms über Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Marktgemeinde Bad Zell bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf der Oö. Ausschlusszonen-Verordnung incl. Beilagen Anschreiben und Motivenbericht eine Stellungnahme abgeben zu können. Damit wird dem vorgeschriebenen Konsultationsmechanismus Rechnung getragen.
Mit dieser Stellungnahme wird diese Möglichkeit innerhalb der eingeräumten Frist von vier Wochen wahrgenommen.

Zusammenfassend wird die Ausschlusszonen-Verordnung in dieser Form seitens der Marktgemeinde Bad Zell mit aller Deutlichkeit mit folgenden Begründungen abgelehnt:

- Die Oö. Ausschlusszonen-Verordnung widerspricht den Intentionen der EU-RED III-Richtlinie!
- Die Gebietskulisse ist nicht schlüssig und nachvollziehbar – Es wird daher die Beschränkung auf ausgewiesene Natura 2000-Schutzgutflächen maximal auf ausgewiesene Natura 2000-Gebiete gefordert!
- Die Oö. Ausschlusszonen-Verordnung hat dramatische finanzielle und wirtschaftliche negative Auswirkungen für die Region nord-östliches Mühlviertel!
- Die Oö. Ausschlusszoen-Verordnung wirkt diskriminierend!
- Die Oö. Ausschlusszoen-Verordnung verhindert indirekt den Windkraftausbau generell in OÖ!

In der Folge werden die Ablehnungsfaktoren begründet.

EU-Richtlinie RED III sieht keine Ausschlusszonen vor!
Zum Schriftstück des Amtes der Oö. Landesregierung vom 15. Jänner 2025 mit dem GZ: RO-2024-337072/1-Le: Unter Punkt *„2. Anlass und Ziele des Raumordnungsprogramms“* wird auf die verpflichtende Umsetzung der EU-Richtlinie RED III hingewiesen. Mit dem Entwurf der Oö. Ausschlusszonen-Verordnung wird den Intentionen der EU-Richtlinie RED III widersprochen, da RED III prioritär die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie vorsieht und Vorgaben für Genehmigungsverfahren für Projekte außerhalb von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie macht. In der EU-Richtlinie RED III wird aber in keinem Fall von Ausschlusszonen gesprochen.

Beschränkung auf ausgewiesene Natura 2000-Schutzgutflächen maximal auf ausgewiesene Natura 2000-Gebiete

In der RED III-Richtlinie wird zwar angeführt, dass bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und von Infrastrukturgebieten für Netzprojekte Natura-2000-Gebiete und Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt oder als Hauptvogelzugrouten ausgewiesen wurden, so weit wie möglich ausgespart werden sollten, es sei denn, es gibt aufgrund der Besonderheiten von Netzprojekten keine verhältnismäßigen Alternativen für die Umsetzung dieser Projekte.
Daher ist es in keiner Weise nachvollziehbar, dass sich im Verordnungsentwurf die Ausschlusszonen nicht allein auf die ausgewiesenen Natura 2000-Gebiete beschränken, sondern über ganze Gemeindegebiete und Regionen erstrecken.
Falls überhaupt erforderlich, wird eindringlich gefordert, dass sich die Ausschlusszonen lediglich auf ausgewiesene Natura-2000-Schutzgütfläche, im schlechtesten Fall ausschließlich auf ausgewiesene Natura 2000-Gebiete beschränken.

Dramatische finanzielle und wirtschaftliche Auswirkungen

Im Punkt *„5. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften"* wird angeführt, dass *„durch diese Verordnung voraussichtlich weder dem Bund noch dem Land noch den Gemeinden nennenswerte Mehrkosten erwachsen werden."*
Dieser Behauptung muss mit aller Deutlichkeit widersprochen und entgegengetreten werden. Die Ausschlusszonen-Verordnung hat für die Gemeinden im nordöstlichen Mühlviertel mittel- und langfristig dramatische finanzielle und demografische Auswirkungen. Denn schon jetzt ist es aufgrund der schlechten Stromnetzinfrastruktur nicht möglich, sowohl aus Photovoltaik als auch aus Windkraft Strom ins überlastete Netz einspeisen zu können. Nur mit der Umsetzung von namhaften Wind- und PV-Projekten hat die Region des nordöstlichen Mühlviertels mittel- und langfristig die Aussicht, ein leistungsfähigeres Stromnetz zu erhalten.

Abb. 1:

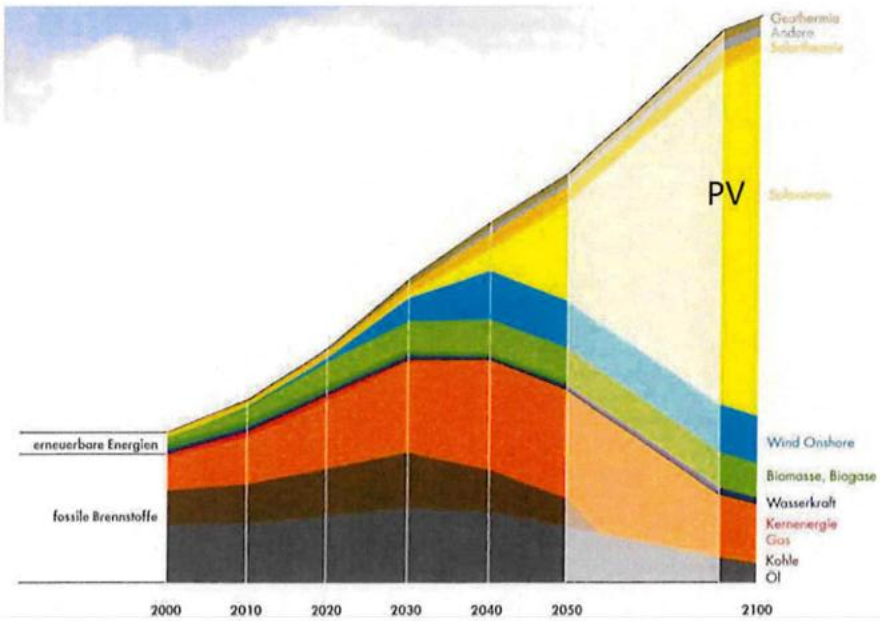

Quelle : Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU), 2010

Quelle: Vortrag Hubert Fechner, Obmann der Österr. Technologieplattform Photovoltaik Austria, Wien (AT) und Stv. Leiter des Photovoltaikprogrammes der Internat. Energieagentur (IEA PVPS), Juni 2022

In Abb. 1 ist eindrucksvoll ersichtlich, dass sich die Energietransformation bis 2050 weg von fossilen hin zu erneuerbaren Energien hauptsächlich im Windkraft- und im

Photovoltaikbereich abspielen und der Hauptenergieträger Strom sein wird. Mit der Ausschlusszonen-Verordnung werden ganze Landstriche, so auch die Region im nord-östlichen Mühlviertel von künftigen Entwicklungsmöglichkeiten ferngehalten, da ohne Energieprojekte kein leistungsfähigeres Stromnetz von den Netzbetreibern errichtet werden wird. Dabei werden von Experten als sich optimal ergänzende erneuerbare Energie-Projekte Wind und Photovoltaik gemeinsam betrachtet.

Obwohl gerade die Region im nord-östlichen Mühlviertel aufgrund der dünnen Besiedlung, der enormen Flächenausdehnung, der unterdurchschnittlichen Bodenbonitäten und der klimatischen Verhältnisse die besten Voraussetzungen für Energieprojekte und Energiebereitstellung hat, wird diese Transformations- und Wertschöpfungsmöglichkeit durch die Ausschlusszonen-Verordnung verhindert.

Nun tritt es ganz offensichtlich entgegen den Behauptungen der Politik und der Experten des Landes auf Fachebene ein, dass ausgewiesene Natura 2000 Gebiete von diversen Auflagen wie Einschränkungen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Wiederherstellung der Natur und Renaturierung sowie der möglichen Wiedervernässung nun auch ganze Gemeindegebiete und Regionen von der Möglichkeit der Alternativ-Energieerzeugung ausgeschlossen werden.

Vom Natur-, Wolfs- und Biberschutz können weder land- und forstwirtschaftliche Betriebe noch die regionale Wirtschaft leben!

Das angesprochene Schutzgut Wolf ruft in der Bevölkerung Ängste hervor. In der Landwirtschaft mit Tierhaltung ist die Weidehaltung und die nachhaltige Nutzung von Grünland und Feldfutter gefährdet. Der Biber verursacht enorme Schäden an Gewässern, Wäldern und seine Bauten gefährden die Sicherheit der Bäuerinnen und Bauern bei der Bewirtschaftung der Flächen.
Es wurde noch kein Nachweis angetreten, dass Windräder und PV-Anlagen diese Schutzgüter abschrecken und vergrämen. Zahlreichen Aussagen zufolge gibt es bei diesen teilweise äußerst intelligenten und anpassungsfähigen Tieren ganz schnell Gewöhnungseffekte. Ansonsten würden Wölfe nicht inmitten von Stadtgebieten gesichtet werden und Elche unmittelbar unter Windrädern ihren Liege- und Ruheplatz einrichten.

Die Ausschlusszoen-Verordnung wirkt diskriminierend
In der RICHTLINIE (EU) 2023/2413 ist formuliert: (1) … *„Das Ziel der Klimaneutralität der Union erfordert eine gerechte Energiewende, bei der **kein Gebiet und kein Bürger zurückgelassen wird**, eine der Energieeffizienz und einen wesentlich höheren Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen in einem integrierten Energiesystem."*
(2)… *„Erneuerbare Energie kann auch mit weitreichenden sozioökonomischen Vorteilen einhergehen, indem neue Arbeitsplätze geschaffen werden und die Wirtschaft vor Ort gefördert wird, während der wachsenden Nachfrage nach Technologie im Bereich erneuerbare Energie auf dem Binnenmarkt und weltweit Rechnung getragen wird."*

Mit der Ausschlusszonen-Verordnung werden aufgrund der oben angeführten Gründe ganze Landstriche, ganz besonders die Region des nord-östlichen Mühlviertels von der Energietransformation ferngehalten, indem der Ausbau des Stromnetzes und dadurch eine adäquate wirtschaftliche Entwicklung verhindert wird. Gibt es keine wirtschaftliche Entwicklung, werden Arbeitsplätze abgebaut und letztendlich ist eine weitere negative demografische Entwicklung durch Abwanderung damit verbunden.

Die Ausschlusszonen-Verordnung verhindert generell den Windkraftausbau in OÖ
Im OÖ Raumordnungsgesetz ist vorgeschrieben, dass der einzuhaltende Abstand bei der Neuerrichtung von Windkraftanlagen über 0,5 MW mindestens 1.000 Meter zu betragen hat. Gerade in der dünn besiedelten Region des nörd-östlichen Mühlviertels und in deren großen zusammenhängenden Waldgebieten sind die erforderlichen Abstände von Häusern erreichbar. Allein diese Abstandsauflagen und -erfordernisse verunmöglichen aber auch in den meisten dichter besiedelten Gebieten in Oberösterreich die Errichtung von Windrädern. Daher ist die Ausschlusszonen-Verordnung eine „Mogelpackung", mit der die Errichtung von Windkraftanlagen in Oberösterreich generell weitgehend verhindert wird.
Aufgrund dieser indirekten aber generellen Ausschlussvorgaben wird wiederum *der EU Richtlinie RED III Artikel 16f „Überragendes öffentliches Interesse"* widersprochen. Denn dort ist formuliert: *„die Mitgliedstaaten stellen bis spätestens 21. Februar 2024 sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, bei dem Anschluss solcher Anlagen an das Netz, dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden. Die Mitgliedstaaten können in hinreichend begründeten Einzelfällen die Anwendung dieses Artikels im Einklang mit den Prioritäten ihrer gemäß den Artikeln 3 und 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets sowie auf bestimmte Arten von Technologie oder Projekten mit bestimmten technischen Eigenschaften beschränken. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über diese angewandten Beschränkungen, wobei auch die Gründe für diese Beschränkungen anzugeben sind."*

Freundliche Grüße

Martin Moser
Der Bürgermeister

Von:	Brandstötter, Regina <RO-R.Post@ooe.gv.at>
An:	Leeb, Bernhard <Bernhard.Leeb@ooe.gv.at>
Gesendet am:	11.02.2025 08:30:04
Betreff:	WG: Oö. Ausschlusszonenverordnung - Stellungnahme Fornach, GKZ 41708

Von: Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>
Gesendet: Dienstag, 11. Februar 2025 07:39
An: Post, RO-R <RO-R.Post@ooe.gv.at>
Betreff: WG: Oö. Ausschlusszonenverordnung - Stellungnahme Fornach, GKZ 41708

Von: Anton Putz, AL Gemeinde Fornach <anton.putz@fornach.ooe.gv.at>
Gesendet: Montag, 10. Februar 2025 17:37
An: Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>
Cc: 'Hubert Neuwirth' <hubert.neuwirth@fornach.ooe.gv.at>
Betreff: Oö. Ausschlusszonenverordnung - Stellungnahme Fornach, GKZ 41708

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei die Stellungnahme der Gemeinde Fornach zur Erlassung der Oö. Ausschlusszonenverordnung.

Mit freundlichen Grüßen!
Gemeinde Fornach, AL Anton Putz, 4892 Fornach 2, Tel. 07682/5505-20

Gemeindeamt Fornach
Pol. Bezirk Vöcklabruck, OÖ.

DVR: 0705691
UID-Nr. ATU 55271100
☎ 0 76 82 / 55 05; Fax-DW 3

Zahl: Bau – 9/12 – 2025

A-4892 Fornach 2, 10. Feb. 2025

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche u. ländliche Entwicklung
Abt. Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Erlassung eines Raumordnungsprogramms über Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- und freistehenden PV-Anlagen (Oö. Ausschlusszonenverordnung);
Anhörungsverfahren – Stellungnahme der Gemeinde Fornach (GKZ 41708)
zu RO-2024-337072/1-Le vom 15.1.2025

Sehr geehrte Damen und Herren!

Innerhalb offener Frist wird seitens der Gemeinde Fornach zur geplanten Erlassung einer Oö. Ausschlusszonenverordnung für Windkraft und freistehende PV-Anlagen nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Der gegenständliche Planungsbereich sieht die Widmung bzw. Ausweisung einer Ausschlusszone im nordwestlichen und westlichen Bereich des Gemeindegebietes zur Nachbargemeinde Pöndorf vor.

Da sich der westlich angrenzende Bereich besonders für die Nutzung der Windkraft eignet, wird seitens der Gemeinde Fornach die Reduzierung/Verkleinerung der Ausschlusszonen um ca. 100 m – wie im beiliegenden Lageplan dargestellt – beantragt.

Diese Reduzierung liegt außerhalb des FFH-Lebensraumtyps 9110, da hier Nadelbäume vorherrschend sind, und kann infolge Geringfügigkeit auch mit der Vogelschutz-Richtlinie und Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vertreten werden.

Um Berücksichtigung und Reduzierung der Ausschlusszone Kobernaußerwald im Gemeindegebiet von Fornach wird ersucht. Danke!

Mit freundlichen Grüßen!
Der Bürgermeister:

Hubert Neuwirth

Lageplan 1:25.000 (Ausschnitt ÖK) - wie oben erwähnt

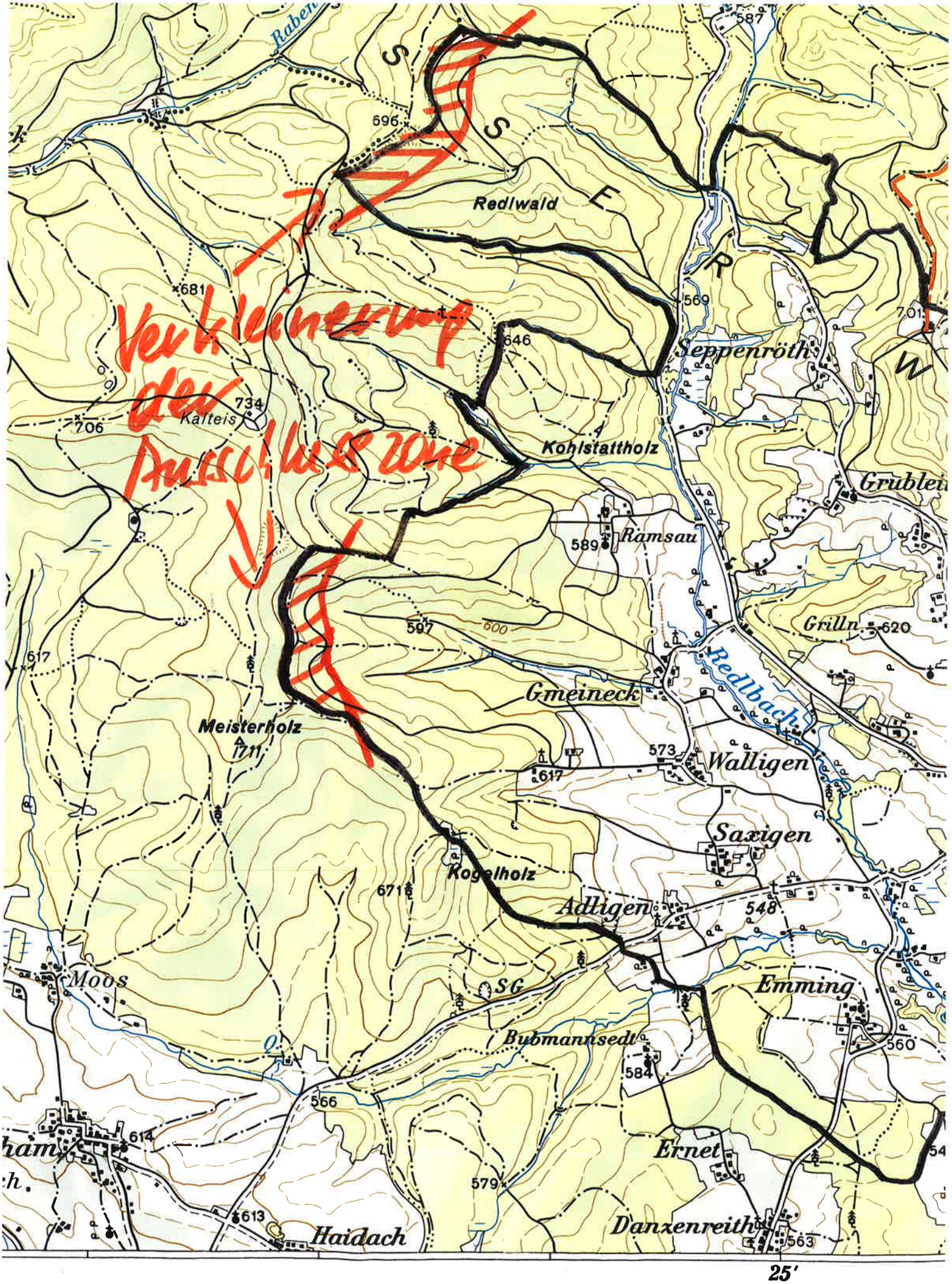

ich - und Vermessungswesen (Landesaufnahme) 1080 Wien, Krotenthallergasse 3

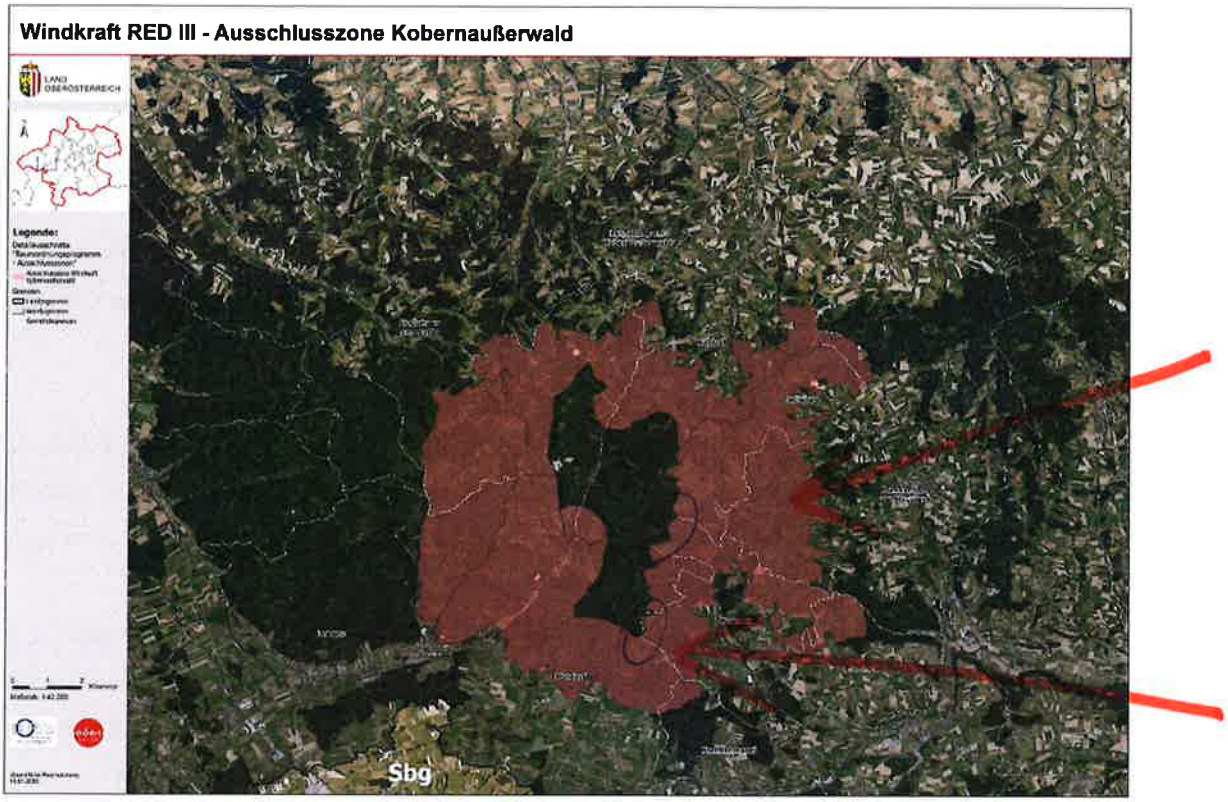

Abb. 4: Ausschlusszone Windkraft Kobernaußerwald (Teilräume); Quelle: Land OÖ., Abt. Raumordnung, 2025

Von: Brandstötter, Regina <Regina.Brandstoetter@ooe.gv.at>
An: Leeb, Bernhard <Bernhard.Leeb@ooe.gv.at>
Gesendet am: 11.02.2025 07:16:35
Betreff: WG: RO-2024-337072/1 [entschlüsselt]

Von: Riegler Hermine (Gemeinde Grossraming) <hermine.riegler@grossraming.ooe.gv.at>
Gesendet: Montag, 10. Februar 2025 16:44
An: Brandstötter, Regina <Regina.Brandstoetter@ooe.gv.at>
Cc: Großauer Günther MBA (Gemeinde Grossraming) <guenther.grossauer@grossraming.ooe.gv.at>
Betreff: AW: RO-2024-337072/1 [entschlüsselt]

Sehr geehrte Frau Brandstötter,
angefügt sende ich Ihnen die Stellungnahme des Bürgermeisters zum Raumordnungsprogramm „Festlegung von Ausschlusszonen für Windkraft- und freistehende PV-Anlagen“.
Wir ersuchen um Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüßen
AL Hermine Riegler M.A.

Gemeinde Großraming (Kirchenplatz 1 (4463 Großraming
Tel.: 07254 / 7575 - 21 (Fax: DW 19 (www.grossraming.at
Email: gemeinde@grossraming.ooe.gv.at

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf hier

Von: Brandstötter, Regina <Regina.Brandstoetter@ooe.gv.at> **Im Auftrag von** Post, RO-R
Gesendet: Donnerstag, 16. Januar 2025 14:17
An: service@wkooe.at; office@lk-ooe.at; gesetzesbegutachtungen@ak-ooe.at; uanw.post@ooe.gv.at; verfassungsdienst@bka.gv.at; office@gemeindebund.gv.at; OÖ Gemeindebund <post@ooegemeindebund.at>; post@staedtebund.gv.at; Gemeinde Lengau <gemeinde@lengau.ooe.gv.at>; Gemeinde St Johann am Walde <GemeindeStJohannamWalde@asp-braunau.at>; Gemeinde Grünbach <gemeinde@gruenbach.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Gutau) <gemeinde@gutau.ooe.gv.at>; Rockenschaub Bettina (Gemeinde Kaltenberg) <rockenschaub@kaltenberg.ooe.gv.at>; Marktgemeinde Königswiesen <marktgemeinde@koenigswiesen.ooe.gv.at>; gemeinde@leopoldschlag.ooe.gv.at; Marktgemeinde Liebenau <marktgemeinde@liebenau.at>; gemeinde@rainbach-muehlkreis.ooe.gv.at; Gemeinde Sandl <gemeinde@sandl.ooe.gv.at>; Gemeinde St Leonhard bei Freistadt <gemeinde@st-leonhard.ooe.gv.at>; gemeinde@stoswald.at; Gemeinde Schönau <gemeinde@schoenau-im.at>; Tober Sandra (Marktgemeinde Unterweissenbach) <tober@unterweissenbach.ooe.gv.at>; Gemeinde Weitersfelden (Gemeinde Weitersfelden) <gemeinde@weitersfelden.ooe.gv.at>; Gemeinde Windhaag bei Freistadt <gemeinde@windhaag-freistadt.ooe.gv.at>; Poststelle (Gemeinde Altmünster) <gemeinde@altmuenster.ooe.gv.at>; gemeinde@bad-goisern.ooe.gv.at; info@stadtamt-badischl.at; gemeinde@ebensee.ooe.gv.at; stadtamt@gmunden.ooe.gv.at; Gemeinde Gosau <gemeinde@gosau.ooe.gv.at>; Gemeinde Grünau <gemeinde@gruenau.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Gschwandt) <gemeinde@gschwandt.ooe.gv.at>; Gemeinde Hallstatt <gemeinde@hallstatt.ooe.gv.at>; Gemeinde Kirchham <gemeinde@kirchham.at>; Gemeinde Obertraun <gemeinde@obertraun.ooe.gv.at>; Gemeinde Pinsdorf <gemeinde@pinsdorf.ooe.gv.at>;

Schachhuber Klaus (Gemeinde St Konrad) <gemeinde@st-konrad.ooe.gv.at>; gemeindeamt@st-wolfgang.ooe.gv.at; Gemeindeamt Traunkirchen <gemeindeamt@traunkirchen.ooe.gv.at>; Gemeinde Scharnstein <gemeinde@scharnstein.ooe.gv.at>; Gemeinde Edlbach <gemeinde@edlbach.ooe.gv.at>; Verteiler Grünburg <gemeinde@gruenburg.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Hinterstoder) <gemeinde@hinterstoder.ooe.gv.at>; Gemeinde Inzersdorf im Kremstal <gemeinde@inzersdorf.ooe.gv.at>; info <info@gemeinde-klaus.at>; Gemeinde (Marktgemeinde Micheldorf) <gemeinde@micheldorf.at>; Marktgemeinde Molln <gemeinde@molln.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Oberschlierbach) <gemeinde@oberschlierbach.ooe.gv.at>; Gemeinde Rosenau <gemeinde@rosenau.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Roßleithen) <gemeinde@rossleithen.ooe.gv.at>; Gemeinde St. Pankraz <gemeinde@st-pankraz.ooe.gv.at>; Gemeinde (Steinbach am Ziehberg) <gemeinde@steinbach-ziehberg.ooe.gv.at>; Bürgerservice (Gemeinde Steinbach an der Steyr) <gemeinde@steinbach-steyr.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Vorderstoder) <gemeinde@vorderstoder.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Windischgarsten) <gemeinde@windischgarsten.ooe.gv.at>; gemeinde@lohnsburg.at; Kapun Sabine (Gemeinde Waldzell) <kapun@waldzell.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Klaffer am Hochficht) <gemeinde@klaffer.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Schwarzenberg) <gemeinde@schwarzenberg.ooe.gv.at>; Plattner Tanja (Gemeinde Ulrichsberg) <gemeinde@ulrichsberg.ooe.gv.at>; Gemeinde (Marktgemeinde Aigen-Schlägl) <gemeinde@aigen-schlaegl.at>; Weissensteiner Sonja (Gemeinde Gaflenz) <weissensteiner@gaflenz.ooe.gv.at>; gemeinde@garsten.ooe.gv.at; Riegler Hermine (Gemeinde Grossraming) <hermine.riegler@grossraming.ooe.gv.at>; Gemeinde Laussa (Gemeinde Laussa) <gemeinde@laussa.ooe.gv.at>; Mayer Caroline (Gemeinde Losenstein) <gemeinde@losenstein.ooe.gv.at>; Gemeinde Maria-Neustift <gemeinde@maria-neustift.ooe.gv.at>; Gemeinde Reichraming <gemeindeamt@reichraming.at>; gemeinde@st-ulrich.at; Gemeinde (Marktgemeinde Ternberg) <gemeinde@ternberg.ooe.gv.at>; 41522-Marktgemeindeamt Weyer <gemeinde@weyer.ooe.gv.at>; gemeinde@reichenthal.at; gemeinde@attersee.ooe.gv.at; gemeinde@aurach.ooe.gv.at; gemeinde@fornach.ooe.gv.at; Gemeinde (Gemeinde Frankenburg) <gemeinde@frankenburg.ooe.gv.at>; office@frankenmarkt.at; Gemeinde (Mondseelandgemeinden) <gemeinde@mondseelandgemeinden.at>; Marktgemeinde Mondsee <gemeinde@mondsee.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Nußdorf) <gemeinde@nussdorf.ooe.gv.at>; Gemeinde Oberhofen <gemeinde@oberhofen-irrsee.ooe.gv.at>; Kreuzer Georg (Gemeinde Oberwang) <gemeinde@oberwang.ooe.gv.at>; gemeinde@pfaffing.ooe.gv.at; gemeinde@poendorf.ooe.gv.at; gemeinde@redleiten.ooe.gv.at; Gemeinde (Marktgemeinde St. Georgen im Attergau) <gemeinde@st-georgen-attergau.ooe.gv.at>; Gemeinde (Mondseelandgemeinden) <gemeinde@mondseelandgemeinden.at>; Gemeinde (Marktgemeinde Schörfling am Attersee) <gemeinde@schoerfling.eu>; Gemeinde Seewalchen <gemeinde@seewalchen.eu>; Auerbach Helmut (Gemeinde Steinbach am Attersee) <gemeinde@steinbach-attersee.ooe.gv.at>; Gemeinde Strass im Attergau <gemeinde@strass.ooe.gv.at>; Gemeinde (Mondseelandgemeinden) <gemeinde@mondseelandgemeinden.at>; gemeinde@unterach-attersee.ooe.gv.at; Nini Sonja (Gemeinde Weißenkirchen im Attergau) <gemeinde@weissenkirchen.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Weyregg am Attersee) <gemeinde@weyregg.ooe.gv.at>; Gemeindeamt Zell am Moos <gemeinde@zell-moos.ooe.gv.at>; Post, ÖVP Landtagsklub <Oevp.Klub@ooe.gv.at>; Post, SPÖ Landtagsklub <SPOE.Klub@ooe.gv.at>; Post, Klub der Grünen <Gruene.Klub@ooe.gv.at>; Post, FPÖ Landtagsklub <FPOE.Klub@ooe.gv.at>
Betreff: RO-2024-337072/1 [secure] [signed OK]

Freundliche Grüße

Regina Brandstötter
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung, Raumordnungsrecht
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Tel.: (+43 732) 77 20-125 12
Fax: (+43 732) 77 20-21 27 89

Mail: regina.brandstoetter@ooe.gv.at
Büro: ro.post@ooe.gv.at
Web: www.land-oberoesterreich.gv.at

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Datenschutz.htm
Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.

Günther Großauer, MBA • Bürgermeister

Gemeinde Großraming • Kirchenplatz 1 • 4463 Großraming
Tel.: 07254 / 7575 - 0 • Fax: 07254 / 7575 - 19
Email: gemeinde@grossraming.ooe.gv.at • www.grossraming.at

NATIONALPARKGEMEINDE Großraming

An das
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und
ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Großraming, 10. Februar 2025

Stellungnahme der Gemeinde Großraming zur Verordnung der Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Großraming nimmt im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Verordnung der Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen in Oberösterreich wie folgt Stellung:

Grundsätzlich sind uns die Gründe für die Festlegung der Ausschlusszonen in den oberösterreichischen Alpen und Voralpen nachvollziehbar und verständlich. Der Schutz der Landschaft sowie ökologische und wirtschaftliche Abwägungen sind essenzielle Bestandteile einer nachhaltigen Raumplanung.

Ein besonderes Anliegen der Gemeinde Großraming ist jedoch die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der bestehenden Windkraftanlage Laussa. Diese Anlage stellt einen wesentlichen Energielieferanten für die Region dar und ist eine zentrale Säule der regionalen Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (EEG) Ennstal. Die EEG Ennstal umfasst sämtliche Gemeinden, die über das Umspannwerk Großraming mit Strom versorgt werden. Besonders in den Wintermonaten sowie an Tagen, an denen Photovoltaikanlagen keinen oder nur wenig Strom liefern, stellt die Windkraft eine stabile und verlässliche Energiequelle dar.
Derzeit wurde für den bestehenden Windpark Laussa ein Repowering-Projekt gestartet, das eine Modernisierung und Effizienzsteigerung der Anlage zum Ziel hat. Es wäre für die regionale Energieversorgung von großer Bedeutung, wenn dieses Repowering-Projekt nicht durch zusätzliche Hürden behindert oder gar aufgrund der neuen Ausschlusszonen verhindert würde.

Daher ersucht die Gemeinde Großraming eindringlich darum, sicherzustellen, dass die geplante Verordnung keine nachteiligen Auswirkungen auf das Repowering des Windparks Laussa hat und die Weiterentwicklung dieser nachhaltigen Energiequelle uneingeschränkt möglich bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister

Günther Großauer MBA

Von:	Sandner Werner (Gemeinde Grünbach) <w.sandner@gruenbach.ooe.gv.at>
An:	Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>; Brandstötter, Regina <Regina.Brandstoetter@ooe.gv.at>
CC:	Weißenböck Stefan (Gemeinde Grünbach) <buergermeister@gruenbach.ooe.gv.at>; Preinfalk Siegfried <fam.preinfalk@aon.at>; Traxler Cornelia <co.traxler@gmail.com>; Klambauer Stefan <Stefan.Klambauer@aon.at>; Punz Franz <fpunz1@gmx.at>
Gesendet am:	12.02.2025 10:24:08
Betreff:	AW: RO-2024-337072/1 - Gemeinde Grünbach - Stellungnahme [entschlüsselt]

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Grünbach möchte zum oben angeführten Schreiben Ihre Stellungnahme innerhalb der Frist in Bezug auf das Anhörungsverfahren übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Sandner
Amtsleitung

Gemeindeamt Grünbach
Marktplatz 1, 4264 Grünbach bei Freistadt

Tel 07942 728 13 - 212
Mobil 0676 67 48 356

gemeinde@gruenbach.ooe.gv.at
www.gruenbach.ooe.gv.at

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Webseite www.gruenbach.ooe.gv.at
Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieser E-Mail vertraulich zu behandeln ist. Sofern Sie nicht der beabsichtigte Adressat sind, bitten wir Sie uns umgehend zu benachrichtigen und den Inhalt dieser E-Mail zu löschen.

Von: Gemeinde Grünbach <gemeinde@gruenbach.ooe.gv.at>
Gesendet: Donnerstag, 16. Januar 2025 16:49
An: Sandner Werner (Gemeinde Grünbach) <w.sandner@gruenbach.ooe.gv.at>
Betreff: WG: RO-2024-337072/1 [secure] [signed OK]

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Josef Fröller
Verwaltung

Gemeindeamt Grünbach
Marktplatz 1, 4264 Grünbach bei Freistadt

Tel 07942 728 13-214
Fax 07942 728 13-3

gemeinde@gruenbach.ooe.gv.at
www.gruenbach.ooe.gv.at

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Webseite www.gruenbach.ooe.gv.at
Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieser E-Mail vertraulich zu behandeln ist. Sofern Sie nicht der beabsichtigte Adressat sind, bitten wir Sie uns umgehend zu benachrichtigen und den Inhalt dieser E-Mail zu löschen.

Von: Brandstötter, Regina <Regina.Brandstoetter@ooe.gv.at> **Im Auftrag von** Post, RO-R
Gesendet: Donnerstag, 16. Januar 2025 14:17
An: service@wkooe.at; office@lk-ooe.at; gesetzesbegutachtungen@ak-ooe.at; uanw.post@ooe.gv.at; verfassungsdienst@bka.gv.at; office@gemeindebund.gv.at; OÖ Gemeindebund <post@ooegemeindebund.at>; post@staedtebund.gv.at; Gemeinde Lengau <gemeinde@lengau.ooe.gv.at>; Gemeinde St Johann am Walde <GemeindeStJohannamWalde@asp-braunau.at>; Gemeinde Grünbach <gemeinde@gruenbach.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Gutau) <gemeinde@gutau.ooe.gv.at>; Rockenschaub Bettina (Gemeinde Kaltenberg) <rockenschaub@kaltenberg.ooe.gv.at>; Marktgemeinde Königswiesen <marktgemeinde@koenigswiesen.ooe.gv.at>; gemeinde@leopoldschlag.ooe.gv.at; Marktgemeinde Liebenau <marktgemeinde@liebenau.at>; gemeinde@rainbach-muehlkreis.ooe.gv.at; Gemeinde Sandl <gemeinde@sandl.ooe.gv.at>; Gemeinde St Leonhard bei Freistadt <gemeinde@st-leonhard.ooe.gv.at>; gemeinde@stoswald.at; Gemeinde Schönau <gemeinde@schoenau-im.at>; Tober Sandra (Marktgemeinde Unterweissenbach) <tober@unterweissenbach.ooe.gv.at>; Gemeinde Weitersfelden (Gemeinde Weitersfelden) <gemeinde@weitersfelden.ooe.gv.at>; Gemeinde Windhaag bei Freistadt <gemeinde@windhaag-freistadt.ooe.gv.at>; Poststelle (Gemeinde Altmünster) <gemeinde@altmuenster.ooe.gv.at>; gemeinde@bad-goisern.ooe.gv.at; info@stadtamt-badischl.at; gemeinde@ebensee.ooe.gv.at; stadtamt@gmunden.ooe.gv.at; Gemeinde Gosau <gemeinde@gosau.ooe.gv.at>; Gemeinde Grünau <gemeinde@gruenau.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Gschwandt) <gemeinde@gschwandt.ooe.gv.at>; Gemeinde Hallstatt <gemeinde@hallstatt.ooe.gv.at>; Gemeinde Kirchham <gemeinde@kirchham.at>; Gemeinde Obertraun <gemeinde@obertraun.ooe.gv.at>; Gemeinde Pinsdorf <gemeinde@pinsdorf.ooe.gv.at>; Schachhuber Klaus (Gemeinde St Konrad) <gemeinde@st-konrad.ooe.gv.at>; gemeindeamt@st-wolfgang.ooe.gv.at; Gemeindeamt Traunkirchen <gemeindeamt@traunkirchen.ooe.gv.at>; Gemeinde Scharnstein <gemeinde@scharnstein.ooe.gv.at>; Gemeinde Edlbach <gemeinde@edlbach.ooe.gv.at>; Verteiler Grünburg <gemeinde@gruenburg.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Hinterstoder) <gemeinde@hinterstoder.ooe.gv.at>; Gemeinde Inzersdorf im Kremstal <gemeinde@inzersdorf.ooe.gv.at>; info <info@gemeinde-klaus.at>; Gemeinde (Marktgemeinde Micheldorf) <gemeinde@micheldorf.at>; Marktgemeinde Molln <gemeinde@molln.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Oberschlierbach) <gemeinde@oberschlierbach.ooe.gv.at>; Gemeinde Rosenau <gemeinde@rosenau.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Roßleithen) <gemeinde@rossleithen.ooe.gv.at>; Gemeinde St. Pankraz <gemeinde@st-pankraz.ooe.gv.at>; Gemeinde (Steinbach am Ziehberg) <gemeinde@steinbach-ziehberg.ooe.gv.at>; Bürgerservice (Gemeinde Steinbach an der Steyr) <gemeinde@steinbach-steyr.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Vorderstoder) <gemeinde@vorderstoder.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Windischgarsten) <gemeinde@windischgarsten.ooe.gv.at>; gemeinde@lohnsburg.at; Kapun Sabine (Gemeinde Waldzell) <kapun@waldzell.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Klaffer am Hochficht) <gemeinde@klaffer.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Schwarzenberg) <gemeinde@schwarzenberg.ooe.gv.at>; Plattner Tanja (Gemeinde Ulrichsberg) <gemeinde@ulrichsberg.ooe.gv.at>; Gemeinde (Marktgemeinde Aigen-Schlägl) <gemeinde@aigen-schlaegl.at>; Weissensteiner Sonja (Gemeinde Gaflenz) <weissensteiner@gaflenz.ooe.gv.at>; gemeinde@garsten.ooe.gv.at; Riegler Hermine (Gemeinde Grossraming) <hermine.riegler@grossraming.ooe.gv.at>; Gemeinde Laussa (Gemeinde Laussa) <gemeinde@laussa.ooe.gv.at>; Mayer Caroline (Gemeinde Losenstein) <gemeinde@losenstein.ooe.gv.at>; Gemeinde Maria-Neustift <gemeinde@maria-neustift.ooe.gv.at>; Gemeinde Reichraming <gemeindeamt@reichraming.at>; gemeinde@st-ulrich.at; Gemeinde (Marktgemeinde Ternberg) <gemeinde@ternberg.ooe.gv.at>; 41522-Marktgemeindeamt Weyer <gemeinde@weyer.ooe.gv.at>;

gemeinde@reichenthal.at; gemeinde@attersee.ooe.gv.at; gemeinde@aurach.ooe.gv.at; gemeinde@fornach.ooe.gv.at; Gemeinde (Gemeinde Frankenburg) <gemeinde@frankenburg.ooe.gv.at>; office@frankenmarkt.at; Gemeinde (Mondseelandgemeinden) <gemeinde@mondseelandgemeinden.at>; Marktgemeinde Mondsee <gemeinde@mondsee.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Nußdorf) <gemeinde@nussdorf.ooe.gv.at>; Gemeinde Oberhofen <gemeinde@oberhofen-irrsee.ooe.gv.at>; Kreuzer Georg (Gemeinde Oberwang) <gemeinde@oberwang.ooe.gv.at>; gemeinde@pfaffing.ooe.gv.at; gemeinde@poendorf.ooe.gv.at; gemeinde@redleiten.ooe.gv.at; Gemeinde (Marktgemeinde St. Georgen im Attergau) <gemeinde@st-georgen-attergau.ooe.gv.at>; Gemeinde (Mondseelandgemeinden) <gemeinde@mondseelandgemeinden.at>; Gemeinde (Marktgemeinde Schörfling am Attersee) <gemeinde@schoerfling.eu>; Gemeinde Seewalchen <gemeinde@seewalchen.eu>; Auerbach Helmut (Gemeinde Steinbach am Attersee) <gemeinde@steinbach-attersee.ooe.gv.at>; Gemeinde Strass im Attergau <gemeinde@strass.ooe.gv.at>; Gemeinde (Mondseelandgemeinden) <gemeinde@mondseelandgemeinden.at>; gemeinde@unterach-attersee.ooe.gv.at; Nini Sonja (Gemeinde Weißenkirchen im Attergau) <gemeinde@weissenkirchen.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Weyregg am Attersee) <gemeinde@weyregg.ooe.gv.at>; Gemeindeamt Zell am Moos <gemeinde@zell-moos.ooe.gv.at>; Post, ÖVP Landtagsklub <Oevp.Klub@ooe.gv.at>; Post, SPÖ Landtagsklub <SPOE.Klub@ooe.gv.at>; Post, Klub der Grünen <Gruene.Klub@ooe.gv.at>; Post, FPÖ Landtagsklub <FPOE.Klub@ooe.gv.at>
Betreff: RO-2024-337072/1 [secure] [signed OK]

Freundliche Grüße

Regina Brandstötter
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung, Raumordnungsrecht
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Tel.: (+43 732) 77 20-125 12
Fax: (+43 732) 77 20-21 27 89

Mail: regina.brandstoetter@ooe.gv.at
Büro: ro.post@ooe.gv.at
Web: www.land-oberoesterreich.gv.at

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Datenschutz.htm
Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.

Amtsleiter: Werner Sandner
Telefon: DW 212
Aktenzeichen:

Grünbach, am 11. Februar 2025

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung
Wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
4021 Linz, Bahnhofplatz 1

Stellungnahme der Gemeinde Grünbach zur geplanten Ausschlusszonenverordnung
Zum Schreiben vom 15.01.2025, RO-2024-337072/1-Le

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß § 13 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 möchten wir als Gemeinde Grünbach unsere Stellungnahme zur geplanten Ausschlusszonenverordnung für Windkraft- und freistehende Photovoltaikanlagen abgeben.
Die Gemeinde Grünbach spricht sich ausdrücklich dafür aus, dass das gesamte Gemeindegebiet von Grünbach in die Oö. Ausschlusszonenverordnung aufgenommen wird. Unser Ziel ist es, sicherzustellen, dass in Grünbach keine Windräder errichtet werden.

1. *Gefährdung der Trinkwasserversorgung:*
   Die geplanten Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe der Wasserquellen in Lichtenau stellen eine erhebliche Gefahr für die Trinkwasserversorgung dar. Die Errichtung von Fundamenten, Zufahrtsstraßen und Stromleitungen könnte dazu führen, dass Wasserquellen versiegen. Dies würde nicht nur die Bewohner, sondern auch die zahlreichen landwirtschaftlichen Betriebe im Dorf betreffen. Zudem besteht die Gefahr, dass durch den Abrieb der Rotorblätter Mikroplastik ins Trinkwasser gelangt.

2. *Veränderung des Landschaftsbildes:*
   Die Aufnahme unsers Gemeindegebietes in die Ausschlusszonen ist notwendig, um das charakteristische Landschaftsbild von Grünbach zu bewahren. Windkraftanlagen würden das Landschaftsbild unserer Gemeinde gravierend verändern. Lichtenau ist bekannt für seine Waldluftbadegemeinde und die Naturlandschaft, die als Naherholungsraum dient. Die Errichtung von Windkraftanlagen könnte diesen Charakter erheblich beeinträchtigen und den Erholungswert mindern.

3. *Gefährdung der Wildtiere und Biodiversität:*
   Einige der geplanten Windräder befinden sich direkt an der Grenze zur Ausschlusszone. Dies könnte den Vogelzug und andere Wildtiere gefährden, darunter Zugvögel, Greifvögel wie der Rotmilan, Störche (insbesondere der Schwarzstorch) und Fledermäuse. Diese Arten sind nach EU-Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie streng geschützt. Grünbach ist Heimat zahlreicher geschützter Tier- und Pflanzenarten.

GEMEINDEAMT GRÜNBACH
Marktplatz 1, 4264 Grünbach bei Freistadt
Tel 07942 728 13-0
Fax 07942 728 13-3
gemeinde@gruenbach.ooe.gv.at
www.gruenbach.ooe.gv.at

Der Bau von Windkraftanlagen würde diese empfindlichen Lebensräume gefährden und den Erhalt der Biodiversität in unserer Region bedrohen.

4. *Entwertung der Liegenschaften:*
   Studien belegen, dass Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen an Wert verlieren. Kaum jemand möchte ein Haus im Grünen kaufen, wenn sich Windkraftanlagen in der Nähe befinden. Dies würde zu einer Entwertung der Liegenschaften in unserer Gemeinde führen.

5. *Erhaltung der Lebensqualität, Lärmbelästigung und Schattenwurf:*
   Windkraftanlagen können durch Lärm und Infraschall die Lebensqualität der Anwohner negativ beeinflussen. Um gesundheitliche Beeinträchtigungen für die Bevölkerung zu vermeiden, ist der Schutz unseres Gemeindegebiets vor der Errichtung solcher Anlagen von großer Bedeutung. Im Winter besteht zudem die Gefahr von Eis Wurf durch die Rotorblätter, was Menschen und Tiere gefährden könnte.

6. *Wirtschaftliche Interessen der Gemeinde:*
   Der Tourismus ist ein Wirtschaftsfaktor für Grünbach. Die Errichtung von Windkraftanlagen könnte den naturnahen Tourismus negativ beeinflussen und somit wirtschaftliche Einbußen für die Gemeinde bedeuten.

Aus den oben genannten Gründen sprechen wir uns dafür aus, das gesamte Gemeindegebiet in die Oö. Ausschlusszonenverordnung aufzunehmen, um die Trinkwasserversorgung, das Landschaftsbild, die Wildtiere und die Lebensqualität der Anwohner in Lichtenau und Grünbach zu schützen.
Weiters möchten wir damit sicherstellen, dass Grünbach von der Errichtung von Windkraftanlagen sowie der dazu notwendigen Starkstromleitungen freigehalten wird.

Freundliche Grüße von der wunderschönen Wohngemeinde Grünbach!

i.V. Dreinhofer Weißenböck

Stefan Weißenböck
Bürgermeister

Von: Brandstötter, Regina <Regina.Brandstoetter@ooe.gv.at>
An: Leeb, Bernhard <Bernhard.Leeb@ooe.gv.at>
Gesendet am: 24.01.2025 07:08:34
Betreff: WG: RO-2024-337072/1 [entschlüsselt]

Von: Bauamt (Gemeinde Inzersdorf im Kremstal) <bauamt@inzersdorf.ooe.gv.at>
Gesendet: Donnerstag, 23. Jänner 2025 17:46
An: Brandstötter, Regina <Regina.Brandstoetter@ooe.gv.at>
Cc: Gemeinde Inzersdorf im Kremstal <gemeinde@inzersdorf.ooe.gv.at>
Betreff: AW: RO-2024-337072/1 [entschlüsselt]

Sehr geehrte Frau Brandstötter!

Anbei die Stellungnahme der Gemeinde Inzersdorf.

Freundliche Grüße

Mario Schauerhofer
Bauamt

Gemeindeamt Inzersdorf im Kremstal
Dorfplatz 2
4565 Inzersdorf im Kremstal
T: +43 7582 81518-13
F: +43 7582 81518-20
E: bauamt@inzersdorf.ooe.gv.at
W: www.inzersdorf.ooe.gv.at

familienfreundlichegemeinde

Von: Gemeinde Inzersdorf im Kremstal <gemeinde@inzersdorf.ooe.gv.at>
Gesendet: Donnerstag, 16. Januar 2025 15:53
An: Bauamt (Gemeinde Inzersdorf im Kremstal) <bauamt@inzersdorf.ooe.gv.at>
Betreff: WG: RO-2024-337072/1 [secure] [signed OK]

Von: Brandstötter, Regina <Regina.Brandstoetter@ooe.gv.at> **Im Auftrag von** Post, RO-R
Gesendet: Donnerstag, 16. Januar 2025 14:17
An: service@wkooe.at; office@lk-ooe.at; gesetzesbegutachtungen@ak-ooe.at; uanw.post@ooe.gv.at; verfassungsdienst@bka.gv.at; office@gemeindebund.gv.at; OÖ Gemeindebund <post@ooegemeindebund.at>; post@staedtebund.gv.at; Gemeinde Lengau <gemeinde@lengau.ooe.gv.at>; Gemeinde St Johann am Walde <GemeindeStJohannamWalde@asp-braunau.at>; Gemeinde Grünbach <gemeinde@gruenbach.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Gutau) <gemeinde@gutau.ooe.gv.at>; Rockenschaub Bettina (Gemeinde Kaltenberg) <rockenschaub@kaltenberg.ooe.gv.at>; Marktgemeinde Königswiesen <marktgemeinde@koenigswiesen.ooe.gv.at>; gemeinde@leopoldschlag.ooe.gv.at; Marktgemeinde Liebenau <marktgemeinde@liebenau.at>; gemeinde@rainbach-muehlkreis.ooe.gv.at; Gemeinde Sandl

<gemeinde@sandl.ooe.gv.at>; Gemeinde St Leonhard bei Freistadt <gemeinde@st-leonhard.ooe.gv.at>; gemeinde@stoswald.at; Gemeinde Schönau <gemeinde@schoenau-im.at>; Tober Sandra (Marktgemeinde Unterweissenbach) <tober@unterweissenbach.ooe.gv.at>; Gemeinde Weitersfelden (Gemeinde Weitersfelden) <gemeinde@weitersfelden.ooe.gv.at>; Gemeinde Windhaag bei Freistadt <gemeinde@windhaag-freistadt.ooe.gv.at>; Poststelle (Gemeinde Altmünster) <gemeinde@altmuenster.ooe.gv.at>; gemeinde@bad-goisern.ooe.gv.at; info@stadtamt-badischl.at; gemeinde@ebensee.ooe.gv.at; stadtamt@gmunden.ooe.gv.at; Gemeinde Gosau <gemeinde@gosau.ooe.gv.at>; Gemeinde Grünau <gemeinde@gruenau.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Gschwandt) <gemeinde@gschwandt.ooe.gv.at>; Gemeinde Hallstatt <gemeinde@hallstatt.ooe.gv.at>; Gemeinde Kirchham <gemeinde@kirchham.at>; Gemeinde Obertraun <gemeinde@obertraun.ooe.gv.at>; Gemeinde Pinsdorf <gemeinde@pinsdorf.ooe.gv.at>; Schachhuber Klaus (Gemeinde St Konrad) <gemeinde@st-konrad.ooe.gv.at>; gemeindeamt@st-wolfgang.ooe.gv.at; Gemeindeamt Traunkirchen <gemeindeamt@traunkirchen.ooe.gv.at>; Gemeinde Scharnstein <gemeinde@scharnstein.ooe.gv.at>; Gemeinde Edlbach <gemeinde@edlbach.ooe.gv.at>; Verteiler Grünburg <gemeinde@gruenburg.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Hinterstoder) <gemeinde@hinterstoder.ooe.gv.at>; Gemeinde Inzersdorf im Kremstal <gemeinde@inzersdorf.ooe.gv.at>; info <info@gemeinde-klaus.at>; Gemeinde (Marktgemeinde Micheldorf) <gemeinde@micheldorf.at>; Marktgemeinde Molln <gemeinde@molln.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Oberschlierbach) <gemeinde@oberschlierbach.ooe.gv.at>; Gemeinde Rosenau <gemeinde@rosenau.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Roßleithen) <gemeinde@rossleithen.ooe.gv.at>; Gemeinde St. Pankraz <gemeinde@st-pankraz.ooe.gv.at>; Gemeinde (Steinbach am Ziehberg) <gemeinde@steinbach-ziehberg.ooe.gv.at>; Bürgerservice (Gemeinde Steinbach an der Steyr) <gemeinde@steinbach-steyr.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Vorderstoder) <gemeinde@vorderstoder.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Windischgarsten) <gemeinde@windischgarsten.ooe.gv.at>; gemeinde@lohnsburg.at; Kapun Sabine (Gemeinde Waldzell) <kapun@waldzell.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Klaffer am Hochficht) <gemeinde@klaffer.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Schwarzenberg) <gemeinde@schwarzenberg.ooe.gv.at>; Plattner Tanja (Gemeinde Ulrichsberg) <gemeinde@ulrichsberg.ooe.gv.at>; Gemeinde (Marktgemeinde Aigen-Schlägl) <gemeinde@aigen-schlaegl.at>; Weissensteiner Sonja (Gemeinde Gaflenz) <weissensteiner@gaflenz.ooe.gv.at>; gemeinde@garsten.ooe.gv.at; Riegler Hermine (Gemeinde Grossraming) <hermine.riegler@grossraming.ooe.gv.at>; Gemeinde Laussa (Gemeinde Laussa) <gemeinde@laussa.ooe.gv.at>; Mayer Caroline (Gemeinde Losenstein) <gemeinde@losenstein.ooe.gv.at>; Gemeinde Maria-Neustift <gemeinde@maria-neustift.ooe.gv.at>; Gemeinde Reichraming <gemeindeamt@reichraming.at>; gemeinde@st-ulrich.at; Gemeinde (Marktgemeinde Ternberg) <gemeinde@ternberg.ooe.gv.at>; 41522-Marktgemeindeamt Weyer <gemeinde@weyer.ooe.gv.at>; gemeinde@reichenthal.at; gemeinde@attersee.ooe.gv.at; gemeinde@aurach.ooe.gv.at; gemeinde@fornach.ooe.gv.at; Gemeinde (Gemeinde Frankenburg) <gemeinde@frankenburg.ooe.gv.at>; office@frankenmarkt.at; Gemeinde (Mondseelandgemeinden) <gemeinde@mondseelandgemeinden.at>; Marktgemeinde Mondsee <gemeinde@mondsee.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Nußdorf) <gemeinde@nussdorf.ooe.gv.at>; Gemeinde Oberhofen <gemeinde@oberhofen-irrsee.ooe.gv.at>; Kreuzer Georg (Gemeinde Oberwang) <gemeinde@oberwang.ooe.gv.at>; gemeinde@pfaffing.ooe.gv.at; gemeinde@poendorf.ooe.gv.at; gemeinde@redleiten.ooe.gv.at; Gemeinde (Marktgemeinde St. Georgen im Attergau) <gemeinde@st-georgen-attergau.ooe.gv.at>; Gemeinde (Mondseelandgemeinden) <gemeinde@mondseelandgemeinden.at>; Gemeinde (Marktgemeinde Schörfling am Attersee) <gemeinde@schoerfling.eu>; Gemeinde Seewalchen <gemeinde@seewalchen.eu>; Auerbach Helmut (Gemeinde Steinbach am Attersee) <gemeinde@steinbach-attersee.ooe.gv.at>; Gemeinde Strass im Attergau <gemeinde@strass.ooe.gv.at>; Gemeinde (Mondseelandgemeinden) <gemeinde@mondseelandgemeinden.at>; gemeinde@unterach-attersee.ooe.gv.at; Nini Sonja (Gemeinde Weißenkirchen im Attergau) <gemeinde@weissenkirchen.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Weyregg am Attersee) <gemeinde@weyregg.ooe.gv.at>; Gemeindeamt Zell am Moos <gemeinde@zell-moos.ooe.gv.at>; Post, ÖVP Landtagsklub <Oevp.Klub@ooe.gv.at>; Post, SPÖ

Landtagsklub <SPOE.Klub@ooe.gv.at>; Post, Klub der Grünen <Gruene.Klub@ooe.gv.at>; Post, FPÖ Landtagsklub <FPOE.Klub@ooe.gv.at>
Betreff: RO-2024-337072/1 [secure] [signed OK]

Freundliche Grüße

Regina Brandstötter
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung, Raumordnungsrecht
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Tel.: (+43 732) 77 20-125 12
Fax: (+43 732) 77 20-21 27 89

Mail: regina.brandstoetter@ooe.gv.at
Büro: ro.post@ooe.gv.at
Web: www.land-oberoesterreich.gv.at

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Datenschutz.htm
Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.

Gemeindeamt Inzersdorf im Kremstal

4565 Inzersdorf im Kremstal, Dorfplatz 2

+43 7582 81518-0, Fax DW 20

gemeinde@inzersdorf.ooe.gv.at www.inzersdorf.ooe.gv.at

Amt der Oö Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
u. ländliche Entwicklung
Abt. Raumordung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Datum:	23. Jänner 2025
AZ:	031-01/2025
Bearbeiter:	Mario Schauerhofer
Telefon:	07582 815 18-13
E-Mail:	mario.schauerhofer@inzersdorf.ooe.gv.at

Raumordnungsprogramm über Ausschlusszonen
für die Errichtung von Windkraft- und freistehenden
Photovoltaikanlagen;
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach Durchsicht der, am 16.01.2025, übermittelten Unterlagen teilt die Gemeinde Inzersdorf mit, dass gegen die geplante Erlassung des Raumordnungsprogrammes über Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen keine Einwände bestehen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister

Gemeindeamt

Bernhard Winkler-Ebner MBA

Von:	Rockenschaub Bettina (Gemeinde Kaltenberg) <rockenschaub@kaltenberg.ooe.gv.at>
An:	Post, RO-R <RO-R.Post@ooe.gv.at>
Gesendet am:	11.02.2025 10:51:42
Betreff:	AW: RO-2024-337072/1 [entschlüsselt]

Siehe Anlage!

Freundliche Grüße

AL Bettina Rockenschaub
Gemeindeamt Kaltenberg
4273 Kaltenberg 2
Tel. 07956/7305-2, Fax: DW 4
E-Mail: gemeinde@kaltenberg.ooe.gv.at
rockenschaub@kaltenberg.ooe.gv.at
www.kaltenberg.at

Nähere Informationen zum Thema
Datenschutz finden Sie unter
https://www.kaltenberg.at/datenschutz

Von: Brandstötter, Regina <Regina.Brandstoetter@ooe.gv.at> **Im Auftrag von** Post, RO-R
Gesendet: Donnerstag, 16. Januar 2025 14:17
An: service@wkooe.at; office@lk-ooe.at; gesetzesbegutachtungen@ak-ooe.at; uanw.post@ooe.gv.at; verfassungsdienst@bka.gv.at; office@gemeindebund.gv.at; OÖ Gemeindebund <post@ooegemeindebund.at>; post@staedtebund.gv.at; Gemeinde Lengau <gemeinde@lengau.ooe.gv.at>; Gemeinde St Johann am Walde <GemeindeStJohannamWalde@asp-braunau.at>; Gemeinde Grünbach <gemeinde@gruenbach.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Gutau) <gemeinde@gutau.ooe.gv.at>; Rockenschaub Bettina (Gemeinde Kaltenberg) <rockenschaub@kaltenberg.ooe.gv.at>; Marktgemeinde Königswiesen <marktgemeinde@koenigswiesen.ooe.gv.at>; gemeinde@leopoldschlag.ooe.gv.at; Marktgemeinde Liebenau <marktgemeinde@liebenau.at>; gemeinde@rainbach-muehlkreis.ooe.gv.at; Gemeinde Sandl <gemeinde@sandl.ooe.gv.at>; Gemeinde St Leonhard bei Freistadt <gemeinde@st-leonhard.ooe.gv.at>; gemeinde@stoswald.at; Gemeinde Schönau <gemeinde@schoenau-im.at>; Tober Sandra (Marktgemeinde Unterweissenbach) <tober@unterweissenbach.ooe.gv.at>; Gemeinde Weitersfelden (Gemeinde Weitersfelden) <gemeinde@weitersfelden.ooe.gv.at>; Gemeinde Windhaag bei Freistadt <gemeinde@windhaag-freistadt.ooe.gv.at>; Poststelle (Gemeinde Altmünster) <gemeinde@altmuenster.ooe.gv.at>; gemeinde@bad-goisern.ooe.gv.at; info@stadtamt-badischl.at; gemeinde@ebensee.ooe.gv.at; stadtamt@gmunden.ooe.gv.at; Gemeinde Gosau <gemeinde@gosau.ooe.gv.at>; Gemeinde Grünau <gemeinde@gruenau.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Gschwandt) <gemeinde@gschwandt.ooe.gv.at>; Gemeinde Hallstatt <gemeinde@hallstatt.ooe.gv.at>; Gemeinde Kirchham <gemeinde@kirchham.at>; Gemeinde Obertraun <gemeinde@obertraun.ooe.gv.at>; Gemeinde Pinsdorf <gemeinde@pinsdorf.ooe.gv.at>; Schachhuber Klaus (Gemeinde St Konrad) <gemeinde@st-konrad.ooe.gv.at>; gemeindeamt@st-wolfgang.ooe.gv.at; Gemeindeamt Traunkirchen <gemeindeamt@traunkirchen.ooe.gv.at>; Gemeinde Scharnstein <gemeinde@scharnstein.ooe.gv.at>; Gemeinde Edlbach <gemeinde@edlbach.ooe.gv.at>; Verteiler Grünburg <gemeinde@gruenburg.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Hinterstoder) <gemeinde@hinterstoder.ooe.gv.at>; Gemeinde Inzersdorf im Kremstal <gemeinde@inzersdorf.ooe.gv.at>; info <info@gemeinde-klaus.at>; Gemeinde (Marktgemeinde Micheldorf) <gemeinde@micheldorf.at>; Marktgemeinde Molln <gemeinde@molln.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Oberschlierbach) <gemeinde@oberschlierbach.ooe.gv.at>; Gemeinde Rosenau <gemeinde@rosenau.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Roßleithen) <gemeinde@rossleithen.ooe.gv.at>;

Gemeinde St. Pankraz <gemeinde@st-pankraz.ooe.gv.at>; Gemeinde (Steinbach am Ziehberg) <gemeinde@steinbach-ziehberg.ooe.gv.at>; Bürgerservice (Gemeinde Steinbach an der Steyr) <gemeinde@steinbach-steyr.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Vorderstoder) <gemeinde@vorderstoder.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Windischgarsten) <gemeinde@windischgarsten.ooe.gv.at>; gemeinde@lohnsburg.at; Kapun Sabine (Gemeinde Waldzell) <kapun@waldzell.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Klaffer am Hochficht) <gemeinde@klaffer.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Schwarzenberg) <gemeinde@schwarzenberg.ooe.gv.at>; Plattner Tanja (Gemeinde Ulrichsberg) <gemeinde@ulrichsberg.ooe.gv.at>; Gemeinde (Marktgemeinde Aigen-Schlägl) <gemeinde@aigen-schlaegl.at>; Weissensteiner Sonja (Gemeinde Gaflenz) <weissensteiner@gaflenz.ooe.gv.at>; gemeinde@garsten.ooe.gv.at; Riegler Hermine (Gemeinde Grossraming) <hermine.riegler@grossraming.ooe.gv.at>; Gemeinde Laussa (Gemeinde Laussa) <gemeinde@laussa.ooe.gv.at>; Mayer Caroline (Gemeinde Losenstein) <gemeinde@losenstein.ooe.gv.at>; Gemeinde Maria-Neustift <gemeinde@maria-neustift.ooe.gv.at>; Gemeinde Reichraming <gemeindeamt@reichraming.at>; gemeinde@st-ulrich.at; Gemeinde (Marktgemeinde Ternberg) <gemeinde@ternberg.ooe.gv.at>; 41522-Marktgemeindeamt Weyer <gemeinde@weyer.ooe.gv.at>; gemeinde@reichenthal.at; gemeinde@attersee.ooe.gv.at; gemeinde@aurach.ooe.gv.at; gemeinde@fornach.ooe.gv.at; Gemeinde (Gemeinde Frankenburg) <gemeinde@frankenburg.ooe.gv.at>; office@frankenmarkt.at; Gemeinde (Mondseelandgemeinden) <gemeinde@mondseelandgemeinden.at>; Marktgemeinde Mondsee <gemeinde@mondsee.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Nußdorf) <gemeinde@nussdorf.ooe.gv.at>; Gemeinde Oberhofen <gemeinde@oberhofen-irrsee.ooe.gv.at>; Kreuzer Georg (Gemeinde Oberwang) <gemeinde@oberwang.ooe.gv.at>; gemeinde@pfaffing.ooe.gv.at; gemeinde@poendorf.ooe.gv.at; gemeinde@redleiten.ooe.gv.at; Gemeinde (Marktgemeinde St. Georgen im Attergau) <gemeinde@st-georgen-attergau.ooe.gv.at>; Gemeinde (Mondseelandgemeinden) <gemeinde@mondseelandgemeinden.at>; Gemeinde (Marktgemeinde Schörfling am Attersee) <gemeinde@schoerfling.eu>; Gemeinde Seewalchen <gemeinde@seewalchen.eu>; Auerbach Helmut (Gemeinde Steinbach am Attersee) <gemeinde@steinbach-attersee.ooe.gv.at>; Gemeinde Strass im Attergau <gemeinde@strass.ooe.gv.at>; Gemeinde (Mondseelandgemeinden) <gemeinde@mondseelandgemeinden.at>; gemeinde@unterach-attersee.ooe.gv.at; Nini Sonja (Gemeinde Weißenkirchen im Attergau) <gemeinde@weissenkirchen.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Weyregg am Attersee) <gemeinde@weyregg.ooe.gv.at>; Gemeindeamt Zell am Moos <gemeinde@zell-moos.ooe.gv.at>; Post, ÖVP Landtagsklub <Oevp.Klub@ooe.gv.at>; Post, SPÖ Landtagsklub <SPOE.Klub@ooe.gv.at>; Post, Klub der Grünen <Gruene.Klub@ooe.gv.at>; Post, FPÖ Landtagsklub <FPOE.Klub@ooe.gv.at>
Betreff: RO-2024-337072/1 [secure] [signed OK]

Freundliche Grüße

Regina Brandstötter
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung, Raumordnungsrecht
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Tel.: (+43 732) 77 20-125 12
Fax: (+43 732) 77 20-21 27 89

Mail: regina.brandstoetter@ooe.gv.at
Büro: ro.post@ooe.gv.at
Web: www.land-oberoesterreich.gv.at

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Datenschutz.htm
Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.

GEMEINDEAMT KALTENBERG

A-4273 Kaltenberg 2
Pol. Bezirk Freistadt, OÖ
Tel.: 07956 / 7305
e-mail: gemeinde@kaltenberg.ooe.gv.at

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Ihr Zeichen/Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	Datum
RO-2024-337072/1-Le v. 15.01.2025	031/2025/Ro	AL Rockenschaub	07.02.2025

Oö. Ausschlusszonen-Verordnung (Erlassung eines Raumordnungsprogramms über Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen) – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Kaltenberg bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf der Oö. Ausschlusszonen-Verordnung inkl. Beilagen Anschreiben und Motivenbericht eine Stellungnahme abgeben zu können.
Mit dieser Stellungnahme wird diese Möglichkeit innerhalb der eingeräumten Frist von vier Wochen wahrgenommen.

Was verwunderlich ist, ist das ausgerechnet die begünstigste Zone im nordöstlichen Mühlviertel als Ausschlusszone dargestellt wird. In der angefügten Karte ist die durchschnittliche Windgeschwindigkeit farblich dargestellt, daraus ist ganz klar ersichtlich, dass genau dieses Gebiet die besten Voraussetzungen dazu hat.

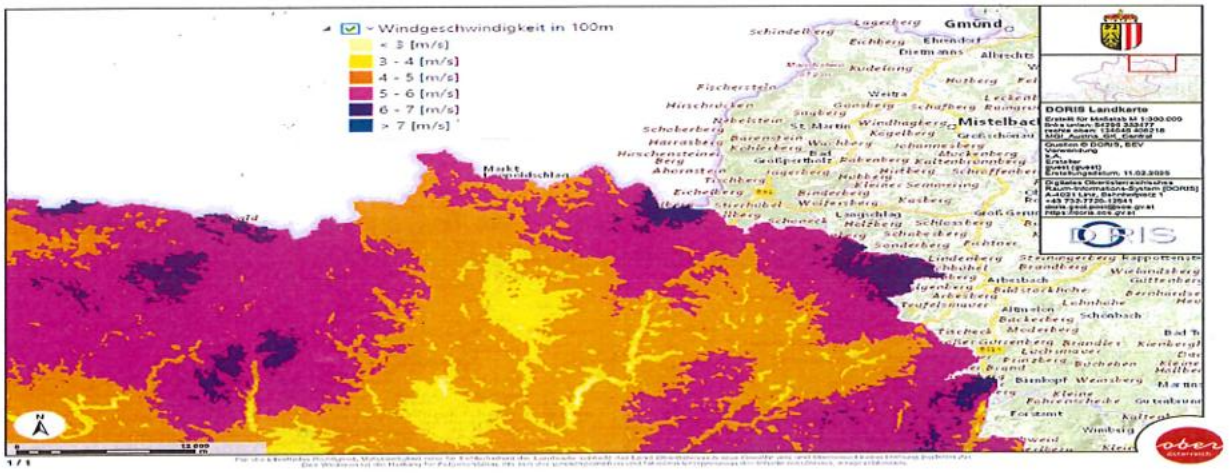

Quelle: DORIS, BEV; Windkarte Clairisa

Zusammenfassend wird die Ausschlusszonen-Verordnung in dieser Form seitens der Gemeinde Kaltenberg mit aller Deutlichkeit mit folgenden Begründungen abgelehnt:

- Die Oö. Ausschlusszonen-Verordnung widerspricht den Intentionen der EU-RED III-Richtlinie!
- Die Gebietskulisse ist nicht schlüssig und nachvollziehbar – Es wird daher die Beschränkung auf ausgewiesene Natura 2000-Schutzgutflächen maximal auf ausgewiesene Natura 2000-Gebiete gefordert!
- Die Oö. Ausschlusszonen-Verordnung hat dramatische finanzielle und wirtschaftliche negative Auswirkungen für die Region nord-östliches Mühlviertel!
- Die Oö. Ausschlusszoen-Verordnung wirkt diskriminierend!
- Die Oö. Ausschlusszoen-Verordnung verhindert indirekt den Windkraftausbau generell in OÖ!

In der Folge werden die Ablehnungsfaktoren begründet.

EU-Richtlinie RED III sieht keine Ausschlusszonen vor!

Zum Schriftstück des Amtes der Oö. Landesregierung vom 15. Jänner 2025 mit dem GZ: RO-2024-337072/1-Le: Unter Punkt *„2. Anlass und Ziele des Raumordnungsprogramms"* wird auf die verpflichtende Umsetzung der EU-Richtlinie RED III hingewiesen. Mit dem Entwurf der Oö. Ausschlusszonen-Verordnung wird den Intentionen der EU-Richtlinie RED III widersprochen, da RED III prioritär die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie vorsieht und Vorgaben für Genehmigungsverfahren für Projekte außerhalb von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie macht. In der EU-Richtlinie RED III wird aber in keinem Fall von Ausschlusszonen gesprochen.

Beschränkung auf ausgewiesene Natura 2000-Gebiete

In der RED III-RL wird zwar angeführt, dass bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und von Infrastrukturgebieten für Netzprojekte Natura-2000-Gebiete und Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt oder als Hauptvogelzugrouten ausgewiesen wurden, so weit wie möglich ausgespart werden sollten, es sei denn, es gibt aufgrund der Besonderheiten von Netzprojekten keine verhältnismäßigen Alternativen für die Umsetzung dieser Projekte.
Daher ist es in keiner Weise nachvollziehbar, dass sich im Verordnungsentwurf die Ausschlusszonen nicht allein auf die ausgewiesenen Natura 2000-Gebiete beschränken, sondern über ganze Gemeindegebiete und Regionen, so wie auch über den nördlichen Teil des Gemeindegebiets von Kaltenberg, erstrecken.

Dramatische finanzielle und wirtschaftliche Auswirkungen

Im Punkt *„5. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften"* wird angeführt, dass *„durch diese Verordnung voraussichtlich weder dem Bund noch dem Land noch den Gemeinden nennenswerte Mehrkosten erwachsen werden."*
Dieser Behauptung muss mit aller Deutlichkeit widersprochen und entgegengetreten werden. Die Ausschlusszonen-Verordnung hat für die Gemeinden im nordöstlichen Mühlviertel mittel- und langfristig dramatische finanzielle und demografische Auswirkungen. Denn schon jetzt ist es aufgrund der schlechten Stromnetzinfrastruktur nicht möglich, sowohl aus Photovoltaik als auch aus Windkraft Strom ins überlastete Netz einspeisen zu können. Nur mit der Umsetzung von namhaften Wind- und PV-Projekten hat die Region des nordöstlichen Mühlviertels mittel- und langfristig die Aussicht, ein leistungsfähigeres Stromnetz zu erhalten.

Abb. 1:

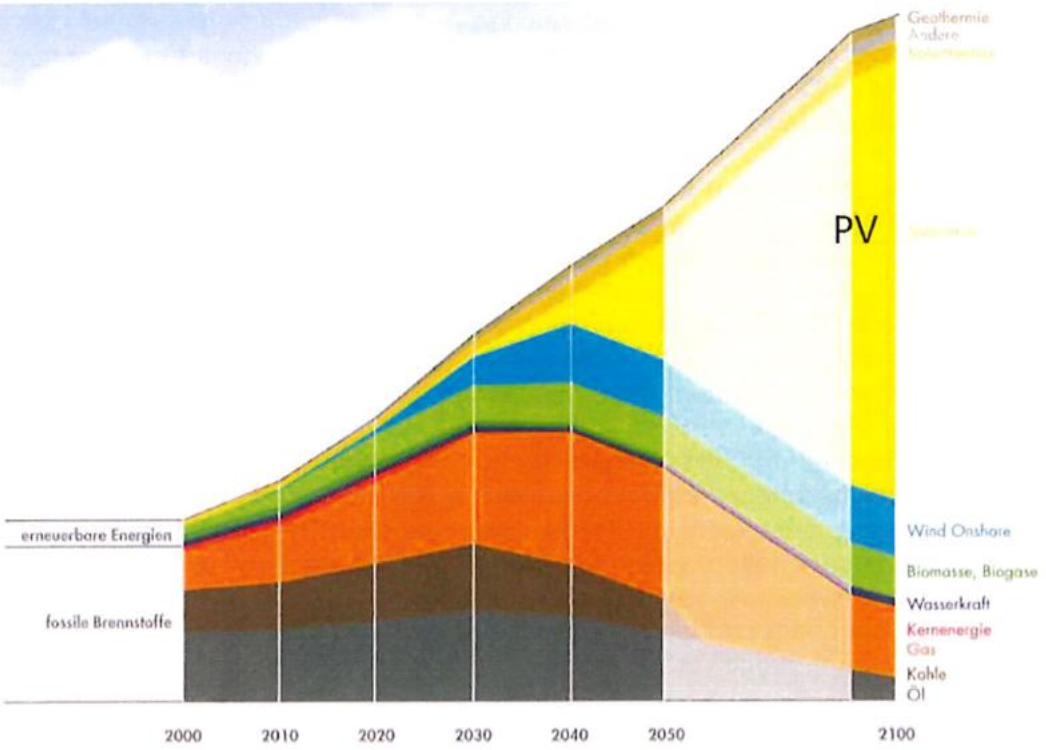

Quelle : Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung
Globale Umweltveränderungen (WBGU), 2010

Quelle: Vortrag Hubert Fechner, Obmann der Österr. Technologieplattform Photovoltaik Austria, Wien (AT) und Stv. Leiter des Photovoltaikprogrammes der Internat. Energieagentur (IEA PVPS), Juni 2022

In Abb. 1 ist eindrucksvoll ersichtlich, dass sich die Energietransformation bis 2050 weg von fossilen hin zu erneuerbaren Energien hauptsächlich im Windkraft- und im Photovoltaikbereich abspielen und der Hauptenergieträger Strom sein wird. Mit der Ausschlusszonen-Verordnung werden ganze Landstriche, so auch die Region im nord-östlichen Mühlviertel von künftigen Entwicklungsmöglichkeiten ferngehalten, da ohne Energieprojekte kein leistungsfähigeres Stromnetz von den Netzbetreibern errichtet werden wird. Dabei werden von Experten als sich optimal ergänzende erneuerbare Energie-Projekte Wind und Photovoltaik gemeinsam betrachtet.
Obwohl gerade die Region im nord-östlichen Mühlviertel aufgrund der dünnen Besiedlung, der enormen Flächenausdehnung, der unterdurchschnittlichen Bodenbonitäten und der klimatischen Verhältnisse die besten Voraussetzungen für Energieprojekte und Energiebereitstellung hat, wird diese Transformations- und Wertschöpfungsmöglichkeit durch die Ausschlusszonen-Verordnung verhindert.
Nun tritt es offensichtlich entgegen den Behauptungen der Politik und der Experten des Landes auf Fachebene ein, dass ausgewiesene Natura 2000 Gebiete von diversen Auflagen wie Einschränkungen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Wiederherstellung der Natur und Renaturierung sowie der möglichen Wiedervernässung nun auch ganze Gemeindegebiete und Regionen von der Möglichkeit der Alternativ-Energieerzeugung ausgeschlossen werden.

Vom Natur-, Wolfs- und Biberschutz können weder land- und forstwirtschaftliche Betriebe noch die regionale Wirtschaft leben!

Das angesprochene Schutzgut Wolf ruft in der Bevölkerung Ängste hervor. In der Landwirtschaft mit Tierhaltung ist die Weidehaltung und die nachhaltige Nutzung von Grünland und Feldfutter gefährdet. Der Biber verursacht enorme Schäden an Gewässern, Wäldern und seine Bauten gefährden die Sicherheit der Bäuerinnen und Bauern bei der Bewirtschaftung der Flächen.

Es wurde noch kein Nachweis angetreten, dass Windräder und PV-Anlagen diese Schutzgüter abschrecken und vergrämen. Zahlreichen Aussagen zufolge gibt es bei diesen teilweise äußerst intelligenten und anpassungsfähigen Tieren ganz schnell Gewöhnungseffekte. Ansonsten würden Wölfe nicht inmitten von Stadtgebieten gesichtet werden und Elche unmittelbar unter Windrädern ihren Liege- und Ruheplatz einrichten.

Die Ausschlusszoen-Verordnung wirkt diskriminierend
In der RICHTLINIE (EU) 2023/2413 ist formuliert: (1) ... *„Das Ziel der Klimaneutralität der Union erfordert eine gerechte Energiewende, bei der **kein Gebiet und kein Bürger zurückgelassen wird**, eine der Energieeffizienz und einen wesentlich höheren Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen in einem integrierten Energiesystem."*
(2)... *„Erneuerbare Energie kann auch mit weitreichenden sozioökonomischen Vorteilen einhergehen, indem neue Arbeitsplätze geschaffen werden und die Wirtschaft vor Ort gefördert wird, während der wachsenden Nachfrage nach Technologie im Bereich erneuerbare Energie auf dem Binnenmarkt und weltweit Rechnung getragen wird."*
Mit der Ausschlusszonen-Verordnung werden aufgrund der oben angeführten Gründe ganze Landstriche, ganz besonders die Region des nord-östlichen Mühlviertels von der Energietransformation ferngehalten, indem der Ausbau des Stromnetzes und dadurch eine adäquate wirtschaftliche Entwicklung verhindert wird. Gibt es keine wirtschaftliche Entwicklung, werden Arbeitsplätze abgebaut und letztendlich ist eine weitere negative demografische Entwicklung durch Abwanderung damit verbunden.

Die Ausschlusszonen-Verordnung verhindert generell den Windkraftausbau in OÖ
Im OÖ Raumordnungsgesetz ist vorgeschrieben, dass der einzuhaltende Abstand bei der Neuerrichtung von Windkraftanlagen über 0,5 MW mindestens 1.000 Meter zu betragen hat. Gerade in der dünn besiedelten Region des nörd-östlichen Mühlviertels und in deren großen zusammenhängenden Waldgebieten sind die erforderlichen Abstände von Häusern erreichbar. Allein diese Abstandsauflagen und -erfordernisse verunmöglichen aber auch in den meisten dichten besiedelten Gebieten in Oberösterreich die Errichtung von Windrädern. Daher ist die Ausschlusszonen-Verordnung eine „Mogelpackung", mit der die Errichtung von Windkraftanlagen in Oberösterreich generell weitgehend verhindert wird.
Aufgrund dieser indirekten, aber generellen Ausschlussvorgaben wird wiederum *der EU Richtlinie RED III Artikel 16f „Überragendes öffentliches Interesse"* widersprochen. Denn dort ist formuliert: *„die Mitgliedstaaten stellen bis spätestens 21. Februar 2024 sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, bei dem Anschluss solcher Anlagen an das Netz, dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden. Die Mitgliedstaaten können in hinreichend begründeten Einzelfällen die Anwendung dieses Artikels im Einklang mit den Prioritäten ihrer gemäß den Artikeln 3 und 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets sowie auf bestimmte Arten von Technologie oder Projekten mit bestimmten technischen Eigenschaften beschränken. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über diese angewandten Beschränkungen, wobei auch die Gründe für diese Beschränkungen anzugeben sind."*

Freundliche Grüße!

Der Bürgermeister:

Alois Reithmayr

Von:	Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>
An:	Leeb, Bernhard <Bernhard.Leeb@ooe.gv.at>
Gesendet am:	28.01.2025 09:58:33
Betreff:	WG: Stellungnahme zu GZ: RO-2024-337072/1-Le - z.H. Mag. Leeb Bernhard

---

Von: Bauamt - Gemeinde Klaus / Pyhrnbahn <bauamt@gemeinde-klaus.at>
Gesendet: Dienstag, 28. Jänner 2025 09:50
An: Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>
Betreff: Stellungnahme zu GZ: RO-2024-337072/1-Le - z.H. Mag. Leeb Bernhard

Sehr geehrte Damen und Herren!

Dem Anhang entnehmen Sie die Stellungnahme der Gemeinde Klaus an der Pyhrnbahn zur Erlassung eines Raumordnungsprogramms über Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen (Oö. Ausschlusszonenverordnung).

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

VB Redtenbacher Simon (Bauamt)
Gemeinde Klaus an der Pyhrnbahn
4564 Klaus an der Pyhrnbahn 100
Tel. 07585/255-11
Fax 07585/255-90
Mail: info@gemeinde-klaus.at

Gemeindeamt
Klaus a. d. Pyhrnbahn
Pol. Bez. Kirchdorf a. d. Kr., OÖ.
4564 Klaus an der Pyhrnbahn 100

Klaus an der Pyhrnbahn, 28.01.2025

Geschäftszeichen:
RO-2024-337072/1-Le
Bearbeiter/-in: S. Redtenbacher
Tel: 07585/255
Fax: 255-90
E-Mail: info@gemeinde-klaus.at
UID-Nr.: ATU 23428100
DVR-Nr.: 0078174

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
z.H. Mag. Leeb Bernhard
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

per Mail: ro.post@ooe.gv.at

Erlassung eines Raumordnungsprogramms über Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen (Oö. Ausschluss-zonenverordnung)
Anhörungsverfahren und Verfahren betreffend den Konsultationsmechanismus

Geschäftszeichen: RO-2024-337072/1-Le
Ihr Schreiben vom 15.01.2025

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens der Gemeinde Klaus wird gegen die Erlassung eines Raumordnungsprogramms über Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen (Oö. Ausschlusszonenverordnung) kein Einwand erhoben.

Freundliche Grüße

Der Bürgermeister

Gemeinde Klaus an der Pyhrnbahn 3 Pol. Bez. Kirchdorf/Kr.

Dipl. Päd. Rudolf Mayr

Von:	Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>
An:	Post, RO-R <RO-R.Post@ooe.gv.at>
Gesendet am:	12.02.2025 08:23:14
Betreff:	WG: Stellungnahme der Marktgemeinde Königswiesen zur Oö. Ausschlusszonenverordnung [entschlüsselt]

Von: Haider Thorsten (Gemeinde Königswiesen) <thorsten.haider@koenigswiesen.ooe.gv.at>
Gesendet: Mittwoch, 12. Februar 2025 08:01
An: Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>
Cc: Gaffl Roland (Gemeinde Königswiesen) <roland.gaffl@koenigswiesen.ooe.gv.at>
Betreff: Stellungnahme der Marktgemeinde Königswiesen zur Oö. Ausschlusszonenverordnung [entschlüsselt]

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei wird eine Stellungnahme der Marktgemeinde Königswiesen durch Bürgermeister DI (FH) Roland Gaffl zur Oö. Ausschlusszonenverordnung übermittelt.

Freundliche Grüße
Thorsten Haider

Amtsleiter
Marktgemeindeamt Königswiesen
Markt 22, 4280 Königswiesen
Tel.: 07955/6255-22
Fax: 07955/6255-32
E-Mail: thorsten.haider@koenigswiesen.ooe.gv.at

Der Austausch von Nachrichten mit dem angeführten Absender via E-Mail dient ausschließlich Informationszwecken. Rechtsgültige Erklärungen dürfen über dieses Medium nur im Wege von offiziellen Postfächern (in unserem Fall über marktgemeinde@koenigswiesen.ooe.gv.at) übermittelt werden.
Informationen über den Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage (www.koenigswiesen.at) im Bereich Datenschutz.

Marktgemeindeamt Königswiesen
marktgemeinde@koenigswiesen.ooe.gv.at
4280 Königswiesen 07955/6255

Königswiesen, am 12. Februar 2025

Zahl: 031-1-Ht-2025

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
E-Mail: ro.post@ooe.gv.at
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Stellungnahme zur Oö. Ausschlusszonen-Verordnung (Erlassung eines Raumordnungsprogramms über Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Marktgemeinde Königswiesen bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf der Oö. Ausschlusszonen-Verordnung eine Stellungnahme abgeben zu können.

Diese wird von der Marktgemeinde Königswiesen abgelehnt, da
die vorgelegte Ausschlusszonen-Verordnung der EU-RED III widerspricht.

Eine Beurteilung über weitere zu erwartende negative Konsequenzen der VO ist nicht zielführend.

DI (FH) Roland Gaffl
Bürgermeister der Marktgemeinde Königswiesen

Von:	Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>
An:	Post, RO-R <RO-R.Post@ooe.gv.at>
Gesendet am:	12.02.2025 07:28:34
Betreff:	WG: negative Stellungnahme zu Raumordnungsprogramm (RO-2024-337072/1 - Le) [entschlüsselt]

Von: Gemeinde Laussa (Gemeinde Laussa) <gemeinde@laussa.ooe.gv.at>
Gesendet: Mittwoch, 12. Februar 2025 07:26
An: Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>
Betreff: negative Stellungnahme zu Raumordnungsprogramm (RO-2024-337072/1 - Le) [entschlüsselt]

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Anhang darf ich Ihnen die negative Stellungnahme der Gemeinde Laussa übermitteln.

Bitte den Erhalt in einer kurzen Antwort zu bestätigen.

Freundliche Grüße

i.A.
Ing. Markus Gröbl
Amtsleiter

Gemeinde Laussa
Kirchenplatz 1
4461 Laussa
Tel: 07255/7255-72
Fax: 07255/7255-85
Mail: groebl@laussa.ooe.gv.at
Web: www.laussa.at



Informationen über den Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage www.laussa.at im Bereich Datenschutz.

Von: Brandstötter, Regina <Regina.Brandstoetter@ooe.gv.at> **Im Auftrag von** Post, RO-R
Gesendet: Donnerstag, 16. Januar 2025 14:17
An: service@wkooe.at; office@lk-ooe.at; gesetzesbegutachtungen@ak-ooe.at; uanw.post@ooe.gv.at; verfassungsdienst@bka.gv.at; office@gemeindebund.gv.at; OÖ Gemeindebund <post@ooegemeindebund.at>; post@staedtebund.gv.at; Gemeinde Lengau <gemeinde@lengau.ooe.gv.at>; Gemeinde St Johann am Walde <GemeindeStJohannamWalde@asp-braunau.at>; Gemeinde Grünbach <gemeinde@gruenbach.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Gutau) <gemeinde@gutau.ooe.gv.at>; Rockenschaub Bettina (Gemeinde Kaltenberg) <rockenschaub@kaltenberg.ooe.gv.at>; Marktgemeinde

Königswiesen <marktgemeinde@koenigswiesen.ooe.gv.at>; gemeinde@leopoldschlag.ooe.gv.at; Marktgemeinde Liebenau <marktgemeinde@liebenau.at>; gemeinde@rainbach-muehlkreis.ooe.gv.at; Gemeinde Sandl <gemeinde@sandl.ooe.gv.at>; Gemeinde St Leonhard bei Freistadt <gemeinde@st-leonhard.ooe.gv.at>; gemeinde@stoswald.at; Gemeinde Schönau <gemeinde@schoenau-im.at>; Tober Sandra (Marktgemeinde Unterweissenbach) <tober@unterweissenbach.ooe.gv.at>; Gemeinde Weitersfelden (Gemeinde Weitersfelden) <gemeinde@weitersfelden.ooe.gv.at>; Gemeinde Windhaag bei Freistadt <gemeinde@windhaag-freistadt.ooe.gv.at>; Poststelle (Gemeinde Altmünster) <gemeinde@altmuenster.ooe.gv.at>; gemeinde@bad-goisern.ooe.gv.at; info@stadtamt-badischl.at; gemeinde@ebensee.ooe.gv.at; stadtamt@gmunden.ooe.gv.at; Gemeinde Gosau <gemeinde@gosau.ooe.gv.at>; Gemeinde Grünau <gemeinde@gruenau.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Gschwandt) <gemeinde@gschwandt.ooe.gv.at>; Gemeinde Hallstatt <gemeinde@hallstatt.ooe.gv.at>; Gemeinde Kirchham <gemeinde@kirchham.at>; Gemeinde Obertraun <gemeinde@obertraun.ooe.gv.at>; Gemeinde Pinsdorf <gemeinde@pinsdorf.ooe.gv.at>; Schachhuber Klaus (Gemeinde St Konrad) <gemeinde@st-konrad.ooe.gv.at>; gemeindeamt@st-wolfgang.ooe.gv.at; Gemeindeamt Traunkirchen <gemeindeamt@traunkirchen.ooe.gv.at>; Gemeinde Scharnstein <gemeinde@scharnstein.ooe.gv.at>; Gemeinde Edlbach <gemeinde@edlbach.ooe.gv.at>; Verteiler Grünburg <gemeinde@gruenburg.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Hinterstoder) <gemeinde@hinterstoder.ooe.gv.at>; Gemeinde Inzersdorf im Kremstal <gemeinde@inzersdorf.ooe.gv.at>; info <info@gemeinde-klaus.at>; Gemeinde (Marktgemeinde Micheldorf) <gemeinde@micheldorf.at>; Marktgemeinde Molln <gemeinde@molln.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Oberschlierbach) <gemeinde@oberschlierbach.ooe.gv.at>; Gemeinde Rosenau <gemeinde@rosenau.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Roßleithen) <gemeinde@rossleithen.ooe.gv.at>; Gemeinde St. Pankraz <gemeinde@st-pankraz.ooe.gv.at>; Gemeinde (Steinbach am Ziehberg) <gemeinde@steinbach-ziehberg.ooe.gv.at>; Bürgerservice (Gemeinde Steinbach an der Steyr) <gemeinde@steinbach-steyr.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Vorderstoder) <gemeinde@vorderstoder.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Windischgarsten) <gemeinde@windischgarsten.ooe.gv.at>; gemeinde@lohnsburg.at; Kapun Sabine (Gemeinde Waldzell) <kapun@waldzell.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Klaffer am Hochficht) <gemeinde@klaffer.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Schwarzenberg) <gemeinde@schwarzenberg.ooe.gv.at>; Plattner Tanja (Gemeinde Ulrichsberg) <gemeinde@ulrichsberg.ooe.gv.at>; Gemeinde (Marktgemeinde Aigen-Schlägl) <gemeinde@aigen-schlaegl.at>; Weissensteiner Sonja (Gemeinde Gaflenz) <weissensteiner@gaflenz.ooe.gv.at>; gemeinde@garsten.ooe.gv.at; Riegler Hermine (Gemeinde Grossraming) <hermine.riegler@grossraming.ooe.gv.at>; Gemeinde Laussa (Gemeinde Laussa) <gemeinde@laussa.ooe.gv.at>; Mayer Caroline (Gemeinde Losenstein) <gemeinde@losenstein.ooe.gv.at>; Gemeinde Maria-Neustift <gemeinde@maria-neustift.ooe.gv.at>; Gemeinde Reichraming <gemeindeamt@reichraming.at>; gemeinde@st-ulrich.at; Gemeinde (Marktgemeinde Ternberg) <gemeinde@ternberg.ooe.gv.at>; 41522-Marktgemeindeamt Weyer <gemeinde@weyer.ooe.gv.at>; gemeinde@reichenthal.at; gemeinde@attersee.ooe.gv.at; gemeinde@aurach.ooe.gv.at; gemeinde@fornach.ooe.gv.at; Gemeinde (Gemeinde Frankenburg) <gemeinde@frankenburg.ooe.gv.at>; office@frankenmarkt.at; Gemeinde (Mondseelandgemeinden) <gemeinde@mondseelandgemeinden.at>; Marktgemeinde Mondsee <gemeinde@mondsee.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Nußdorf) <gemeinde@nussdorf.ooe.gv.at>; Gemeinde Oberhofen <gemeinde@oberhofen-irrsee.ooe.gv.at>; Kreuzer Georg (Gemeinde Oberwang) <gemeinde@oberwang.ooe.gv.at>; gemeinde@pfaffing.ooe.gv.at; gemeinde@poendorf.ooe.gv.at; gemeinde@redleiten.ooe.gv.at; Gemeinde (Marktgemeinde St. Georgen im Attergau) <gemeinde@st-georgen-attergau.ooe.gv.at>; Gemeinde (Mondseelandgemeinden) <gemeinde@mondseelandgemeinden.at>; Gemeinde (Marktgemeinde Schörfling am Attersee) <gemeinde@schoerfling.eu>; Gemeinde Seewalchen <gemeinde@seewalchen.eu>; Auerbach Helmut (Gemeinde Steinbach am Attersee) <gemeinde@steinbach-attersee.ooe.gv.at>; Gemeinde Strass im Attergau <gemeinde@strass.ooe.gv.at>; Gemeinde (Mondseelandgemeinden) <gemeinde@mondseelandgemeinden.at>; gemeinde@unterach-attersee.ooe.gv.at; Nini Sonja (Gemeinde Weißenkirchen im Attergau) <gemeinde@weissenkirchen.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Weyregg am Attersee) <gemeinde@weyregg.ooe.gv.at>; Gemeindeamt Zell am Moos <gemeinde@zell-moos.ooe.gv.at>; Post, ÖVP Landtagsklub <Oevp.Klub@ooe.gv.at>; Post, SPÖ Landtagsklub <SPOE.Klub@ooe.gv.at>; Post, Klub der Grünen <Gruene.Klub@ooe.gv.at>; Post, FPÖ Landtagsklub <FPOE.Klub@ooe.gv.at>
Betreff: RO-2024-337072/1 [secure] [signed OK]

Freundliche Grüße

Regina Brandstötter
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung, Raumordnungsrecht
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Tel.: (+43 732) 77 20-125 12
Fax: (+43 732) 77 20-21 27 89

Mail: regina.brandstoetter@ooe.gv.at
Büro: ro.post@ooe.gv.at
Web: www.land-oberoesterreich.gv.at

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Datenschutz.htm
Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.


ober
österreich

Gemeinde LAUSSA
Bezirk Steyr-Land
Kirchenplatz 1
4461 Laussa

Telefon: 07255/7255
Telefax: 07255/7255-85
Mail: gemeinde@laussa.ooe.gv.at
Sachbearbeiter: Ing. Markus Gröbl, DW 72
Aktenzeichen: 031-3-0-3.5/2025
Datum: 10. Februar 2025

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Erlassung eines Raumordnungsprogrammes über Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen (Oö. Ausschlusszonenverordnung); ablehnende Stellungnahme der Gemeinde Laussa

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sie haben die Gemeinde Laussa am 16. Jänner 2025 von der bevorstehenden Erlassung eines Raumordnungsprogrammes über Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen (Oö. Ausschlusszonenverordnung) in Kenntnis gesetzt.

Im Anhörungsverfahren wird jetzt den betroffenen Gemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dazu ergeht seitens der Gemeinde Laussa **folgende Stellungnahme**:

Die Definition des gesamten Gemeindegebietes von Laussa als Ausschlusszone für die Errichtung von Windkraftanlagen wird in **keinster Weise akzeptiert** und daher **strikt abgelehnt.**

Die Gemeinde und die Bevölkerung von Laussa stehen seit Jahrzehnten positiv zur Energieerzeugung aus Windkraft. Seit dem Jahr 1996 wird in Laussa ein Windpark bestehend aus 3 Windrädern mit einer Leistung von je 600 KW betrieben und ist nicht mehr wegzudenken. Die drei Windräder sind inzwischen wichtiger Teil und tragende Säule der sehr erfolgreichen Erneuerbaren Energiegemeinschaft Ennstal, bei der auch die Gemeinden der Region dabei sind. Dadurch ist es möglich Strom regional zu erzeugen, zu verbrauchen und die Netze zu entlasten.

Dezidiert weist die Gemeinde Laussa darauf hin, dass in Laussa derzeit ein Vorhaben für ein Repowering nach beinahe 30-jähriger Laufzeit der Windkraftanlagen besteht. Dabei werden die Windkraftanlagen auf den aktuellen Stand der Technik gebracht. Bereits in der Gemeinderatssitzung am 28.9.2023 wurde der einstimmige Grundsatzbeschluss zur Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst und im Anschluss das Stellungnahmeverfahren durchgeführt. Ein positives Schallgutachten liegt bereits vor. Derzeit wird noch auf die restlichen von den Anlagenbetreibern in Auftrag gegebenen Gutachten gewartet, um dann das Verfahren abzuschließen.

Auch in der Gemeinderatssitzung am 16.1.2025 hat sich der Gemeinderat wieder für Windkraftanlagen in Laussa ausgesprochen und die Erlassung des Raumordnungsprogrammes über Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraftanlagen **einstimmig abgelehnt**.

Und es **kann** schon gar **nicht sein, dass das derzeit bestehende Vorhaben Repowering Windpark Laussa erschwert** oder gar **verunmöglicht wird.** Die Gemeinde Laussa pocht darauf, dass dieses Repowering-Projekt möglich sein muss!

Aus Sicht des ausausweichlichen Weges und der umfassenden Bemühungen hin zur Energiewende ist die geplante Erlassung von Ausschlusszonen für uns auch **völlig unverständlich** und daher die geplante Verordnung aus den genannten Gründen **strikt abzulehnen**.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Josef Gsöllpointner

Gemeinde Laussa

Von:	Brandstötter, Regina <Regina.Brandstoetter@ooe.gv.at>
An:	Leeb, Bernhard <Bernhard.Leeb@ooe.gv.at>
Gesendet am:	06.02.2025 11:55:49
Betreff:	WG: RO-2024-337072/1 [entschlüsselt]

Von: Janjic Anita (Gemeinde Lengau) <janjic.anita@lengau.ooe.gv.at>
Gesendet: Donnerstag, 6. Februar 2025 10:56
An: Brandstötter, Regina <Regina.Brandstoetter@ooe.gv.at>
Cc: Rippl Erich (Gemeinde Lengau) <rippl.erich@lengau.ooe.gv.at>
Betreff: AW: RO-2024-337072/1 [entschlüsselt]

Sehr geehrte Frau Brandstötter,

anbei finden Sie unsere Stellungnahme zum Anhörungsverfahren und Verfahren betreffend den Konsultationsmechanismus.

Freundliche Grüße
Anita Janjic

Gemeindeamt Lengau
Salzburger Straße 9
5211 Friedburg

Tel.: 07746/2202-70 I **Mail:** janjic.anita@lengau.ooe.gv.at I **Web:** www.gemeindelengau.at

---

Von: Brandstötter, Regina <Regina.Brandstoetter@ooe.gv.at> **Im Auftrag von** Post, RO-R
Gesendet: Donnerstag, 16. Januar 2025 14:17
An: service@wkooe.at; office@lk-ooe.at; gesetzesbegutachtungen@ak-ooe.at; uanw.post@ooe.gv.at; verfassungsdienst@bka.gv.at; office@gemeindebund.gv.at; OÖ Gemeindebund <post@ooegemeindebund.at>; post@staedtebund.gv.at; Gemeinde Lengau <gemeinde@lengau.ooe.gv.at>; Gemeinde St Johann am Walde <GemeindeStJohannamWalde@asp-braunau.at>; Gemeinde Grünbach <gemeinde@gruenbach.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Gutau) <gemeinde@gutau.ooe.gv.at>; Rockenschaub Bettina (Gemeinde Kaltenberg) <rockenschaub@kaltenberg.ooe.gv.at>; Marktgemeinde Königswiesen <marktgemeinde@koenigswiesen.ooe.gv.at>; gemeinde@leopoldschlag.ooe.gv.at;

Marktgemeinde Liebenau <marktgemeinde@liebenau.at>; gemeinde@rainbach-muehlkreis.ooe.gv.at; Gemeinde Sandl <gemeinde@sandl.ooe.gv.at>; Gemeinde St Leonhard bei Freistadt <gemeinde@st-leonhard.ooe.gv.at>; gemeinde@stoswald.at; Gemeinde Schönau <gemeinde@schoenau-im.at>; Tober Sandra (Marktgemeinde Unterweissenbach) <tober@unterweissenbach.ooe.gv.at>; Gemeinde Weitersfelden (Gemeinde Weitersfelden) <gemeinde@weitersfelden.ooe.gv.at>; Gemeinde Windhaag bei Freistadt <gemeinde@windhaag-freistadt.ooe.gv.at>; Poststelle (Gemeinde Altmünster) <gemeinde@altmuenster.ooe.gv.at>; gemeinde@bad-goisern.ooe.gv.at; info@stadtamt-badischl.at; gemeinde@ebensee.ooe.gv.at; stadtamt@gmunden.ooe.gv.at; Gemeinde Gosau <gemeinde@gosau.ooe.gv.at>; Gemeinde Grünau <gemeinde@gruenau.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Gschwandt) <gemeinde@gschwandt.ooe.gv.at>; Gemeinde Hallstatt <gemeinde@hallstatt.ooe.gv.at>; Gemeinde Kirchham <gemeinde@kirchham.at>; Gemeinde Obertraun <gemeinde@obertraun.ooe.gv.at>; Gemeinde Pinsdorf <gemeinde@pinsdorf.ooe.gv.at>; Schachhuber Klaus (Gemeinde St Konrad) <gemeinde@st-konrad.ooe.gv.at>; gemeindeamt@st-wolfgang.ooe.gv.at; Gemeindeamt Traunkirchen <gemeindeamt@traunkirchen.ooe.gv.at>; Gemeinde Scharnstein <gemeinde@scharnstein.ooe.gv.at>; Gemeinde Edlbach <gemeinde@edlbach.ooe.gv.at>; Verteiler Grünburg <gemeinde@gruenburg.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Hinterstoder) <gemeinde@hinterstoder.ooe.gv.at>; Gemeinde Inzersdorf im Kremstal <gemeinde@inzersdorf.ooe.gv.at>; info <info@gemeinde-klaus.at>; Gemeinde (Marktgemeinde Micheldorf) <gemeinde@micheldorf.at>; Marktgemeinde Molln <gemeinde@molln.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Oberschlierbach) <gemeinde@oberschlierbach.ooe.gv.at>; Gemeinde Rosenau <gemeinde@rosenau.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Roßleithen) <gemeinde@rossleithen.ooe.gv.at>; Gemeinde St. Pankraz <gemeinde@st-pankraz.ooe.gv.at>; Gemeinde (Steinbach am Ziehberg) <gemeinde@steinbach-ziehberg.ooe.gv.at>; Bürgerservice (Gemeinde Steinbach an der Steyr) <gemeinde@steinbach-steyr.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Vorderstoder) <gemeinde@vorderstoder.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Windischgarsten) <gemeinde@windischgarsten.ooe.gv.at>; gemeinde@lohnsburg.at; Kapun Sabine (Gemeinde Waldzell) <kapun@waldzell.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Klaffer am Hochficht) <gemeinde@klaffer.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Schwarzenberg) <gemeinde@schwarzenberg.ooe.gv.at>; Plattner Tanja (Gemeinde Ulrichsberg) <gemeinde@ulrichsberg.ooe.gv.at>; Gemeinde (Marktgemeinde Aigen-Schlägl) <gemeinde@aigen-schlaegl.at>; Weissensteiner Sonja (Gemeinde Gaflenz) <weissensteiner@gaflenz.ooe.gv.at>; gemeinde@garsten.ooe.gv.at; Riegler Hermine (Gemeinde Grossraming) <hermine.riegler@grossraming.ooe.gv.at>; Gemeinde Laussa (Gemeinde Laussa) <gemeinde@laussa.ooe.gv.at>; Mayer Caroline (Gemeinde Losenstein) <gemeinde@losenstein.ooe.gv.at>; Gemeinde Maria-Neustift <gemeinde@maria-neustift.ooe.gv.at>; Gemeinde Reichraming <gemeindeamt@reichraming.at>; gemeinde@st-ulrich.at; Gemeinde (Marktgemeinde Ternberg) <gemeinde@ternberg.ooe.gv.at>; 41522-Marktgemeindeamt Weyer <gemeinde@weyer.ooe.gv.at>; gemeinde@reichenthal.at; gemeinde@attersee.ooe.gv.at; gemeinde@aurach.ooe.gv.at; gemeinde@fornach.ooe.gv.at; Gemeinde (Gemeinde Frankenburg) <gemeinde@frankenburg.ooe.gv.at>; office@frankenmarkt.at; Gemeinde (Mondseelandgemeinden) <gemeinde@mondseelandgemeinden.at>; Marktgemeinde Mondsee <gemeinde@mondsee.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Nußdorf) <gemeinde@nussdorf.ooe.gv.at>; Gemeinde Oberhofen <gemeinde@oberhofen-irrsee.ooe.gv.at>; Kreuzer Georg (Gemeinde Oberwang) <gemeinde@oberwang.ooe.gv.at>; gemeinde@pfaffing.ooe.gv.at; gemeinde@poendorf.ooe.gv.at; gemeinde@redleiten.ooe.gv.at; Gemeinde (Marktgemeinde St. Georgen im Attergau) <gemeinde@st-georgen-attergau.ooe.gv.at>; Gemeinde (Mondseelandgemeinden) <gemeinde@mondseelandgemeinden.at>; Gemeinde (Marktgemeinde Schörfling am Attersee) <gemeinde@schoerfling.eu>; Gemeinde Seewalchen <gemeinde@seewalchen.eu>; Auerbach Helmut (Gemeinde Steinbach am Attersee) <gemeinde@steinbach-attersee.ooe.gv.at>; Gemeinde Strass im Attergau <gemeinde@strass.ooe.gv.at>; Gemeinde (Mondseelandgemeinden) <gemeinde@mondseelandgemeinden.at>; gemeinde@unterach-attersee.ooe.gv.at; Nini Sonja (Gemeinde Weißenkirchen im Attergau) <gemeinde@weissenkirchen.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Weyregg am Attersee) <gemeinde@weyregg.ooe.gv.at>; Gemeindeamt Zell am Moos <gemeinde@zell-moos.ooe.gv.at>; Post, ÖVP Landtagsklub <Oevp.Klub@ooe.gv.at>; Post, SPÖ Landtagsklub <SPOE.Klub@ooe.gv.at>; Post, Klub der Grünen <Gruene.Klub@ooe.gv.at>; Post, FPÖ Landtagsklub <FPOE.Klub@ooe.gv.at>
Betreff: RO-2024-337072/1 [secure] [signed OK]

Freundliche Grüße

Regina Brandstötter
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung, Raumordnungsrecht
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Tel.: (+43 732) 77 20-125 12
Fax: (+43 732) 77 20-21 27 89

Mail: regina.brandstoetter@ooe.gv.at
Büro: ro.post@ooe.gv.at
Web: www.land-oberoesterreich.gv.at

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Datenschutz.htm
Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.

GEMEINDEAMT LENGAU

POLITISCHER BEZIRK BRAUNAU AM INN, OBERÖSTERREICH

5211 FRIEDBURG, SALZBURGER STRASSE 9

TELEFON 07746/2202, e-mail: gemeinde@lengau.ooe.gv.at

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Friedburg, 06.02.2025

Stellungnahme zum Anhörungsverfahren und Verfahren betreffend den Konsultationsmechanismus

Sehr geehrter Herr Mag. Leeb!

In Bezug auf das Schreiben RO-2024-3370721/1-Le vom 15.01.2025, übersenden wir Ihnen folgende Stellungnahme:

Die Gemeinde Lengau bekennt sich grundsätzlich zur Erzeugung von Ökostrom aus Erneuerbaren Energiequellen insbesondere auch aus Windenergie. Diesbezüglich liegt auch ein einstimmiger Grundsatzbeschluss des Gemeinderates zur Erweiterung der Energieregion Kobernaußerwald vom 6. Juli 2023 vor. Weiters wurde in der Gemeinderatssitzung am 14.12.2023 ein mehrheitlicher Beschluss zur FWP Änderung Nr. 158 - Einleitung des Verfahrens, gefasst.

Die RED III-Direktive der EU, die als Grundlage für die geplante Verordnung dient, schließt explizit Beschleunigungsgebiete für die Windkraft nur dort aus, wo Natura 2000-Gebiete, Zonen auf Basis von Programmen zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt sowie Hauptvogelzugrouten und Räume auf Grundlage von Sensibilitätskarten ausgewiesen sind. Dies alles trifft auf die geplante Ausschlusszone im Kobernaußerwald nicht zu.

Abseits davon erkennt die Gemeinde Lengau aber an, dass das Land Oberösterreich sensible Natur- und Landschaftsräume von der Nutzung durch Windenergieanlagen freihalten will. Voraussetzung dafür ist, dass die Schutzwürdigkeit dieser Zonen fachlich erhoben und wissenschaftlich belegt ist. Wenn dies auf die geplante Ausschlusszone für die Windenergie auf dem Gemeindegebiet von Lengau zutrifft, erhebt die Gemeinde Lengau gegen das geplante Sachraumordnungsprogramm im Kobernaußerwald keinen Einwand.

Die Ausschlusszone PV Flächen über 1200 m Seehöhe wird zur Kenntnis genommen.
Weiters ist anzuführen, dass die Gemeinde Lengau im Gemeinderat, im Bezug freistehender PV-Anlagen, einen ablehnenden Beschluss zur Sonderwidmung, gefasst hat.
Sollte jedoch eine Änderung des Beschlusses erfolgen, soll der Mindestabstand zu bewohnten Gebäuden Lt. PV-Strategie im GR neu beschlossen werden.

Hochachtungsvoll

Gemeinde 5 Pol. Bez. Braunau am Inn, OÖ. Lengau

Erich Rippl

Von: Brandstötter, Regina <RO-R.Post@ooe.gv.at>
An: Leeb, Bernhard <Bernhard.Leeb@ooe.gv.at>
Gesendet am: 07.02.2025 09:48:43
Betreff: WG: Ro-2024-3370721/1-Le [entschlüsselt]

Von: Hazod, Angelika <Angelika.Hazod@ooe.gv.at>
Gesendet: Freitag, 7. Februar 2025 09:45
An: Brandstötter, Regina <Regina.Brandstoetter@ooe.gv.at>
Betreff: WG: Ro-2024-3370721/1-Le [entschlüsselt]

Von: Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>
Gesendet: Donnerstag, 6. Februar 2025 16:08
An: Hazod, Angelika <Angelika.Hazod@ooe.gv.at>
Betreff: WG: Ro-2024-3370721/1-Le [entschlüsselt]

Von: Eckl Manfred (Gemeinde Liebenau) <m.eckl@liebenau.at>
Gesendet: Donnerstag, 6. Februar 2025 15:29
An: Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>
Cc: Post, LH Stelzer <LH.Stelzer@ooe.gv.at>; Post, LR Achleitner <LR.Achleitner@ooe.gv.at>; lr.langer-weniger@ooe.gv.at; Post, LH-Stv. Haberlander <LHStv.Haberlander@ooe.gv.at>; Post, LR Dörfel <LR.Doerfel@ooe.gv.at>
Betreff: GZ: Ro-2024-3370721/1-Le [entschlüsselt]

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übermitteln wir Ihnen eine Stellungnahme der Marktgemeinde Liebenau betreffend die Erlassung eines Raumordnungsprogramms über Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen.

Freundliche Grüße

Manfred Eckl

Marktgemeindeamt Liebenau – Amtsleitung
A-4252 Liebenau, Markt 41

Tel.: 07953/8111-13
Fax: 07953/8111-30

Email: m.eckl@liebenau.at
Web: www.liebenau.at

Von: kopierer@liebenau.at <kopierer@liebenau.at>
Gesendet: Donnerstag, 6. Februar 2025 16:13
An: Eckl Manfred (Gemeinde Liebenau) <m.eckl@liebenau.at>
Betreff: Scan von Kopierer

Marktgemeinde Liebenau || Amtsleitung
A-4252 Liebenau, Markt 41 | Tel. [+43] 07953 / 8111 (Fax-DW: 30)
Region Mühlviertler Alm •• Bezirk Freistadt •• Land Oberösterreich

marktgemeinde Liebenau
ALM

Geschäftszeichen:
031/0-2025 Ec

Amt der Oö. Landesregierung
Dir. für Landesplanung, wirtschaftliche u.
ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Bearbeiter: Manfred Eckl
Tel.: (+43 7953) 8111-11
Fax: (+43 7953) 8111-30

E-Mail: m.eckl@liebenau.at

Liebenau, am 06. Februar 2025

Betreff: **Stellungnahme zur Oö. Ausschlusszonen-Verordnung (Erlassung eines Raumordnungsprogramms über Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Marktgemeinde Liebenau bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf der Oö. Ausschlusszonen-Verordnung incl. Beilagen Anschreiben und Motivenbericht eine Stellungnahme abgeben zu können. Damit wird dem vorgeschriebenen Konsultationsmechanismus Rechnung getragen.

Mit dieser Stellungnahme wird diese Möglichkeit innerhalb der eingeräumten Frist von vier Wochen wahrgenommen.

EU-Richtlinie RED III sieht keine Ausschlusszonen vor!

Zum Schriftstück des Amtes der Oö. Landesregierung vom 15. Jänner 2025 mit dem GZ: RO-2024-337072/1-Le: Unter Punkt *„2. Anlass und Ziele des Raumordnungsprogramms“* wird auf die verpflichtende Umsetzung der EU-Richtlinie RED III hingewiesen. Mit dem Entwurf der Oö. Ausschlusszonen-Verordnung wird den Intentionen der EU-Richtlinie RED III widersprochen, da RED III prioritär die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie vorsieht und Vorgaben für Genehmigungsverfahren für Projekte außerhalb von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie macht. In der EU-Richtlinie RED III wird aber in keinem Fall von Ausschlusszonen gesprochen.

Beschränkung auf ausgewiesene Natura 2000-Gebiete

In der RED III-RL wird zwar angeführt, dass bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und von Infrastrukturgebieten für Netzprojekte Natura-2000-Gebiete und Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt oder als Hauptvogelzugrouten ausgewiesen wurden, so weit wie möglich ausgespart werden sollten, es sei denn, es gibt aufgrund der Besonderheiten von Netzprojekten keine verhältnismäßigen Alternativen für die Umsetzung dieser Projekte.

Daher ist es in keiner Weise nachvollziehbar, dass sich im Verordnungsentwurf die Ausschlusszonen nicht allein auf die ausgewiesenen Natura 2000-Gebiete beschränken, sondern über ganze Gemeindegebiete und Regionen, so wie auch über das ganze Gemeindegebiet von Liebenau, erstrecken.

Dramatische finanzielle und wirtschaftliche Auswirkungen

Im Punkt *„5. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften"* wird angeführt, dass *„durch diese Verordnung voraussichtlich weder dem Bund noch dem Land noch den Gemeinden nennenswerte Mehrkosten erwachsen werden."*

Dieser Behauptung muss mit aller Deutlichkeit widersprochen und entgegengetreten werden. Die Ausschlusszonen-Verordnung hat für die Gemeinden im nordöstlichen Mühlviertel mittel- und langfristig dramatische finanzielle und demografische Auswirkungen. Denn schon jetzt ist es aufgrund der schlechten Stromnetzinfrastruktur nicht möglich, sowohl aus Photovoltaik als auch aus Windkraft Strom ins überlastete Netz einspeisen zu können. Nur mit der Umsetzung von namhaften Wind- und PV-Projekten hat die Region des nordöstlichen Mühlviertels mittel- und langfristig die Aussicht, ein leistungsfähigeres Stromnetz zu erhalten.

Abb. 1:

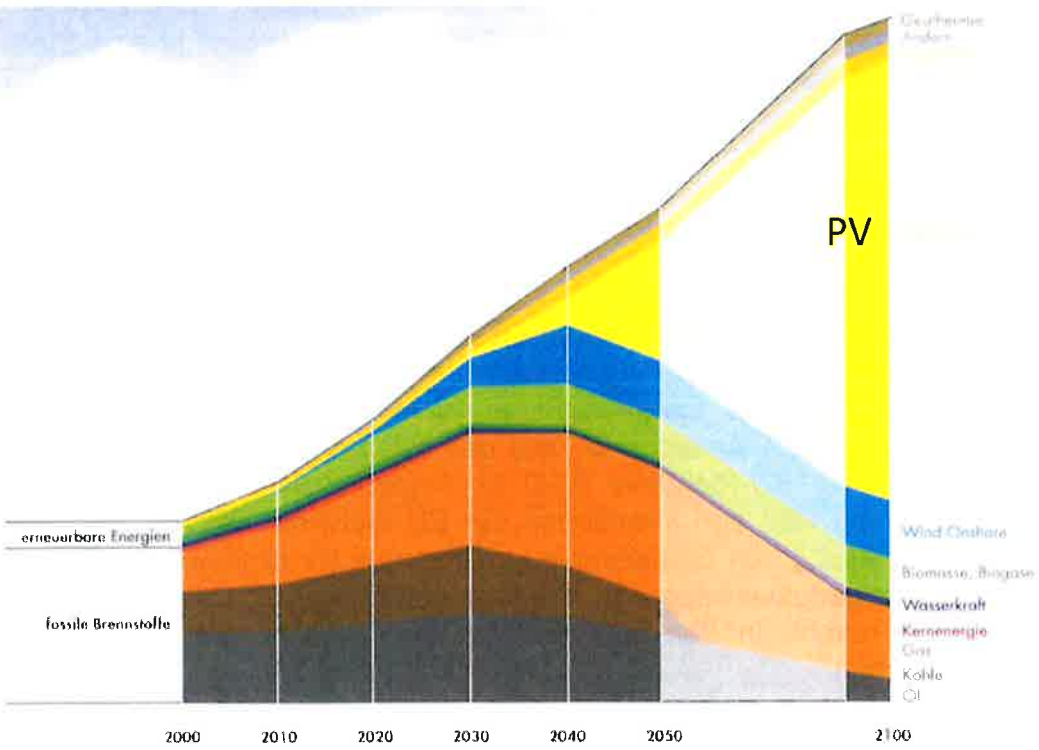

Quelle: Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU), 2010

Quelle: Vortrag Hubert Fechner, Obmann der Österr. Technologieplattform Photovoltaik Austria, Wien (AT) und Stv. Leiter des Photovoltaikprogrammes der Internat. Energieagentur (IEA PVPS), Juni 2022

In Abb. 1 ist eindrucksvoll ersichtlich, dass sich die Energietransformation bis 2050 weg von fossilen hin zu erneuerbaren Energien hauptsächlich im Windkraft- und im Photovoltaikbereich abspielen und der Hauptenergieträger Strom sein wird. Mit der Ausschlusszonen-Verordnung werden ganze Landstriche, so auch die Region im nord-östlichen Mühlviertel von künftigen Entwicklungsmöglichkeiten ferngehalten, da ohne Energieprojekte kein leistungsfähigeres Stromnetz von den Netzbetreibern errichtet werden wird. Dabei werden von Experten als sich optimal ergänzende erneuerbare Energie-Projekte Wind und Photovoltaik gemeinsam betrachtet.

Obwohl gerade die Region im nord-östlichen Mühlviertel aufgrund der dünnen Besiedlung, der enormen Flächenausdehnung, der unterdurchschnittlichen Bodenbonitäten und der klimatischen Verhältnisse die besten Voraussetzungen für Energieprojekte und Energiebereitstellung hat, wird diese Transformations- und Wertschöpfungsmöglichkeit durch die Ausschlusszonen-Verordnung verhindert.

Nun tritt es ganz offensichtlich entgegen den Behauptungen der Politik und der Experten des Landes auf Fachebene ein, dass ausgewiesene Natura 2000 Gebiete von diversen Auflagen wie Einschränkungen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Wiederherstellung der Natur und Renaturierung sowie der möglichen Wiedervernässung nun auch ganze Gemeindegebiete und Regionen von der Möglichkeit der Alternativ-Energieerzeugung ausgeschlossen werden.

Vom Natur-, Wolfs- und Biberschutz können weder land- und forstwirtschaftliche Betriebe noch die regionale Wirtschaft leben!

Das angesprochene Schutzgut Wolf ruft in der Bevölkerung Ängste hervor. In der Landwirtschaft mit Tierhaltung ist die Weidehaltung und die nachhaltige Nutzung von Grünland und Feldfutter gefährdet. Der Biber verursacht enorme Schäden an Gewässern, Wäldern und seine Bauten gefährden die Sicherheit der Bäuerinnen und Bauern bei der Bewirtschaftung der Flächen.

Es wurde noch kein Nachweis angetreten, dass Windräder und PV-Anlagen diese Schutzgüter abschrecken und vergrämen. Zahlreichen Aussagen zufolge gibt es bei diesen teilweise äußerst intelligenten und anpassungsfähigen Tieren ganz schnell Gewöhnungseffekte. Ansonsten würden Wölfe nicht inmitten von Stadtgebieten gesichtet werden und Elche unmittelbar unter Windrädern ihren Liege- und Ruheplatz einrichten.

Die Ausschlusszoen-Verordnung wirkt diskriminierend

In der RICHTLINIE (EU) 2023/2413 ist formuliert:

(1) … *„Das Ziel der Klimaneutralität der Union erfordert eine gerechte Energiewende, bei der **kein Gebiet und kein Bürger zurückgelassen wird**, eine der Energieeffizienz und einen wesentlich höheren Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen in einem integrierten Energiesystem.“*

(2)… *„Erneuerbare Energie kann auch mit weitreichenden sozioökonomischen Vorteilen einhergehen, indem neue Arbeitsplätze geschaffen werden und die Wirtschaft vor Ort gefördert wird, während der wachsenden Nachfrage nach Technologie im Bereich erneuerbare Energie auf dem Binnenmarkt und weltweit Rechnung getragen wird.“*

Mit der Ausschlusszonen-Verordnung werden aufgrund der oben angeführten Gründe ganze Landstriche, ganz besonders die Region des nord-östlichen Mühlviertels von der Energietransformation ferngehalten, indem der Ausbau des Stromnetzes und dadurch eine adäquate wirtschaftliche Entwicklung verhindert wird. Gibt es keine wirtschaftliche Entwicklung, werden Arbeitsplätze abgebaut und letztendlich ist eine weitere negative demografische Entwicklung durch Abwanderung damit verbunden.

Die Ausschlusszonen-Verordnung verhindert generell den Windkraftausbau in OÖ

Im OÖ Raumordnungsgesetz ist vorgeschrieben, dass der einzuhaltende Abstand bei der Neuerrichtung von Windkraftanlagen über 0,5 MW mindestens 1.000 Meter zu betragen hat. Gerade in der dünn besiedelten Region des nord-östlichen Mühlviertels und in deren großen zusammenhängenden Waldgebieten sind die erforderlichen Abstände von Häusern erreichbar. Allein diese Abstandsauflagen und -erfordernisse verunmöglichen aber auch in den meisten dichter besiedelten Gebieten in Oberösterreich die Errichtung von Windrädern. Daher ist die Ausschlusszonen-Verordnung eine „Mogelpackung", mit der die Errichtung von Windkraftanlagen in Oberösterreich generell weitgehend verhindert wird.

Aufgrund dieser indirekten aber generellen Ausschlussvorgaben wird wiederum *der EU Richtlinie RED III Artikel 16f „Überragendes öffentliches Interesse"* widersprochen. Denn dort ist formuliert: *„die Mitgliedstaaten stellen bis spätestens 21. Februar 2024 sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, bei dem Anschluss solcher Anlagen an das Netz, dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden.*

Die Mitgliedstaaten können in hinreichend begründeten Einzelfällen die Anwendung dieses Artikels im Einklang mit den Prioritäten ihrer gemäß den Artikeln 3 und 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets sowie auf bestimmte Arten von Technologie oder Projekten mit bestimmten technischen Eigenschaften beschränken. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über diese angewandten Beschränkungen, wobei auch die Gründe für diese Beschränkungen anzugeben sind."

Ich ersuche Sie, auf die vorgebrachten Bedenken Rücksicht zu nehmen, damit sich auch der periphere ländliche Raum weiterentwickeln kann.

Freundliche Grüße
der Bürgermeister

(DI(FH) August Reichenberger)

MARKTGEMEINDE MONDSEE

MARKTGEMEINDEAMT MONDSEE
Marktplatz 14, 5310 Mondsee
Bezirk Vöcklabruck, Oberösterreich

Telefon: 06232/22 03-0
E-Mail: gemeinde@mondsee.ooe.gv.at
Web: www.gemeinde-mondsee.at

UID-Nr.: ATU23466103
Bearbeiter: Ing. Michael Baresch
Telefon: 06232 / 2203 – 25

Amt der Oö. Landesregierung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

AZ: 61/2-Raumordnung-Ausschlusszonen
Mondsee, 24.04.2025

Stellungnahme zur Erlassung eines Raumordnungsprogramms über Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen (Oö. Ausschlusszonenverordnung)

Der Ausschuss für örtliche Umweltfragen, Infrastruktur und Gemeindeliegenschaften der Marktgemeinde Mondsee, hat sich mit der Oö. Ausschlusszonenverordnung befasst und wir dürfen dazu folgendes mitteilen:
Im Gemeindegebiet von Mondsee, welches nur die Fläche des Mondsees und die Ortschaft selbst betrifft, ist es nicht möglich Windkraftanlagen zu errichten.
Die geplante Erlassung einer roten Zone betrifft aber Mondsee insofern negativ, als es in den benachbarten Gemeinden Tiefgraben, Zell am Moos, Oberhofen und Strass im Attergau das Projekt Windpark Saurüssel verhindern würde. Es würde auch verhindern, dass sich Bürger von Mondsee und der gesamten Energie Modellregion Mondseeland am Projekt beteiligen könnten.
Die RED III Richtlinie, welche als Grundlage der gegenständlichen Erlassung zu betrachten ist, sieht KEINE Definition von Ausschlusszonen vor. Es wird ausschließlich festgelegt, welche Gebiete keine Beschleunigungsgebiete werden dürfen, nämlich Natura2000-Gebiete sowie Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind, Hauptvogelzugrouten und andere Gebiete, die auf Grundlage von Sensibilitätskarten ermittelt wurden.
Wir ersuchen daher um erneute Evaluierung der aktuell festgesetzten Ausschlusszone am Saurüssel unter Berücksichtigung der oben angeführten Argumente.

Mit freundlichen Grüßen!
Der Bürgermeister



Josef Wendtner

Ergeht per Mail an:
Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, ro.post@ooe.gv.at

Von:	Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>
An:	Post, RO-R <RO-R.Post@ooe.gv.at>
Gesendet am:	11.02.2025 16:07:41
Betreff:	WG: Gemeinde Pierbach: Stellungnahme bzgl. oö. Ausschlusszonen-Verordnung [entschlüsselt]

Von: Freinschlag Richard (Gemeinde Pierbach) <freinschlag@pierbach.ooe.gv.at>
Gesendet: Dienstag, 11. Februar 2025 14:53
An: Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>
Betreff: Gemeinde Pierbach: Stellungnahme bzgl. oö. Ausschlusszonen-Verordnung [entschlüsselt]

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übermittle ich die Stellungnahme der Gemeinde Pierbach zum Thema „Oö. Ausschlusszonen-Verordnung“.

Mit der Bitte um bestmögliche Unterstützung der betroffenen Region und freundlichen Grüßen,

Bgm. Dipl.-Päd. Richard Freinschlag
Gemeindeamt Pierbach
Dorfstraße 22
4282 Pierbach
Tel.: 07267/8255
Mobil: 0664 8259046
freinschlag@pierbach.ooe.gv.at
https://www.pierbach.at

Informationen über den Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage [www.pierbach.at] im Bereich Datenschutz.



MÜHLVIERTLER

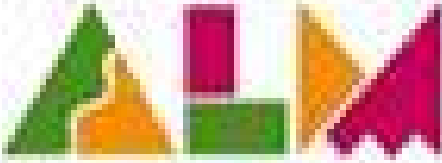

Ursprung der Lebensfreude

Gemeindeamt Pierbach
A -4282 Pierbach • Dorfstraße 22

Bearbeiter: Bgm. Dipl.-Päd. Richard Freinschlag
Tel: (+43 7267) 8255

E-mail: freinschlag@pierbach.ooe.gv.at
www.pierbach.at

Amt der oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und
ländliche Entwicklung
Abteilung „Raumordnung“
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Pierbach, 11. Februar 2025

Stellungnahme zur oö. Ausschlusszonen-Verordnung
(Erlassung eines Raumordnungsprogrammes über Ausschlusszonen
für die Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Pierbach möchte Sie mit Bezug auf die diesbezügliche Stellungnahme der Marktgemeinde Weitersfelden vom 02. Februar 2025 zum Entwurf der oö. Ausschlusszonen-Verordnung und innerhalb der eingeräumten 4-Wochen-Frist um Ihre wertvolle Unterstützung bitten.

Unser Gemeindegebiet selbst ist zwar flächenmäßig kaum von den vordefinierten Ausschlussflächen betroffen, wir teilen aber die großen Bedenken hinsichtlich der massiven negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der Ausschlusszone „Mühlviertel Nord-Ost“ für unsere Region. Eine zeitgemäße und leistungsfähige Netzinfrastruktur wird es nur mit entsprechenden Anlagen in der Region geben.

Mit Verweis auf die gesamte Argumentationskette o. a. Stellungnahme, welche wir zur Gänze und vollinhaltlich unterstützen, ergeht die eindringliche Bitte um Ihren größtmöglichen Einsatz, die Beschlussfassung besagter Verordnung in der vorliegenden Form zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen,

Bgm. Dipl.-Päd. Richard Freinschlag

Stellungnahme Bgm. DI. F. X. Hölzl vom 02.02.2025

MARKTGEMEINDEAMT
4272 WEITERSFELDEN 11
POL. BEZ. FREISTADT OÖ
Tel.-Nr.: (07952) 6255; FAX: 6255-9
DVR: 0381616

MÜHLVIERTLER ALM

E-mail: gemeinde@weitersfelden.ooe.gv.at
Homepage: www.weitersfelden.at

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
E-Mail: ro.post@ooe.gv.at

Bahnhofplatz 1
4021 Linz

GZ.: EN
Bearb.: Bgm. DI Franz Xaver Hölzl
Telefon DW: +43 664 8403094
Datum: 2. Februar 2025

Stellungnahme zur Oö. Ausschlusszonen-Verordnung (Erlassung eines Raumordnungsprogramms über Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Marktgemeinde Weitersfelden bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf der Oö. Ausschlusszonen-Verordnung incl. Beilagen Anschreiben und Motivenbericht eine Stellungnahme abgeben zu können. Damit wird dem vorgeschriebenen Konsultationsmechanismus Rechnung getragen.
Mit dieser Stellungnahme wird diese Möglichkeit innerhalb der eingeräumten Frist von vier Wochen wahrgenommen.

Zusammenfassend wird die Ausschlusszonen-Verordnung in dieser Form seitens der Marktgemeinde Weitersfelden mit aller Deutlichkeit mit folgenden Begründungen abgelehnt:

- Die Oö. Ausschlusszonen-Verordnung widerspricht den Intentionen der EU-RED III-Richtlinie!
- Die Gebietskulisse ist nicht schlüssig und nachvollziehbar – Es wird daher die Beschränkung auf ausgewiesene Natura 2000-Schutzgutflächen maximal auf ausgewiesene Natura 2000-Gebiete gefordert!
- Die Oö. Ausschlusszonen-Verordnung hat dramatische finanzielle und wirtschaftliche negative Auswirkungen für die Region nord-östliches Mühlviertel!
- Die Oö. Ausschlusszoen-Verordnung wirkt diskriminierend!
- Die Oö. Ausschlusszoen-Verordnung verhindert indirekt den Windkraftausbau generell in OÖ!

In der Folge werden die Ablehnungsfaktoren begründet.

EU-Richtlinie RED III sieht keine Ausschlusszonen vor!
Zum Schriftstück des Amtes der Oö. Landesregierung vom 15. Jänner 2025 mit dem GZ: RO-2024-337072/1-Le: Unter Punkt *„2. Anlass und Ziele des Raumordnungsprogramms“* wird auf die verpflichtende Umsetzung der EU-Richtlinie RED III hingewiesen. Mit dem Entwurf der Oö. Ausschlusszonen-Verordnung wird den Intentionen der EU-Richtlinie RED III widersprochen, da RED III prioritär die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie vorsieht und Vorgaben für Genehmigungsverfahren für Projekte

außerhalb von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie macht. In der EU-Richtlinie RED III wird aber in keinem Fall von Ausschlusszonen gesprochen.

Beschränkung auf ausgewiesene Natura 2000-Schutzgutflächen maximal auf ausgewiesene Natura 2000-Gebiete

In der RED III-Richtlinie wird zwar angeführt, dass bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und von Infrastrukturgebieten für Netzprojekte Natura-2000-Gebiete und Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt oder als Hauptvogelzugrouten ausgewiesen wurden, so weit wie möglich ausgespart werden sollten, es sei denn, es gibt aufgrund der Besonderheiten von Netzprojekten keine verhältnismäßigen Alternativen für die Umsetzung dieser Projekte.
Daher ist es in keiner Weise nachvollziehbar, dass sich im Verordnungsentwurf die Ausschlusszonen nicht allein auf die ausgewiesenen Natura 2000-Gebiete beschränken, sondern über ganze Gemeindegebiete und Regionen erstrecken.
Falls überhaupt erforderlich, wird eindringlich gefordert, dass sich die Ausschlusszonen lediglich auf ausgewiesene Natura-2000-Schutzgütfläche, im schlechtesten Fall ausschließlich auf ausgewiesene Natura 2000-Gebiete beschränken.

Dramatische finanzielle und wirtschaftliche Auswirkungen

Im Punkt *„5. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften“* wird angeführt, dass *„durch diese Verordnung voraussichtlich weder dem Bund noch dem Land noch den Gemeinden nennenswerte Mehrkosten erwachsen werden.“*
Dieser Behauptung muss mit aller Deutlichkeit widersprochen und entgegengetreten werden. Die Ausschlusszonen-Verordnung hat für die Gemeinden im nordöstlichen Mühlviertel mittel- und langfristig dramatische finanzielle und demografische Auswirkungen. Denn schon jetzt ist es aufgrund der schlechten Stromnetzinfrastruktur nicht möglich, sowohl aus Photovoltaik als auch aus Windkraft Strom ins überlastete Netz einspeisen zu können. Nur mit der Umsetzung von namhaften Wind- und PV-Projekten hat die Region des nordöstlichen Mühlviertels mittel- und langfristig die Aussicht, ein leistungsfähigeres Stromnetz zu erhalten.

Abb. 1:

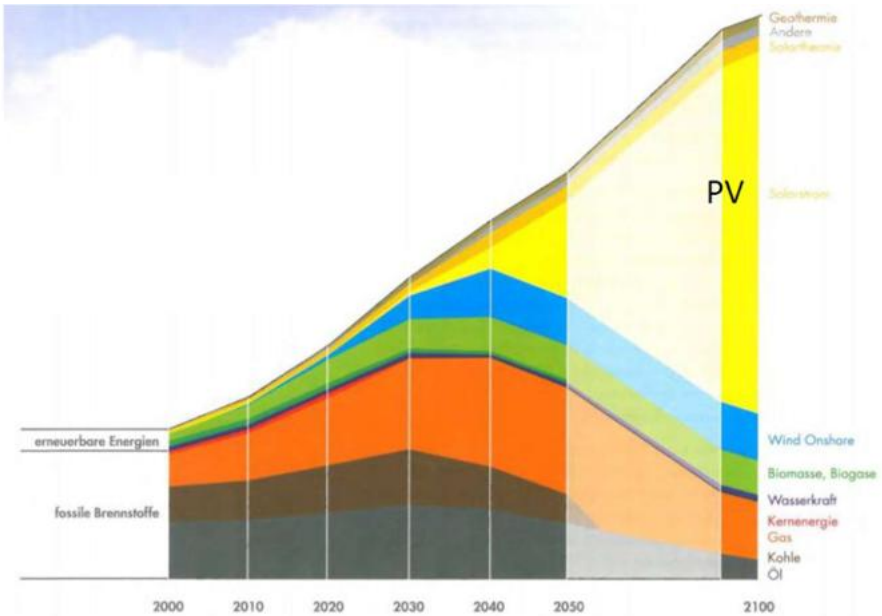

Quelle : Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU), 2010

Quelle: Vortrag Hubert Fechner, Obmann der Österr. Technologieplattform Photovoltaik Austria, Wien (AT) und Stv. Leiter des Photovoltaikprogrammes der Internat. Energieagentur (IEA PVPS), Juni 2022

In Abb. 1 ist eindrucksvoll ersichtlich, dass sich die Energietransformation bis 2050 weg von fossilen hin zu erneuerbaren Energien hauptsächlich im Windkraft- und im Photovoltaikbereich abspielen und der Hauptenergieträger Strom sein wird. Mit der Ausschlusszonen-Verordnung werden ganze Landstriche, so auch die Region im nord-östlichen Mühlviertel von künftigen Entwicklungsmöglichkeiten ferngehalten, da ohne Energieprojekte kein leistungsfähigeres Stromnetz von den Netzbetreibern errichtet werden wird. Dabei werden von Experten als sich optimal ergänzende erneuerbare Energie-Projekte Wind und Photovoltaik gemeinsam betrachtet.

Obwohl gerade die Region im nord-östlichen Mühlviertel aufgrund der dünnen Besiedlung, der enormen Flächenausdehnung, der unterdurchschnittlichen Bodenbonitäten und der klimatischen Verhältnisse die besten Voraussetzungen für Energieprojekte und Energiebereitstellung hat, wird diese Transformations- und Wertschöpfungsmöglichkeit durch die Ausschlusszonen-Verordnung verhindert.

Nun tritt es ganz offensichtlich entgegen den Behauptungen der Politik und der Experten des Landes auf Fachebene ein, dass ausgewiesene Natura 2000 Gebiete von diversen Auflagen wie Einschränkungen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Wiederherstellung der Natur und Renaturierung sowie der möglichen Wiedervernässung nun auch ganze Gemeindegebiete und Regionen von der Möglichkeit der Alternativ-Energieerzeugung ausgeschlossen werden.

Vom Natur-, Wolfs- und Biberschutz können weder land- und forstwirtschaftliche Betriebe noch die regionale Wirtschaft leben!

Das angesprochene Schutzgut Wolf ruft in der Bevölkerung Ängste hervor. In der Landwirtschaft mit Tierhaltung ist die Weidehaltung und die nachhaltige Nutzung von Grünland und Feldfutter gefährdet. Der Biber verursacht enorme Schäden an Gewässern, Wäldern und seine Bauten gefährden die Sicherheit der Bäuerinnen und Bauern bei der Bewirtschaftung der Flächen.
Es wurde noch kein Nachweis angetreten, dass Windräder und PV-Anlagen diese Schutzgüter abschrecken und vergrämen. Zahlreichen Aussagen zufolge gibt es bei diesen teilweise äußerst intelligenten und anpassungsfähigen Tieren ganz schnell Gewöhnungseffekte. Ansonsten würden Wölfe nicht inmitten von Stadtgebieten gesichtet werden und Elche unmittelbar unter Windrädern ihren Liege- und Ruheplatz einrichten.

Die Ausschlusszoen-Verordnung wirkt diskriminierend
In der RICHTLINIE (EU) 2023/2413 ist formuliert: (1) … *„Das Ziel der Klimaneutralität der Union erfordert eine gerechte Energiewende, bei der **kein Gebiet und kein Bürger zurückgelassen wird**, eine der Energieeffizienz und einen wesentlich höheren Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen in einem integrierten Energiesystem.“*
(2)… *„Erneuerbare Energie kann auch mit weitreichenden sozioökonomischen Vorteilen einhergehen, indem neue Arbeitsplätze geschaffen werden und die Wirtschaft vor Ort gefördert wird, während der wachsenden Nachfrage nach Technologie im Bereich erneuerbare Energie auf dem Binnenmarkt und weltweit Rechnung getragen wird.“*

Mit der Ausschlusszonen-Verordnung werden aufgrund der oben angeführten Gründe ganze Landstriche, ganz besonders die Region des nord-östlichen Mühlviertels von der Energietransformation ferngehalten, indem der Ausbau des Stromnetzes und dadurch eine adäquate wirtschaftliche Entwicklung verhindert wird. Gibt es keine wirtschaftliche Entwicklung, werden Arbeitsplätze abgebaut und letztendlich ist eine weitere negative demografische Entwicklung damit verbunden.

Die Ausschlusszonen-Verordnung verhindert generell den Windkraftausbau in OÖ
Im OÖ Raumordnungsgesetz ist vorgeschrieben, dass der einzuhaltende Abstand bei der Neuerrichtung von Windkraftanlagen über 0,5 MW mindestens 1.000 Meter zu betragen hat. Gerade in der dünn besiedelten Region des nörd-östlichen Mühlviertels und in deren großen zusammenhängenden Waldgebieten sind die erforderlichen Abstände von Häusern erreichbar. Allein diese Abstandsauflagen und -erfordernisse verunmöglichen aber auch in den meisten dichter besiedelten Gebieten in Oberösterreich die Errichtung von Windrädern. Daher ist die Ausschlusszonen-Verordnung eine „Mogelpackung", mit der die Errichtung von Windkraftanlagen in Oberösterreich generell weitgehend verhindert wird.
Aufgrund dieser indirekten aber generellen Ausschlussvorgaben wird wiederum *der EU Richtlinie RED III Artikel 16f „Überragendes öffentliches Interesse"* widersprochen. Denn dort ist formuliert: *„die Mitgliedstaaten stellen bis spätestens 21. Februar 2024 sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, bei dem Anschluss solcher Anlagen an das Netz, dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden. Die Mitgliedstaaten können in hinreichend begründeten Einzelfällen die Anwendung dieses Artikels im Einklang mit den Prioritäten ihrer gemäß den Artikeln 3 und 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets sowie auf bestimmte Arten von Technologie oder Projekten mit bestimmten technischen Eigenschaften beschränken. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über diese angewandten Beschränkungen, wobei auch die Gründe für diese Beschränkungen anzugeben sind."*

Freundliche Grüße



DI Franz Xaver Hölzl
Der Bürgermeister

Von: Brandstötter, Regina <Regina.Brandstoetter@ooe.gv.at>
An: Leeb, Bernhard <Bernhard.Leeb@ooe.gv.at>
Gesendet am: 12.02.2025 07:37:49
Betreff: WG: RO-2024-337072/1 [entschlüsselt]

Von: Bürgermeister (Gemeinde Sandl) <bgm@sandl.ooe.gv.at> **Im Auftrag von** Gemeinde Sandl
Gesendet: Dienstag, 11. Februar 2025 17:31
An: Brandstötter, Regina <Regina.Brandstoetter@ooe.gv.at>; Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>
Betreff: AW: RO-2024-337072/1 [entschlüsselt]

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme zu betreffendem Verordnungsentwurf.

Mit freundlichen Grüßen aus Sandl!

Bmstr. Ing. Gerhard Neunteufel
Bürgermeister
Gemeinde Sandl
4251 Sandl 24
Tel.:07944 8255-16, Fax: -24
Mobil: 0676 514 5240
E-Mail offiziell: gemeinde@sandl.ooe.gv.at
www.sandl.at
Datenschutzhinweise siehe https://sandl.riskommunal.net/Gemeindeamt/Verwaltung/Datenschutz

---

Von: Brandstötter, Regina <Regina.Brandstoetter@ooe.gv.at> **Im Auftrag von** Post, RO-R
Gesendet: Donnerstag, 16. Januar 2025 14:17
An: service@wkooe.at; office@lk-ooe.at; gesetzesbegutachtungen@ak-ooe.at; uanw.post@ooe.gv.at; verfassungsdienst@bka.gv.at; office@gemeindebund.gv.at; OÖ Gemeindebund <post@ooegemeindebund.at>; post@staedtebund.gv.at; Gemeinde Lengau <gemeinde@lengau.ooe.gv.at>; Gemeinde St Johann am Walde <GemeindeStJohannamWalde@asp-braunau.at>; Gemeinde Grünbach <gemeinde@gruenbach.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Gutau) <gemeinde@gutau.ooe.gv.at>; Rockenschaub Bettina (Gemeinde Kaltenberg) <rockenschaub@kaltenberg.ooe.gv.at>; Marktgemeinde Königswiesen <marktgemeinde@koenigswiesen.ooe.gv.at>; gemeinde@leopoldschlag.ooe.gv.at; Marktgemeinde Liebenau <marktgemeinde@liebenau.at>; gemeinde@rainbach-muehlkreis.ooe.gv.at; Gemeinde Sandl <gemeinde@sandl.ooe.gv.at>; Gemeinde St Leonhard bei Freistadt <gemeinde@st-leonhard.ooe.gv.at>; gemeinde@stoswald.at; Gemeinde Schönau <gemeinde@schoenau-im.at>; Tober Sandra (Marktgemeinde Unterweissenbach) <tober@unterweissenbach.ooe.gv.at>; Gemeinde Weitersfelden (Gemeinde Weitersfelden) <gemeinde@weitersfelden.ooe.gv.at>; Gemeinde Windhaag bei Freistadt <gemeinde@windhaag-freistadt.ooe.gv.at>; Poststelle (Gemeinde Altmünster) <gemeinde@altmuenster.ooe.gv.at>; gemeinde@bad-goisern.ooe.gv.at; info@stadtamt-badischl.at; gemeinde@ebensee.ooe.gv.at; stadtamt@gmunden.ooe.gv.at; Gemeinde Gosau <gemeinde@gosau.ooe.gv.at>; Gemeinde Grünau <gemeinde@gruenau.ooe.gv.at>;

Gemeinde (Gemeinde Gschwandt) <gemeinde@gschwandt.ooe.gv.at>; Gemeinde Hallstatt <gemeinde@hallstatt.ooe.gv.at>; Gemeinde Kirchham <gemeinde@kirchham.at>; Gemeinde Obertraun <gemeinde@obertraun.ooe.gv.at>; Gemeinde Pinsdorf <gemeinde@pinsdorf.ooe.gv.at>; Schachhuber Klaus (Gemeinde St Konrad) <gemeinde@st-konrad.ooe.gv.at>; gemeindeamt@st-wolfgang.ooe.gv.at; Gemeindeamt Traunkirchen <gemeindeamt@traunkirchen.ooe.gv.at>; Gemeinde Scharnstein <gemeinde@scharnstein.ooe.gv.at>; Gemeinde Edlbach <gemeinde@edlbach.ooe.gv.at>; Verteiler Grünburg <gemeinde@gruenburg.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Hinterstoder) <gemeinde@hinterstoder.ooe.gv.at>; Gemeinde Inzersdorf im Kremstal <gemeinde@inzersdorf.ooe.gv.at>; info <info@gemeinde-klaus.at>; Gemeinde (Marktgemeinde Micheldorf) <gemeinde@micheldorf.at>; Marktgemeinde Molln <gemeinde@molln.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Oberschlierbach) <gemeinde@oberschlierbach.ooe.gv.at>; Gemeinde Rosenau <gemeinde@rosenau.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Roßleithen) <gemeinde@rossleithen.ooe.gv.at>; Gemeinde St. Pankraz <gemeinde@st-pankraz.ooe.gv.at>; Gemeinde (Steinbach am Ziehberg) <gemeinde@steinbach-ziehberg.ooe.gv.at>; Bürgerservice (Gemeinde Steinbach an der Steyr) <gemeinde@steinbach-steyr.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Vorderstoder) <gemeinde@vorderstoder.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Windischgarsten) <gemeinde@windischgarsten.ooe.gv.at>; gemeinde@lohnsburg.at; Kapun Sabine (Gemeinde Waldzell) <kapun@waldzell.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Klaffer am Hochficht) <gemeinde@klaffer.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Schwarzenberg) <gemeinde@schwarzenberg.ooe.gv.at>; Plattner Tanja (Gemeinde Ulrichsberg) <gemeinde@ulrichsberg.ooe.gv.at>; Gemeinde (Marktgemeinde Aigen-Schlägl) <gemeinde@aigen-schlaegl.at>; Weissensteiner Sonja (Gemeinde Gaflenz) <weissensteiner@gaflenz.ooe.gv.at>; gemeinde@garsten.ooe.gv.at; Riegler Hermine (Gemeinde Grossraming) <hermine.riegler@grossraming.ooe.gv.at>; Gemeinde Laussa (Gemeinde Laussa) <gemeinde@laussa.ooe.gv.at>; Mayer Caroline (Gemeinde Losenstein) <gemeinde@losenstein.ooe.gv.at>; Gemeinde Maria-Neustift <gemeinde@maria-neustift.ooe.gv.at>; Gemeinde Reichraming <gemeindeamt@reichraming.at>; gemeinde@st-ulrich.at; Gemeinde (Marktgemeinde Ternberg) <gemeinde@ternberg.ooe.gv.at>; 41522-Marktgemeindeamt Weyer <gemeinde@weyer.ooe.gv.at>; gemeinde@reichenthal.at; gemeinde@attersee.ooe.gv.at; gemeinde@aurach.ooe.gv.at; gemeinde@fornach.ooe.gv.at; Gemeinde (Gemeinde Frankenburg) <gemeinde@frankenburg.ooe.gv.at>; office@frankenmarkt.at; Gemeinde (Mondseelandgemeinden) <gemeinde@mondseelandgemeinden.at>; Marktgemeinde Mondsee <gemeinde@mondsee.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Nußdorf) <gemeinde@nussdorf.ooe.gv.at>; Gemeinde Oberhofen <gemeinde@oberhofen-irrsee.ooe.gv.at>; Kreuzer Georg (Gemeinde Oberwang) <gemeinde@oberwang.ooe.gv.at>; gemeinde@pfaffing.ooe.gv.at; gemeinde@poendorf.ooe.gv.at; gemeinde@redleiten.ooe.gv.at; Gemeinde (Marktgemeinde St. Georgen im Attergau) <gemeinde@st-georgen-attergau.ooe.gv.at>; Gemeinde (Mondseelandgemeinden) <gemeinde@mondseelandgemeinden.at>; Gemeinde (Marktgemeinde Schörfling am Attersee) <gemeinde@schoerfling.eu>; Gemeinde Seewalchen <gemeinde@seewalchen.eu>; Auerbach Helmut (Gemeinde Steinbach am Attersee) <gemeinde@steinbach-attersee.ooe.gv.at>; Gemeinde Strass im Attergau <gemeinde@strass.ooe.gv.at>; Gemeinde (Mondseelandgemeinden) <gemeinde@mondseelandgemeinden.at>; gemeinde@unterach-attersee.ooe.gv.at; Nini Sonja (Gemeinde Weißenkirchen im Attergau) <gemeinde@weissenkirchen.ooe.gv.at>; Gemeinde (Gemeinde Weyregg am Attersee) <gemeinde@weyregg.ooe.gv.at>; Gemeindeamt Zell am Moos <gemeinde@zell-moos.ooe.gv.at>; Post, ÖVP Landtagsklub <Oevp.Klub@ooe.gv.at>; Post, SPÖ Landtagsklub <SPOE.Klub@ooe.gv.at>; Post, Klub der Grünen <Gruene.Klub@ooe.gv.at>; Post, FPÖ Landtagsklub <FPOE.Klub@ooe.gv.at>
Betreff: RO-2024-337072/1 [secure] [signed OK]

Freundliche Grüße

Regina Brandstötter
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung, Raumordnungsrecht
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Tel.: (+43 732) 77 20-125 12
Fax: (+43 732) 77 20-21 27 89

Mail: regina.brandstoetter@ooe.gv.at
Büro: ro.post@ooe.gv.at
Web: www.land-oberoesterreich.gv.at

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Datenschutz.htm
Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.

GEMEINDEAMT S A N D L
Pol. Bez. Freistadt, OÖ.
4251 S a n d l 24

11.02.2025

zur GZ: RO-2024-337072/1-Le

Bearbeiter: Bgm. Bmstr. Ing. Gerhard Neunteufel
Telefon: (07944) 82 55–16
Fax: (07944) 82 55–24
E-Mail: gemeinde@sandl.ooe.gv.at
http://www.sandl.at

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung

Bahnhofplatz 1
4021 Linz
per Mail: ro.post@ooe.gv.at

Betrifft: RO-2024-337072/1-Le vom 15.01.2025
Stellungnahme zur beabsichtigten Oö. Ausschlusszonen-Verordnung
(Erlassung eines Raumordnungsprogramms über Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen) gem. § 13 Abs 3 Z 3 Oö. ROG 1994 idgF.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff angeführten Absicht zur Erlassung eines Raumordnungsprogramms beziehen wir wie folgt Stellung und ersuchen um entsprechende Berücksichtigung und Rückmeldung:

Zu (2.) Anlass und Zielen des Raumordnungsprogramms:
Unbenommen der bestehenden Möglichkeiten im Rahmen des Oö. ROG 1994 idgF. dürfen wir zunächst doch unserer Verwunderung zum eiligen Anlass der Erlassung eines Raumordnungsprogramms für das Bundesland Oberösterreich Ausdruck verleihen, zumal gemäß Artikel 5 (1) der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie der EU (RED III) die Mitgliedstaaten (also auch die gesamte Republik Österreich) entsprechende Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen haben, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie am 21. Mai 2025 nachzukommen. Erklärte Ziele und Vorgaben der genannten EU-Richtlinie an die Mitgliedsstaaten sind der beschleunigte Ausbau von Wind- und Solarenergie, eine Erhöhung der durchschnittlichen Ausbaurate und das Erreichen zusätzliche Kapazitäten für Energie aus erneuerbaren Quellen im Einklang mit dem REPowerEU-Plan. Insbesondere zielt die Richtlinie auf eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes bzw. zur Straffung von Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen für Projekte im Bereich Energie aus erneuerbaren Quellen ab. Es ist bei Einführung kürzerer und eindeutiger Fristen für die Entscheidungen der Behörden, die für die Erteilung der Genehmigung für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie zuständig sind angezeigt, zwischen Projekten in Gebieten zu unterscheiden, die für die Umsetzung von Projekten im Bereich Energie aus erneuerbaren Quellen besonders geeignet sind und für die die Fristen gestrafft werden können, d. h. Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie, und Projekten, die außerhalb dieser Gebiete angesiedelt sind. Ausschlusszonen bzw. Ausschlussgebiete sieht die Richtlinie definitiv nicht vor und würden solche auch den Zielen und Vorgaben der Richtlinie entgegen stehen.

Zur (3.) Festlegung von Ausschlusszonen:

Der Entwurf dieses Raumordnungsprogramms sieht die Festlegung von Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- und Photovoltaikanlagen vor. Das Ziel dieser Verordnung wird im Motivenbericht dazu wörtlich wie folgt beschrieben: *Da in der RED III im Falle einer durchzuführenden Interessenabwägung im Zuge eines Genehmigungsverfahrens eine massive Bevorzugung der Erneuerbaren Energien gegenüber allen anderen öffentlichen Interessen festgeschrieben ist, kann dies auch zu einer Genehmigung von Projekten auf äußerst kritischen Standorten führen*. Es ist unbestritten, dass der Wirtschaftsstandort OÖ sehr viel kostengünstigen, sauberen Strom benötigen wird, um die Herausforderungen der Zukunft zu stemmen (vermehrter Stromeinsatz & Dekarbonisierung in der Industrie, Strafzahlungen bei Nicht-Erreichen der CO_2-Ziele, etc.). „Die Raumordnungspolitik in Oberösterreich folgt einem klaren Prinzip: […] die jeweilige Nutzung des Raumes soll dort erfolgen, wo es am sinnvollsten ist". Dieser Satz entstammt der Presseunterlage zur Pressekonferenz vom 20.12.2024 mit LR Achleitner und LHSTV Dr. Haimbuchner. Umgelegt auf die Windkraft bedeutet diese „Zielsetzung der Ordnung des Raumes und Raumentwicklung" wohl, die Räume dort zu nutzen, wo sich die besten Windlagen befinden (zum Beispiel eben in Sandl, vorbehaltlich naturschutzfachlicher Eignung bei örtlich riesigem Potenzial für Ausgleichs- und Renaturierungsmaßnahmen). Der geplante Standort des Windparks Sandl erfüllt dieses Kriterium wie kein anderer Standort in Oberösterreich. Das gegenständliche Projekt ist von allen derzeit geplanten Projekten in Oberösterreich nicht nur das größte, sondern auch das vom Windertrag her effizienteste Projekt. Das bedeutet vor allem, dass Strom hier am günstigsten produziert werden kann. Andere Standorte sind sämtlich weniger effizient und würden daher zu höheren Strompreisen führen als die in Sandl produzierte Energie. Wenn also die fraglos benötigte Windenergie an Orten produziert werden soll, die in windärmeren Regionen des Landes liegen, bedeutet das den Einsatz von zusätzlichen Mitteln, um teureren Windstrom zu stützen, anstatt den besten und billigsten Windstrom zu produzieren. Ob dieses Geld vom Land, Unternehmen oder Steuerzahlern kommt, ist standortpolitisch unerheblich, weil in jedem Fall nicht begrüßenswert. Es ist somit eine standortpolitische Notwendigkeit, den Windpark Sandl zu fördern und eine standortpolitische Fehlentscheidung, den Windpark Sandl aus nicht nachvollziehbaren Erwägungen mittels Ausschlusszone verhindern zu wollen. Das Ziel der Klimaneutralität der Union erfordert zudem eine gerechte Energiewende, bei der kein Gebiet und kein Bürger zurückgelassen wird. Der Motivenbericht zum Verordnungsentwurf behauptet, dass die Auswahl der vorgesehenen Ausschlusszonen auf Basis artenschutzrechtlicher Kriterien erfolgt sei. Im Vertrauen auf die nachstehend zu 5. angeführte Projektvorlage liegen gerade für das Projektgebiet des Windparks Sandl durch den für das UVP-Verfahren auf Grundlage einzig vor Ort durchgeführter Untersuchungen erstellten Fachbeitrag des TB Raab sehr detaillierte und aktuellste artenschutzrechtliche Daten vor. Es finden sich jedenfalls keine sachlich gerechtfertigten Gründe, gerade das jüngst detailliert untersuchte und weit fortgeschrittene Windkraftvorhaben Sandl generell auszuschließen. Dazu kommt das Mitspracherecht der Gemeinden, das nicht nur ein wichtiger Hebel beim Ausbau von Erneuerbarer Energie, sondern grundsätzlich auch ein verfassungsrechtlich gesichertes Recht ist. Gem. Artikel 118 Abs 3 Z 9 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) idgF. stehen Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich die Anordnungen in Gemeindeangelegenheiten der örtlichen Raumplanung zu. Das bedeutet, dass jede Gemeinde grundsätzlich selbstständig über die eigene Flächenwidmung und örtliche Raumplanung entscheiden kann. Die Festlegung vollständiger Gemeindegebiete als „Ausschlusszone" würde den Gemeinden jedoch jegliches Recht an der Errichtung von Windkraftanlagen mitzuwirken entziehen und damit einen massiven Eingriff in die Gemeindeautonomie darstellen. Auch würden Gemeinden, die aktiv zur Energiewende beitragen wollen, ihren Handlungsspielraum hinsichtlich Klimaschutzstrategie verlieren.

Zur (4.) Strategischen Umweltprüfung:

Dass gegenständlich beabsichtigte Verordnung keiner strategischen Umweltprüfung (SUP) bedarf, wird Ihrerseits auf § 2 Abs 2 Z 2 der Umweltprüfungsverordnung für Raumordnungsprogramme idgF. gestützt. Dieser konkrete Teil der Bestimmung nimmt nachrangig zu § 2 Abs 1 der Umweltprüfungsverordnung für Raumordnungsprogramme idgF. jedoch explizit Bezug auf Raumordnungsprogramme über die Verwendung von Grundstücken als Gebiete für Geschäftsbauten (gem. § 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994 idgF.) bei einer Einschränkung des Warenangebots auf den Bereich Möbel einschließlich einschlägiger Waren der Raumausstattung bis zu einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 40.000 m² und geht die Anwendbarkeit auf Raumordnungsprogramme betreffend Windkraft- und freistehende Photovoltaikanlagen mit dieser Begründung ins Leere. Raumordnungsprogramme sind gemäß § 13 Abs 1 Z 1 Oö. ROG 1994 idgF. sehr wohl einer Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen, wenn sie *geeignet sind Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2018, einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegt*. Das Windkraftvorhaben Sandl unterliegt beispielsweise so gut wie alle Windparks einer Umweltverträglichkeitsprüfung und ist das Projekt in Sandl nach Einbringung des Antrags auf UVP-Genehmigung am 20.11.2024 sogar bereits anhängig. Die Vorgabe einer Umweltprüfung ist durch die SUP-RL auch unionsrechtlich geboten. Nach Art 3 Abs 2 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme *wird bei allen Plänen und Programmen, die in den Bereichen […], Energie, […], Raumordnung, […] ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in [der UVP-Richtlinie] angeführten Projekte gesetzt wird eine Umweltprüfung vorgenommen*. Das Ausmaß, in dem die Oö. Ausschlusszonenverordnung Windkraftprojekten einen Rahmen setzen würde, ist ultimativ in dem Sinn, dass die Verordnung solche Projekte praktisch völlig verbieten würde. Insofern wird sowohl im Hinblick auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen als auch auf die Inanspruchnahme von Ressourcen ein Rahmen gesetzt. In richtlinienkonformer Auslegung kann daher keine Rede davon sein, dass die Oö. Ausschlusszonenverordnung keine erheblichen Umweltauswirkungen hat und es keiner strategischen Umweltprüfung bedürfen könnte. Auch fehlt der Verordnung eine Bestimmung zur weiteren Überprüfung, ob Änderungsgründe im Sinn des § 12 Abs. 1 Oö. ROG 1994 idgF. vorliegen.

Zu (5.) finanziellen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften:

Die erwähnte Voraussicht, dass den Gemeinden keine nennenswerten Mehrkosten entstehen würden trifft für die Gemeinde Sandl keineswegs zu. Schon am 29.09.2022 hat die Gemeinde Sandl per einstimmigem Beschluss des Gemeinderates (alle vier vertretenen Fraktionen) eine Resolution (Petition) an den Oö. Landtag zum Ausbau der naturverträglichen Windenergie als wichtigen Teil der unabdingbaren Energiewende verabschiedet. In der Stellungnahme durch Herrn Landesrat Achleitner vom 15.11.2022 (Tgb.Nr-420.013/1180-Js/NH) wird dazu ausgeführt, dass *eine Ausweisung des Gemeindegebietes von Sandl als „rote Zone" im „OÖ Windkraftmasterplan 2017" jedoch nicht bedeutet, dass eine Projektgenehmigung von vornherein ausgeschlossen wäre. Wichtig für diese naturschutzfachliche Prüfung sind die Planungsgrundlagen, welche noch vorzulegen sind*. Sinngemäß erfolgte auch eine Anfragebeantwortung zur Maßgabe des Windkraftmasterplans durch Herrn LH Mag. Stelzer in der 14. Sitzung des Oö. Landtages am 09.03.2023. Dies ist auch völlig logisch nachvollziehbar, zumal sich gegenüber dem inzwischen „veralterten" Windkraftmasterplan 2017 Technologien ständig weiterentwickelt haben und sich globale Rahmenbedingungen verändert haben. Nach Klarheit, dass es zur weiteren Beurteilung der Vorlage eines konkreten Projektes bedarf erfolgten alle weiteren Schritte inkl. weiterer jeweils wieder einstimmiger Beschlüsse im Gemeinderat.

Gegenständlich beabsichtigte Verordnung würde einen Bruch des verfassungsrechtlich verankerten Vertrauensgrundsatzes ohne die Möglichkeit, sich durch zwingend erforderliche Übergangsfristen für bereits zum UVP-Verfahren eingereichte Projekte rechtzeitig auf eine neue (rechtliche) Situation einzustellen bedeuten und ein fatales Signal an für den Standort überlebenswichtige Investoren senden. Übergangsbestimmungen sind also unerlässlich, um das Verfahren im Sinne einer Planungssicherheit gemäß UVP-Gesetz für fertig geplante Projekte abwickeln zu können. Dies gilt vor allem dann, wenn sich – wie im gegenständlichen Fall – für die Betroffenen daraus ein Verlust bereits getätigter Aufwendungen (frustrierte Entwicklungskosten) ergibt. Neben den standortpolitischen Fragen günstiger Stromerzeugung und garantierter Rechtssicherheit ist die Betrachtung regionalökonomischer Aspekte ebenso wichtig. Wenn der Windpark in Sandl durch die Ausschlusszone verhindert werden sollte, vertut die Landesregierung eine bedeutende Chance, die lokale Ökonomie zu stärken. Allein die Projektwerber in Sandl beabsichtigen ca. 250 Mio. EUR in den Ausbau des Windparks zu investieren. Dafür benötigt die Windenergie Sandl GmbH kein Steuergeld oder sonstige Landeszuschüsse, die Investition wird privat getragen. Die Investition würde 50 Mio. EUR an Wertschöpfung in der Region erzeugen. Dieser Wertschöpfungseffekt kann nur begrüßt werden, liegt der Bezirk Freistadt mit den meisten seiner Gemeinden am unteren Ende der Wertschöpfungslandkarte. Zur Errichtung des Windparks Sandl wird beabsichtigt, lokale Unternehmen zu beauftragen (Standortattraktivität, Arbeitsplätze, Kommunalsteuern, etc.). Der Betrieb des Windparks würde günstigen, grünen Strom (kalkulierte Stromerzeugungsmenge von ca. 440 GWh) auch für die Unternehmen der Region durch Direktabnahmeverträge ermöglichen. Ebenso sind Bürgerstrommodelle/Energiegemeinschaften bzw. Beteiligungsmodelle geplant.

Zum (6.) Anhörungsverfahren bzw. Verfahren betreffend den Konsultationsmechanismus:

Es erhebt sich die Frage, ob für ein so grundlegendes Vorhaben wie die Festlegung von gänzlichen Windkraft-Ausschlusszonen, die erklärtermaßen die Vorgaben der RED III Richtlinie (überwiegendes öffentliches Interesse an erneuerbarer Energie) aushebeln soll, trotz erlaubter Grenze gem. § 13 Abs 3 Oö. ROG 1994 idgF. eine Stellungnahmefrist von nur vier Wochen angemessen ist und weshalb auf eine öffentliche Begutachtung verzichtet wurde. Ausgehend von der Annahme, dass die Oö. Ausschlusszonenverordnung trotz einzigem räumlich-funktionellen Entwicklungsziel der gebietsweisen Blockade der RED III Richtlinie jedenfalls einer SUP zu unterziehen wäre (siehe zu Punkt 4.), würde diese Frist jedoch einen längeren gesetzlich vorgesehenen Zeitraum zur Stellungnahme missachten. Denn im Rahmen einer SUP ist ein Umweltbericht zu erstellen (§ 13 Abs 5 Z 1 Oö. ROG 1994 idgF.) und in diesen Umweltbericht gemeinsam mit der Planung die öffentliche Einsicht zu ermöglichen, wobei „gleichzeitig […] auf die Möglichkeit hinzuweisen [ist], zum Planungsbericht innerhalb von acht Wochen Stellung zu nehmen“ (§ 13 Abs 5 Z 2 Oö. ROG 1994 idgF.). Dieser Gesetzesstelle lässt sich entnehmen, dass jedenfalls eine achtwöchige Frist zur Stellungnahme notwendig und in gegenständlichem Fall auch angemessen gewesen wäre.

Freundliche Grüße!
Der Bürgermeister:

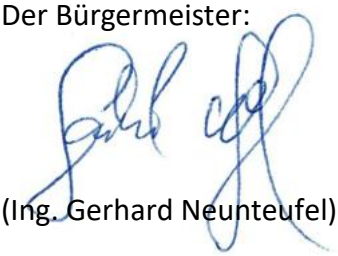

(Ing. Gerhard Neunteufel)

Von:	Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>
An:	Post, RO-R <RO-R.Post@ooe.gv.at>
Gesendet am:	10.02.2025 14:47:28
Betreff:	kzlregWG: Stellungnahme Windrad-PV_VO_Land-OÖ [entschlüsselt]

Von: Gemeinde Schönau <gemeinde@schoenau-im.at>
Gesendet: Montag, 10. Februar 2025 13:06
An: Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>
Cc: Post, LH Stelzer <LH.Stelzer@ooe.gv.at>; Post, LR Langer-Weninger <LR.Langer-Weninger@ooe.gv.at>; Post, LH-Stv. Haberlander <LHStv.Haberlander@ooe.gv.at>; Post, LR Dörfel <LR.Doerfel@ooe.gv.at>; Post, LTPräs Hiegelsberger <LTPraes.Hiegelsberger@ooe.gv.at>
Betreff: Stellungnahme Windrad-PV_VO_Land-OÖ [entschlüsselt]

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend darf ich Ihnen die Stellungnahme der Gemeinde Schönau i.M. betreffend der OÖ Ausschlusszonen-Verordnung übermitteln.
Freundliche Grüße,

GEMEINDE SCHÖNAU IM MÜHLKREIS

Martina Luger
Bürgerservice und Meldeamt
Tel.: 07261/7255-16, HP: www.schoenau-im.at

Nähere Informationen zum Thema
Datenschutz finden Sie unter
http://www.schoenau-im.at/datenschutz

GEMEINDE
SCHÖNAU
IM MÜHLKREIS

Schönau i.M., am 04.02.2025

Bearbeiter: Herbert Haunschmied
07261 7255
gemeinde@schoenau-im.at

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
E-Mail: ro.post@ooe.gv.at

Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Schönau im Mühlkreis bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf der Oö. Ausschlusszonen-Verordnung incl. Beilagen Anschreiben und Motivenbericht eine Stellungnahme abgeben zu können. Damit wird dem vorgeschriebenen Konsultationsmechanismus Rechnung getragen.
Mit dieser Stellungnahme wird diese Möglichkeit innerhalb der eingeräumten Frist von vier Wochen wahrgenommen.

Zusammenfassend wird die Ausschlusszonen-Verordnung in dieser Form seitens der Gemeinde Schönau i.M. mit aller Deutlichkeit mit folgenden Begründungen abgelehnt:

- Die Oö. Ausschlusszonen-Verordnung widerspricht den Intentionen der EU-RED III-Richtlinie!
- Die Gebietskulisse ist nicht schlüssig und nachvollziehbar – Es wird daher die Beschränkung auf ausgewiesene Natura 2000-Schutzgutflächen maximal auf ausgewiesene Natura 2000-Gebiete gefordert!
- Die Oö. Ausschlusszonen-Verordnung hat dramatische finanzielle und wirtschaftlich negative Auswirkungen für die Region nord-östliches Mühlviertel!
- Die Oö. Ausschlusszonen-Verordnung wirkt diskriminierend!
- Die Oö. Ausschlusszonen-Verordnung verhindert indirekt den Windkraftausbau generell in OÖ!

In der Folge werden die Ablehnungsfaktoren begründet.

EU-Richtlinie RED III sieht keine Ausschlusszonen vor!
Zum Schriftstück des Amtes der Oö. Landesregierung vom 15. Jänner 2025 mit dem GZ: RO-2024-337072/1-Le: Unter Punkt *„2. Anlass und Ziele des Raumordnungsprogramms“* wird auf die verpflichtende Umsetzung der EU-Richtlinie RED III hingewiesen. Mit dem Entwurf der Oö. Ausschlusszonen-Verordnung wird den Intentionen der EU-Richtlinie RED III widersprochen, da RED III prioritär die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten

für erneuerbare Energie vorsieht und Vorgaben für Genehmigungsverfahren für Projekte außerhalb von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie macht. In der EU-Richtlinie RED III wird aber in keinem Fall von Ausschlusszonen gesprochen.

Beschränkung auf ausgewiesene Natura 2000-Schutzgutflächen maximal auf ausgewiesene Natura 2000-Gebiete

In der RED III-Richtlinie wird zwar angeführt, dass bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und von Infrastrukturgebieten für Netzprojekte Natura-2000-Gebiete und Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt oder als Hauptvogelzugrouten ausgewiesen wurden, so weit wie möglich ausgespart werden sollten, es sei denn, es gibt aufgrund der Besonderheiten von Netzprojekten keine verhältnismäßigen Alternativen für die Umsetzung dieser Projekte.
Daher ist es in keiner Weise nachvollziehbar, dass sich im Verordnungsentwurf die Ausschlusszonen nicht allein auf die ausgewiesenen Natura 2000-Gebiete beschränken, sondern über ganze Gemeindegebiete und Regionen erstrecken.
Falls überhaupt erforderlich, wird eindringlich gefordert, dass sich die Ausschlusszonen lediglich auf ausgewiesene Natura-2000-Schutzgutfläche, im schlechtesten Fall ausschließlich auf ausgewiesene Natura 2000-Gebiete beschränken.

Dramatische finanzielle und wirtschaftliche Auswirkungen

Im Punkt *„5. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften“* wird angeführt, dass *„durch diese Verordnung voraussichtlich weder dem Bund noch dem Land noch den Gemeinden nennenswerte Mehrkosten erwachsen werden.“*
Dieser Behauptung muss mit aller Deutlichkeit widersprochen und entgegengetreten werden. Die Ausschlusszonen-Verordnung hat für die Gemeinden im nordöstlichen Mühlviertel mittel- und langfristig dramatische finanzielle und demografische Auswirkungen. Denn schon jetzt ist es aufgrund der schlechten Stromnetzinfrastruktur nicht möglich, sowohl aus Photovoltaik als auch aus Windkraft Strom ins überlastete Netz einspeisen zu können. Nur mit der Umsetzung von namhaften Wind- und PV-Projekten hat die Region des nordöstlichen Mühlviertels mittel- und langfristig die Aussicht, ein leistungsfähigeres Stromnetz zu erhalten.

Abb. 1:

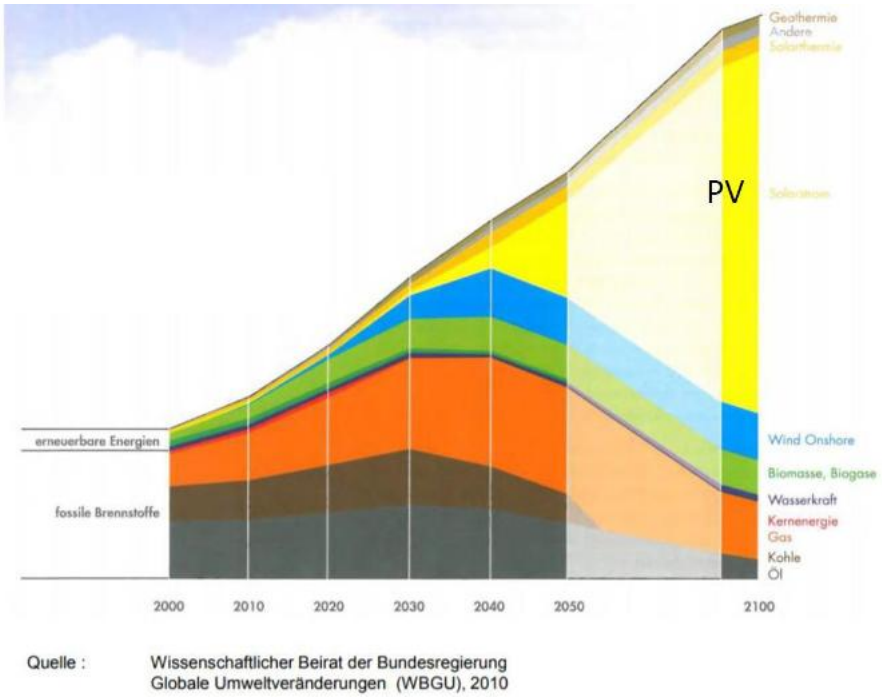

Quelle: Vortrag Hubert Fechner, Obmann der Österr. Technologieplattform Photovoltaik Austria, Wien (AT) und Stv. Leiter des Photovoltaikprogrammes der Internat. Energieagentur (IEA PVPS), Juni 2022

In Abb. 1 ist eindrucksvoll ersichtlich, dass sich die Energietransformation bis 2050 weg von fossilen hin zu erneuerbaren Energien hauptsächlich im Windkraft- und im Photovoltaikbereich abspielen und der Hauptenergieträger Strom sein wird. Mit der Ausschlusszonen-Verordnung werden ganze Landstriche, so auch die Region im nord-östlichen Mühlviertel von künftigen Entwicklungsmöglichkeiten ferngehalten, da ohne Energieprojekte kein leistungsfähigeres Stromnetz von den Netzbetreibern errichtet werden wird. Dabei werden von Experten als sich optimal ergänzende erneuerbare Energie-Projekte Wind und Photovoltaik gemeinsam betrachtet.

Obwohl gerade die Region im nord-östlichen Mühlviertel aufgrund der dünnen Besiedlung, der enormen Flächenausdehnung, der unterdurchschnittlichen Bodenbonitäten und der klimatischen Verhältnisse die besten Voraussetzungen für Energieprojekte und Energiebereitstellung hat, wird diese Transformations- und Wertschöpfungsmöglichkeit durch die Ausschlusszonen-Verordnung verhindert.

Nun tritt es ganz offensichtlich entgegen den Behauptungen der Politik und der Experten des Landes auf Fachebene ein, dass ausgewiesene Natura 2000 Gebiete von diversen Auflagen wie Einschränkungen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Wiederherstellung der Natur und Renaturierung sowie der möglichen Wiedervernässung nun auch ganze Gemeindegebiete und Regionen von der Möglichkeit der Alternativ-Energieerzeugung ausgeschlossen werden.

Vom Natur-, Wolfs- und Biberschutz können weder land- und forstwirtschaftliche Betriebe noch die regionale Wirtschaft leben!

Das angesprochene Schutzgut Wolf ruft in der Bevölkerung Ängste hervor. In der Landwirtschaft mit Tierhaltung ist die Weidehaltung und die nachhaltige Nutzung von Grünland und Feldfutter gefährdet. Der Biber verursacht enorme Schäden an Gewässern, Wäldern und seine Bauten gefährden die Sicherheit der Bäuerinnen und Bauern bei der Bewirtschaftung der Flächen.
Es wurde noch kein Nachweis angetreten, dass Windräder und PV-Anlagen diese Schutzgüter abschrecken und vergrämen. Zahlreichen Aussagen zufolge gibt es bei diesen teilweise äußerst intelligenten und anpassungsfähigen Tieren ganz schnell Gewöhnungseffekte. Ansonsten würden Wölfe nicht inmitten von Stadtgebieten gesichtet werden und Elche unmittelbar unter Windrädern ihren Liege- und Ruheplatz einrichten.

Die Ausschlusszonen-Verordnung wirkt diskriminierend
In der RICHTLINIE (EU) 2023/2413 ist formuliert: (1) … *„Das Ziel der Klimaneutralität der Union erfordert eine gerechte Energiewende, bei der **kein Gebiet und kein Bürger zurückgelassen wird**, eine der Energieeffizienz und einen wesentlich höheren Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen in einem integrierten Energiesystem.“*
(2)… *„Erneuerbare Energie kann auch mit weitreichenden sozioökonomischen Vorteilen einhergehen, indem neue Arbeitsplätze geschaffen werden und die Wirtschaft vor Ort gefördert wird, während der wachsenden Nachfrage nach Technologie im Bereich erneuerbare Energie auf dem Binnenmarkt und weltweit Rechnung getragen wird.“*

Mit der Ausschlusszonen-Verordnung werden aufgrund der oben angeführten Gründe ganze Landstriche, ganz besonders die Region des nord-östlichen Mühlviertels von der Energietransformation ferngehalten, indem der Ausbau des Stromnetzes und dadurch eine adäquate wirtschaftliche Entwicklung verhindert wird. Gibt es keine wirtschaftliche Entwicklung, werden Arbeitsplätze abgebaut und letztendlich ist eine weitere negative demografische Entwicklung damit verbunden.

Die Ausschlusszonen-Verordnung verhindert generell den Windkraftausbau in OÖ
Im OÖ Raumordnungsgesetz ist vorgeschrieben, dass der einzuhaltende Abstand bei der Neuerrichtung von Windkraftanlagen über 0,5 MW mindestens 1.000 Meter zu betragen hat. Gerade in der dünn besiedelten Region des nörd-östlichen Mühlviertels und in deren großen zusammenhängenden Waldgebieten sind die erforderlichen Abstände von Häusern erreichbar. Allein diese Abstandsauflagen und -erfordernisse verunmöglichen aber auch in den meisten dichter besiedelten Gebieten in Oberösterreich die Errichtung von Windrädern. Daher ist die Ausschlusszonen-Verordnung eine „Mogelpackung", mit der die Errichtung von Windkraftanlagen in Oberösterreich generell weitgehend verhindert wird.
Aufgrund dieser indirekten aber generellen Ausschlussvorgaben wird wiederum *der EU Richtlinie RED III Artikel 16f „Überragendes öffentliches Interesse"* widersprochen. Denn dort ist formuliert: *„die Mitgliedstaaten stellen bis spätestens 21. Februar 2024 sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, bei dem Anschluss solcher Anlagen an das Netz, dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden. Die Mitgliedstaaten können in hinreichend begründeten Einzelfällen die Anwendung dieses Artikels im Einklang mit den Prioritäten ihrer gemäß den Artikeln 3 und 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets sowie auf bestimmte Arten von Technologie oder Projekten mit bestimmten technischen Eigenschaften beschränken. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über diese angewandten Beschränkungen, wobei auch die Gründe für diese Beschränkungen anzugeben sind."*

Freundliche Grüße

Der Bürgermeister

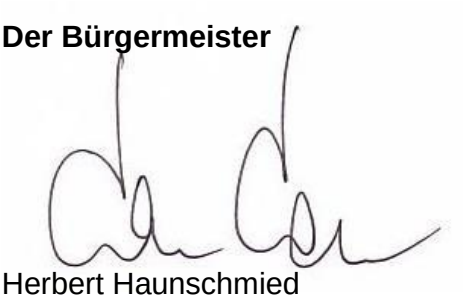

Herbert Haunschmied

Von:	Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>
An:	Leeb, Bernhard <Bernhard.Leeb@ooe.gv.at>
Gesendet am:	11.02.2025 07:38:52
Betreff:	WG: Stellungnahme zur Erlassung eines Raumordnungsprogrammes über Ausschlusszonen für Windkraft- und PV-Anlagen [entschlüsselt]

Von: Nagl Ing. Konrad (Gemeinde St Johann am Walde) <konrad.nagl@st-johann-walde.ooe.gv.at>
Gesendet: Montag, 10. Februar 2025 17:14
An: Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>
Cc: Schrattenecker Pamela (Gemeinde St Johann am Walde) <pamela.schrattenecker@st-johann-walde.ooe.gv.at>; Rachbauer Manfred (Gemeinde St Johann am Walde) <manfred.rachbauer@st-johann-walde.ooe.gv.at>
Betreff: Stellungnahme zur Erlassung eines Raumordnungsprogrammes über Ausschlusszonen für Windkraft- und PV-Anlagen [entschlüsselt]

Sehr geehrter Herr Mag. Bernhard Leeb,
sehr geehrte Damen und Herren!

Im Anhang finden Sie fristgerecht die Stellungnahme zur beabsichtigten Erlassung eines Raumordnungsprogramms über Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen (Oö. Ausschlusszonenverordnung).

Ich bitte Sie, diese Stellungnahme der Gemeinde St. Johann am Walde im Anhörungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen,

Bürgermeister Ing. Konrad Nagl

St. Johann 8
5242 St. Johann am Walde

Telefon: +43 7743 8600-15
Mobil: +43 664 1562925
Email: konrad.nagl@st-johann-walde.ooe.gv.at
Web: www.saigahans.at

GEMEINDEAMT
A-5242 St. Johann am Walde 8
Pol. Bezirk Braunau am Inn

St. Johann am Walde, 10.02.2025

gemeinde@st-johann-walde.ooe.gv.at
www.saigahans.at
konrad.nagl@st-johann-walde.ooe.gv.at
Bearbeiter: Bgm. Ing. Konrad Nagl
Tel.: +43 7743 86 00
Tel. pers. DW 15

Amt der Oö. Landesregierung
Abteilung Raumordnung
z.Hd. Hr. Mag. Bernhard Leeb
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Stellungnahme zur Erlassung eines Raumordnungsprogramms über Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen (Oö. Ausschlusszonenverordnung)

Die Gemeinde St. Johann am Walde bekennt sich grundsätzlich zur Erzeugung von Ökostrom aus erneuerbaren Energiequellen, insbesondere auch aus der Windenergie. Diesbezüglich liegt ein einstimmiger Grundsatzbeschluss des Gemeinderates zur Erweiterung der Energieregion Kobernaußerwald vom 6. Juli 2023 vor. Weiters wurde in der Gemeinderatssitzung am 14. Dezember 2023 ein einstimmiger Einleitungsbeschluss zur Änderung des Flächenwidmungsplans sowie ein einstimmiger Gemeinderatsbeschluss zur Einleitung des Verfahrens der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Erweiterung des Windparks Kobernaußerwald gemäß UVP-G 2000 gefasst.

Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie RED III der EU, die als Grundlage für die vorliegende geplante Verordnung dient, schließt explizit Beschleunigungsgebiete für die Windkraft nur dort aus, wo Natura 2000-Gebiete, wo Zonen auf Basis von Programmen zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt sowie wo Hauptvogelzugrouten und Räume auf Grundlage von Sensibilitätskarten ausgewiesen sind. Dies alles trifft auf die geplante Ausschlusszone im Kobernaußerwald nicht zu: Bekanntermaßen handelt es sich bei diesem Waldgebiet nicht um ein Naturschutzgebiet, sondern vielmehr um einen seit Jahrhunderten wirtschaftlich genutzten Wald, wo maschinelle Bewirtschaftung alltäglich ist. Zudem ist anzumerken, dass die geplante Ausschlusszone auf dem Gemeindegebiet von St. Johann am Walde gerade jene Höhenrücken ausschließen würde, auf denen Windenergieanlagen von den umgebenden Ortschaften aus weniger sichtbar sind. Im Sinne der öffentlichen Akzeptanz solcher Vorhaben ist dies sachlich nicht nachvollziehbar und aus Gemeindesicht unverständlich.

G E M E I N D E A M T
A-5242 St. Johann am Walde 8
Pol. Bezirk Braunau am Inn

St. Johann am Walde, 10.02.2025

gemeinde@st-johann-walde.ooe.gv.at
www.saigahans.at

Abseits davon erkennt die Gemeinde St. Johann am Walde aber an, dass das Land Oberösterreich sensible Natur- und Landschaftsräume von der Nutzung durch Windenergieanlagen freihalten will. Voraussetzung dafür ist, dass die Schutzwürdigkeit dieser Zonen fachlich erhoben und wissenschaftlich belegt ist. Wenn dies auf die geplante Ausschlusszone für die Windenergie auf dem Gemeindegebiet von St. Johann am Walde zutrifft, erhebt die Gemeinde St. Johann am Walde gegen das geplante Raumordnungsprogramm im Kobernaußerwald keinen Einwand.

Die Ausschlusszonen für PV-Flächen in Oberösterreich über 1.200 m Seehöhe werden zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen,

BÜRGERMEISTER ING. KONRAD NAGL
5242 St. Johann am Walde Nr. 8
T 0664 - 156 29 25 E konrad.nagl@st-johann-walde.ooe.gv.at
www.saigahans.at

Bürgermeister Ing. Konrad Nagl
Gemeinde St. Johann am Walde

Von:	Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>
An:	Post, RO-R <RO-R.Post@ooe.gv.at>
Gesendet am:	11.02.2025 07:39:23
Betreff:	WG: Erlassung eines Raumordnungsprogrammes - Oö. Ausschlusszonenverordnung - Stellungnahme Bürgermeister Andreas Derntl [entschlüsselt]

Von: Petz Doris (Gemeinde St. Leonhard bei Freistadt) <petz@st-leonhard.ooe.gv.at>
Gesendet: Dienstag, 11. Februar 2025 07:37
An: Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>
Betreff: Erlassung eines Raumordnungsprogrammes - Oö. Ausschlusszonenverordnung - Stellungnahme Bürgermeister Andreas Derntl [entschlüsselt]

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage darf ich Ihnen eine Stellungnahme von Bürgermeister Andreas Derntl zur geplanten Oö. Ausschlusszonenverordnung übermitteln.

Freundliche Grüße
Doris Petz

Marktgemeindeamt St. Leonhard bei Freistadt
Hauptstraße 9, 4294 St. Leonhard bei Freistadt
Tel.: 07952/8255-210 - Fax: 07952/8255-9
Email: petz@st-leonhard.ooe.gv.at
Internet: www.stleonhard.at

Nähere Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie hier.

MARKTGEMEINDEAMT
ST. LEONHARD BEI FREISTADT
Hauptstraße 9
A-4294 St. Leonhard bei Freistadt

Datum: 10.02.2025
Zl.:D58172/02032025

SachbearbeiterIn: **Doris Petz**
Telefon: 07952 8255 210
E-Mail: petz@st-leonhard.ooe.gv.at
Amtszeiten:
Mo. - Fr: 08:00 – 12:00 Uhr
Di. und Do. 14:00 – 18:00 Uhr

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
E-Mail: ro.post@ooe.gv.at

Stellungnahme zur Oö. Ausschlusszonen-Verordnung
(Erlassung eines Raumordnungsprogramms über Ausschlusszonen
für die Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Marktgemeinde St. Leonhard b. Fr. bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf der Oö. Ausschlusszonen-Verordnung incl. Beilagen Anschreiben und Motivenbericht eine Stellungnahme abgeben zu können. Damit wird dem vorgeschriebenen Konsultationsmechanismus Rechnung getragen.

Mit dieser Stellungnahme wird diese Möglichkeit innerhalb der eingeräumten Frist von vier Wochen wahrgenommen.

Zusammenfassend wird die Ausschlusszonen-Verordnung in dieser Form seitens der Marktgemeinde St. Leonhard b. Fr. mit aller Deutlichkeit mit folgenden Begründungen abgelehnt:

- Die Oö. Ausschlusszonen-Verordnung widerspricht den Intentionen der EU-RED III-Richtlinie!
- Die Gebietskulisse ist nicht schlüssig und nachvollziehbar – es wird daher die Beschränkung auf ausgewiesene Natura 2000-Schutzgutflächen maximal auf ausgewiesene Natura 2000-Gebiete gefordert!
- Die Oö. Ausschlusszonen-Verordnung hat dramatische finanzielle und wirtschaftliche negative Auswirkungen für die Region nord-östliches Mühlviertel!
- Die Oö. Ausschlusszoen-Verordnung wirkt diskriminierend!
- Die Oö. Ausschlusszoen-Verordnung verhindert indirekt den Windkraftausbau generell in OÖ!

In der Folge werden die Ablehnungsfaktoren begründet.

MARKTGEMEINDEAMT
ST. LEONHARD BEI FREISTADT
Hauptstraße 9
A-4294 St. Leonhard bei Freistadt

EU-Richtlinie RED III sieht keine Ausschlusszonen vor!
Zum Schriftstück des Amtes der Oö. Landesregierung vom 15. Jänner 2025 mit dem GZ: RO-2024-337072/1-Le: Unter Punkt *„2. Anlass und Ziele des Raumordnungsprogramms“* wird auf die verpflichtende Umsetzung der EU-Richtlinie RED III hingewiesen. Mit dem Entwurf der Oö. Ausschlusszonen-Verordnung wird den Intentionen der EU-Richtlinie RED III widersprochen, da RED III prioritär die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie vorsieht und Vorgaben für Genehmigungsverfahren für Projekte außerhalb von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie macht. In der EU-Richtlinie RED III wird aber in keinem Fall von Ausschlusszonen gesprochen.

Beschränkung auf ausgewiesene Natura 2000-Gebiete
In der RED III-RL wird zwar angeführt, dass bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und von Infrastrukturgebieten für Netzprojekte Natura-2000-Gebiete und Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt oder als Hauptvogelzugrouten ausgewiesen wurden, so weit wie möglich ausgespart werden sollten, es sei denn, es gibt aufgrund der Besonderheiten von Netzprojekten keine verhältnismäßigen Alternativen für die Umsetzung dieser Projekte.

Daher ist es in keiner Weise nachvollziehbar, dass sich im Verordnungsentwurf die Ausschlusszonen nicht allein auf die ausgewiesenen Natura 2000-Gebiete beschränken, sondern über ganze Gemeindegebiete und Regionen, so wie auch über das ganze Gemeindegebiet von St. Leonhard b. Fr., erstrecken.

Dramatische finanzielle und wirtschaftliche Auswirkungen
Im Punkt *„5. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften“* wird angeführt, dass *„durch diese Verordnung voraussichtlich weder dem Bund noch dem Land noch den Gemeinden nennenswerte Mehrkosten erwachsen werden.“*

Dieser Behauptung muss mit aller Deutlichkeit widersprochen und entgegengetreten werden. Die Ausschlusszonen-Verordnung hat für die Gemeinden im nordöstlichen Mühlviertel mittel- und langfristig dramatische finanzielle und demografische Auswirkungen. Denn schon jetzt ist es aufgrund der schlechten Stromnetzinfrastruktur nicht möglich, sowohl aus Photovoltaik als auch aus Windkraft Strom ins überlastete Netz einspeisen zu können. Nur mit der Umsetzung von namhaften Wind- und PV-Projekten hat die Region des nordöstlichen Mühlviertels mittel- und langfristig die Aussicht, ein leistungsfähigeres Stromnetz zu erhalten.

Abb. 1:

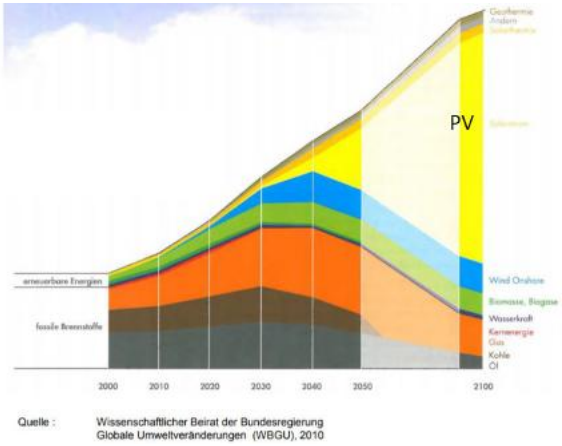

Quelle: Vortrag Hubert Fechner, Obmann der Österr. Technologieplattform Photovoltaik Austria, Wien (AT) und Stv. Leiter des Photovoltaikprogrammes der Internat. Energieagentur (IEA PVPS), Juni 2022

In Abb. 1 ist eindrucksvoll ersichtlich, dass sich die Energietransformation bis 2050 weg von fossilen hin zu erneuerbaren Energien hauptsächlich im Windkraft- und im Photovoltaikbereich abspielen und der Hauptenergieträger Strom sein wird. Mit der Ausschlusszonen-Verordnung werden ganze Landstriche, so auch die Region im nord-östlichen Mühlviertel von künftigen Entwicklungsmöglichkeiten ferngehalten, da ohne Energieprojekte kein leistungsfähigeres Stromnetz von den Netzbetreibern errichtet werden wird. Dabei werden von Experten als sich optimal ergänzende erneuerbare Energie-Projekte Wind und Photovoltaik gemeinsam betrachtet.

Obwohl gerade die Region im nord-östlichen Mühlviertel aufgrund der dünnen Besiedlung, der enormen Flächenausdehnung, der unterdurchschnittlichen Bodenbonitäten und der klimatischen Verhältnisse die besten Voraussetzungen für Energieprojekte und Energiebereitstellung hat, wird diese Transformations- und Wertschöpfungsmöglichkeit durch die Ausschlusszonen-Verordnung verhindert.

Nun tritt es ganz offensichtlich entgegen den Behauptungen der Politik und der Experten des Landes auf Fachebene ein, dass ausgewiesene Natura 2000 Gebiete von diversen Auflagen wie Einschränkungen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Wiederherstellung der Natur und Renaturierung sowie der möglichen Wiedervernässung nun auch ganze Gemeindegebiete und Regionen von der Möglichkeit der Alternativ-Energieerzeugung ausgeschlossen werden.

Vom Natur-, Wolfs- und Biberschutz können weder land- und forstwirtschaftliche Betriebe noch die regionale Wirtschaft leben!
Das angesprochene Schutzgut Wolf ruft in der Bevölkerung Ängste hervor. In der Landwirtschaft mit Tierhaltung ist die Weidehaltung und die nachhaltige Nutzung von Grünland und Feldfutter gefährdet. Der Biber verursacht enorme Schäden an Gewässern, Wäldern und seine Bauten gefährden die Sicherheit der Bäuerinnen und Bauern bei der Bewirtschaftung der Flächen.

Es wurde noch kein Nachweis angetreten, dass Windräder und PV-Anlagen diese Schutzgüter abschrecken und vergrämen. Zahlreichen Aussagen zufolge gibt es bei diesen teilweise äußerst intelligenten und anpassungsfähigen Tieren ganz schnell Gewöhnungseffekte. Ansonsten würden Wölfe nicht inmitten von Stadtgebieten gesichtet werden und Elche unmittelbar unter Windrädern ihren Liege- und Ruheplatz einrichten.

Die Ausschlusszoen-Verordnung wirkt diskriminierend
In der RICHTLINIE (EU) 2023/2413 ist formuliert: (1) … *„Das Ziel der Klimaneutralität der Union erfordert eine gerechte Energiewende, bei der **kein Gebiet und kein Bürger zurückgelassen wird**, eine der Energieeffizienz und einen wesentlich höheren Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen in einem integrierten Energiesystem.“*

(2)… *„Erneuerbare Energie kann auch mit weitreichenden sozioökonomischen Vorteilen einhergehen, indem neue Arbeitsplätze geschaffen werden und die Wirtschaft vor Ort gefördert wird, während der wachsenden Nachfrage nach Technologie im Bereich erneuerbare Energie auf dem Binnenmarkt und weltweit Rechnung getragen wird.“*

MARKTGEMEINDEAMT
ST. LEONHARD BEI FREISTADT
Hauptstraße 9
A-4294 St. Leonhard bei Freistadt

Mit der Ausschlusszonen-Verordnung werden aufgrund der oben angeführten Gründe ganze Landstriche, ganz besonders die Region des nord-östlichen Mühlviertels von der Energietransformation ferngehalten, indem der Ausbau des Stromnetzes und dadurch eine adäquate wirtschaftliche Entwicklung verhindert wird. Gibt es keine wirtschaftliche Entwicklung, werden Arbeitsplätze abgebaut und letztendlich ist eine weitere negative demografische Entwicklung durch Abwanderung damit verbunden.

Die Ausschlusszonen-Verordnung verhindert generell den Windkraftausbau in OÖ
Im OÖ Raumordnungsgesetz ist vorgeschrieben, dass der einzuhaltende Abstand bei der Neuerrichtung von Windkraftanlagen über 0,5 MW mindestens 1.000 Meter zu betragen hat. Gerade in der dünn besiedelten Region des nörd-östlichen Mühlviertels und in deren großen zusammenhängenden Waldgebieten sind die erforderlichen Abstände von Häusern erreichbar. Allein diese Abstandsauflagen und -erfordernisse verunmöglichen aber auch in den meisten dichten besiedelten Gebieten in Oberösterreich die Errichtung von Windrädern. Daher ist die Ausschlusszonen-Verordnung eine „Mogelpackung“, mit der die Errichtung von Windkraftanlagen in Oberösterreich generell weitgehend verhindert wird.

Aufgrund dieser indirekten, aber generellen Ausschlussvorgaben wird wiederum *der EU Richtlinie RED III Artikel 16f „Überragendes öffentliches Interesse“* widersprochen. Denn dort ist formuliert: *„die Mitgliedstaaten stellen bis spätestens 21. Februar 2024 sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, bei dem Anschluss solcher Anlagen an das Netz, dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden. Die Mitgliedstaaten können in hinreichend begründeten Einzelfällen die Anwendung dieses Artikels im Einklang mit den Prioritäten ihrer gemäß den Artikeln 3 und 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets sowie auf bestimmte Arten von Technologie oder Projekten mit bestimmten technischen Eigenschaften beschränken. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über diese angewandten Beschränkungen, wobei auch die Gründe für diese Beschränkungen anzugeben sind.“*

Freundliche Grüße
Der Bürgermeister:

elektronisch gefertigt

Von:	Brandstötter, Regina <RO-R.Post@ooe.gv.at>
An:	Leeb, Bernhard <Bernhard.Leeb@ooe.gv.at>
Gesendet am:	10.02.2025 10:47:56
Betreff:	WG: Erlassung eines Raumordnungsprogrammes; Stellungname der Gemeinde St. Pankraz [entschlüsselt]

Von: Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>
Gesendet: Montag, 10. Februar 2025 10:38
An: Post, RO-R <RO-R.Post@ooe.gv.at>
Betreff: WG: Erlassung eines Raumordnungsprogrammes; Stellungname der Gemeinde St. Pankraz [entschlüsselt]

Von: Zankl, Helmut <Helmut.Zankl@ooe.gv.at> **Im Auftrag von** Post, LWLD
Gesendet: Montag, 10. Februar 2025 09:03
An: Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>
Betreff: WG: Erlassung eines Raumordnungsprogrammes; Stellungname der Gemeinde St. Pankraz [entschlüsselt]

Von: Graßmugg Daniela (Gemeinde St. Pankraz) <grassmugg@st-pankraz.ooe.gv.at>
Gesendet: Montag, 10. Februar 2025 08:57
An: Post, LWLD <LWLD.Post@ooe.gv.at>
Betreff: Erlassung eines Raumordnungsprogrammes; Stellungname der Gemeinde St. Pankraz [entschlüsselt]

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang die Stellungnahme der Gemeinde St. Pankraz bezüglich der Erlassung eines Raumordnungsprogrammes über Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen RO-2024-337072/1-Le zur Kenntnisnahme.

Freundliche Grüße

Daniela Graßmugg

Gemeinde St. Pankraz
St. Pankraz 1
4572 St. Pankraz

Tel.: +43 7565 245 11

E-Mail: grassmugg@st-pankraz.ooe.gv.at
Homepage: www.st-pankraz.at

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.st-pankraz.at

Gemeindeamt
St. Pankraz

St. Pankraz 1
4572 St. Pankraz
Pol.-Bez. Kirchdorf, OÖ.

Tel 07565 245-0
Fax 07565 245-4
DVR 0481386
E-Mail gemeinde@st-pankraz.ooe.gv.at

St. Pankraz, am 10.02.2025

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landeplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Erlassung eines Raumordnungsprogramms über Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen (Oö. Ausschlusszonenverordnung)
Stellungnahme Gemeinde St. Pankraz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Erlassung eines Raumordnungsprogramms, das Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen festlegt, wird aus unserer Sicht als problematisch betrachtet. Es könnte als eine übermäßige Regulierung der Gemeinden durch die oberösterreichische Landesregierung verstanden werden.

Wir erkennen an, dass insbesondere in Tourismusregionen auf das Landschaftsbild ein besonderes Augenmerk gelegt werden muss und dass jedes einzelne Projekt einer gründlichen Prüfung unterzogen werden sollte.

Jedoch sehen wir keine negativen touristischen Auswirkungen für unsere Gemeinde, im Gegenteil, im Osten Österreichs werden Windräder auch touristisch genutzt.

Wir unterstützen das Subsidiaritätsprinzip, das es den einzelnen Gemeinden ermöglichen sollte, eigenständig über solche Projekte zu entscheiden. Solange eine Einigung mit allen relevanten Beteiligten, wie Betreibern, Grundbesitzern, Naturschutz und Anrainern usw. erzielt werden kann, sollte die Landesregierung die Möglichkeit zur Realisierung von Projekten zur Förderung der Energieautarkie nicht verhindern.

Darüber hinaus zeugt es von einer Region, die auf Nachhaltigkeit setzt und nicht auf Energie aus dem Ausland, die meist aus Fossilen oder Atomkraftwerken kommt und unsere heimische Wirtschaft noch mehr unter Druck setzen kann.

Weiters entsteht dadurch für die betroffenen Gemeinden, die möglicherweise ein solches Projekt umsetzen könnten, ein erheblicher finanzieller Schaden.

Zusammenfassend möchten wir betonen, dass es wichtig ist, alle Argumente für und gegen solche Maßnahmen sorgfältig abzuwägen. Ein pauschales Verbot für über 80 Gemeinden in Oberösterreich erscheint uns jedoch nicht gerechtfertigt und sollte überdacht werden.

Der Bürgermeister

Reinhold Redtenbacher

Vizebürgermeister

Dieter Graßmugg

GV Vorstand

Stefan Bankler

Von:	Kadar, Uwe <Uwe.Kadar@ooe.gv.at>
An:	Plöchl, Martin <Martin.Ploechl@ooe.gv.at>
Gesendet am:	04.02.2025 13:44:35
Betreff:	WG: RO-2024-337072/1 Festlegung von Ausschlusszonen für Windkraftanlagen und freistehende PV-Anlagen [entschlüsselt]

Von: Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>
Gesendet: Dienstag, 4. Februar 2025 13:10
An: Kadar, Uwe <Uwe.Kadar@ooe.gv.at>
Betreff: WG: RO-2024-337072/1 Festlegung von Ausschlusszonen für Windkraftanlagen und freistehende PV-Anlagen [entschlüsselt]

Von: Bürgermeister (Gemeinde Straß im Attergau) <buergermeister@strass.ooe.gv.at>
Gesendet: Dienstag, 4. Februar 2025 11:38
An: Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>
Cc: Gemeinde Strass im Attergau <gemeinde@strass.ooe.gv.at>
Betreff: AW: RO-2024-337072/1 Festlegung von Ausschlusszonen für Windkraftanlagen und freistehende PV-Anlagen [entschlüsselt]

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich darf Ihnen im Namen der Gemeinde Straß im Attergau unsere Stellungnahme zum geplanten Verordnungsentwurf zur Erlassung eines Raumordnungsprogramms über Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen senden.
Die Stellungnahme betrifft vorwiegend den Bereich Saurüssel in unserer Gemeinde. Der betreffende Bereich wurde bereits im Jahr 2012 als Vorrangzone für Windkraft ausgewiesen. In der aktuellen Begründung der Ausschlusszone und den entsprechenden Beilagen (Motivenbericht) wurde aus unserer Sicht für diesen Standort fachlich nicht dargelegt, warum diese Zone jetzt als Ausschlusszone festgelegt werden soll. Sämtliche angeführten Argumente und Anhänge weisen konkret beim Standort Saurüssel keine Indikatoren auf, die eine Festlegung als Ausschlusszone rechtfertigen würden.
Mit der Bitte um neuerliche Beurteilung des entsprechendes Standorts und um Berücksichtigung der von uns angeführten Stellungnahme verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen,

Thomas Mayrhofer

Bürgermeister

Gemeindeamt Straß im Attergau

4881 Straß im Attergau 30

Bezirk Vöcklabruck I Oberösterreich

Tel: +43 (0) 7667 7112
Mobil: +43 (0)664 266 04 70

Termin nach telefonischer Vereinbarung

t.mayrhofer@strass.ooe.gv.at

www.strassimattergau.at

-

Hinweise:

- Informationen über den Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage im Bereich Datenschutz.
- Rechtsgültige Erklärungen dürfen über dieses Medium nur im Wege des offiziellen Postfachs gemeinde@strass.ooe.gv.at übermittelt werden.

GEMEINDE
Straß
im Attergau

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und
ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Zl.: 001-2025-tm
Datum: 04.02.2025
BearbeiterIn:
Bgm. Thomas Mayrhofer
(DW 12)

Stellungnahme zur Erlassung eines Raumordnungsprogramms über Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen (Oö. Ausschlusszonenverordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in gegenständlichem Schreiben möchten wir zur Erlassung eines Raumordnungsprogramms über Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen Stellung nehmen und Argumente, die aus unserer Sicht gegen diesen Erlass sprechen, darstellen. Wir beziehen uns dabei speziell auf das **in unserem Gemeindegebiet geplante** und mittlerweile aufgrund dieser in Aussicht genommenen Regelungen **nicht mehr umsetzbare Windkraftprojekt Saurüssel**.

1. Die **RED III**, welche als Grundlage der gegenständlichen Erlassung zu betrachten ist, **sieht KEINE Definition von Ausschlusszonen vor**. Es wird ausschließlich festgelegt, welche Gebiete keine Beschleunigungsgebiete werden dürfen, nämlich Natura2000-Gebiete sowie Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind, Hauptvogelzugrouten und andere Gebiete, die auf Grundlage von Sensibilitätskarten ermittelt wurden.

Auf den **Saurüssel** trifft laut nachfolgender Karte **kein einziges dieser Argumente** zu:



Abbildung 1: Quelle:
https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/naturschutz/schutzgebiete/naturschutzgebiete

Gemeindeamt
4881 Straß im Attergau
Bezirk Vöcklabruck
Oberösterreich

Tel: +43 (0)7667 7112
Fax: +43 (0)7667 7112-14
gemeinde@strass.ooe.gv.at
www.strassimattergau.at

2. Im Motivenbericht zum Sachraumordnungsprogramm sind speziell für **den Saurüssel KEINE fachlichen Argumente für die Ausschlusszone** zu finden! Konkret ist nicht zu erkennen, dass in den Anhängen 1 bis 7 irgendwelche Ausschlussgründe vorliegen (Wildtierhabitate, Luchsnachweise, Wolfsnachweise, Birk- und Auerwildnachweise, Tabuzonen gem. BirdLife, grenzüberschreitende Schutzgebiete, European Green Belt)

3. Die **Alpenkonvention**, welche als Motiv und demnach als Ausschlussgrund angeführt wird, sieht per se **kein absolutes Verbot von Windkraftanlagen** vor, sondern postuliert nur, dass „*...bei der Modernisierung und dem Ausbau der Energieerzeugungsanlagen in den Alpen ein umsichtiger und ausgewogener Ansatz notwendig ist.*"

   Vielmehr wird im Protokoll zum Thema Energie folgendes festgehalten:
   - Artikel 2 (2): „Bei Errichtung neuer und erheblichem Ausbau bestehender großer energietechnischer Infrastrukturen nehmen die Vertragsparteien im Rahmen der geltenden Rechtsordnung eine Umweltverträglichkeitsprüfung im alpinen Raum sowie eine Bewertung der räumlichen und sozioökonomischen Auswirkungen nach Artikel 12 vor;..."

   - Artikel 6 (1): "Die Vertragsparteien verpflichten sich im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zur **Förderung und zur bevorzugten Nutzung erneuerbarer Energieträger unter umwelt- und landschaftsverträglichen Bedingungen**,..."
     Quelle: https://www.alpconv.org/de/startseite/themen/energie/ bzw. https://www.alpconv.org/fileadmin/user_upload/Convention/DE/Protocol_Energy_DE.pdf).

   - In anderen Bundesländern, wie etwa der Steiermark, werden und wurden sehr wohl innerhalb der Alpenkonventionslinien Windkraftprojekte realisiert. Weiters wird nicht weit vom Saurüssel entfernt in Salzburg auch auf Gebiet der Alpenkonvention das Projekt Lehmberg geplant. **Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine Bundeslandgrenze auch fachliche Grenzen in punkto der Auslegung der Alpenkonvention zieht!**

   - Das fachlich strittige Heranziehen der Alpenkonvention als grundsätzlicher Ausschlussgrund in OÖ **verschlechtert die wirtschaftliche Position Oberösterreichs im Vergleich zu anderen Bundesländern** damit deutlich (regionale Wertschöpfung bei Bau und Betrieb etc.)

4. Die Herleitung einer Ausschlusszone am Saurüssel lt. gegenständlichen Motivenbericht samt erstmaliger Abbildung in einer Pressunterlage im Rahmen der PK von LH-Stv. Dr. Manfred Haimbuchner und LR Markus Achleitner am 20.12.2024 stehen somit nicht nur fehlende fachliche Argumente gegenüber, sondern auch eine **Pressaussendung des LUA Dr. MartinDonat selbst (26.6.2023), wo dieser den Saurüssel als eine der wenigen NICHT-roten Zonen in OÖ ausweist**, und zwar aus folgenden Gründen (die Bilder stammen allesamt aus der Presseunterlage von LUA Donat und BirdLife vom 26.6.2023):

GEMEINDE Straß im Attergau

Gemeindeamt
4881 Straß im Attergau
Bezirk Vöcklabruck
Oberösterreich

Tel: +43 (0)7667 7112
Fax: +43 (0)7667 7112-14
gemeinde@strass.ooe.gv.at
www.strassimattergau.at

- Keine Tabu- und Vorbehaltszone aus Sicht des Vogelschutzes am Saurüssel (Waldgebiet östlich der Nummer 11)

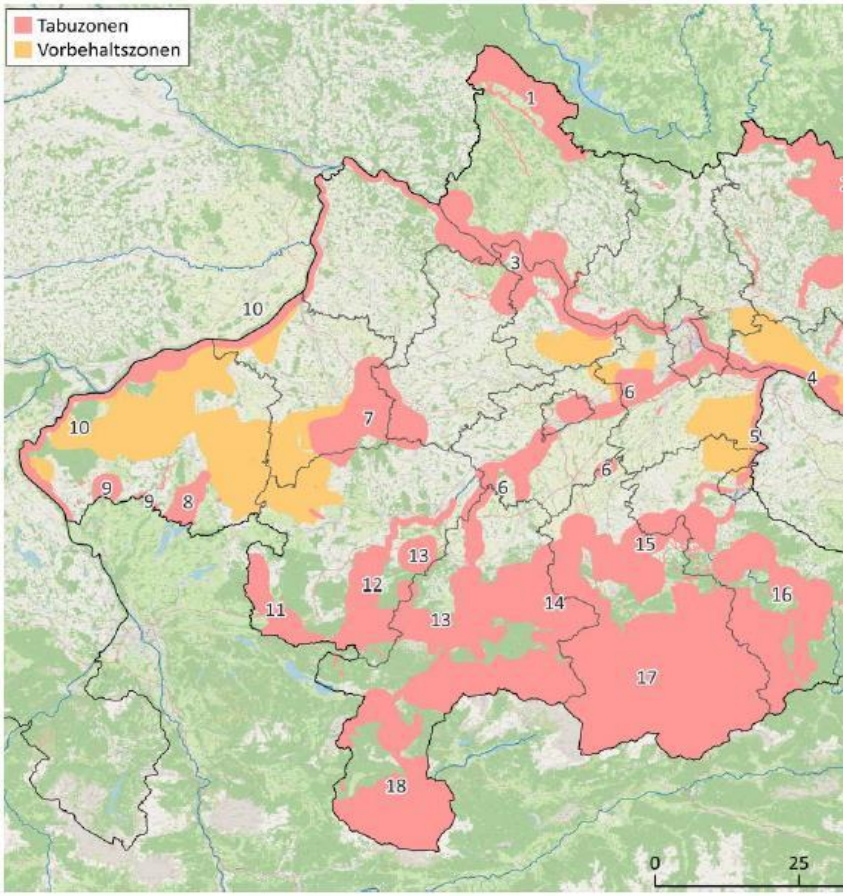

Bild 6: Tabu- und Vorbehaltszonen aus Sicht des Vogelschutzes [9]

- Kein relevanter Vogelzug

- Keine bedeutenden Wildtierkorridore

Insgesamt zeichnet der LUA folgendes Bild für OÖ hinsichtlich Windkrafteignung, **der Saurüssel ist eindeutig NICHT rot**:

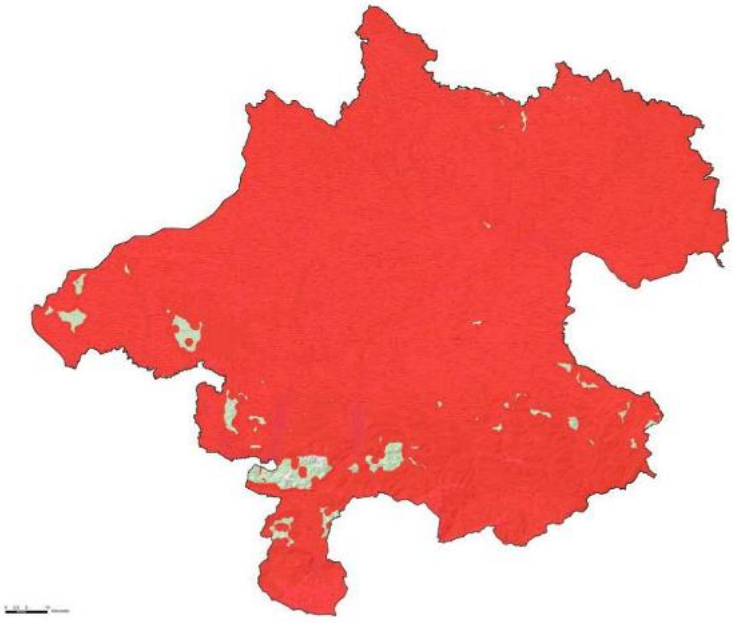

GEMEINDE Straß im Attergau

Gemeindeamt
4881 Straß im Attergau
Bezirk Vöcklabruck
Oberösterreich

Tel: +43 (0)7667 7112
Fax: +43 (0)7667 7112-14
gemeinde@strass.ooe.gv.at
www.strassimattergau.at

5. Die IG Windkraft bricht die Ziele aus dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz und der Wasserstoffstrategie für Wind auf die Bundesländer herunter und ermittelt aus den 23,5 TWh für ganz Österreich ein Wind-Ausbauziel von 1,6 TWh für OÖ. Selbst wenn jedoch alle derzeit geplanten Projekte und Beschleunigungsgebiete laut Pressepapier errichtet werden, kann dieses Ziel NICHT erreicht werden! Und aufgrund der Abstandsregelung es ist nicht absehbar, dass in den neutralen Zonen noch weitere größere Projekte möglich sind. Es wird **also in Zukunft definitiv Standorte wie den Saurüssel brauchen, um die Klimaziele zu erreichen** und unabhängig von importiertem Strom zu werden.

6. **Strass im Attergau ist eine Gemeinde, die sich mehrheitlich hinter dieses Projekt stellt**:
   - **eindeutig positiver Grundsatzbeschluss** am 09.10.2024 im Gemeinderat
   - starker **Rückhalt** durch den **Bürgermeister** und durch viele **Gemeinderäte**
   - grundsätzlich **positive Grundstimmung in der Bevölkerung** und **Zustimmung** zum Projekt durch den **Grundeigentümer**
   - Unterstützung durch den **Verein „Energievision Attergau-Mondseeland"** mit seit Jahren geplanter **Bürgerbeteiligung**.

Wie der o.a. Darstellung zu entnehmen ist, **gibt es keine fachlichen Argumente für eine Ausschlusszone am Saurüssel**. Sollten trotzdem auf fachlicher Ebene derzeit nicht nachvollziehbare Unsicherheiten über die Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt bestehen, dann könnten diese bestmöglich im Rahmen einer **Umweltverträglichkeitsprüfung** erhoben, analysiert und bewertet werden. Dies entspricht der EU-konformen Vorgangsweise für solche Projektvorhaben und stellt die aktuell inhaltlich detaillierteste Prüfung der Auswirkungen auf alle Schutzgüterkategorien sicher.

Mit einer strikten Ausweisung einer Ausschlusszone am Saurüssel wird hingegen auf Basis einer deutlich schlechteren und zum Nachteil des Standortes interpretierten Faktenlage eine solche fachlich tiefreichende Prüfung der ökologischen und standörtlichen Eignung des Vorhabens bereits vorbeugend unterbunden. Das lässt den Schluss zu, dass die Motive für die **vorliegende Ausschlusszonenplanung am Saurüssel nicht faktenbasiert** sein können und offensichtlich auch kein Interesse daran besteht, diese Defizite durch wissenschaftliche Grundlagenerhebungen als Basis für objektivierbare Entscheidungen zu beheben. (ggf. noch verschärfend verwendbar): **Das wirft nicht nur ein schlechtes Bild auf das demokratiepolitische Verständnis der diesbezüglichen Entscheidungsträger, sondern berücksichtigt auch nicht die Meinungs- und Interessenlage der Gemeinde Straß im Attergau.**

Wir ersuchen daher um **erneute Evaluierung der Ausschlusszone um den Saurüssel** unter Berücksichtigung der oben angeführten Argumente. Ein Windpark am Saurüssel wird zukünftig zur Energieunabhängigkeit Österreichs und zur **Stärkung des Wirtschaftsstandortes OÖ** beitragen. Er wird **Arbeitsplätze und Wertschöpfung in die Region** bringen, zur **Stabilisierung der Energiepreise** beitragen und durch die CO2-freie lokale

GEMEINDE Straß im Attergau

Gemeindeamt
4881 Straß im Attergau
Bezirk Vöcklabruck
Oberösterreich

Tel: +43 (0)7667 7112
Fax: +43 (0)7667 7112-14
gemeinde@strass.ooe.gv.at
www.strassimattergau.at

Stromerzeugung helfen, eine lebenswerte Umgebung für unsere Kinder und Enkelkinder zu hinterlassen. Es geht hier immerhin um einen Standort, an dem **nur geringe negative Einflüsse auf Menschen, Tiere und Pflanzenwelt** zu erwarten sind.

Mit der Bitte um Berücksichtigung verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

mit freundlichen Grüßen
der Bürgermeister:



(Thomas Mayrhofer)

Gemeindeamt
4881 Straß im Attergau
Bezirk Vöcklabruck
Oberösterreich

Tel: +43 (0)7667 7112
Fax: +43 (0)7667 7112-14
gemeinde@strass.ooe.gv.at
www.strassimattergau.at

LandesKorrespondenz
MedienInfo

LAND OBERÖSTERREICH

I N F O R M A T I O N

zur Pressekonferenz

mit

Landesrat Rudi Anschober

Landesrat Dr. Manfred Haimbuchner

Landesrat Viktor Sigl

6. Februar 2012

zum Thema

"Der Oberösterreichische Windmasterplan liegt vor – die Präsentation"

Rückfragen-Kontakt:
Mag. Rudi LEO (+43 732) 77 20-120 83, (+43 664) 829 99 69
Mag. Andreas Steindl (+43 732) 77 20-171 53, (+43 664) 600 72-171 53
Markus Käferböck (+43 732) 77 20-151 03, (+43 664) 600 72-151 03

Impressum

Medieninhaber & Herausgeber:
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Präsidium
Abteilung Presse
Landhausplatz 1 • 4021 Linz

Tel.: (+43 732) 77 20-114 12
Fax: (+43 732) 77 20-115 88
landeskorrespondenz@ooe.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at

DVR: 0069264

Der Oberösterreichische Windmasterplan liegt vor – die Präsentation

Im Jahr 2005 wurden die letzten Windräder in Oberösterreich errichtet. Durch den heute beschlossenen Windkraftmasterplan soll dieses Windkraft-Moratorium beendet werden und die Weichen für einen sanften, sozialen und ökologisch verträglichen Ausbau gestellt werden.

Oberösterreich war ein **Pionierland der Windkraftnutzung**, denn im Jänner 1996 gingen die Windkraftanlagen in Eberschwang (2 x 500 kW) und im Oktober 1996 in Laussa (3 x 600 kW) als eine der ersten größeren Windkraftanlagen Österreichs ans Netz. Zwei Anlagen in Schenkenfelden (2 x 600 kW) wurden im September 1998 in Betrieb genommen. Fünf Anlagen (2 x 660 kW in Spörbichl bei Windhaag, 3 x 660 kW in Altschwendt bei Zell a.d. Pram) wurden im November 1999 errichtet. Im Jahr 2001 wurden zwei weitere Windräder in Altschwendt in Betrieb genommen und im Jahr 2002 eine Anlage in Steiglberg/Lohnsburg (2 MW) errichtet. Im Jahr 2003 gingen eine Anlage in Vorderweißenbach (2 MW) und Schernham (1,8 MW) in Betrieb. Mit den sechs Windrädern (á 2 MW) wurden 2005 in Vorderweißenbach vorerst die letzten Anlagen errichtet.

Aktuell sind daher in Oberösterreich **23 größere Windkraftanlagen** mit einer **Leistung von 26,4 MW** und einer **jährlichen Stromerzeugung von etwa 40 GWh** in Betrieb. Dies entspricht in etwa dem Stromverbrauch von 11.500 Haushalten. Das Potenzial zur Windkraftnutzung und auch der Ausbaubedarf sind jedoch weitaus höher.

Mit dem einstimmigen Beschluss der Oö. Landesregierung am 27. Juni 2011 wurde die **"Arbeitsgruppe Windenergie"** beauftragt einen **"Windenergiemasterplan OÖ"** zu erarbeiten. Die Leitung der

Arbeitsgruppe erfolgte durch die Abteilung Umweltschutz/Energiewirtschaftliche Planung.
Dieser Arbeitsgruppe gehörten **Vertreter/innen aus den maßgeblichen Fachabteilungen** an: Abteilung Raumordnung, Abteilung Naturschutz, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, sowie weiters der Landesenergiebeauftragte. Eine bestmögliche Einbindung der Oö. Umweltanwaltschaft war anzustreben.

Der Auftrag der Arbeitsgruppe war, auf Basis der im Amtsvortrag von 27. Juni 2011 definierten Rahmenbedingungen, eine **oberösterreichweite Darstellung von für Windkraftnutzung** potentiell geeigneten konzentrierten Standorten, welche eine wirtschaftlich sinnvoll nutzbare Energiedichte und eine möglichst hohe Raumverträglichkeit aufweisen, zu erarbeiten.

Die Arbeitsschritte dazu waren:

- Die Festlegung einer Mindestenergiedichte für Windkraftnutzung in Oberösterreich.
- Die sich aus Gebäudeabständen und bereits im Auftrag vorgegebenen Ausschlussgründen ergebenden Räume wurden vor allem in Hinblick auf die Eignung aus Gesichtspunkten des Natur- und Landschaftsschutzes untersucht.
- Die Ergebnisse der von der Oö. Umweltanwaltschaft 2011 in Auftrag gegebenen Vogelzugstudie sind weitestgehend in die Arbeiten eingeflossen.
- Ebenso wurde versucht, die Ergebnisse der vom Land Oberösterreich geförderten und von der Energie AG durchgeführten "Windanalyse OÖ – Netzgebiet Energie AG" zu berücksichtigen.

Das **Ergebnis der Arbeitsgruppe** ist eine **oberösterreichweite Darstellung von Standorträumen in Form einer Vorrangzonenausweisung** (Anlage 1), die eine für die Windkraftnutzung

wirtschaftlich nutzbare Energiedichte aufweisen, gleichzeitig den ökologisch erforderlichen Rahmenbedingungen entsprechen und das Landschaftsbild mit überregionaler Bedeutung berücksichtigen. Als Ergebnis des Abwägungsprozesses der verschiedensten Einfluss- und Prüfparameter wurde gleichzeitig eine **Negativdarstellung von Räumen in Oberösterreich** erarbeitet (Anlage 2), welche für Windkraftnutzung nicht geeignet sind, weil essentielle negative Auswirkungen auf einzelne Fachkriterien zu erwarten sind.

Als Windpark im Sinne des Masterplans gilt eine Ansammlung von zumindest drei Großanlagen, die sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander befinden und eine wirtschaftliche Einheit bilden. Als unmittelbare räumliche Nähe gilt eine Entfernung der einzelnen Maststandorte von maximal bis zu 1.000 Meter zueinander.

Kriterienkatalog

Nachstehende Rahmenbedingungen wurden von der Arbeitsgruppe in der Standortbewertung berücksichtigt:

- Der **Schutz bestehender Siedlungen** und deren Erweiterungen vor möglichen Beeinträchtigungen durch Windkraftgroßanlagen.
- Die räumliche Konzentration von Windkraftgroßanlagen auf **effiziente Standorträume** mit **zumindest drei Windkraftanlagen** und die **Verhinderung einer dispersen Verteilung** von Einzelstandorten über ganz OÖ.
- Die Beschränkung von Windkraftgroßanlagen auf Standorträume, die unter besonderer Bedachtname auf das **überörtlich bedeutsame Landschaftsbild und auf ökologische Gesichtspunkte** im Hinblick auf die geplante Nutzung eine möglichst **hohe Raumverträglichkeit** aufweisen.
- Der **Ausschluss von Standorträumen** für Windkraftgroßanlagen, **bei deren Nutzung aus ökologischen, landschaftlichen oder touristischen Gesichtspunkten mit untragbaren Auswirkungen** zu rechnen wäre.

Von der Arbeitsgruppe definierte Ausschlusskriterien für Windkraftanlagen (Überblick über die Negativzonen siehe Anlage "Ausschlusszonen") **waren:**

- Flugplätze und Flugkorridore
- Schutzgebiete nach dem Oö. Naturschutzgesetz 2011 sowie deren konkret geplante Erweiterungen
- Nationalpark Kalkalpen
- Naturwaldreservate
- Kernzone der UNESCO-Weltkulturerberegion Hallstatt
- Seeuferschutzzonen von 5 km um den Almsee, Attersee, Grabensee, Hallstätter See, Irrsee, Mattsee, Mondsee, Offensee, Traunsee, Vorderer Gosausee und Wolfgangsee
- Flußuferschutzzonen mit einem Puffer von beidseits je 1 km zur Flußachse der Flüsse Donau, Inn, Salzach, Ager, Enns, Steyr und Traun
- Schutzzone I oder Schutzzone II von Wasserschutzgebieten
- alpine Schutzzone über einer Seehöhe von 1.600 m ü.A.
- sämtliche als Important Bird Area (IBA) festgelegte Teilräume
- Gebiete, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Windkraft-Masterplans von laufenden Artenschutzprojekten betroffen sind
- Überregional bedeutender Vogelzugkorridor
- Überregional bedeutende Wildtierkorridore

Überlagerungen von mehreren naturschutzfachlichen Bewertungskriterien waren gegeben in:

- Kernzonen der Wildtierlebensräume
- Zonen nach Artenschutz nach Oö. Naturschutzrecht: Brutplätze und engerer Lebensraum sensibler und durch Windkraftanlagen gefährdeter Vogelarten (gemäß BirdLife-Studie)
- Zonen nach EU-Artenschutz unter dem Oö. Jagdgesetz: engerer Lebensraum bzw. Balzplätze von Rauhfußhühnern (Auerwild,Birkwild) (gemäß Angaben der Jagd und Daten der Zobodat).

Weiters werden folgende Mindestkriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen definiert:

- **Mindestgröße eines Windkraftprojekts** (Windparks): Drei Großwindkraftanlagen im räumlichen Verband.
- Eine **mittlere Leistungsdichte des Windes von zumindest 180 W/m^2 in 130 m Höhe.**
- Für Windkraftgroßanlagen ist ein **Mindestabstand von 800 m zu überwiegend für Wohnzwecke genutzte Gebäude**, zu rechtswirksamen Baulandwidmungen mit vorrangiger Wohnnutzung und zu Erweiterungen von Baulandwidmungen mit vorrangiger Wohnnutzung laut rechtswirksamen örtlichem Entwicklungskonzept der Gemeinden einzuhalten.
- Als **Baulandwidmungen mit vorrangiger Wohnnutzung** werden folgende Baulandwidmungen festgelegt: Dorfgebiet, Kerngebiet, Zweitwohnungsgebiet, Wohngebiet, reines Wohngebiet, Wohngebiet für förderbare mehrgeschossige Wohnbauten oder Gebäude in verdichteter Flachbauweise, Kurgebiet, gemischtes Baugebiet sowie Sondergebiete des Baulandes, wenn deren Zweckbestimmung eine mit den vorher genannten Baulandwidmungen vergleichbare Nutzung vorsieht.

Angemerkt wird, dass es sich um einen **Mindestwert** handelt. Im

Einzelverfahren können vor allem bei größeren Anlagen (ab 2 MW) auf Grund von **Schattenwurf und Lärmschutz erhöhte Abstände** vorzusehen sein. Dies wird aber im Einzelfall zu beurteilen sein.

Basierend auf diesen Ausschluss- und Mindestkriterien wurden **Vorrangzonen und Ausschlusszonen** festgelegt. Diese Ausweisungen sind zum einen eine **Hilfestellung für potentielle Projektwerber**, zum anderen eine fachliche Entscheidungsgrundlage für die in den erforderlichen Genehmigungsverfahren tätigen Behörden.

Grundsätzlich ist jedoch anzumerken, dass die Ausweisung der Vorrangzonen und der Ausschlusszonen die zwingend in weiterer Folge durchzuführenden Genehmigungsverfahren nicht präjudizieren können.

Konkret wurden nachstehende **Vorrangzonenstandorträume** (Überblick über die Negativzonen siehe Anlage "Vorrangzonen") die eine für die Windkraftnutzung **wirtschaftlich nutzbare Energiedichte** aufweisen, gleichzeitig den **ökologisch erforderlichen Rahmenbedingungen** entsprechen und das **Landschaftsbild mit überregionaler Bedeutung berücksichtigen** ausgewiesen:

- Auwald (Nußdorf am Attersee, Oberwang, Straß im Attergau)
- Eckelsberg (Grünburg, Nußbach)
- Eibling (Molln)
- Großtraberg (Bad Leonfelden, Vorderweißenbach)
- Hausruckwald NORD (Eberschwang, Pramet)
- Hausruckwald SÜD (Ampflwang im Hausruckwald)
- Hirschbach im Mühlkreis (Schenkenfelden)
- Hirschwaldstein (Grünburg, Micheldorf in Oberösterreich)

- Hochsalm (Grünau im Almtal, Micheldorf in Oberösterreich, Scharnstein, Steinbach am Ziehberg)
- Hongar (Altmünster, Aurach am Hongar, Pinsdorf, Regau)
- Kobernaußerwald NORD (Lohnsburg am Kobernaußerwald, Waldzell)
- Kobernaußerwald SÜD (Pöndorf)
- Kobernaußerwald WEST (Lengau, Munderfing)
- Kronstorf WEST (Hargelsberg, Kronstorf)
- Laussa (Garsten, Großraming, Laussa, Maria Neustift, St. Ulrich bei Steyr)
- Ottenschlag im Mühlkreis NORD (Ottenschlag im Mühlkreis)
- Ranna (Pfarrkirchen im Mühlkreis)
- Saurüssel (Oberwang, St. Georgen im Attergau, Straß im Attergau, Tiefgraben, Weißenkirchen im Attergau, Zell am Moos)
- Sauwald (Engelhartszell an der Donau, Vichtenstein)
- Schachawald (Moosbach)
- Schalchen (Altheim, Treubach)
- Schneeberg (Losenstein, Molln, Reichraming, Ternberg)
- Siebererwald (Pfaffing)
- St. Roman (Kopfing im Innkreis, St. Roman)
- Sternwald NORD (Schönegg, Vorderweißenbach)
- Sternwald OST (Vorderweißenbach)
- Ternberg WEST (Steinbach an der Steyr, Ternberg)

Nachstehende **potentielle Standorträume** waren nach den oben angeführten Kriterien nicht von vorneherein auszuschließen, lassen jedoch in einzelnen naturschutzfachlichen Aspekten Konflikte erkennen.
Sie sind daher weder in der Vorrang- noch in der Negativausweisung enthalten, sondern müssen **im Falle einer Projektentwicklung detaillierter untersucht** und definitiv in einem allfälligen Genehmigungsverfahren entschieden werden:

- Eiskogel Ost (Inzersdorf im Kremstal, Pettenbach, Steinbach am Ziehberg)
- Eiskogel West (Pettenbach, Steinbach am Ziehberg)
- Reichraming Süd (Großraming, Reichraming)
- Stubau-Feichteck (Gaflenz, Großraming, Maria Neustift, Weyer)

Ergänzend zu den in der Anlage beigefügten Karten (Vorrang- und Negativzonen) werden folgende Empfehlungen abgegeben:

- Vorrangiger **Ausbau bestehender Windkraftstandorte.**
- **Gruppenförmige Anordnung der Anlagen:** Sofern die Geländevoraussetzungen im Projektgebiet dies zulassen, ist eine Gruppierung von Anlagen in einer kompakten Anordnung einer kettenförmigen Anordnung vorzuziehen.
- **Einhaltung von Mindestabständen von Windparks zueinander**: Um eine Kumulierungswirkung benachbarter Windparks gering zu halten und eine zu starke Belastung einzelner Landschaftsräume zu vermeiden, soll zwischen Windparks ein Mindestabstand von 10 km eingehalten werden.

Sämtliche Unterlagen, wie auch die Zonenausweisungen in Kartenform auch im Internet – sollen auf der Homepage des Landes Oberösterreich - unter **www.land-oberoesterreich.gv.at** (unter Themen - Umwelt - Energie) veröffentlicht werden.

Energie-Landesrat Rudi Anschober:

"Sehr emotional und teils auch heftig wurde und wird die Diskussion zur Windkraftnutzung in Oberösterreich geführt. Da jeder Eingriff in einen Lebensraum und eine Veränderung der Umgebung eine Diskussion über Vor- und Nachteile mit sich bringt, ist dies auch bei der Diskussion um die Errichtung von Windkraftanlagen verständlich. Es gibt Standorträume, die ein noch so gutes Windangebot haben können, doch sind und bleiben sie tabu - etwa die Nationalparkflächen, Naturschutzgebiete und viele andere mehr. Und das ist gut so!

Um die Ziele der oö. Landesenergiestrategie Energiezukunft 2030 zu erreichen - der Ziele, die in der Oö. Landesregierung und im Oö. Landtag beschlossen wurden, bedarf es sowohl einer deutlichen Steigerung der Energieeffizienz, wie auch der Nutzung der Potentiale sämtlicher erneuerbarer Energieträger - und so auch der Windenergie, wo immer dies ökologisch und sozial verträglich möglich ist. Durch den hohen Grad der Zersiedelung in unserem Bundesland und die notwendigen Abstandsbestimmungen von Windkraftanlagen zu bewohnten Gebäuden sind die Möglichkeiten zur Standortfindung ohnedies schon stark reduziert.

Wir wären unglaubwürdig in unserem Bestreben gegen die Atomenergie und gegen die Verfeuerung fossiler Energieträger, wenn wir nicht auch die vorhandene Windkraft nutzen, wo immer dies möglich ist. Aus diesem Grund hat die die Oö. Landesregierung einstimmig die Erarbeitung eines Masterplanes zur Windkraftnutzung durch ein Expert/innen - Team der betroffenen Fachdienste des Landes in Auftrag gegeben. Die Erarbeitung dieses Masterplanes zur Windkraftnutzung erfolgte unter Einbindung der Oö. Umweltanwaltschaft durch die Fachdienste energiewirtschaftliche Planung, Abteilung Raumordnung, Abteilung Naturschutz, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, sowie weiters des Landesenergiebeauftragten – dies soll gewährleisten, dass sämtliche Fachinteressen bestmögliche Berücksichtigung finden und somit die Windkraft ihren Beitrag zur nachhaltigen Ausrichtung der oö. Energiepolitik leisten kann.

Der vorliegende Masterplan hat auf Basis der definierten Ausschluss- und Mindestkriterien Vorrangzonen und Ausschlusszonen festgelegt. Diese Ausweisungen sind zum einen eine Hilfestellung für potentielle Projektwerber, zum anderen eine fachliche Entscheidungsgrundlage für die in den erforderlichen Genehmigungsverfahren tätigen Behörden.
Es ist wichtig, dass festgehalten wird, dass die Ausweisung der Vorrangzonen und der Ausschlusszonen die zwingend in weiterer Folge durchzuführenden Genehmigungsverfahren nicht und in keiner Form präjudizieren können.
Ich weiß, dass nicht alle zufrieden sein können mit dem Ergebnis dieses Prozesses, denn so werden einige angedachte Projekte als problematisch betrachtet werden und sich nicht in den als Vorrangzonen ausgewiesenen Gebieten zu finden sein, welche von den Fachdiensten als für die Windkraftnutzung gut geeignet bewertet wurden. Andere ausgewiesene Standorträume werden die Gemeinden vielleicht wieder überraschen, dass bei ihnen Windkraftnutzung leichter möglich wäre, obwohl man sich bis dato noch nicht damit beschäftigt hat.
Der Masterplan wird hoffentlich den Stillstand bei der Windkraft in Oberösterreich, der seit 2005 besteht, nunmehr beenden und für einen ökologisch verträglichen Ausbau sorgen."

Naturschutz-Landesrat Dr. Manfred Haimbuchner:
"Mir ist es wichtig, dass ein Ausbau der Windenergie in Oberösterreich im Einklang mit der Natur und natürlich auch mit dem Naturschutz stattfindet. Klar ist, dass Windkraftanlagen das Landschaftsbild enorm beeinträchtigen – umso wichtiger ist es, dass der Natur- und Landschaftsschutz hier in den Einzelverfahren eine entsprechenden Würdigung erfährt. Der Windkraft-Masterplan sichert dies."

Wirtschafts-Landesrat und Raumordnungsreferent Viktor Sigl
"Für die Raumordnungsverfahren erwarte ich vom Windkraft-Masterplan eine Beschleunigung. Die Gemeinderäte als zuständige Raumordnungsbehörde erhalten durch die Ausweisung von Vorrang- und Ausschlusszonen einen ersten Eindruck davon, ob sich ein potenzieller Standort für die Windkraftnutzung eignet."

Windkraftmasterplan Ausschlußzone

Ausschlusszone für Windkraftgroßanlagen

die Ausschlußzone setzt sich aus folgenden Gebieten zusammen:

(1) Flugplätze und Flugkorridore
(2) Schutzgebiete nach dem OÖ. NschG. 2011 sowie deren konkret geplante Erweiterungen
(3) Nationalpark Kalkalpen
(4) Naturwaldreservate
(5) Kernzone der UNESCO-Weltkulturerberegion Hallstatt
(6) Seeuferschutzzonen von 5 km um den Almsee, Attersee, Grabensee, Hallstätter See, Irrsee, Mattsee, Mondsee, Offensee, Traunsee, Vorderer Gosausee und Wolfgangsee
(7) Flußuferschutzzonen mit einem Puffer von beidseits je 1 km zur Flußachse der Flüsse Donau, Inn, Salzach, Ager, Enns, Steyr und Traun
(8) Schutzzone I oder Schutzzone II von Wasserschutzgebieten
(9) alpine Schutzzone über einer Seehöhe von 1.600 m
(10) sämtliche als Important Bird Area (IBA) festgelegte Teilräume
(11) Gebiete, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Arbeit von laufenden Artenschutzprojekten betroffen sind
(12) Überregional bedeutender Vogelzugkorridor
(13) Überregional bedeutende Wildtierkorridore
(14) Überlagerungen von mehreren naturschutzfachlichen Bewertungskriterien:
- Kernzonen der Wildtierlebensräume
- Zonen nach Artenschutz nach Oö Naturschutzrecht: Brutplätze und engerer Lebensraum sensibler und durch Windkraftanlagen gefährdeter Vogelarten (gemäß BirdLife-Studie)
- Zonen nach EU-Artenschutz unter dem Oö. Jagdgesetz: engerer Lebensraum bzw. Balzplätze von Rauhfußhühnern (Auerwild, Birkwild) (gemäß Angaben der Jagd und Daten der Zobodat)

LAND OBERÖSTERREICH

DORIS http://doris.ooe.gv.at Digitales Oberösterreichisches Raum Informations System

0 10 20 40 Kilometer

M.: 1 : 570.000

N

IMPRESSUM:

Herausgeber:	Amt der OÖ. Landesregierung Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft Kärntnerstr. 10-12, 4021 Linz
Fachl. Bearbeitung:	Arbeitsgruppe Windenergie
Kartographie:	Mag. Julia Mitterschiffthaler, MSc
Erscheindatum:	Jänner 2012
Urheberrechte an den Kartengrundlagen:	Land OÖ, DORIS
DVR:	0069264

Windkraftmasterplan Vorrangzonen

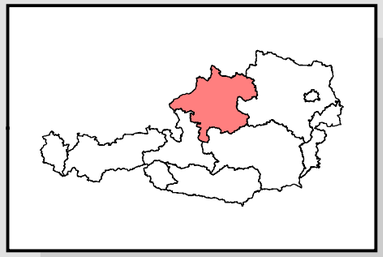

Zeichenerklärung

Vorrangzonen für Windkraftnutzung

Sternwald NORD
Sternwald OST
Ranna
Großtraberg
Sauwald
Hirschbach im Mühlkreis
St. Roman
Ottenschlag im Mühlkreis NORD
Schachawald
Schalchen
Hausruckwald NORD
Kronstorf WEST
Kobernaußerwald NORD
Hausruckwald SÜD
Kobernaußerwald WEST
Kobernaußerwald SÜD
Siebererwald
Laussa
Eckelsberg
Ternberg WEST
Saurüssel
Hongar
Hirschwaldstein
Schneeberg
Auwald
Hochsalm
Eibling

N

M.: 1 : 570.000

0 10 20 40 Kilometer

IMPRESSUM:

Herausgeber:	Amt der OÖ. Landesregierung Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft Kärntnerstr. 10-12, 4021 Linz
Fachl. Bearbeitung: **Kartographie:**	Arbeitsgruppe Windenergie Mag. Julia Mitterschiffthaler, MSc
Erscheindatum:	Jänner 2012
Urheberrechte an den Kartengrundlagen:	Land OÖ, DORIS
DVR:	0069264

Von:	Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>
An:	Post, RO-R <RO-R.Post@ooe.gv.at>
Gesendet am:	12.02.2025 10:33:52
Betreff:	WG: Stellungnahme - Marktgemeinde Unterweißenbach [entschlüsselt]

Von: Haslhofer Roland (Marktgemeinde Unterweissenbach) <haslhofer@unterweissenbach.ooe.gv.at>
Gesendet: Mittwoch, 12. Februar 2025 10:19
An: Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>
Betreff: Stellungnahme - Marktgemeinde Unterweißenbach [entschlüsselt]

Sehr geehrte Damen und Herren.

Anbei eine Stellungnahme der Marktgemeinde Unterweißenbach zum Entwurf der Oö. Ausschlusszonen Verordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Haslhofer

Marktgemeindeamt
UNTERWEISSENBACH
Abt.: Amtsleiter
4273 Unterweißenbach, Markt 21

Handy: 0664 5127330
Tel: 07956/7255-13
E-mail: haslhofer@unterweissenbach.ooe.gv.at
Internet: www.unterweissenbach.at

Marktgemeindeamt
Unterweißenbach
Pol. Bez. Freistadt; Oberösterreich
4273 Unterweißenbach, Markt 21

Aktenzahl: 752-1/2025/Ha

Bearbeiter: Bgm. Johannes Hinterreither-Kern
Telefon: (07956) 7255-20
E-mail: marktgemeinde@unterweissenbach.ooe.gv.at

10. Februar 2025

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
E-Mail: ro.post@ooe.gv.at

Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Stellungnahme zur Oö. Ausschlusszonen-Verordnung (Erlassung eines Raumordnungsprogramms über Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Marktgemeinde Unterweißenbach bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf der Oö. Ausschlusszonen-Verordnung incl. Beilagen Anschreiben und Motivenbericht eine Stellungnahme abgeben zu können. Damit wird dem vorgeschriebenen Konsultationsmechanismus Rechnung getragen.
Mit dieser Stellungnahme wird diese Möglichkeit innerhalb der eingeräumten Frist von vier Wochen wahrgenommen.

Zusammenfassend wird die Ausschlusszonen-Verordnung in dieser Form seitens der Marktgemeinde Unterweißenbach mit aller Deutlichkeit mit folgenden Begründungen abgelehnt:

- Die Oö. Ausschlusszonen-Verordnung widerspricht den Intentionen der EU-RED III-Richtlinie!
- Die Gebietskulisse ist nicht schlüssig und nachvollziehbar – Es wird daher die Beschränkung auf ausgewiesene Natura 2000-Schutzgutflächen maximal auf ausgewiesene Natura 2000-Gebiete gefordert!
- Die Oö. Ausschlusszonen-Verordnung hat dramatische finanzielle und wirtschaftliche negative Auswirkungen für die Region nord-östliches Mühlviertel!
- Die Oö. Ausschlusszoen-Verordnung wirkt diskriminierend!
- Die Oö. Ausschlusszoen-Verordnung verhindert indirekt den Windkraftausbau generell in OÖ!

In der Folge werden die Ablehnungsfaktoren begründet.

EU-Richtlinie RED III sieht keine Ausschlusszonen vor!
Zum Schriftstück des Amtes der Oö. Landesregierung vom 15. Jänner 2025 mit dem GZ: RO-2024-337072/1-Le: Unter Punkt *„2. Anlass und Ziele des Raumordnungsprogramms“* wird auf die verpflichtende Umsetzung der EU-Richtlinie RED III hingewiesen. Mit dem Entwurf der Oö. Ausschlusszonen-Verordnung wird den Intentionen der EU-Richtlinie RED III widersprochen, da RED III prioritär die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie vorsieht und

Vorgaben für Genehmigungsverfahren für Projekte außerhalb von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie macht. In der EU-Richtlinie RED III wird aber in keinem Fall von Ausschlusszonen gesprochen.

Beschränkung auf ausgewiesene Natura 2000-Schutzgutflächen maximal auf ausgewiesene Natura 2000-Gebiete

In der RED III-Richtlinie wird zwar angeführt, dass bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und von Infrastrukturgebieten für Netzprojekte Natura-2000-Gebiete und Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt oder als Hauptvogelzugrouten ausgewiesen wurden, so weit wie möglich ausgespart werden sollten, es sei denn, es gibt aufgrund der Besonderheiten von Netzprojekten keine verhältnismäßigen Alternativen für die Umsetzung dieser Projekte.

Daher ist es in keiner Weise nachvollziehbar, dass sich im Verordnungsentwurf die Ausschlusszonen nicht allein auf die ausgewiesenen Natura 2000-Gebiete beschränken, sondern über ganze Gemeindegebiete und Regionen, so wie auch über ca. 1/3 der Fläche des Gemeindegebiet von Unterweißenbach, erstrecken.

Falls überhaupt erforderlich, wird eindringlich gefordert, dass sich die Ausschlusszonen lediglich auf ausgewiesene Natura-2000-Schutzgütfläche, im schlechtesten Fall ausschließlich auf ausgewiesene Natura 2000-Gebiete beschränken.

Dramatische finanzielle und wirtschaftliche Auswirkungen

Im Punkt *„5. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften"* wird angeführt, dass *„durch diese Verordnung voraussichtlich weder dem Bund noch dem Land noch den Gemeinden nennenswerte Mehrkosten erwachsen werden."*

Dieser Behauptung muss mit aller Deutlichkeit widersprochen und entgegengetreten werden. Die Ausschlusszonen-Verordnung hat für die Gemeinden im nordöstlichen Mühlviertel mittel- und langfristig dramatische finanzielle und demografische Auswirkungen. Denn schon jetzt ist es aufgrund der schlechten Stromnetzinfrastruktur nicht möglich, sowohl aus Photovoltaik als auch aus Windkraft Strom ins überlastete Netz einspeisen zu können. Nur mit der Umsetzung von namhaften Wind- und PV-Projekten hat die Region des nordöstlichen Mühlviertels mittel- und langfristig die Aussicht, ein leistungsfähigeres Stromnetz zu erhalten.

Abb. 1:

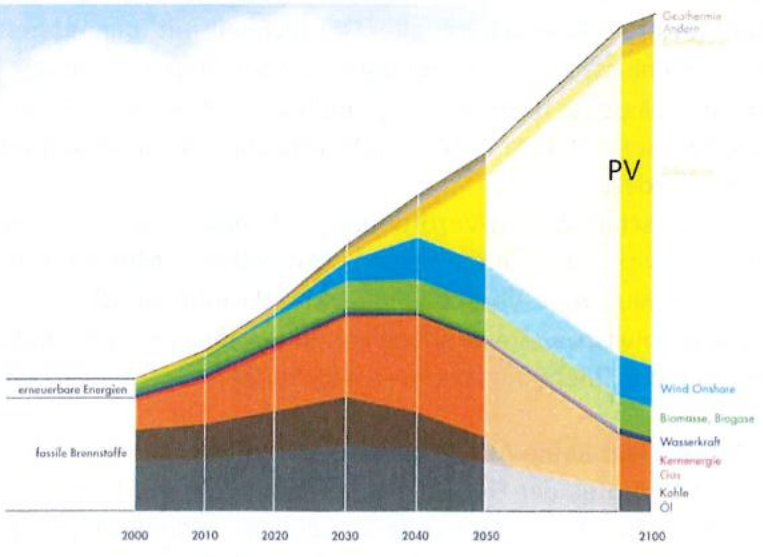

Quelle : Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU), 2010

Quelle: Vortrag Hubert Fechner, Obmann der Österr. Technologieplattform Photovoltaik Austria, Wien (AT) und Stv. Leiter des Photovoltaikprogrammes der Internat. Energieagentur (IEA PVPS), Juni 2022

In Abb. 1 ist eindrucksvoll ersichtlich, dass sich die Energietransformation bis 2050 weg von fossilen hin zu erneuerbaren Energien hauptsächlich im Windkraft- und im Photovoltaikbereich abspielen und der Hauptenergieträger Strom sein wird. Mit der Ausschlusszonen-Verordnung werden ganze Landstriche, so auch die Region im nord-östlichen Mühlviertel von künftigen Entwicklungsmöglichkeiten ferngehalten, da ohne Energieprojekte kein leistungsfähigeres Stromnetz von den Netzbetreibern errichtet werden wird. Dabei werden von Experten als sich optimal ergänzende erneuerbare Energie-Projekte Wind und Photovoltaik gemeinsam betrachtet.

Obwohl gerade die Region im nord-östlichen Mühlviertel aufgrund der dünnen Besiedlung, der enormen Flächenausdehnung, der unterdurchschnittlichen Bodenbonitäten und der klimatischen Verhältnisse die besten Voraussetzungen für Energieprojekte und Energiebereitstellung hat, wird diese Transformations- und Wertschöpfungsmöglichkeit durch die Ausschlusszonen-Verordnung verhindert.

Nun tritt es ganz offensichtlich entgegen den Behauptungen der Politik und der Experten des Landes auf Fachebene ein, dass ausgewiesene Natura 2000 Gebiete von diversen Auflagen wie Einschränkungen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Wiederherstellung der Natur und Renaturierung sowie der möglichen Wiedervernässung nun auch ganze Gemeindegebiete und Regionen von der Möglichkeit der Alternativ-Energieerzeugung ausgeschlossen werden.

Vom Natur-, Wolfs- und Biberschutz können weder land- und forstwirtschaftliche Betriebe noch die regionale Wirtschaft leben!

Das angesprochene Schutzgut Wolf ruft in der Bevölkerung Ängste hervor. In der Landwirtschaft mit Tierhaltung ist die Weidehaltung und die nachhaltige Nutzung von Grünland und Feldfutter gefährdet. Der Biber verursacht enorme Schäden an Gewässern, Wäldern und seine Bauten gefährden die Sicherheit der Bäuerinnen und Bauern bei der Bewirtschaftung der Flächen.
Es wurde noch kein Nachweis angetreten, dass Windräder und PV-Anlagen diese Schutzgüter abschrecken und vergrämen. Zahlreichen Aussagen zufolge gibt es bei diesen teilweise äußerst intelligenten und anpassungsfähigen Tieren ganz schnell Gewöhnungseffekte. Ansonsten würden Wölfe nicht inmitten von Stadtgebieten gesichtet werden und Elche unmittelbar unter Windrädern ihren Liege- und Ruheplatz einrichten.

Die Ausschlusszoen-Verordnung wirkt diskriminierend
In der RICHTLINIE (EU) 2023/2413 ist formuliert: (1) … *„Das Ziel der Klimaneutralität der Union erfordert eine gerechte Energiewende, bei der **kein Gebiet und kein Bürger zurückgelassen wird**, eine der Energieeffizienz und einen wesentlich höheren Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen in einem integrierten Energiesystem."*
(2)… *„Erneuerbare Energie kann auch mit weitreichenden sozioökonomischen Vorteilen einhergehen, indem neue Arbeitsplätze geschaffen werden und die Wirtschaft vor Ort gefördert wird, während der wachsenden Nachfrage nach Technologie im Bereich erneuerbare Energie auf dem Binnenmarkt und weltweit Rechnung getragen wird."*

Mit der Ausschlusszonen-Verordnung werden aufgrund der oben angeführten Gründe ganze Landstriche, ganz besonders die Region des nord-östlichen Mühlviertels von der Energietransformation ferngehalten, indem der Ausbau des Stromnetzes und dadurch eine adäquate wirtschaftliche Entwicklung verhindert wird. Gibt es keine wirtschaftliche Entwicklung, werden Arbeitsplätze abgebaut und letztendlich ist eine weitere negative demografische Entwicklung durch Abwanderung damit verbunden.

Die Ausschlusszonen-Verordnung verhindert generell den Windkraftausbau in OÖ

Im OÖ Raumordnungsgesetz ist vorgeschrieben, dass der einzuhaltende Abstand bei der Neuerrichtung von Windkraftanlagen über 0,5 MW mindestens 1.000 Meter zu betragen hat. Gerade in der dünn besiedelten Region des nörd-östlichen Mühlviertels und in deren großen zusammenhängenden Waldgebieten sind die erforderlichen Abstände von Häusern erreichbar. Allein diese Abstandsauflagen und -erfordernisse verunmöglichen aber auch in den meisten dichter besiedelten Gebieten in Oberösterreich die Errichtung von Windrädern. Daher ist die Ausschlusszonen-Verordnung eine „Mogelpackung", mit der die Errichtung von Windkraftanlagen in Oberösterreich generell weitgehend verhindert wird.

Aufgrund dieser indirekten aber generellen Ausschlussvorgaben wird wiederum *der EU Richtlinie RED III Artikel 16f „Überragendes öffentliches Interesse"* widersprochen. Denn dort ist formuliert: *„die Mitgliedstaaten stellen bis spätestens 21. Februar 2024 sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, bei dem Anschluss solcher Anlagen an das Netz, dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden. Die Mitgliedstaaten können in hinreichend begründeten Einzelfällen die Anwendung dieses Artikels im Einklang mit den Prioritäten ihrer gemäß den Artikeln 3 und 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets sowie auf bestimmte Arten von Technologie oder Projekten mit bestimmten technischen Eigenschaften beschränken. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über diese angewandten Beschränkungen, wobei auch die Gründe für diese Beschränkungen anzugeben sind."*

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Hinterreither-Kern
(Bürgermeister)

Von:	Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>
An:	Post, RO-R <RO-R.Post@ooe.gv.at>
Gesendet am:	10.02.2025 11:31:28
Betreff:	WG: 2025_02_10_WG_OÖ-LR_Abt_Raumordnung_OÖ-Ausschlusszonen-VO_Stellungnahme_Marktgemeinde_Weitersfelden [entschlüsselt]

Von: Hölzl Franz Xaver (Gemeinde Weitersfelden) <buergermeister@weitersfelden.ooe.gv.at>
Gesendet: Montag, 10. Februar 2025 11:04
An: Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>
Cc: franz.xaver.hoelzl <franz.xaver.hoelzl@aon.at>; Preining Klaus (Gemeinde Weitersfelden) <preining@weitersfelden.ooe.gv.at>
Betreff: 2025_02_10_WG_OÖ-LR_Abt_Raumordnung_OÖ-Ausschlusszonen-VO_Stellungnahme_Marktgemeinde_Weitersfelden [entschlüsselt]

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage wird die Stellungnahme der Marktgemeinde Weitersfelden zur Oö. Ausschlusszonen-Verordnung übermittelt.

Freundliche Grüße
DI Franz Xaver Hölzl
Bürgermeister
Marktgemeinde Weitersfelden
4272 Weitersfelden 11
Tel.: 07952/6255-12
M.: 0664/84 03 094
e-mail: gemeinde@weitersfelden.ooe.gv.at




MÜHLVIERTLER
ALM
Ursprung der Lebensfreude

MARKTGEMEINDEAMT
4272 WEITERSFELDEN 11
POL. BEZ. FREISTADT OÖ
Tel.-Nr.: (07952) 6255; FAX: 6255-9
DVR: 0381616

MÜHLVIERTLER ALM

E-mail: gemeinde@weitersfelden.ooe.gv.at
Homepage: www.weitersfelden.at

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
E-Mail: ro.post@ooe.gv.at

Bahnhofplatz 1
4021 Linz

GZ.: EN
Bearb.: Bgm. DI Franz Xaver Hölzl
Telefon DW: +43 664 8403094
Datum: 2. Februar 2025

Stellungnahme zur Oö. Ausschlusszonen-Verordnung (Erlassung eines Raumordnungsprogramms über Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Marktgemeinde Weitersfelden bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf der Oö. Ausschlusszonen-Verordnung incl. Beilagen Anschreiben und Motivenbericht eine Stellungnahme abgeben zu können. Damit wird dem vorgeschriebenen Konsultationsmechanismus Rechnung getragen.
Mit dieser Stellungnahme wird diese Möglichkeit innerhalb der eingeräumten Frist von vier Wochen wahrgenommen.

Zusammenfassend wird die Ausschlusszonen-Verordnung in dieser Form seitens der Marktgemeinde Weitersfelden mit aller Deutlichkeit mit folgenden Begründungen abgelehnt:

- Die Oö. Ausschlusszonen-Verordnung widerspricht den Intentionen der EU-RED III-Richtlinie!
- Die Gebietskulisse ist nicht schlüssig und nachvollziehbar – Es wird daher die Beschränkung auf ausgewiesene Natura 2000-Schutzgutflächen maximal auf ausgewiesene Natura 2000-Gebiete gefordert!
- Die Oö. Ausschlusszonen-Verordnung hat dramatische finanzielle und wirtschaftliche negative Auswirkungen für die Region nord-östliches Mühlviertel!
- Die Oö. Ausschlusszoen-Verordnung wirkt diskriminierend!
- Die Oö. Ausschlusszoen-Verordnung verhindert indirekt den Windkraftausbau generell in OÖ!

In der Folge werden die Ablehnungsfaktoren begründet.

EU-Richtlinie RED III sieht keine Ausschlusszonen vor!
Zum Schriftstück des Amtes der Oö. Landesregierung vom 15. Jänner 2025 mit dem GZ: RO-2024-337072/1-Le: Unter Punkt *„2. Anlass und Ziele des Raumordnungsprogramms“* wird auf die verpflichtende Umsetzung der EU-Richtlinie RED III hingewiesen. Mit dem Entwurf der Oö. Ausschlusszonen-Verordnung wird den Intentionen der EU-Richtlinie RED III widersprochen, da RED III prioritär die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie vorsieht und Vorgaben für Genehmigungsverfahren für Projekte

außerhalb von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie macht. In der EU-Richtlinie RED III wird aber in keinem Fall von Ausschlusszonen gesprochen.

Beschränkung auf ausgewiesene Natura 2000-Schutzgutflächen maximal auf ausgewiesene Natura 2000-Gebiete

In der RED III-Richtlinie wird zwar angeführt, dass bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und von Infrastrukturgebieten für Netzprojekte Natura-2000-Gebiete und Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt oder als Hauptvogelzugrouten ausgewiesen wurden, so weit wie möglich ausgespart werden sollten, es sei denn, es gibt aufgrund der Besonderheiten von Netzprojekten keine verhältnismäßigen Alternativen für die Umsetzung dieser Projekte.
Daher ist es in keiner Weise nachvollziehbar, dass sich im Verordnungsentwurf die Ausschlusszonen nicht allein auf die ausgewiesenen Natura 2000-Gebiete beschränken, sondern über ganze Gemeindegebiete und Regionen erstrecken.
Falls überhaupt erforderlich, wird eindringlich gefordert, dass sich die Ausschlusszonen lediglich auf ausgewiesene Natura-2000-Schutzgütfläche, im schlechtesten Fall ausschließlich auf ausgewiesene Natura 2000-Gebiete beschränken.

Dramatische finanzielle und wirtschaftliche Auswirkungen

Im Punkt *„5. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften“* wird angeführt, dass *„durch diese Verordnung voraussichtlich weder dem Bund noch dem Land noch den Gemeinden nennenswerte Mehrkosten erwachsen werden.“*
Dieser Behauptung muss mit aller Deutlichkeit widersprochen und entgegengetreten werden. Die Ausschlusszonen-Verordnung hat für die Gemeinden im nordöstlichen Mühlviertel mittel- und langfristig dramatische finanzielle und demografische Auswirkungen. Denn schon jetzt ist es aufgrund der schlechten Stromnetzinfrastruktur nicht möglich, sowohl aus Photovoltaik als auch aus Windkraft Strom ins überlastete Netz einspeisen zu können. Nur mit der Umsetzung von namhaften Wind- und PV-Projekten hat die Region des nordöstlichen Mühlviertels mittel- und langfristig die Aussicht, ein leistungsfähigeres Stromnetz zu erhalten.

Abb. 1:

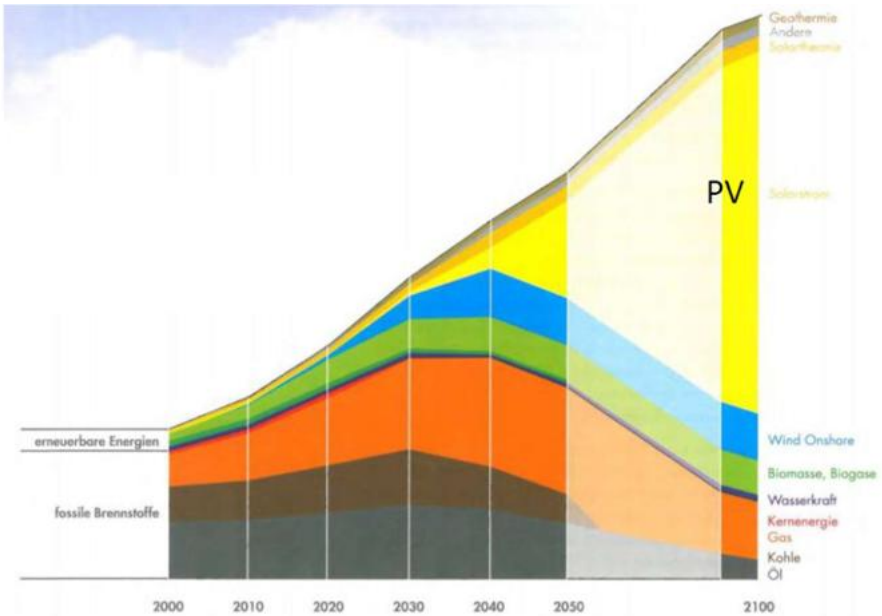

Quelle : Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU), 2010

Quelle: Vortrag Hubert Fechner, Obmann der Österr. Technologieplattform Photovoltaik Austria, Wien (AT) und Stv. Leiter des Photovoltaikprogrammes der Internat. Energieagentur (IEA PVPS), Juni 2022

In Abb. 1 ist eindrucksvoll ersichtlich, dass sich die Energietransformation bis 2050 weg von fossilen hin zu erneuerbaren Energien hauptsächlich im Windkraft- und im Photovoltaikbereich abspielen und der Hauptenergieträger Strom sein wird. Mit der Ausschlusszonen-Verordnung werden ganze Landstriche, so auch die Region im nord-östlichen Mühlviertel von künftigen Entwicklungsmöglichkeiten ferngehalten, da ohne Energieprojekte kein leistungsfähigeres Stromnetz von den Netzbetreibern errichtet werden wird. Dabei werden von Experten als sich optimal ergänzende erneuerbare Energie-Projekte Wind und Photovoltaik gemeinsam betrachtet.

Obwohl gerade die Region im nord-östlichen Mühlviertel aufgrund der dünnen Besiedlung, der enormen Flächenausdehnung, der unterdurchschnittlichen Bodenbonitäten und der klimatischen Verhältnisse die besten Voraussetzungen für Energieprojekte und Energiebereitstellung hat, wird diese Transformations- und Wertschöpfungsmöglichkeit durch die Ausschlusszonen-Verordnung verhindert.

Nun tritt es ganz offensichtlich entgegen den Behauptungen der Politik und der Experten des Landes auf Fachebene ein, dass ausgewiesene Natura 2000 Gebiete von diversen Auflagen wie Einschränkungen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Wiederherstellung der Natur und Renaturierung sowie der möglichen Wiedervernässung nun auch ganze Gemeindegebiete und Regionen von der Möglichkeit der Alternativ-Energieerzeugung ausgeschlossen werden.

Vom Natur-, Wolfs- und Biberschutz können weder land- und forstwirtschaftliche Betriebe noch die regionale Wirtschaft leben!

Das angesprochene Schutzgut Wolf ruft in der Bevölkerung Ängste hervor. In der Landwirtschaft mit Tierhaltung ist die Weidehaltung und die nachhaltige Nutzung von Grünland und Feldfutter gefährdet. Der Biber verursacht enorme Schäden an Gewässern, Wäldern und seine Bauten gefährden die Sicherheit der Bäuerinnen und Bauern bei der Bewirtschaftung der Flächen.
Es wurde noch kein Nachweis angetreten, dass Windräder und PV-Anlagen diese Schutzgüter abschrecken und vergrämen. Zahlreichen Aussagen zufolge gibt es bei diesen teilweise äußerst intelligenten und anpassungsfähigen Tieren ganz schnell Gewöhnungseffekte. Ansonsten würden Wölfe nicht inmitten von Stadtgebieten gesichtet werden und Elche unmittelbar unter Windrädern ihren Liege- und Ruheplatz einrichten.

Die Ausschlusszoen-Verordnung wirkt diskriminierend
In der RICHTLINIE (EU) 2023/2413 ist formuliert: (1) … *„Das Ziel der Klimaneutralität der Union erfordert eine gerechte Energiewende, bei der **kein Gebiet und kein Bürger zurückgelassen wird**, eine der Energieeffizienz und einen wesentlich höheren Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen in einem integrierten Energiesystem.“*
(2)… *„Erneuerbare Energie kann auch mit weitreichenden sozioökonomischen Vorteilen einhergehen, indem neue Arbeitsplätze geschaffen werden und die Wirtschaft vor Ort gefördert wird, während der wachsenden Nachfrage nach Technologie im Bereich erneuerbare Energie auf dem Binnenmarkt und weltweit Rechnung getragen wird.“*

Mit der Ausschlusszonen-Verordnung werden aufgrund der oben angeführten Gründe ganze Landstriche, ganz besonders die Region des nord-östlichen Mühlviertels von der Energietransformation ferngehalten, indem der Ausbau des Stromnetzes und dadurch eine adäquate wirtschaftliche Entwicklung verhindert wird. Gibt es keine wirtschaftliche Entwicklung, werden Arbeitsplätze abgebaut und letztendlich ist eine weitere negative demografische Entwicklung damit verbunden.

Die Ausschlusszonen-Verordnung verhindert generell den Windkraftausbau in OÖ
Im OÖ Raumordnungsgesetz ist vorgeschrieben, dass der einzuhaltende Abstand bei der Neuerrichtung von Windkraftanlagen über 0,5 MW mindestens 1.000 Meter zu betragen hat. Gerade in der dünn besiedelten Region des nörd-östlichen Mühlviertels und in deren großen zusammenhängenden Waldgebieten sind die erforderlichen Abstände von Häusern erreichbar. Allein diese Abstandsauflagen und -erfordernisse verunmöglichen aber auch in den meisten dichter besiedelten Gebieten in Oberösterreich die Errichtung von Windrädern. Daher ist die Ausschlusszonen-Verordnung eine „Mogelpackung", mit der die Errichtung von Windkraftanlagen in Oberösterreich generell weitgehend verhindert wird.
Aufgrund dieser indirekten aber generellen Ausschlussvorgaben wird wiederum *der EU Richtlinie RED III Artikel 16f „Überragendes öffentliches Interesse"* widersprochen. Denn dort ist formuliert: *„die Mitgliedstaaten stellen bis spätestens 21. Februar 2024 sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, bei dem Anschluss solcher Anlagen an das Netz, dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden. Die Mitgliedstaaten können in hinreichend begründeten Einzelfällen die Anwendung dieses Artikels im Einklang mit den Prioritäten ihrer gemäß den Artikeln 3 und 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets sowie auf bestimmte Arten von Technologie oder Projekten mit bestimmten technischen Eigenschaften beschränken. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über diese angewandten Beschränkungen, wobei auch die Gründe für diese Beschränkungen anzugeben sind."*

Freundliche Grüße



DI Franz Xaver Hölzl
Der Bürgermeister

Marktgemeinde
Weyer an der Enns

Amt der Oö. Landesregierung
Eingel.: 12. Feb. 2025
2024-337072/
..... Blg. .....

Amt der Oö. Landesregierung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Datum: 05.02.2025
Sachbearbeiter: Peter Aigner
Telefon: +43 (07355) 6255 DW: 10
E-Mail : aigner@weyer.ooe.gv.at

Oö. Ausschlusszonenverordnung
Anhörungsverfahren und Verfahren betreffend den Konsultationsmechanismus

STELLUNGNAHME DER MARKTGEMEINE WEYER

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 13 Oö. ROG 1994 hat die Oö. Landesregierung vor Erlassung oder Änderung der Raumordnungsprogramme sowie der Verordnung gemäß § 11 Abs. 6 Oö. ROG 1994 den in Abs. 3 aufgezählten Stellen und Institutionen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Marktgemeinde Weyer teilt mit, das Raumordnungsprogramm über Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen (Oö. Ausschlusszonenverordnung) in der vorliegenden Form zur Kenntnis zu nehmen und keine Einwendungen diesbezüglich einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

MARKTGEMEINDE WEYER, OÖ.

(Bürgermeister Gerhard Klaffner)

Von:	Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>
An:	Post, RO-R <RO-R.Post@ooe.gv.at>
Gesendet am:	11.02.2025 12:55:32
Betreff:	WG: RO-2024-337072/1 [entschlüsselt]

Von: Wagner Manuela (Gemeinde Windhaag/Freistadt) <wagner@windhaag-freistadt.ooe.gv.at>
Gesendet: Dienstag, 11. Februar 2025 12:49
An: Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>
Cc: Mader Christian (Gemeinde Schlatt) <mader@schlatt.ooe.gv.at>; Flotzinger Franz (OÖ Gemeindebund) <flotzinger@ooegemeindebund.at>
Betreff: AW: RO-2024-337072/1 [entschlüsselt]

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme der Marktgemeinde Windhaag bei Freistadt betreffend Erlassung eines Raumordnungsprogramms über Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- und freistehende Photovoltaikanlagen (Oö. Ausschusszonenverordnung).

Martin Kapeller
(Bürgermeister)

MARKTGEMEINDEAMT WINDHAAG BEI FREISTADT
4263 Windhaag bei Freistadt, Markt 1
T (07943) 6111-10 | F (07943) 6111-4
E buergermeister@windhaag-freistadt.ooe.gv.at
H www.windhaag-freistadt.ooe.gv.at

Der Austausch von Nachrichten mit dem oben angeführten Absender via E-Mail dient ausschließlich Informationszwecken. Rechtsgültige Erklärungen dürfen über dieses
Medium nur im Wege von offiziellen Postfächern (in unserem Fall über gemeinde@windhaag-freistadt.ooe.gv.at) übermittelt werden.
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: Datenschutz.

Denken Sie an die Umwelt bevor Sie dieses Mail ausdrucken!

Von: Brandstötter, Regina **Im Auftrag von** Post, RO-R
Gesendet: Donnerstag, 16. Januar 2025 14:17
Betreff: RO-2024-337072/1 [secure] [signed OK]
Freundliche Grüße

Regina Brandstötter
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung, Raumordnungsrecht
4021 Linz • Bahnhofplatz 1
Tel.: (+43 732) 77 20-125 12
Fax: (+43 732) 77 20-21 27 89

Mail: regina.brandstoetter@ooe.gv.at
Büro: ro.post@ooe.gv.at

Web: www.land-oberoesterreich.gv.at

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Datenschutz.htm
Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.


ober
österreich

Marktgemeinde Windhaag bei Freistadt

Bezirk Freistadt, Oberösterreich • 4263 Windhaag b.Fr., Markt 1• Tel. 07943/6111 • Fax DW 4
www.windhaag.at • e-mail: gemeinde@windhaag-freistadt.ooe.gv.at

Windhaag b.Fr., am 11.02.2025
Zahl: 031-10-01-05/2024/Wa
Bearbeiter: Bgm. Martin Kapeller
Durchwahl 10

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung,
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Stellungnahme der Marktgemeinde Windhaag bei Freistadt
zur Oö. Ausschlusszonen-Verordnung
(Erlassung eines Raumordnungsprogramms über Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Marktgemeinde Windhaag bei Freistadt bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf der Oö. Ausschlusszonen-Verordnung eine Stellungnahme abgeben zu können. Mit dieser Stellungnahme wird diese Möglichkeit innerhalb der eingeräumten Frist von vier Wochen wahrgenommen.

Nachfolgend unsere Beurteilung ausgewählter Punkte des Motivenberichts aus Sicht der Marktgemeinde Windhaag bei Freistadt.

Zu Ad 2. Allgemeine Ziele der Verordnung
Die Einführung einer derart großflächigen Ausschlusszone im Mühlviertel Nord-Ost ist ein großer Rückschlag für den Ausbau erneuerbarer Energien. Diese Zonen sollen sicherstellen, dass empfindliche Ökosysteme nicht durch den Bau von Windkraftanlagen beeinträchtigt werden. Die RED-III-Richtlinie der EU verlangt allerdings von den Mitgliedsstaaten, den Ausbau erneuerbarer Energien zu beschleunigen. Durch die Einführung von Ausschlusszonen kann es schwierig werden, die notwendigen Ziele zur Reduzierung von CO2-Emissionen zu erreichen. Obwohl theoretisch zwar etwa 65% der Landesfläche für die Errichtung von Windkraftanlagen frei bleiben, scheidet praktisch ein großer Teil dieser Flächen bereits aus einem einzigen Grund aus: es gibt hier nur mehr wenige Standorte, die den vorgeschriebenen Mindestabstand von 1000 m erreichen.

Zu Ad 4.2. Ausschlusszone Mühlviertel Nord-Ost
Habitat von Großwildtierarten (Luchs, Rotwild, Wolf, Elch)
Es gibt verschiedene Studien, die nachweisen, dass Windkraftanlagen keine dauerhaften Auswirkungen auf die Habitate von Großwildtierarten haben. Mit Ausnahme der Bauphase gibt es keine dauerhafte Meidung der Gebiete, in denen Windkraftanlagen betrieben werden. Selbst Nahbereiche von Windkraftanlagen stellen keine dauerhafte Störungszone dar und führen nicht zu Bestandsreduzierungen. Das Wild scheint sich an das Vorhandensein und den Betrieb der Windkraftanlagen zu gewöhnen, wie zahlreiche Aussagen und der bereits 25jährige Betrieb von zwei Windkraftanlagen in unserer Gemeinde belegen. Trotz Recherchen konnten keine Studien gefunden werden, die einen Nachweis bringen, dass Windräder und PV-Anlagen das Habitat von Großwildtierarten nachhaltig schädigen.

Ornithologie (gem. BirdLife Studie 2023 – siehe Anhang 5)
Diese Studie bildet weitgehend die Grundlage für die Ausweisung der Verbotszonen. Dabei wird selbst in der Studie darauf hingewiesen, dass nicht alle Inhalte ausreichend untersucht werden konnten und von einer Überinterpretation der Ergebnisse abgeraten wird sowie weitere Folgeuntersuchungen empfohlen werden. Im Bereich Schenkenfelden, welcher ein zentraler Bereich der Beobachtungen war, befinden sich seit vielen Jahren Windkraftanlagen, ebenso in Spörbichl in der Marktgemeinde Windhaag bei Freistadt. Auf die tatsächlichen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf den Vogelzug bzw. Brutplätze nimmt die Studie keinen Bezug und rechtfertigt daher nicht eine derart großräumige Festlegung der Verbotszone. Die genannte BirdLife Studie weist für Oberösterreich weitere Tabuzonen aus, die allerdings keine Verbotszonen begründen.

European Green Belt – International bedeutsame Naturzone
Zweifelsohne ist der European Green Belt eine bedeutsame internationale Naturzone. Allerdings befindet sich diese Zone größtenteils nicht im Bereich des Freiwaldes sondern fast ausschließlich auf tschechischem Staatsgebiet. Windkraftanlagen auf österreichischem Staatsgebiet stellen daher keine Beeinträchtigung des European Green Belt dar. Die als Natura 2000-Gebiet festlegte Flusslandschaft der Maltsch und Teile des Natura 2000-Gebietes „Wiesengebiete im Freiwald" sowie des Natura 2000 – Gebietes „Wiesengebiete im Mühlviertel" sollten gesondert betrachtet werden und sind nicht grundsätzlich Verbotszonen für Windkraft. Die Festlegung von Verbotszonen aufgrund der Nähe des European Green Belt und Natura 2000-Gebieten stellen daher keine zwingende Notwendigkeit dar.

Die Marktgemeinde Windhaag lehnt daher die Ausschlusszonen-Verordnung in der vorliegenden Form mit folgenden Begründungen ab:

- **Die Oö. Ausschlusszonen-Verordnung widerspricht den Intentionen der EU-RED III-Richtlinie.**
- **Die Festlegung der Verbotszonen und Ausweisung im Flächenwidmungsplan stellt einen massiven Eingriff in die Gemeindeautonomie dar.**
- **Die großräumige Festlegung der Verbotszone ist nicht nachvollziehbar – eine individuelle Bewertung von Standorten mittels UVP würde völlig ausreichen!**
- **Die Oö. Ausschlusszonen-Verordnung hat dramatische finanzielle und wirtschaftlich negative Auswirkungen für die Region Mühlviertel Nord-Ost!**
- **Die Wahrscheinlichkeit einer positiven UVP für das geplante Projekt in der ausgewiesenen neutralen Zone im Bereich Oberpaßberg wird durch die völlige Umschließung durch eine Verbotszone sehr stark reduziert.**
- **Die Möglichkeit eines Re-Powerings am bestehenden Standort Spörbichl ist in der Verordnung nicht ersichtlich. Eine Wahrung dieser Möglichkeit muss daher auch in der Verordnung explizit festgehalten werden.**

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:

(Martin Kapeller)

Von: Brandstötter, Regina <RO-R.Post@ooe.gv.at>
An: Leeb, Bernhard <Bernhard.Leeb@ooe.gv.at>
Gesendet am: 10.02.2025 09:41:45
Betreff: WG: RO-2024-337072/1, Stellungnahme [entschlüsselt]

Von: Peric Tamara (Gemeinde Windischgarsten) <peric@windischgarsten.ooe.gv.at>
Gesendet: Montag, 10. Februar 2025 08:46
An: Post, RO-R <RO-R.Post@ooe.gv.at>
Betreff: RO-2024-337072/1, Stellungnahme [entschlüsselt]

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 15.01.2025 teilen wir Ihnen mit, dass die Marktgemeinde Windischgarsten eine Größe von 4,9 km² aufweist und daher eine Windkraftanlage weder geplant noch möglich ist.

Bezüglich der Photovoltaikanlage teilen wir mit, dass auch hier derzeit keine solche Anlagen geplant sind.

Freundliche Grüße

Tamara Peric
Bauamt

marktgemeinde WINDISCHGARSTEN

Hauptstraße 5
A-4580 Windischgarsten
Tel.: +43(0)7562/5255-24
E-Mail:peric@windischgarsten.ooe.gv.at
Web: www.windischgarsten.at
ATU 44324904

Diese Nachricht und allfällige beigefügte Dokumente sind vertraulich und nur für den/die Adressaten bestimmt. Sollten Sie die gegenständliche Benachrichtigung irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und löschen Sie die darin enthaltenen Informationen. Jegliche Art der unerlaubten Verwendung oder Vervielfältigung durch andere Personen als den/die Adressaten ist verboten.

Von:	Birngruber, Heide <Heide.Birngruber@ooe.gv.at>
An:	Plöchl, Martin <Martin.Ploechl@ooe.gv.at>
Gesendet am:	17.02.2025 07:49:15
Betreff:	WG: Anhörung VO-Entwurf Beschleunigungsgebiete und Ausschlusszonen - RED III Richtlinie

---

Von: Herbert Jungwirth <herbert.jungwirth@webspeed.at>
Gesendet: Samstag, 15. Februar 2025 22:13
An: Post, LH Stelzer <LH.Stelzer@ooe.gv.at>; Post, LH-Stv. Haimbuchner <LHStv.Haimbuchner@ooe.gv.at>; Post, LR Achleitner <LR.Achleitner@ooe.gv.at>; Neubacher, Gerald <Gerald.Neubacher@ooe.gv.at>; Sochatzy, Gerald <Gerald.Sochatzy@ooe.gv.at>; Birngruber, Heide <Heide.Birngruber@ooe.gv.at>; Donat, Martin <Martin.Donat@ooe.gv.at>
Betreff: Anhörung VO-Entwurf Beschleunigungsgebiete und Ausschlusszonen - RED III Richtlinie

Anhörungsverfahren
Angedachte Verordnung für Beschleunigungsgebiete
und Ausschlusszonen in Sache Windindustrie und Photovoltaik
Umsetzung der RED III Richtlinie

Sehr geehrter Herr LH Mag. Stelzer!
Sehr geehrter LH-Stv. Dr. Haimbuchner!
Sehr geehrter Herr LR Achleitner!
Sehr geehrte Damen und Herren in den Fachabteilungen!
Sehr geehrter Herr Umweltanwalt!

Im Anhang finden Sie meine Stellungnahme zum Anhörungsverfahren betreffend der VO für Beschleunigungsgebiete und Ausschlusszonen in Sache Windkraft und Photovoltaik.

Herzliche Grüße aus der Nationalpark Region Kalkalpen!

*Herbert **Jungwirth**, MBA*
Mitglied im NP Kuratorium Kalkalpen
4591 Molln, Rabach 29

Tel. Handy +43 (664) 75 13 69 39
e-mail: herbert.jungwirth@webspeed.at

Herbert **Jungwirth**, MBA
4591 Molln, Rabach 29

Email: herbert.jungwirth@webspeed.at
Handy: +43 (664) 75 15 69 39

An das Amt Oö. Landesregierung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofsplatz 1
4021 Linz

14.02.2025

via Mail an:

LH Stelzer:	*lh.stelzer@ooe.gv.at*
LH-Stv.Haimbuchner	*lhstv.haimbuchner@ooe.gv.at*
LR Achleitner	*lr.achleitner@ooe.gv.at*
Abtlg. Naturschutz:	*gerald.neubacher@ooe.gv.at*
Abtlg. Raumordnung:	*gerald.sochatzy@ooe.gv.at*
Abtlg. Raumordnung:	*heide.birngruber@ooe.gv.at*
Umweltanwalt:	*martin.donat@ooe.gv.at*

Anhörungsverfahren
Angedachte Verordnung für Beschleunigungsgebiete
und Ausschlusszonen in Sache Windindustrie und Photovoltaik
Umsetzung der RED III Richtlinie

Sehr geehrter Herr LH Mag. Stelzer!
Sehr geehrter LH-Stv. Dr. Haimbuchner!
Sehr geehrter Herr LR Achleitner!
Sehr geehrte Damen und Herren in den Fachabteilungen!
Sehr geehrter Herr Umweltanwalt!

Präambel:
Als Initiator des Antrages *(damals noch in der Funktion Landesnaturschutzreferent für den Alpenverein OÖ.)* vom 01.07.2024 im Bündnis Mollner Kreis *(Naturfreunde OÖ, Naturschutzbund OÖ, Umweltdachverband und Alpenverein OÖ.)* mit der Überschrift – **es braucht auch Ausschlusszonen und keine Windindustrie im Anwendungsgebiet der Alpenkonvention in OÖ,** gebe ich zum Anhörungsverfahren gerne meine persönliche Stellungnahme ab. U.a. wird diese Stellungnahme auch vom UWD-Präsidenten Mag. Franz Maier mitgetragen *(siehe letzte Seite)*.

Einer der Gründe für die sehr kontrovers geführten Diskussionen in Kärnten sind eindeutig die fehlenden klaren gesetzliche Regelungen unter Berücksichtigung von naturschutzfachlichen Kriterien. In Erinnerung auch an die seinerzeit *(vor über 10 Jahren)* sehr emotional geführten Diskussionen im oö Ennstal *(in der Nationalparkregion Kalkalpen)* wegen div. geplanter Windkraftprojekte, wo der gut gemeinte Windmasterplan tlw. ignoriert wurde, befürworte ich grundsätzlich ein klares Regelwerk für erneuerbare Energien im Rahmen einer Verordnung. Diesbezüglich verweise ich auf den Anhang 3 *(Auszug aus der Zeitschrift Alpenkonvention)* mit der Überschrift, ***KEIN AUSBAU ERNEUERBARER OHNE KLARE GRENZEN!***

Aber auch die Erfahrungen nach über 60 österreichweiten Vorträgen in NÖ, in der Steiermark, in Salzburg, Kärnten und Tirol mit Einblick in deren gesetzlichen Rahmenbedingungen sind für mich eine Bestätigung, **den oö. Weg, mit Beschleunigungsgebieten und fachlich begründeten Ausschlusszonen kann man nur befürworten.**

Ähnlich sieht es erfreulicherweise auch CIPRA International, welche bei einem kürzlich gebrachten Onlinefachvortrag zur Thematik, Energiegewinnung im Alpenraum, den oö. Weg in Sache Windkraft positiv hervorhob.

I.) Ausschlusszone südliches OÖ - Das Anwendungsgebiet der Alpenkonvention

Als Vertreter für den OÖ. Alpenverein im Nationalpark Kuratorium und andererseits als Gebietskenner des südlichen Oberösterreichs, finde ich es richtig, dass auf diesen Raum im Rahmen der RED III Richtlinie mit einer Ausschlusszone Rücksicht genommen wird. Einerseits befinden sich dort, hochwertige Naturschutzgebiete und andererseits auch die angedachten Erweiterungsflächen des Nationalparks Kalkalpen. U.a. verweise ich auf die Ausführungen des Antrages des Mollner Kreises vom 01.07.2024

OÖ. ist mit dieser angedachten VO betreffend Voralpenland nicht alleine:

(a) Auch NÖ hat im sektoralen Raumordnungsprogramm Windkraft **keine Positivzonen im Anwendungsgebiet der Alpenkonvention vorgesehen.** Die südliche Region von NÖ, von der Landesgrenze in Steyr beginnend mit ...

- *der NÖ. Eisenwurzen*
- *dem Mostviertel*
- *dem Wildnisgebiet Dürrenstein*
- *den Ybbstaler Alpen usw.*

sind keine Positivzonen ausgewiesen.



Diese zitierte Region ist mit den oö. Voralpen sehr gut vergleichbar.

(b) Steiermark handhabt es ähnlich und hat im Sachprogramm Wind *(kurz SAPRO)* an der Grenze zu OÖ hochwertige Europaschutzgebiete und den Nationalpark Gesäuse. In diesem Raum sind einerseits **keine Positivzonen und andererseits aber großflächige Ausschlusszonen ausgewiesen.** Siehe Kartenausschnitte unterhalb.

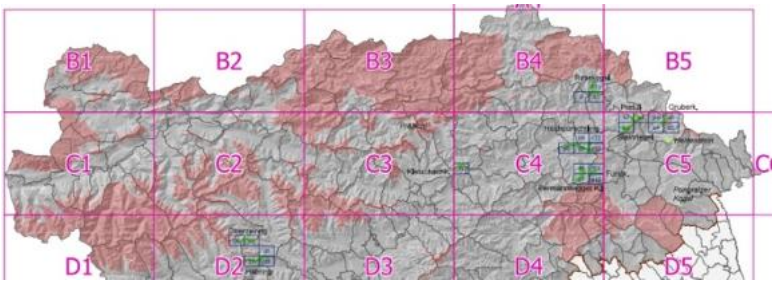

SAPRO Windkraft Steiermark an der Grenze zu OÖ.

Naturräume kennen keine Landesgrenzen. Mit der Ausschlusszone für Windindustrie im Süden von OÖ. wird zudem verstärkt auf das große angrenzende Natura 2000 Vogelschutzgebiet *(Totes Gebirge mit Altausseer See)* Rücksicht genommen.

Bedauerlicherweise wird von bestimmten politischen Kräften **das Landschaftsbild als kein Hindernisgrund für die Windindustrie gesehen**. Die Begründung für solche Aussagen kann nur darin liegen, dass solche Politiker jeglichen Bezug zur Landschaft (leider) verloren haben. Jedenfalls für den naturnahen Tourismus ist das Landschaftsbild von enormer Bedeutung und nicht wegzudenken und der Tourismus wirbt österreichweit mit dem Landschaftsbild. Aktives Naturerlebnis steht in unmittelbarem Zusammenhang mit einem intakten Landschaftsbild und ich verweise auf den Anhang, entstanden 2013, wegen der angedachten Windkraftprojekte Eiskogel und weiterer Projekte in der Nationalparkregion im Ennstal.

„Windindustrieanlagen sind in den Kammlagen der oö. Voralpen mit dem Landschaftsbild nicht vereinbar“

II.) Ausschlusszone Böhmerwald und Mühlviertel Nord-Ost

Mit dem „Eisernen Vorhang“ im Norden von OÖ ist sicherlich viel menschliches Leid verbunden. Durch seine jahrzehntelange Isolierung hat sich ein einzigartiger Naturraum - heute als **„Grünes Band“** bezeichnet – entwickelt. Auch hier wieder die einzigartige Landschaft *(hier etwas sanfter wie im Süden von OÖ)* in Verbindung mit den besonderen naturschutzfachlichen Argumenten, wie im Motivenbericht dargestellt. Ähnlich wie am Beispiel Süden von OÖ mit der Steiermark, sind es hier die sehr unterschiedlichen Naturschutzgebiete in Verbindung mit den Schutzgebieten der Tschechien, die die Ausweisung einer Ausschlusszone hier fachlich rechtfertigen. Die Abgrenzung zu Niederösterreich hin reicht aber zu wenig weit nach Süden, auch im Sinn eines Verbunds zwischen Grünem Band und Alpenbogen.

III.) Ausschlusszone Kobernaußerwald (Teilräume)

Die Vorrang- und Ausschlusszone Kobernaußerwald ist ein Klassiker, wie sich vorbelastete Standorträume betreffend Windindustrie i.d.R. entwickeln. Identifiziert man sich anfangs noch mit 3, 4 oder 5 Windkraftanlagen, kippt i.d.R. die anfangs positive Einstellung zur Windkraft sobald eine überbordende Entwicklung von Windparks folgt. Ähnliche Entwicklungsszenarien wie im Kobernaußerwald gibt es österreichweit gleich mehrere.

Die Hitliste führt derzeit die Koralpe an der Grenze von Kärnten zu Steiermark an. Waren es anfangs nur 4 WIA am Gaberl, werden nach Umsetzung aller in Planung befindlichen, bereits bewilligten Anträge an die 140 Industrieanlagen mit über 200 m Bauhöhe an der Grenze zwischen Steiermark und Kärnten errichtet sein. Ein großräumiger Naturraum wird/wurde in einen Energieraum umgewandelt. Auf Kärntner Seite fehlte, wie schon eingangs erwähnt, ein klar definierter rechtsverbindlicher Zonierungsplan mit Vorrang- und Ausschlusszonen.

Daher befürworte ich(wir) die rechtsverbindliche Ausschlusszonen im Kobernaußerwald!

IV.) die wohl größte Herausforderung …

Leider wurde durch die div. Medienberichte der Eindruck vermittelt, die Energiewende und die notwendige Wende beim Klimawandel ist alleine vom Ausbau weiterer Windkraftanlagen abhängig und die so wichtige Energieeinsparung wird vom Ausbau der Erneuerbaren leider massiv überlagert.

Aussagen wie „***Windstrom macht unabhängig vom russischen Gas und Windindustrieanlagen sind ein Symbol der Freiheit***“ sind sicher keine Lösungsansätze und entbehren jeglicher Kenntnisse über Energiegewinnung und -verbrauch.

2023 war der Anteil von Windenergie mit 29 PJ an der Gesamtenergie *(über 1.000 PJ)* trotz der beachtliche Anzahlzahl von 1.400 WIA lediglich 2,2%.[1]

Daher ist die schwierigste Herausforderung, eine massive Reduktion des Energieverbrauchs bzw. eine wesentliche Steigerung der Energieeffizienz.

Abschließende Anmerkungen

Der oö. Weg mit Festlegung von Beschleunigungsgebieten und großräumigen Ausschlusszonen ist ein Weg des Konsenses und ein Weg mit der Bevölkerung. Dieser Weg gibt konkrete Antworten auf die drängenden Energiefragen, verliert aber auch die langfristigen anderen Interessen, wie Tourismus, Landschaftsschutz und Erholung

[1] *https://www.bmk.gv.at/themen/energie/publikationen/zahlen.html*

nicht aus dem Blick und schafft Verbindlichkeit. Als langjähriger Naturschutzreferent des OÖ. Alpenvereins, als Gründungsmitglied des Mollner Kreises und als Vertreter für den OÖ. Alpenverein im Nationalpark Kuratorium **befürworte ich die geplante rechtsverbindliche Ausweisung von Ausschlusszonen in OÖ.**

Strom aus Windkraftanlagen ist sicherlich ein sehr wichtiger Teil im Energiemix, es ist und bleibt aber auch eine Frage des Standortes.

Ergänzung
"Die vorliegende Stellungnahme wird dem Inhalt nach von Mag. Franz Maier, Präsident des Umweltdachverbandes und Naturwacheorgan für die Bezirke Steyr-Land, Kirchdorf und Gmunden, vollumfänglich mitunterstützt."

Ein Dankeschön an alle Mitwirkenden für diesen Verordnungsentwurf.

Mit freundlichen Grüßen



Beilagen:

- *Anhang1:*
  Positionspapier Landschaftsschutz aus dem Jahre 2013: ***„Landschaftsbild und Industrieanlagen sind in den Kammlagen der oö. Voralpen nicht vereinbar"****, welches wegen der neuen Bauhöhen 250m mehr denn je aktuell ist.*
- *Anhang 2*
  Fotodokumentation einer Megabaustelle für Windindustrieanalgen in der Steiermark in einer Seehöhe von rund 1.300m in. *Derartige Baustellen in den Kammlagen/Höhenrücken im Süden von OÖ. würden das Landschaftsbild massiv beeinträchtigen.*
- *Anhang 3*
  Auszug aus der Zeitschrift Alpenkonvention Ausgabe 4/2023
  KEIN AUSBAU ERNEUERBARER OHNE KLARE GRENZEN

Molln, 29.08.2013

„Windindustrieanlagen sind in den Kammlagen der oö. Voralpen mit dem Landschaftsbild nicht vereinbar.

(1) Windindustrieanlagen *(in weiter Folge WIA)* besitzen eine hohe ästhetische Auswirkung auf ihre Umgebungslandschaft und beeinflussen in außerordentlich hohem Maße deren Wahrnehmung. Das liegt daran, dass WIA in äußerst exponierten Lagen (i.d.R. Kammlagen, Höhenrücken) errichtet werden.

Gerade der letzte Höhenzug, der die Voralpenkette von den höheren Gebirgsgruppen *(Totes Gebirge, Ennstaler Alpen)* ins flach abfallende oberösterreichische Voralpenland abschließt, ist daher für WIA nicht geeignet. In Verbindung mit der Gesamthöhe von 200 – 250m hohen Industrieanlagen ergäbe sich dadurch eine extreme Fernwirksamkeit, **die WIA wären von weiten Teilen Oberösterreichs direkt einsehbar und das bestehende Landschaftsbild, die einzigarte Kulisse, würde völlig verändert werden.**

Die Landschaft würde ihre Eigenart und ihr Maßstabssystem verlieren und durch den technischen Charakter der Anlagen und der ergänzend notwendigen Infrastruktur *(auszubauendes Straßennetz, Stromleitungen etc.)* **industriell überformt werden**.

Bisher dominieren in den oö. Voralpen naturnahe Landschaftselemente, Kulturdenkmäler und Zeugnisse der geologischen Vergangenheit das Landschaftsbild. Windindustrieanlagen mit Bauhöhen von über 200m bis 250m würden das bestehende, ästhetische Landschaftsgefüge im Bereich der nördlichen oberösterreichischen Voralpen lahm legen bzw. neu definieren. Auch würde das ruhende, statische Landschaftsbild durch die untypische Drehbewegung der Rotoren und ihr nächtliches Blinken verloren gehen **und ein „aufgeregter" Landschaftscharakter geschaffen werden**.

Gerade der Übergangsbereich von den höheren Gebirgsgruppen in die flachen oberösterreichischen Voralpen ist als landschaftlich höchst sensibel einzustufen. WIA würden eine enorme Fernwirksamkeit entfalten. Auch nur einzelne ausgewiesen Vorrangzonen in den oö. Voralpen schaffen eine Vorbelastung und **würden in weitere Folge mit einem „Dammbruch" vergleichbar sein, da vorbelastete Regionen verstärkt ausgebaut werden.**

Aus unserer Sicht stellen WIA mit der ergänzend notwendigen Infrastruktur *(auszubauendes Straßennetz, Stromleitungen)* einen äußerst gravierenden Eingriff in das Landschaftsbild und den Charakter der Landschaft dar, **dessen Wirkung weit über das Projektgebiet negativ in die oberösterreichischen Voralpen hinauswirkt.**

(2) Naturnahe Erholung - Erholungswert

Der Süden von OÖ ist ein beliebtes Ziel zur Entspannung und naturnahen Erholung der einheimischen Bevölkerung und des Umlandes. Speziell an den Wochenenden sind hier viel Erholung Suchende zu Fuß oder mit dem Rad unterwegs, oder auch nur „die Seele baumeln lassen". Die Errichtung von WIA würden zu einer massiven negativen Beeinträchtigung und

großflächigen Entwertung der Region im Hinblick auf ihre Eignung als Raum zur naturnahen Erholung mit sich bringen.

Viele beliebten Ausflugsziele, Wander- und Rundwege im Süden von OÖ. würden ihre Attraktivität und ihr Erholungswert würden massiv abgewertet. Neben der landschafts-ästhetischen Abwertung durch die Errichtung der Windkraftanlagen selbst sowie der Zerschneidung der Landschaft durch deren Zufahrt stellt insb. die enorme Lärmbelastung im Nahbereich der Windkraftanlagen eine massive Beeinträchtigung dar. Diese Faktoren werden zwangsläufig dazu führen, dass viele Wanderer und Erholung Suchende zumindest den Nahbereich der WIA zukünftig meiden würden.

Im Winter droht zudem im Nahbereich dieser Industrieanlange die Gefahr von lebensgefährlichem Eiswurf. Derartige „Geschosse“ sind teilweise noch in Entfernungen von mehreren Hundert Meter von den Anlagen zu finden. Entsprechende Gefährdungsbereiche müssten aus Sicherheitsgründen u.U. komplett gesperrt werden. Diese vorgelagerten Höhenrücken sind aber gerade auch im Winter leicht erreichbare, begehrte Ziele von Wanderer, Schitourengeher bzw. Schneeschuhwanderer.

Zusammenfassend würde sich eine Realisierung von Windindustrieanlagen in den oö. Voralpen, im Anwendungsgebiet der Alpenkonvention stark negativ auf den Erholungswert auswirken, zahlreiche Wanderwege und Naherholungsziele würden stark abgewertet, teilweise auch entwertet.

Herbert Jungwirth
Landesnaturschutzreferent Alpenverein OÖ.
bzw. Sprecher der BI **„FÜR FREIE HORIZONTE“**
Molln, 29.08.2013
Geändert wegen der der neuen Bauhöhen.
Von 150m angepasst auf 200 bzw. 250m
Molln, 13.02.2025

Megabaustelle im Gebirge

- Rodungen
- Rangierflächen
- Straßenbau für Schwertransporte
- temporäre und dauerhafte Eingriffe
- Regenierungszeit der alpinen „Humusdecke“












Rodungsfläche für 1 Windrad


Steinberger Alpe 1
Soboth




Windindustriegebiet Handalm

KEIN AUSBAU ERNEUERBARER OHNE KLARE GRENZEN



Interview: Paul Kuncio, CIPRA Österreich

Im Rahmen des dritten Interviews spricht P. Kuncio mit Herbert Jungwirth, OÖ Landesnaturschutzreferent des Österreichischen Alpenvereins, über kritische Aspekte der Energiewende aus Umweltschutzperspektive.

Paul Kuncio: Die Energiewende als wesentlicher Baustein für die Klimaneutralität stößt im Alpenraum auf zahlreiche Hürden. Was sind die wesentlichen Bedenken beim Ausbau der erneuerbaren Energie im Alpenraum?

HERBERT JUNGWIRTH: *Die Alpen sind ein einzigartiger Natur- und Kulturraum mit einer außergewöhnlichen biologischen Vielfalt. Schwerwiegende Eingriffe des Menschen und die Auswirkungen des Klimawandels schwächen ihre natürliche und kulturelle Substanz. Die Regenerierungszeit einer geschädigten Humusdecke ist im alpinen Raum um ein Vielfaches länger als in Tallagen. Der Erlebnis- und Erholungswert der Gebirgslandschaft wird durch die ungebremste Erschließungsspirale immer weiter beeinträchtigt. Im Zuge der Energiewende wird diese Entwicklung noch verschärft.*

Während die gesetzlichen Rahmenbedingen für den Ausbau der Erneuerbaren gelockert werden, wird der Naturschutz durch diverse Beschleunigungsmaßnahmen geschwächt. Die wichtigsten Maßnahmen für eine naturverträgliche Energiewende – Energieeinsparung und Energieeffizienz – werden leider negiert.

Warum steht die Windkraft besonders in der Kritik alpiner Vereine?

JUNGWIRTH: *Im Mix der Erneuerbaren Energien hat die Windindustrie sicherlich ihren berechtigten Platz und muss seinen Beitrag leisten. Die massiven Eingriffe für Windindustrie im alpinen Raum sind aber nicht vergleichbar mit den Eingriffen im Flachland. Unsere Statuten, unser Grundsatzprogramm und unsere Positionspapiere verpflichten uns, die Schönheit der Alpen zu erhalten. Im alpinen Raum, im Anwendungsgebiet der Alpenkonvention, müssen verschärfte Regeln bei der max. Seehöhe, der max. Bauhöhe, beim Windaufkommen usw. gelten.*

Die Vorrangzonen orientieren sich u.a. auch an der Verfügbarkeit und den Wünschen der Investoren und der bereitwilligen Grundeigentümer, wo entsprechende Optionsverträge vereinbart werden. Dann ist es nicht verwunderlich, dass auch Windindustrieanlagen in Landschaftsschutzgebieten bewilligt werden. Als Positivbeispiel für Verbotszonen für Windindustrie sind die Niederen Tauern in der Steiermark sehen.

Der Naturschutz in allen Bereichen, egal ob Vogelschutz, die massiven Eingriffe durch die zu schaffende Infrastruktur für schwerlasttaugliche Fahrzeuge, die Minderung beim Erholungswert durch Lärm oder die Überprägung eines intakten Landschaftsbildes durch die Windindustrie stellen kein Bewilligungshindernis dar. Der Naturschutz wird dem öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren untergeordnet und auf ökologische Bauaufsicht beschränkt.

In der Schweiz sind großflächige PV-Anlagen im Hochgebirge geplant. In der Steiermark gibt es in den Alpen zahlreiche Windkraftanlagen und weitere sind geplant. Welche alpinen Standorte eignen sich für die Energieerzeugung?

JUNGWIRTH: *Wir als Alpenverein haben die Schönheit der Alpen zu wahren und es ist sicherlich nicht unsere Aufgabe, Standorte für Windindustrie, PV Anlagen oder gar Wasserkraftwerke bzw. Pumpspeicherstandorte zu suchen bzw. auszuweisen. Die Frage nach geeigneten Standorten für Erneuerbare Energien im alpinen Raum kann man nicht pauschal beantworten. Dazu bedarf es einer ausführlichen Einzelfallprüfung. Steht in den Tallagen bei der Windindustrie eher der Abstand zu den bewohnten Gebäuden im Vordergrund, ist es in den Bergen der Naturschutz i.e.S. inklusive dem intakten Landschaftsbild.*

Natürlich ist eine vorhandene Infrastruktur (Straße) als eine naheliegende Möglichkeit für einen Netzanschluss grundsätzlich einer nicht vorbelasteten Region vorzuziehen. Wobei eine vorhandene Vorbelastung nicht automatisch zu einer Bewilligung führen darf. Leider hat sich gerade bei der Windindustrie eine Vorbelastung durch zwei, drei, vier Anlagen als „Turbo" für den weiteren Ausbau entwickelt. Das Szenario auf der

Koralpe, von der Soboth bis zum Gaberl, ist mehr als bedenklich. Mit 140 Windindustrieanlagen im Bewilligungsverfahren, in Planung oder schon umgesetzt könnte man dies als „Flächenbrand" bezeichnen.

Eine unserer Herzensanliegen sind die Schutzgebiete i.S. der Alpenkonvention zu erhalten und zu erweitern. Als anerkannte NGO gilt es diese vor naturzerstörenden Eingriffen zu bewahren. Zwangsläufig haben daher alle Schutzgebiete, auch Landschaftsschutzgebiete einen besonderen Wert für uns und wir stehen hier für entsprechende Abstandsbestimmungen bei der Errichtung von erneuerbaren Energien in allen Bereichen.

Was bedarf es aus Sicht des Österreichischen Alpenvereins für eine naturverträgliche Energiewende? (Verweis auf Position Alpenverein zu Energieeinsparung, Energieeffizienz)

JUNGWIRTH: *Derzeit wird ständig in den Medien, in Presseaussendungen vermittelt, die Energiewende scheitert am grundsätzlichen Ausbau der Erneuerbaren Energien, vor allem an der fehlenden Windindustrie in den westlichen Bundesländern, zwangsläufig im alpinen Raum. Ich empfehle hier einen Blick auf das Energieflussbild (zu finden auf der Homepage des BMK). Die derzeit installierten rund 1.400 Windindustrieanlagen hatten 2022 einen Anteil von nur 1,9% an der Gesamtenergie (Bruttoinlandsverbrauch). Auch bei Verdoppelung der Leistung einer einzelnen neuen Anlage, mit dem Nachteil einer noch größeren Bauhöhe, wird bewusst, wir müssen umdenken. Der Anteil von Öl, Gas und Kohle liegt beim Bruttoinlandsverbrauch bei über 60%. Ja, wir brauchen Wind- und PV-Strom im Energiemix, aber die größte Herausforderung liegt noch vor uns. Nämlich eine massive Energieeinsparung und eine wesentliche Steigerung der Effizienz, damit wir die gesteckten Ziele erreichen. Wir müssen unseren riesigen Energiehunger reduzieren.*

Ohne massive Energieeinsparungsmaßnahmen werden wir die Energiewende nicht schaffen.

Der Schutz des Landschaftsbildes stellt zunehmend kein Hindernis für eine erneuerbare Energieerzeugungsanlage mehr dar. Besonders brisant ist der Landschaftsschutz bei der Windkraft. Welchen Stellenwert hat Landschaftsschutz und ist es heute noch legitim, diesen Erneuerbaren-Projekten überzuordnen?

JUNGWIRTH: *Es ist nicht legitim, die Erneuerbaren Energien einfach über den Landschaftsschutz zu stellen. Zudem wird das intakte Landschaftsbild ständig von allen möglichen produktwerbenden Erzeugern intensiv beworben, wie etwa in Werbeschaltungen. Bei der Abfrage im Masterplan für Tourismus wurde gefragt, warum Gäste nach Österreich kommen. Im Vordergrund standen die Regionalität, die Kulinarik und die intakten Landschaftsbilder. Offensichtlich ist man sich nicht bewusst, welchen Wert das intakte Landschaftsbild für eine nachhaltige Tourismusentwicklung im Sinne des Tourismusprotokolls der Alpenkonvention mit sich bringt. Das beste Beispiel für das Ignorieren eines Landschaftsbildes ist die Windindustrie in im steirischen Landschaftsschutzgebiet Amering-Stubalm, wo einerseits im Schutzzweck auf die Besonderheit dieser Landschaft hingewiesen wird und andererseits auch dort Windindustrieanlagen mit über 240 m Gesamthöhe bewilligt wurden.*

Kann eine Energiewende im Alpenraum in landschaftsschonender und umweltverträglicher Weise, wie es das Protokoll Energie verlangt, gelingen?

JUNGWIRTH: *Kann, wäre sinnvoll und sehr notwendig. Aber die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Protokolle der Alpenkonvention von Investoren und auch Behörden immer stärker nur auf mögliche „Verbotstatbestände" in den Protokollen geprüft werden. Das eigentliche Ziel der Alpenkonvention inkl. der Rahmenvereinbarung, die nachhaltige Entwicklung, ist leider schon längst verloren gegangen. Für diesen hochsensiblen Raum hatten die Gründer der Alpenkonvention eine andere Vision. Im Anwendungsgebiet der Alpenkonvention sollte wie seinerzeit vom CIPRA-Vorsitzenden Peter Haßlacher bei der XV. Alpenkonferenz in Innsbruck gefordert, die Energieeffizienz gefördert werden, die Nutzung von Biomasse und Solarenergie vorangetrieben und die Energiewende im Einklang mit der Alpenkonvention vollzogen werden.*

Was bedarf es für eine Akzeptanz von Windkraftanlagen in den Alpen?

JUNGWIRTH: *Derzeit versucht man mit allen Mitteln die Akzeptanz bei der Windindustrie zu steigern. Sowohl in der Gemeindestube bei der notwendigen Flächenwidmung als auch bei den Bürgerbefragungen zur Windindustrie wird mit m.E. sehr bedenklichen finanziellen „Lockangeboten" versucht, die doch erheblichen Eingriffe mit Geld auszugleichen. In der Gemeinde Gaal (Stmk) wären es für 7 Anlagen EUR 160.000,- für die Gemeindekasse gewesen und für jeden Haushalt 50% zusätzlich als Stromnachlass. Offensichtlich will man sich die Akzeptanz kaufen.*

Meine persönliche Erfahrung zeigt, die Akzeptanz wird sogar geringer, wenn alle Details eines Eingriffes visualisiert und die Zahlen, Daten und Fakten näher erklärt werden. Man kann die Nachteile nicht „schönfärben" und es ist auch nicht verwunderlich, dass sich trotz der finanziellen Verlockungen etwa die Bürger der Gemeinde Gaal klar gegen die Windindustrie auf der Brandkuppe ausgesprochen haben.

Als Resümee: Windenergie nur an wenigen Standorten unter strenger Beachtung des Naturschutzes und unter der Prämisse Energieeinsparung und -effizienz gleichermaßen zu forcieren?

JUNGWIRTH: *Ohne massive Energieeinsparungsmaßnahmen werden wir die Energiewende nicht schaffen. Die Errichtung von Windindustrieanlagen kann nur an sehr spezifischen Standorten mit der entsprechenden Windkapazität, guten Anschlussmöglichkeiten an das Stromnetz und unter wirtschaftlich sinnvollen Errichtungskosten erfolgen. Die Ökologie beziehungsweise die Aufrechterhaltung der jeweiligen Vegetation und Lebensräume entsprechender Tierarten in der Umgebung spielen eine große Rolle. Da diese Parameter bei der Errichtung von Windindustrie im alpinen Bereich vernachlässigt werden müssten, ist der alpine Raum, das Anwendungsgebiet der Alpenkonvention, nicht für einen verstärkten Ausbau der Windindustrie geeignet.*

Von:	Plöchl, Martin <Martin.Ploechl@ooe.gv.at>
An:	Leeb, Bernhard <Bernhard.Leeb@ooe.gv.at>
Gesendet am:	11.03.2025 08:25:19
Betreff:	WG: Stellungnahme Oö.Ausschlusszonenverordnung Windkraft- und PV-Anlagen

Mag. Martin Plöchl
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Enwicklung
Abteilung Raumordnung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Tel.: (+43 732) 77 20-12511
Fax: (+43 732) 77 20-212789

Mail: martin.ploechl@ooe.gv.at
Büro: ro.post@ooe.gv.at
Web: www.land-oberoesterreich.gv.at

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.

Der Austausch von Nachrichten mit dem oben angeführten Absender via E-Mail dient ausschließlich Informationszwecken. Rechtsgültige Erklärungen dürfen über dieses Medium nur im Wege von offiziellen Postfächern (in unserem Fall über ro.post@ooe.gv.at) übermittelt werden.

Von: Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>
Gesendet: Dienstag, 11. März 2025 07:25
An: Birngruber, Heide <Heide.Birngruber@ooe.gv.at>; Rockenschaub, Thomas <Thomas.Rockenschaub@ooe.gv.at>; Plöchl, Martin <Martin.Ploechl@ooe.gv.at>
Betreff: WG: Stellungnahme Oö.Ausschlusszonenverordnung Windkraft- und PV-Anlagen

Von: Christian Reisinger <christianreisinger01@gmail.com>
Gesendet: Montag, 10. März 2025 17:34
An: Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>; Post, N <N.Post@ooe.gv.at>
Betreff: Stellungnahme Oö.Ausschlusszonenverordnung Windkraft- und PV-Anlagen

Amt der Oö.Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung

Abteilung Raumordnung / Überörtliche Raumordnung
Abteilung Naturschutz

Bahnhofplatz 1

4021 Linz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die RED III-Initiative, Richtlinie des Europäischen Parlaments und Rates vom 18.10.2023 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen sieht ausdrücklich vor, dass die Ausweisung der Zonen **unter Beteiligung der Öffentlichkeit** zu erfolgen hat.

Als unmittelbar von der Zonierung Betroffene übermittelt Ihnen die Interessenten-Gemeinschaften **IG TRANSPARENZ-INITIATIVEN Paßberg-Windhaag b.Fr und Lichtenau-Grünbach b. Fr.** die Stellungnahme im Anhörungsverfahren zum Entwurf der Oö.Ausschlusszonenverordnung zur Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen und ersuchen Sie um Einbeziehung unseres angefügten Argumentekatalogs in Ihren Entscheidungsprozess.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Reisinger

Oberpaßberg 21

4263 Windhaag bei Freistadt

Martina Lengauer, Dipl.päd.

Lichtenau 6

4264 Grünbach bei Freistadt

IG TRANSPARENZ-INITIATIVEN
Paßberg-Windhaag b.Fr. und Lichtenau-Grünbach b. Fr.

Zustellungsbevollmächtigte:

Christian Reisinger

Oberpaßberg 21
4263 Windhaag b. Fr.
Tel. 0664 116 7570
christianreisinger01@gmail.com

Martina Lengauer, Dipl.päd.

Lichtenau 6
4264 Grünbach b. Fr.
Tel. 0650 4154 677
flomapi@gmail.com

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung

Abteilung Raumordnung /
Überörtliche Raumordnung

Bahnhofplatz 1
4021 Linz
ro.post@ooe.gv.at

Abteilung Naturschutz

Bahnhofplatz 1
4021 Linz
n.post@ooe.gv.at

Betrifft:
Stellungnahme im Anhörungsverfahren zum Entwurf der Oö.Ausschlusszonenverordnung zur Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen 9.3.2025

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die RED III-Initiative, Richtlinie des Europäischen Parlaments und Rates vom 18.10.2023 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen sieht ausdrücklich vor, dass die Ausweisung der Zonen **unter Beteiligung der Öffentlichkeit** zu erfolgen hat.

Als unmittelbar Betroffene von der geplanten Errichtung der Windparkprojekte **„FREIWIND“** in der Ortschaft Oberpaßberg, Gemeinde Windhaag bei Freistadt und **„SCHIFFBERG“** in Lichtenau, Gemeinde Grünbach bei Freistadt sowie Rainbach i. M. erlauben wir uns in größter Betroffenheit und Sorge um die **immerwährende Einschränkung der Lebensqualität** für uns und unsere Nachkommen, Sie über unsere **begründeten Bedenken** zu informieren.

O Unser **Argumentationskatalog** bezieht sich direkt auf den Entwurf zur geplanten Ausschlusszonenverordnung.

O Wir möchten Sie aber auch über manche **Hintergründe** und die **aktuelle Situation** in den betroffenen Gemeinden informieren.

O Das angefügte **Gutachten** von protect nature zu den **Wildtierkorridoren im Freiwald** ist Bestandteil unserer Stellungnahme (Protect, 2025 - Stellungnahme zu den geplanten Windparks im Freiwald, 001.pdf).

1. Verordnungsvorschlag für die Ausschlusszone „Mühlviertel Nord-Ost“:

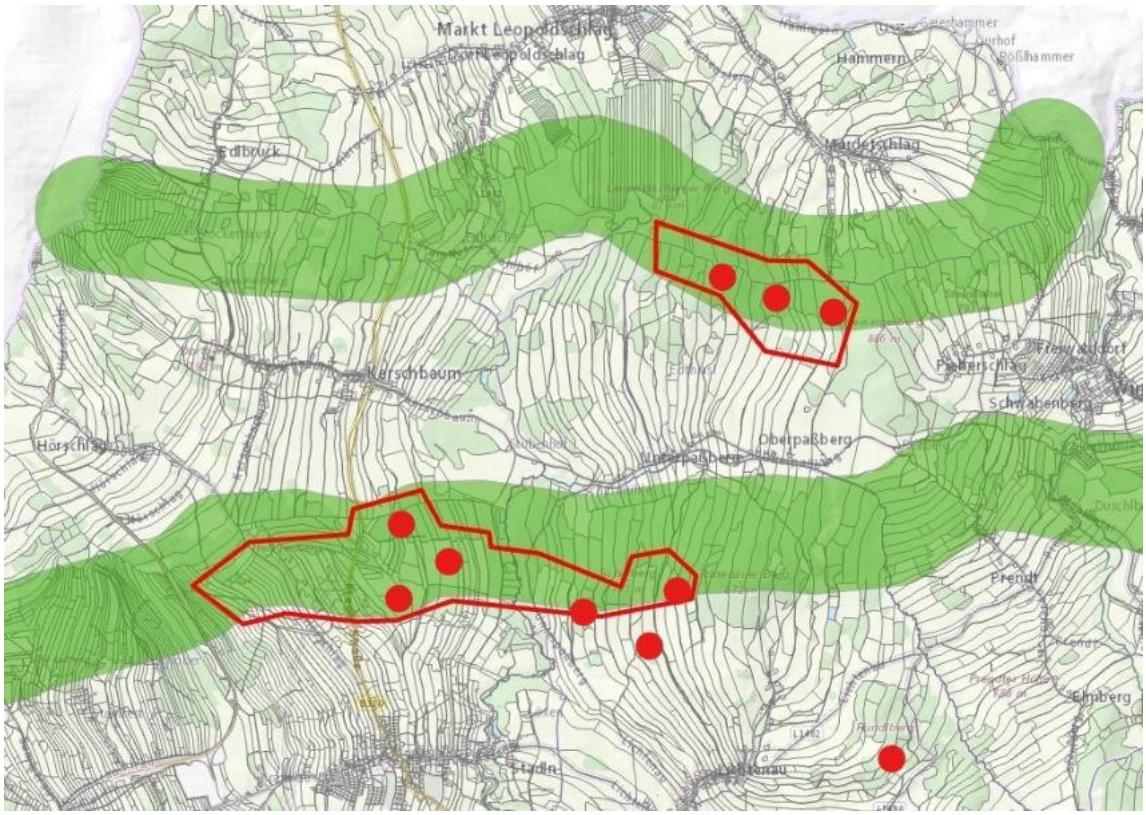

Kartengrundlage:Wildtierkorridore (grün) - OÖ.Umweltanwaltschaft

Abb.1: Lage des Windparks „Freiwind“ im Norden als „neutrale Zone“ inmitten und Windpark „Schiffberg“ im Süden am äußersten südlichen Rand der „Ausschluss-zone“ in den beiden Wildtier-Korridoren.

Wir begrüßen ausdrücklich den wissenschaftlich begründeten Vorschlag für die „Ausschlusszone Mühlviertel Nord-Ost“. Damit wird man der ökologisch-naturräumlichen Wertigkeit dieses Landschaftsraumes gerecht.

Wir können aber **keine sachlichen Begründungen** wahrnehmen, warum inmitten der Ausschlusszone eine **„neutrale Blase“** mit drei geplanten Windkraftanlagen des Projektes **„Freiwind“** in der Ortschaft Oberpaßberg, Gemeinde Windhaag b. Fr. vorgesehen ist. Weiters sind fast alle sieben WKA’s des Projektes **„Schiffberg“** in den Gemeinden Grünbach b. Fr. und Rainbach i.M. unmittelbar an der Südgrenze der Ausschlusszone vorgesehen.

Wenn man die von BirdLife* empfohlene **3.000 m-Radius-Pufferzone** als Messlatte für die Abstandsentfernung zu wichtigen Vogelbrutplätzen in Betracht zieht, kommt es zu einer weitgehenden Zerstörung vieler Lebensräume, nachweislich z.B. für Schwarzstorch und Rotmilan. Der nördliche Radius erreicht auch noch das Natura 2000-Europaschutzgebiet an der Maltsch zu Südböhmen (Abb.4).

** BirdLife Österreich (2021): Leitfaden für ornithologische Erhebungen im Rahmen von Naturschutz und UVP-Verfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen und Abstandsempfehlungen für Windkraftanlagen zu Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Leitfaden in Kooperation mit den Umweltanwaltschaften der Länder Kärnten & Niederösterreich. BirdLife Österreich, Wien, 40.*

2. Zerstörung der Wildtierkorridore zwischen Freiwald und Sternwald-Böhmerwald

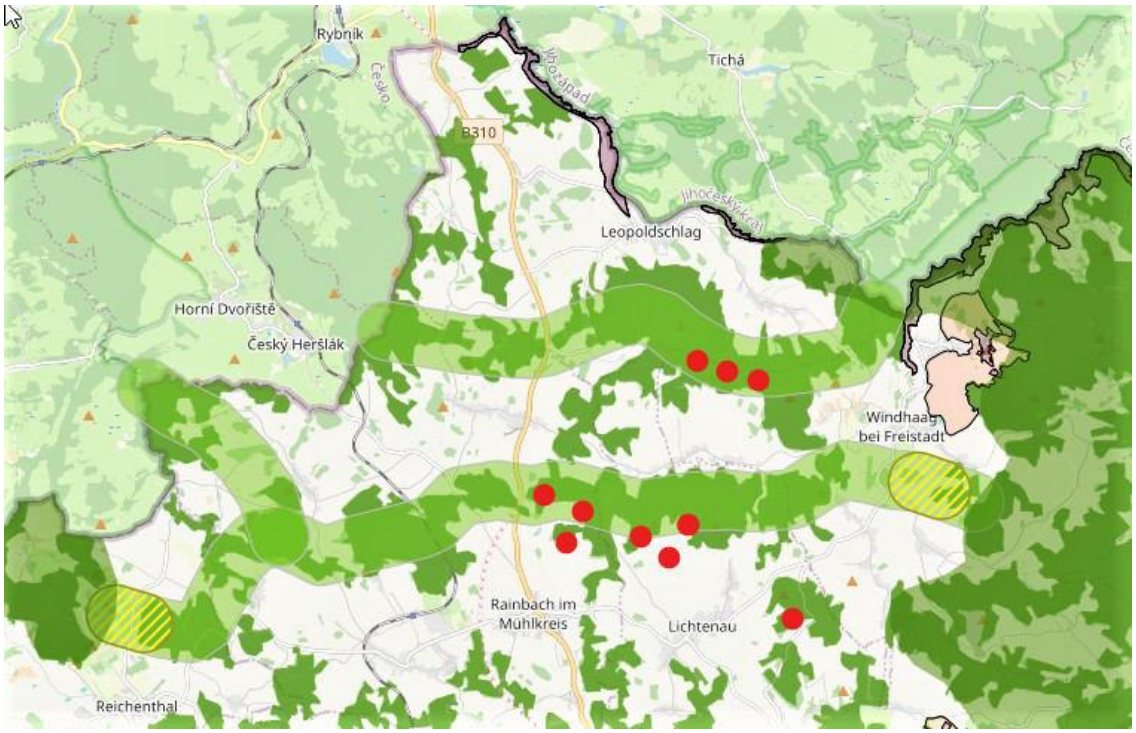

Grafik:https://lebensraumvernetzung.at/de/map
Inhalt: Wildtierkorridore in OÖ 2012. O.ö.Umweltanwaltschaft

Abb.2: Wildtierkorridor Freiwald – Sternwald – Böhmerwald

Die geplanten Windkraftanlagen der Projekte „Sternwind“ und „Schiffberg“ liegen exakt in den **zwei Wildtierkorridoren**, welche die beiden großräumigen Waldlandschaften Freiwald und Böhmerwald miteinander verbinden. Es sind **Wildkorridore von internationaler Bedeutung**, die vor allem auch über das Maltschtal die **Verbindung nach Norden** herstellen zum südböhmischen Natur-, Landschafts- und Vogelschutzgebiet des Gratzener Berglandes (Novohradské hory) mit dem Urwäldern Žofínský prales und Hojná voda.

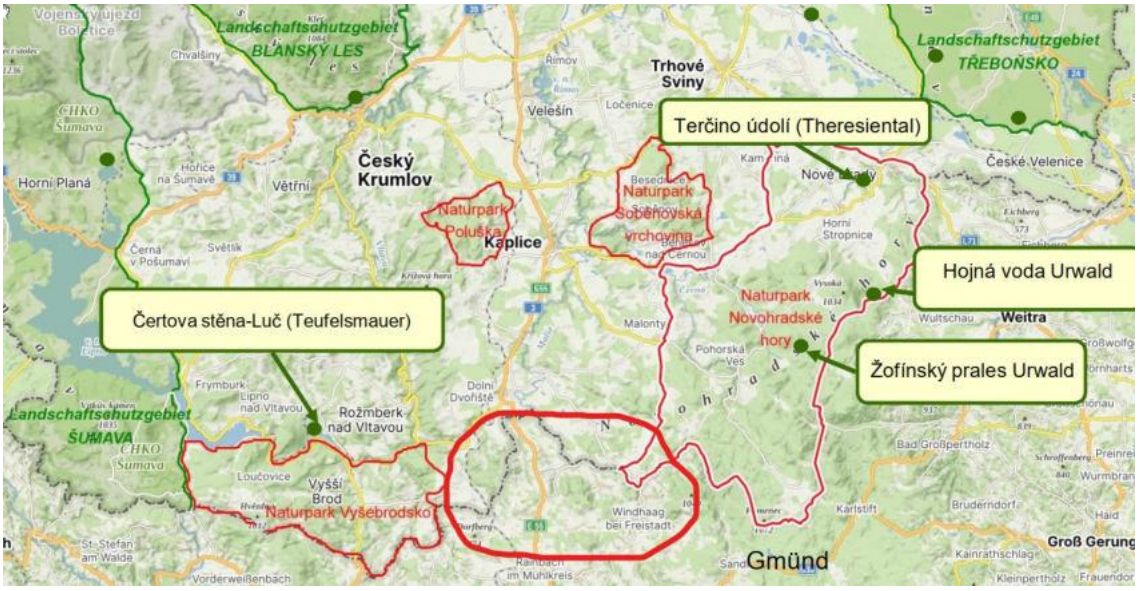

Grafik: Agentura ochrany- www.nature.cz

Abb.3: Nationale Naturschutzgebiete in Südböhmen

3. Geplante Windparks am „Grünen Band Europas“

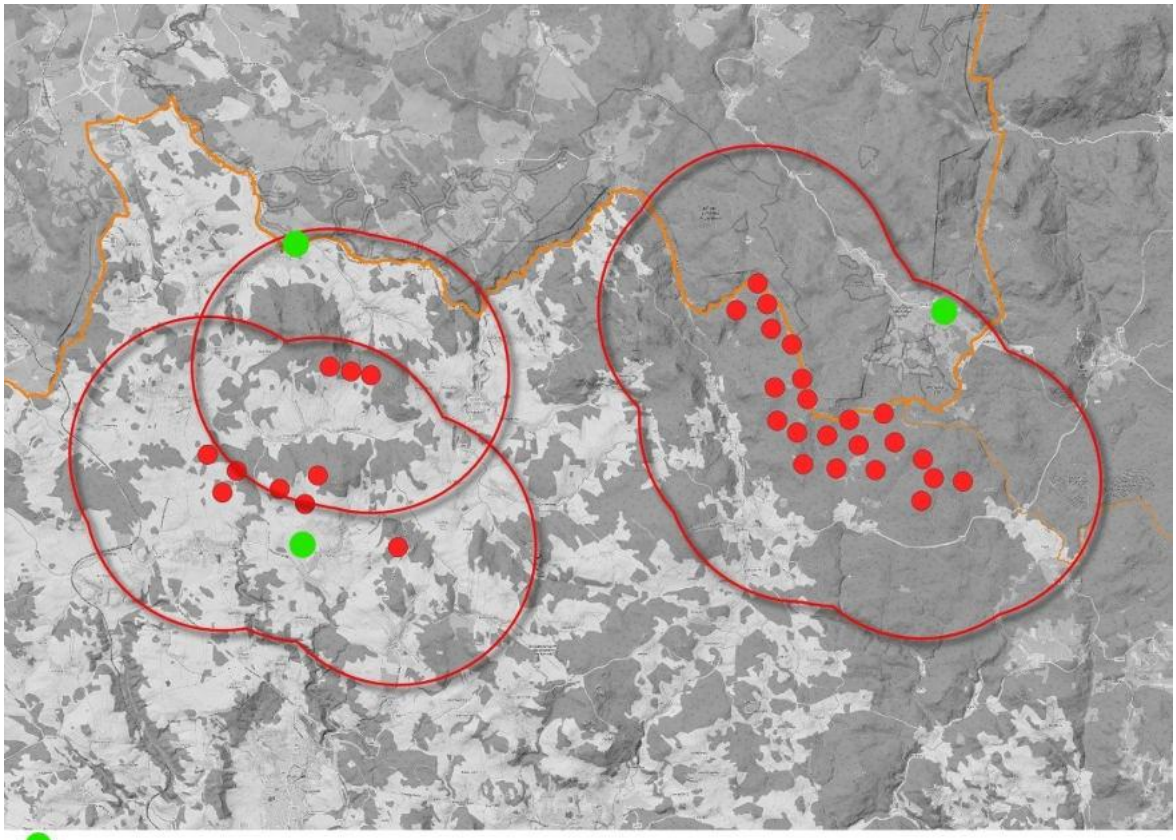

Abb.4: Windparks „Schiffberg“ – „Freiwind“ – „Sandl“ am „Grünen Band Europas“

Das 12.500 km lange **Biotopverbundsystem „European Green Belt“** ist ein Korridor von Lebensräumen mit einer **außergewöhnlichen Artenvielfalt** auf beiden Seiten des ehemaligen Eisernen Vorhangs. Dieses Band von noch weitgehend natürlichen Lebensräumen für eine **vielfältige Tier- und Pflanzenwelt** reicht in einer Breite von etwa 15 km von der Maltsch im Norden über die Feldaisttalsenke im Süden bis vor die Tore von Freistadt.

Das **Infozentrum „Grünes Band“ in Leopoldschlag** dokumentiert seit vielen Jahren den Reichtum der Fauna am Grünen Band an der Maltsch (2022-24):
Wolf, Biber, Fischotter – Uhu, Graureiher, Silberreiher, Wanderfalke, Kornweihe, Kranich, Bekassine, Rostgans, Weißstorch, Schwarzstorch, Fischadler, Seeadler, Rotmilan, Raufußbussard, Kiebitz, Rebhuhn, Neuntöter, Braunkehlchen, Wachtelkönig, Feldschwirl, Wachtel, Schlagschwirl, Felslerche, Raubwürger, Rohrammer.

Ständige Vorkommen **Feldaist / Paßberg – Reisingerberg – Lichtenau/Grünbach b.Fr.:**
Rotmilan, Bussard, Weißstorch, Schwarzstorch, Waldkauz, Mäusebussard, Eichelhäher, Sperber, Wildtaube, Ringeltaube, Buntspecht, Eule und Luchs.

Wildbeobachtungen in Pohoři na Šumavě (Buchers) in Südböhmen:
Taggreifvögel: Sperber, Habicht, Wanderfalke, Turmfalke, Weihe, Rotmilan, Bussard, Mäusebussard, Wespenbussard, Seeadler, Fischadler.Nachtgreifvögel: Sperlingskauz, Habichtskauz, Steinkauz, Uhu, Schleiereule. Raufußhuhn: Haselhuhn. Vogelzüge: Graugänse, Kraniche.

4. Die Vogelbrutzone Schiffberg und Reisingerberg in Lichtenau – Grünbach b. Fr.

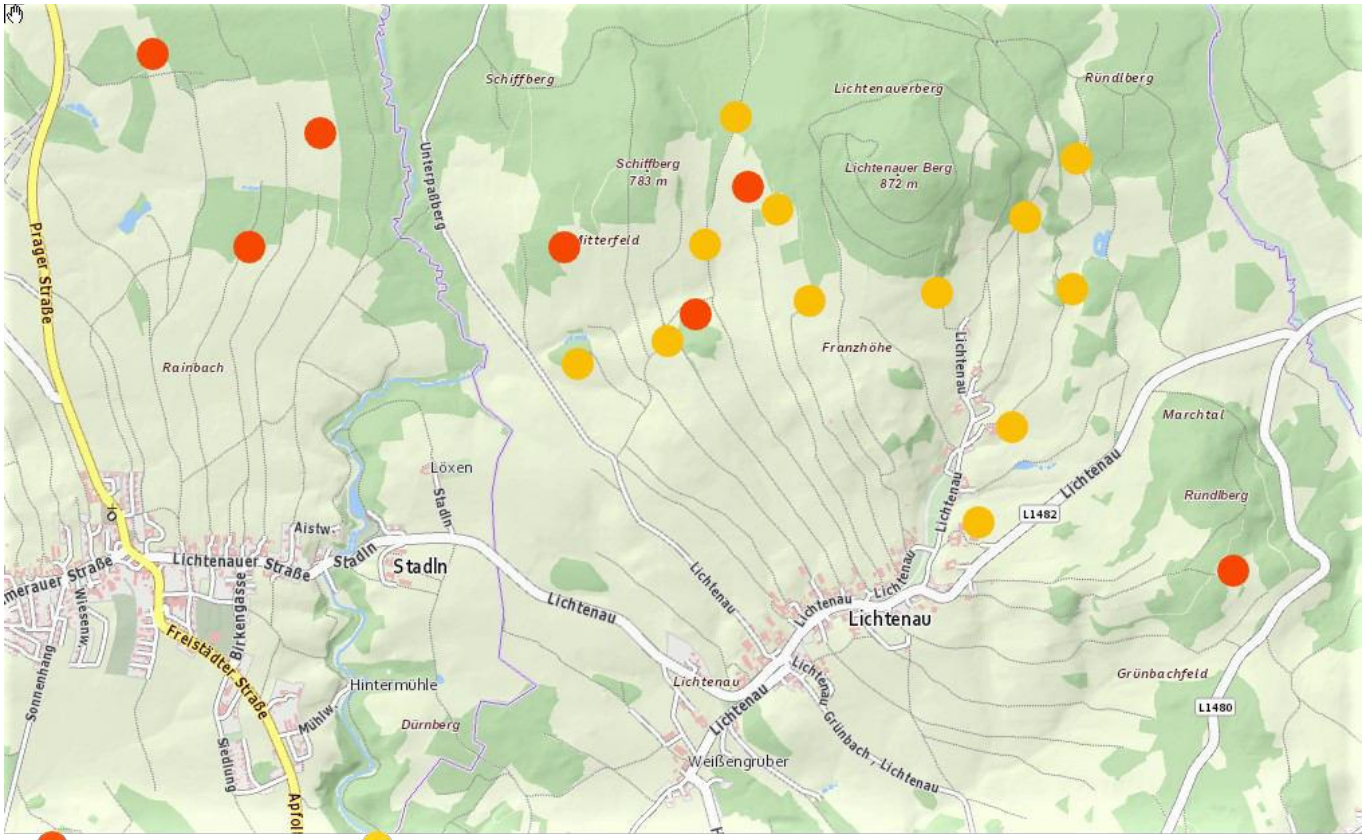

Windkraftanlagen Vogel-Zählpunkte Karte: doris.at

Abb. 5: Brutvogel- Zählungen 28.4. und 20.5.2024 Lichtenau

Die Landschaft südlich vom Schiffberg und Lichtenauer Berg zeichnet sich aus durch eine sehr **reichhaltige Brutvogelwelt**. Die Bewahrung dieser äußerst wertvollen Natur- und Kulturlandschaft als Vogelbrutschutzgebiet ist eine dringliche Notwendigkeit. Der Nahbereich der geplanten Windenergieanlagen würde auch eine wesentliche **Beeinträchtigung der Brutvogelwelt** in ihrer einzigartigen Vielfältigkeit bewirken. Die Anwendung der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 30.November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ist eine erstrebenswerte Notwendigkeit, diesen Landschaftsteil zum Vogelschutzgebiet durch das Land Oberösterreich zu erklären.

An o.a. zwei Zähltagen wurden im Raum Lichtenau **68 Brutvogelarten** festgestellt:
Goldammer, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Singdrossel, Turmfalke, Zilpzap, Rabenkrähe, Amsel, Buchfink, Turmfalke, Braunkelchen, Tannenmeise, Mäusebussard, Neuntöter, Eichelhäher, Ringdrossel, Schwarzspecht, Singdrossel, Feldlerche, Girlitz, Star, Wacholderdrossel, Grünling, Dohle, Kohlmeise, Rotkelchen, Wintergoldhähnchen, Fitis, Rohrweihe, Nebelkrähe, Buntspecht, Grünspecht, Ringeltaube, Bachstelze, Kolkrabe, Sumpfmeise, Elster, Klappergrasmücke, Rohrammer, Rauchschwalbe, Haubenmeise, Wacholderdrossel, Sommergoldhähnchen, Blaumeise, Fichtenkreuzschnabel, Kleiber, Kohlmeise, Waldbaumläufer, Zaunkönig, Erlenzeisig, Misteldrossel, Heckenbraunelle, Dorngrasmücke, Rotmilan, Feldsperling, Hausrotschwanz, Haussperling, Kuckuck, Mehlschwalbe, Stieglitz, Aaskrähe, Nebelkrähe, Beutelmeise, Gimpel, Kohlmeise, Rauchschwalbe, Sperbergrasmücke.

4. Die 50 km-Pufferzone des Landschaftsraumes „Grünes Band Europas“

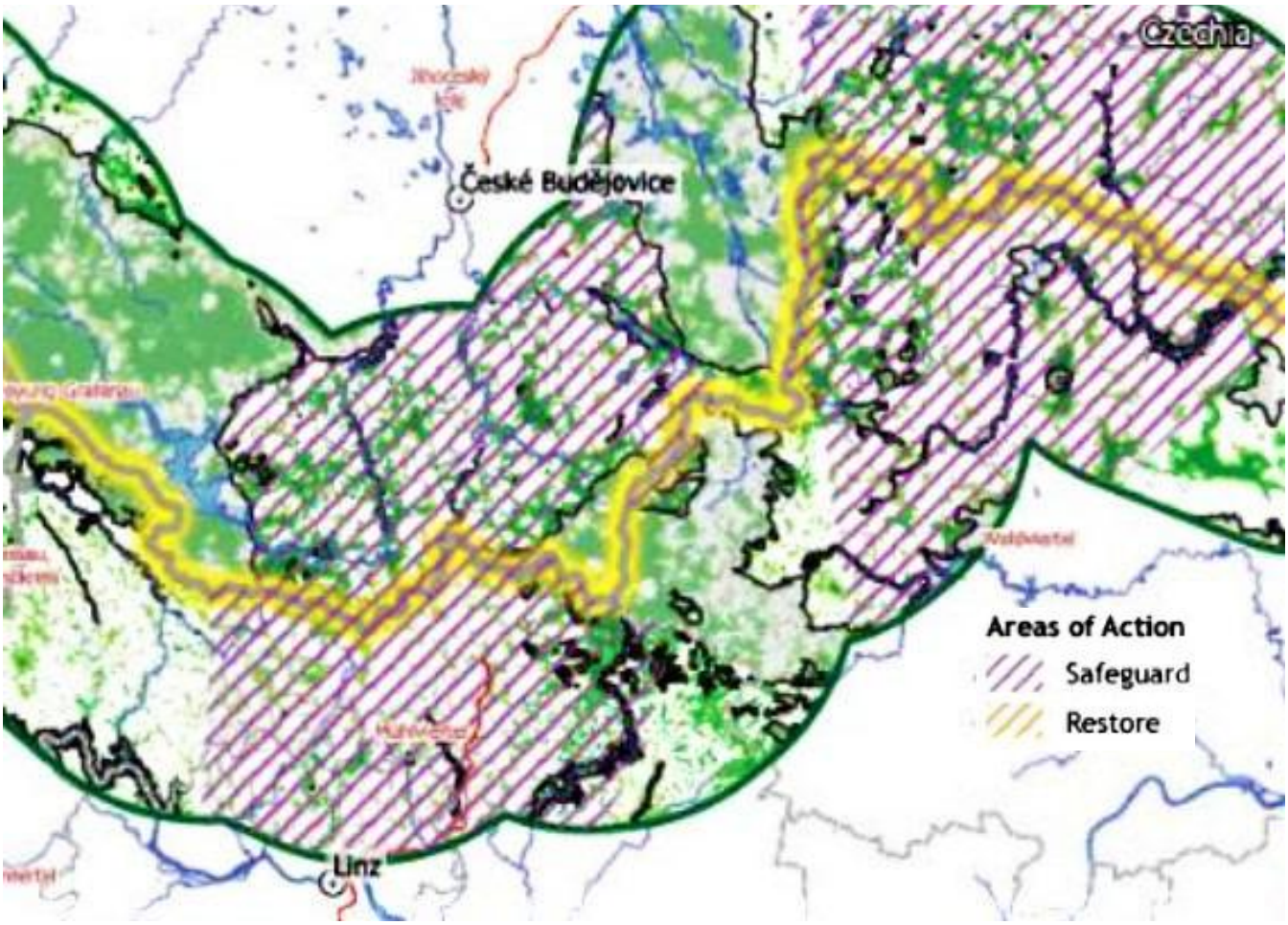

Grafik: DaReConnect

Abb. 5: Der schützenswerte „Grüne Band“ - Korridor von der Moldau zur Donau

Auch wenn das "Grüne Band" in Österreich kein eigens verordnetes Schutzgebiet ist, hat das „Grüne Band“ die Bedeutung eines europäisches transnationalen Verbundsystems von vernetzten Lebensräumen in äußerst schützenswerten Landschaften. Es handelt sich um ein sehr **wertvolles Rückgrat der "EU - Grünen Infrastruktur"**, die weitgehend von einschneidenden Eingriffen bewahrt werden muss.

Das **Studienprojekt DaReConnect** von 11 Organisationen aus 8 Länder unter Leitung des BUND Naturschutz in Bayern eV. hat auf der Grundlage von **Geodatenanalysen** und der **Messung von Ökosystemleistungen** auf einer Breite von 50 km die Verbundwirkung des Grünen Bandes untersucht. Dabei wurde die überregionale naturschutzfachliche Bedeutung des Grünen Bandes außerhalb der Schutzgebiete klar erkannt. Auf Basis dieser Ergebnisse ist es folgerichtig und wissenschaftlich gerechtfertigt, das **Grüne Band** in dieser Breite als **Sensibilitätszone** auszuweisen.

4. Die Zerstörung der historischen Kulturlandschaft der Waldhufendörfer

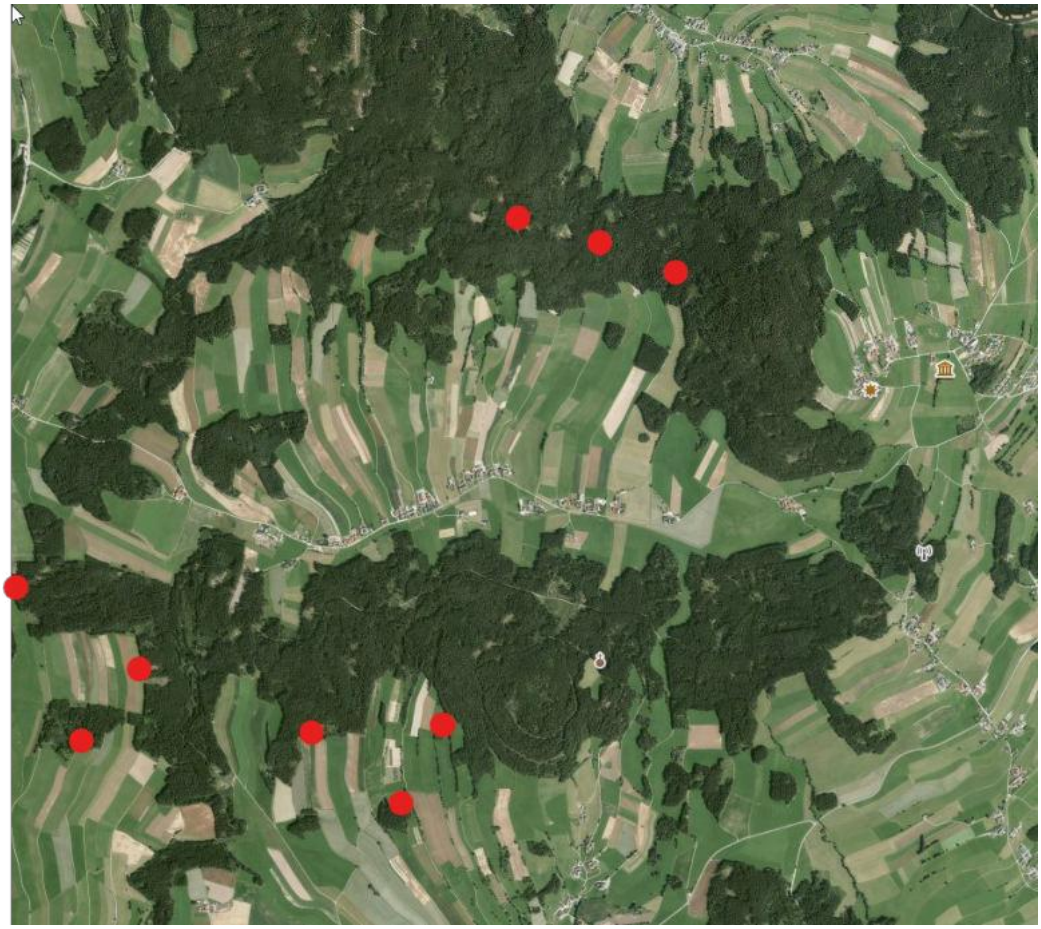

google.map

Abb.5: Waldhufendorf Paßberg an der Oberen Feldaist zwischen dem Leopoldschläger- (879 m) und Reisingerberg (886 m) im Norden und dem Schiffberg (783 m) sowie Lichtenauerberg (872) im Süden mit dem Waldhufendorf Lichtenau.

In einem agrarrevolutionären Organisationsprozess entstand ab Mitte des 13.Jahrhunderts auf den Hochebenen des westlichen Freiwalds in einem etwa 10 km breiten Streifen die **Flurform der Waldhufendörfer**, geprägt durch die hochmittelalterliche Dreifelderwirtschaft mit den drei Gewannfluren. Im verpflichteten Rotationssystem (Flurzwang) mit kollektiven Aussaat- und Ernteterminen wurden im ersten Jahr in einem Gewann Wintergetreide und im 2.Jahr Sommergetreide angebaut. Die Brachflächen im 3.Jahr dienten der Weidewirtschaft mit dem Zusatzeffekt der Düngung durch das Weidevieh.

Durch die Jahrzehnte lange wirtschaftliche Benachteiligung in der Randzonenlage am Eisernen Vorhang blieben die Waldhufendörfer bis heute von Zersiedelung weitgehend verschont und haben den **Qualitätsstatus** einer landschaftlichen **„UNESCO-Kulturerbe-Region“.**

Die Installation von 10 gigantischen, den größten in Österreich bisher errichteten Windkraftanlagen mit einer Narbenhöhe von 199 m und Rotorblattspitzenhöhe von 285 m ist ein gewaltiger Eingriff in diese einzigartige, fast **800 Jahre alte Kulturlandschaft**. In Anwendung der **„Europäischen Landschaftskonvention (ELK)“** sind die Republik Österreich und das Land Oberösterreich zur „Schutzaufgabe“ für diese einzigartige Kulturlandschaft verpflichtet.

5. Die Echosituation der Schallwellen in Oberpaßberg

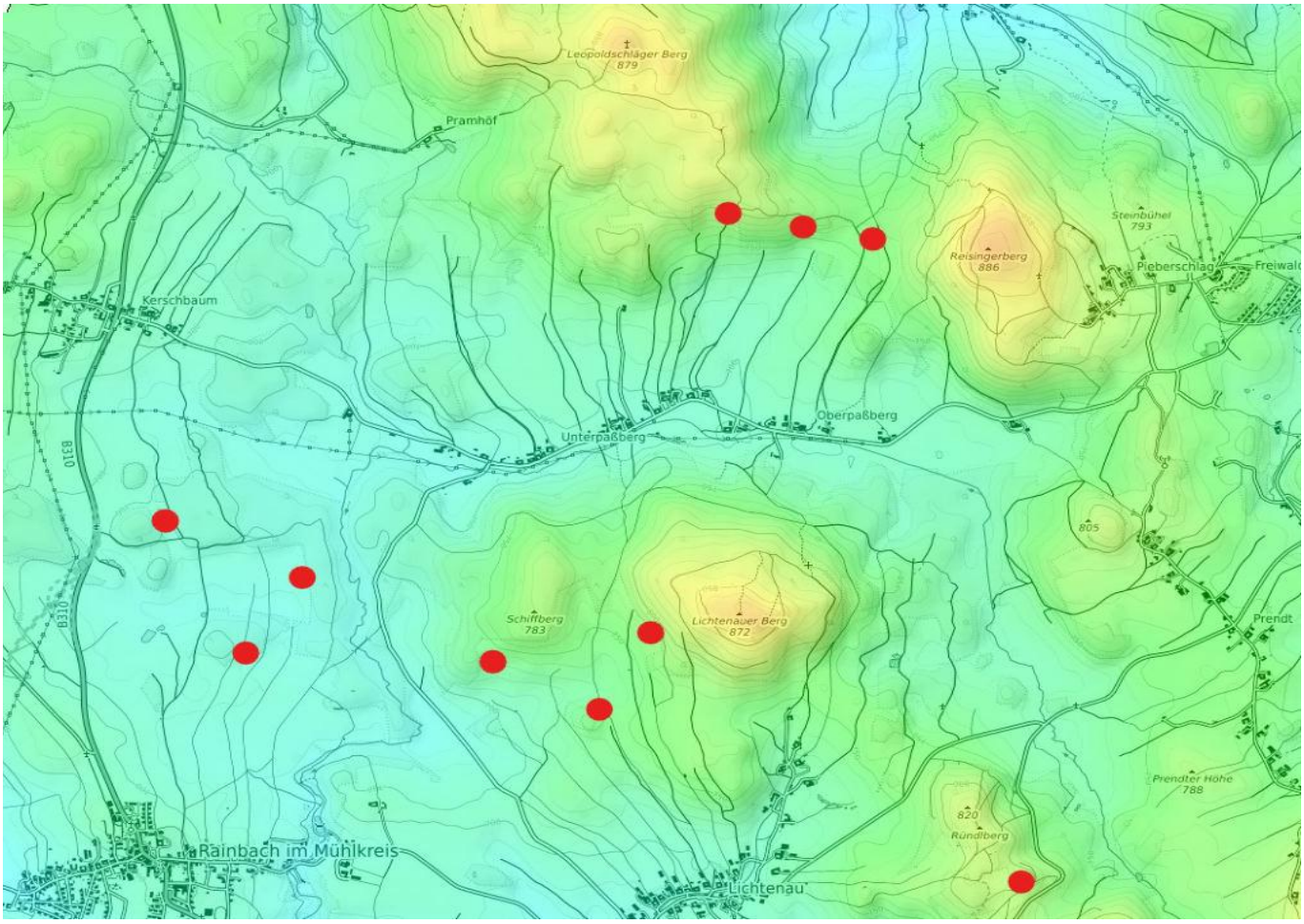

Grafik: OpenStreetMap-https://en-hk.topographic-map.com

Abb. 6: Lage von Paßberg im Feldaistal im Echobereich zwischen Leopoldschläger und Reisinger Berg sowie Schiffberg und Lichtenauer Berg.

Vor allem die Unterzeichner der Stellungnahme aus Oberpaßberg machen sich berechtigte Sorgen um die **nachweisbare Echosituation der Schallemissionen** im Talkessel der Feldaist (ca. 700 m) zwischen den beiden Höhenzügen des Leopoldschläger Berges (879 m) und Reisingerberges (886 m) im Norden sowie dem Schiffberg (783 m) und Lichtenauer Berg (872 m) im Süden.

Es ist absehbar, wie sich die maximalen Schallwellen von 106,9 Db(A) der 285 m hohen Vestas 172-7,2 MW ausbreiten und sich durch die Echosituation verstärken. 36 mal in der Minute fährt ein Windradflügel am Mast vorbei, was ein Wusch-wusch-wusch-Geräusch erzeugt. Beeinträchtigend ist besonders das schlagende Geräusch, das bei der Ausrichtung der Gondel entsteht und das konstante Brummen der Flügel, die bei 16,5 Umdrehungen pro Minute an der Rotorspitze bis zu 390 km/h erreichen. Vor allem das schnelle An- und Abschwellen der Lautstärke ist unangenehmer und störender als gleich lauter Straßenlärm.

Dazu kommt noch der von der Windparkindustrie verharmloste **Ultra- und Infraschall**. Vor unseren Häusern in Oberpaßberg werden sich die WKA's fast **400 m** auftürmen.

7. Gefährdung des Wasserhaushalts durch Sprengungen und Austrocknung



Abb. 7 : Wasserversorgung um die Windparks „Freiwind“ und „Schiffberg“

Die meisten Unterzeichneten sind **Landwirte mit Viehhaltungsbetrieben** und daher sehr betroffen von den geplanten Windparks. Große Sorge ist, dass es durch die tiefen **Sprengungen** im Granitgestein für die Fundamente (5 m x 30 m Radius) der Windkraftanlagen zu unvorhersehbaren **Verwerfungen der Wasserströme** in 11 Quellschutzgebieten, bei etwa 60 Brunnen und an die 30 Teichanlagen führen kann.

Die beiden Bergstöcke Leopoldschläger-Reisingerberg und Lichtenauer Berg werden in einer Höhenlage von etwa 800 m von einem **geologischen Quellhorizont** durchzogen, der sich vom Viehberg über den Sternstein zum Böhmerwald hinzieht. Allein die Landwirte von Lichtenau haben einen jährlichen Wasserbedarf von ca. 30.000 m³ /Jahr, den sie zum Großteil aus ihren **privaten Hausbrunnen** decken. Durch die notwendige **Waldrodung** des schmalen Waldkammes an der Südseite des Reisingerberges muss man mit einer verstärkten **Austrocknung** rechnen, auch durch den Temperaturanstieg von ca. +3 Grad durch die Windkraftanlagen.

8. Industrialisierung einer intakten Natur- und Kulturlandschaft



Fotomontage

Abb. 8: Größenvergleich Windmessanlage – Windkraftanlage – Stephansdom

Durch das Hineinpflanzen der **285 m hohen Windräder** in eine der schönsten, weitgehend unzersiedelten Kultur- und Naturlandschaften Oberösterreichs, einer **Mittelgebirgslandschaft von transnationaler Bedeutung** in gleicher Wertigkeit wie das Salzkammergut, wird diese für den oö.Zentralraum bedeutende **Naherholungslandschaft** entwertet und zerstört. Für immer und ewig. Nach Ablauf der Lebensdauer und Konkurs der Abbaugesellschaft werden diese Giganten als Industrieruinen stehen bleiben. Für den Abbau wird es keine Bankgarantie geben.

In Anwendung des Handbuches **„Landschaft verstehen – Landschaft bewerten“** der Oö.Umweltanwaltschaft und der Oö.Naturschutzabteilung (2020, S.58 ff) handelt es sich um die **höchste Stufe der Eingriffsintensität** mit der Schlussbeurteilung: „Die landschaftlichen Auswirkungen sind als gravierend anzusehen und daher fachlich keinesfalls vertretbar“.

In Bezug auf die **Zerstörung der Landschaftsästhetik** und damit **Außerwertsetzung der Landschaft** als grundlegende Basis für **Naherholung und Tourismus** hat man bisher noch keine einzige öffentliche Wortmeldung aus den Reihen der Verantwortlichen für Tourismus und Freizeitwirtschaft vernommen.

9. Vernichtung des Freiwalds und Weinsberger Waldes



Grafik: protect nature – mapy.cz

Abb.9: Teilansicht Waldsituation im Freiwald mit gesundem Mischwald im geplanten Windpark Sandl im Westen der Karte unmittelbar an der Grenze zu Tschechien mit Fichtenmonokultur im Osten.

Vom Strudengau über den Weinsberger Wald und Freiwald dehnt sich nach Norden über das Gratzener Bergland (Novohradské hory) bis in den Wittinggau (Třeboňsko) die **größte zusammenhängende Waldlandschaft Zentraleuropas** aus, mit der Wertigkeit einer **„Biosphärenregion“.**

Mit den Windparks „Stiftinger Wald“ (10), „Sandl“ (22), Freiwind (3) und Schiffberg (7) sind aktuell 42 Windkraftanlagen im Freiwald und Weinsberger Wald geplant.

In der **Gemeinderatssitzung** in Sandl vom **21.3.2024** wurde ausdrücklich festgehalten, dass ***„in der 1.Projektphase „vorerst“ 22 Windkraftanlagen“*** geplant sind. Es ist jedoch bekannt, dass die Windenergie Sandl GmbH **insgesamt 50 Anlagen** vorsieht, wenn die 1. Phase eine Genehmigung erfahren sollte.

In zwei Informationsveranstaltungen der Windenergie Sandl GmbH antwortete ein Mitgesellschafter auf die Frage, warum er in seinem Forst Windräder errichten will, sinn - gemäß: ***„Weil die Fichte künftig keinen Ertrag mehr abwirft, muss er sich nach neuen Geschäftsfeldern umschauen, um seine Familie ernähren und seinen Kindern etwas vererben zu können“.*** Ehrlichkeit ist auch was wert!

10. Beispiel Waldzerstörung und Erosion durch Windpark

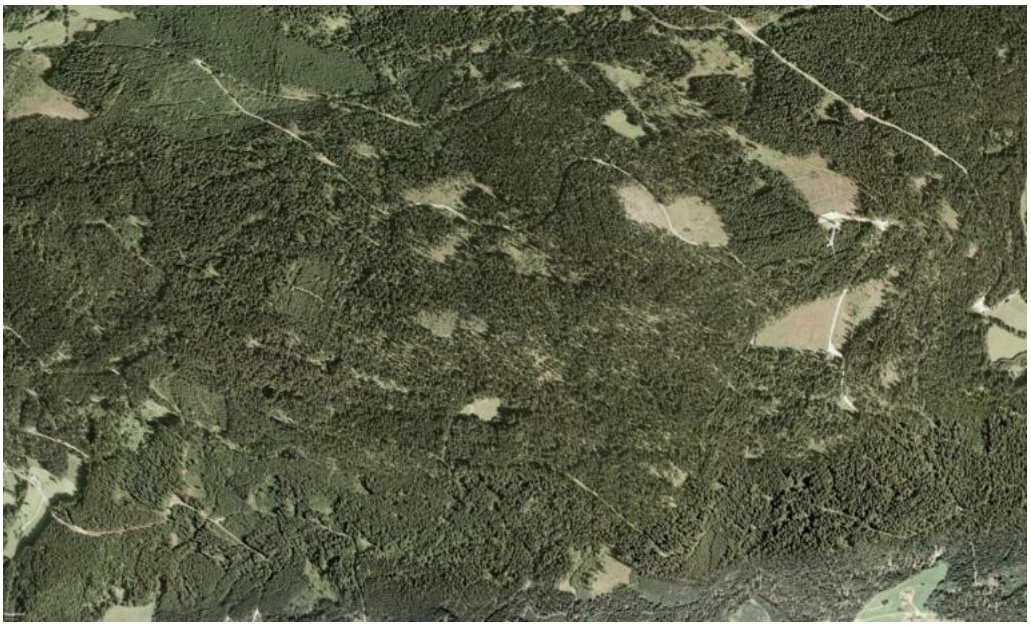

Sternwald 2006



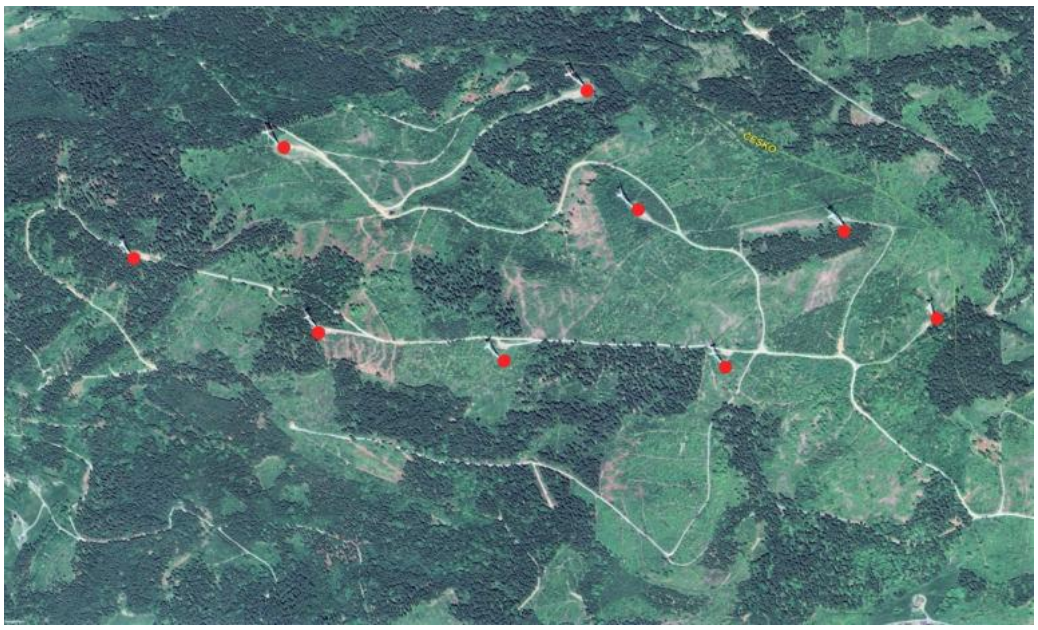

Erosionsflächen **2023 Rodungswüste** google maps

Abb. 9 und 10: Waldareal Sternwald im Windpark „Sternwind“ 2006 und 2023

Die ökologischen Auswirkungen von WKA’s in Form von **Erosion** und **Rodungen** in einer geschlossenen Waldlandschaft zeigen sich am Beispiel Sternwald in Vorderweißenbach. Notwendig wären **Bodenuntersuchungen** zur Feststellung des **Abriebes der Rotorblätter.** Das Fraunhofer-Institut geht bei Kleinanlagen (150 m Höhe + 40 m Rotoren) von einem **jährlichen Abrieb** von 45 kg pro Windrad (100 kg bei Großanlagen) aus.

Die Rotorblätter an den äußeren Hälften bei einer Umdrehungsgeschwindigkeit bis zu 400 km/h sind durch das Luftschneiden einer extremen Dauerbelastung ausgesetzt. Gelöst werden extrem giftige Chemikalien wie **PFAS** (Per-und polyfluorierte Alkylsubstanzen), Epoxidharze **BPA** (Bisphenol-A) sowie **Glas-und Carbonfaser-Mischmaterialien.**

11. Vereinbarungen und Servitutsverträge:

Vielfach wird ein **JA** der Gemeinderatsbeschlüsse als **Beitrag zur „Klimarettung“** nach Außen begründet. Im Vordergrund stehen jedoch die von den Projektbetreibern den ausnahmslos „Abgangsgemeinden“ zugesicherten **finanziellen Zuwendungen**, um einen positiven Gemeinderatsbeschluss zu erhalten in Form von „Servitutsverträgen“, um Vorwürfen von „Bestechung bzw. Geschenkannahme“ zu entgehen.

Bezeichnenderweise erfolgten die **Abschlüsse der Servitutsverträge** der u.a.Gemeinden mit den Projektwerbern bezüglich der konkreten finanziellen Zuwendungen an die Gemeinden **vor den Zustimmungserklärungen zum UVP-Antrag.** Somit kamen die Gemeinden in eine **erpressbare Zwangslage**.

Ein **NEIN** zur Zustimmung der jeweiligen Standortgemeinde hätte demnach auch finanzielle „Schadensersatzansprüche“ der Projektwerber an die Gemeinden nach sich gezogen. Ein **rechtlicher Schachzug** der Windparkbetreiber.

Gemeinden	Servitutsvertrag	Zustimmungserklärung UVP
Sandl	29.3.2023	21.3.2024
Königswiesen	22.9.2023	5.7.2024
St.Georgen am Walde	7.9.2023	27.6.2024

Darst.1: Zeitenabfolge Servitutsverträge und Zustimmung zum UVP-Verfahren

2.4. Kapitaldimensionen der Windkraftprojekte:

Welche Kapitalströme, Kalkulationen und Spekulationen die geplanten Windparkprojekte umrahmen, sei am Projekt der Windkraft Sandl GmbH. dargestellt:

Die **„vorerst“** (GR-Sitzung vom 21. März 2024) geplanten **22 Windräder (Endausbau ca. 50)** am Forstgut Rosenhof haben eine potentielle Gesamtleistung von 160 Megawatt pro Jahr und sollen bei einer optimalen Windauslastung von etwa 25 Prozent mehr als 400 Gigawattstunden Strom pro Jahr liefern (OÖ.Rundschau, Mein Bezirk Freistadt 20.2.2025).

Pro Windkraftanlage mit einer Leistungsstärke von 7,2 MW sind dies 18,18 GWh (=18.180 MWh). Multipliziert man 18.180 MWh mit der 2024/25 garantierten staatlichen **EAG-Marktprämie von 96 Euro/MWh** ergibt dies pro WEA einen **jährlichen Umsatz von 1.745.000 Euro** pro WEA. Mit **22 WEA** multipliziert sich diese die Summe auf rund **38,4 Mill. Euro /Jahr.** In **20 Jahren** Betriebsdauer kommt man bei der aktuellen Marktprämie auf einen **Gesamtumsatz von 768 Mill. Euro.** Bei den ins Auge gefassten **50 Windrädern** würde sich die Umsatzsumme auf **1,9 Mrd. Euro** in 20 Jahren ohne Wertsicherung erhöhen.

Bei einem jährlichen **Umsatz einer WEA** von rund **1,7 Mill. Euro** zahlt der VERBUND den Verpächtern **15.000 Euro Bestandszins,** abgestuft auf 40% für die Fundamentfläche, 40 % für die Kranstellfläche und 20 % für die Gesamtrotorfläche, inklusive 45 Jahre Grundbucheintragung für kostenlose Weg-, Strom- und Datenleitungsrechte. Beispielsweise werden in Deutschland **50.000 bis 150.000** Euro pro WEA bezahlt. Staatliche Forste verlangen bereits **460.000 Euro** pro Jahr und Windrad (agrarheute 1.11..2023).

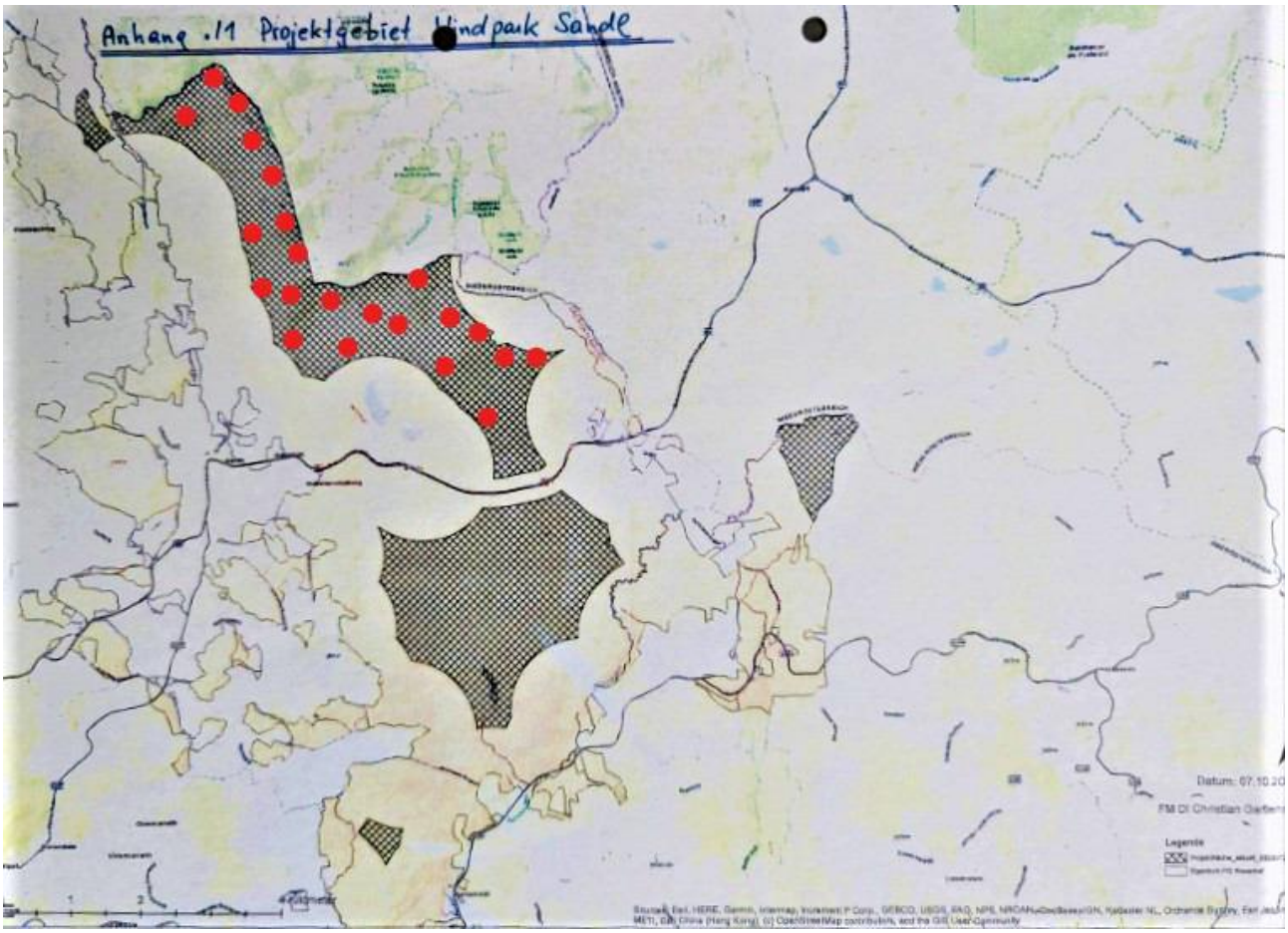

Grafikgrundlage: Windenergie Sandl 7.10.2022

Abb.11: Lageplan Projektgebiet Windpark Sandl mit 22 WKA im nördlichen Streifen unmittelbar an der Grenze zu Tschechien. Südlich davon Raum für weitere 28 WKA.

Gemeinde Sandl	**Leistungen an die Gemeinde Sandl laut Servitutsvertrag**	**Erzeugter Strom x 96 Euro garantierte Marktprämie = Umsatz**
Pro Megawatt Anlagenleistung = **7,27 MW x á 4.000 Euro** an die Gemeinde Sandl laut Servitutsvertrag	**29.080 Euro/Jahr** pro WEA	18.180 MWh erzeugter Strom x 96 Euro = **1,745.000 Euro** pro Jahr
22 Windkraftanlagen * pro Jahr	639.000 Euro	38,39 Mill Euro
22 Windkraftanlagen * in 20 Jahren	12,78 Mill Euro	768 Mill. Euro
50 Windkraftanlagen * in 20Jahren	31,95 Mill. Euro	1,91 Mrd Euro
* ohne Indexierung		

Darst.2: Finanzielle Ströme aus dem Servitutsvertrag vom 29.3.2023 der Gemeinde Sandl mit der Windenergie Sandl GmbH.

Im **Servitutsvertrag** der Gemeinde Sandl mit der Windenergie Sandl GmbH. vom 29.3.2023 wird bezeichnenderweise **Verschwiegenheitspflicht** vereinbart. Da die Zufahrt zu den Windkraftanlagen ausschließlich über die B 38 erfolgt, ist bei diesen finanziellen Dimensionen die Frage nach einem **„Scheingeschäft“** angebracht. Die Gemeinde selbst hat den Vertrag juristisch nicht überprüfen lassen.

12. Das Projekt Windpark „FREIWIND“ in der Gemeinde Windhaag b. Fr.



WKA- Standort aufgegebener WKA-Standort „Neutrale Zone“ Karte: doris.at

Abb.12: WKA „FREIWIND“ als „neutrale Zone“ inmitten der Ausschlusszone

Wie schon im Einleitungsstatement angeführt, ist es durch nichts begründbar, warum inmitten der Ausschlusszone Mühlviertel Nord-Ost eine **„neutrale Zonen-Blase“** hinein gepflanzt wird, außer aus einem dem wirtschaftlichen Interesse des Projektbetreibers zugeordnetem Grund.

Am **13.6.2024** erfolgten die einstimmigen **Gemeinderatsbeschlüsse** gemäß § 4a Abs.3 UVP-G sowie der Grundsatzbeschluss zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr.3/ 6 für die Errichtung des Windparks „FREIWIND“ in Oberpaßberg, ohne dass die *„vertraglich zugesicherten Zustimmungen der Grundstückseigentümer“* vorlagen. Die notarielle Unterzeichnung der Servitutsverträge erfolgte erst nachträglich am **26.6.2024**. Zudem konnten fünf Grundeigentümer aus dem Vorvertrag aussteigen, so dass nur drei von vier geplanten WEA’s machbar sind. Bis heute ist die **Erschließung** aufgrund der Geländesituation und der erforderlichen Kurvenradien durch zwei notwendig gewordene, parallel geführte Zufahrtsstraßen **ungeklärt.** Das östliche Windrad grenzt direkt an den **Erholungswald „Waldlehrpfad“.**

Mit drei WEA’s wird außerdem der Status eines „Windparks“ mit den erforderlichen 30 MW nicht erreicht. Auf die Lage der „neutralen Zone“ in der europäisch bedeutenden **Korridorzone für Wildtiere** zwischen Freiwald und Böhmerwald wurde schon auf Seite 3 hingewiesen. Vom ohnehin schmalen Waldstreifen an der Kammlage bleibt nach den Rodungen kaum ein Wald mehr übrig, mit offenen **Wind-Angriffsflächen**.

13. Das Projekt „SCHIFFBERG“ in den Gemeinden Rainbach und Grünbach b.Fr.

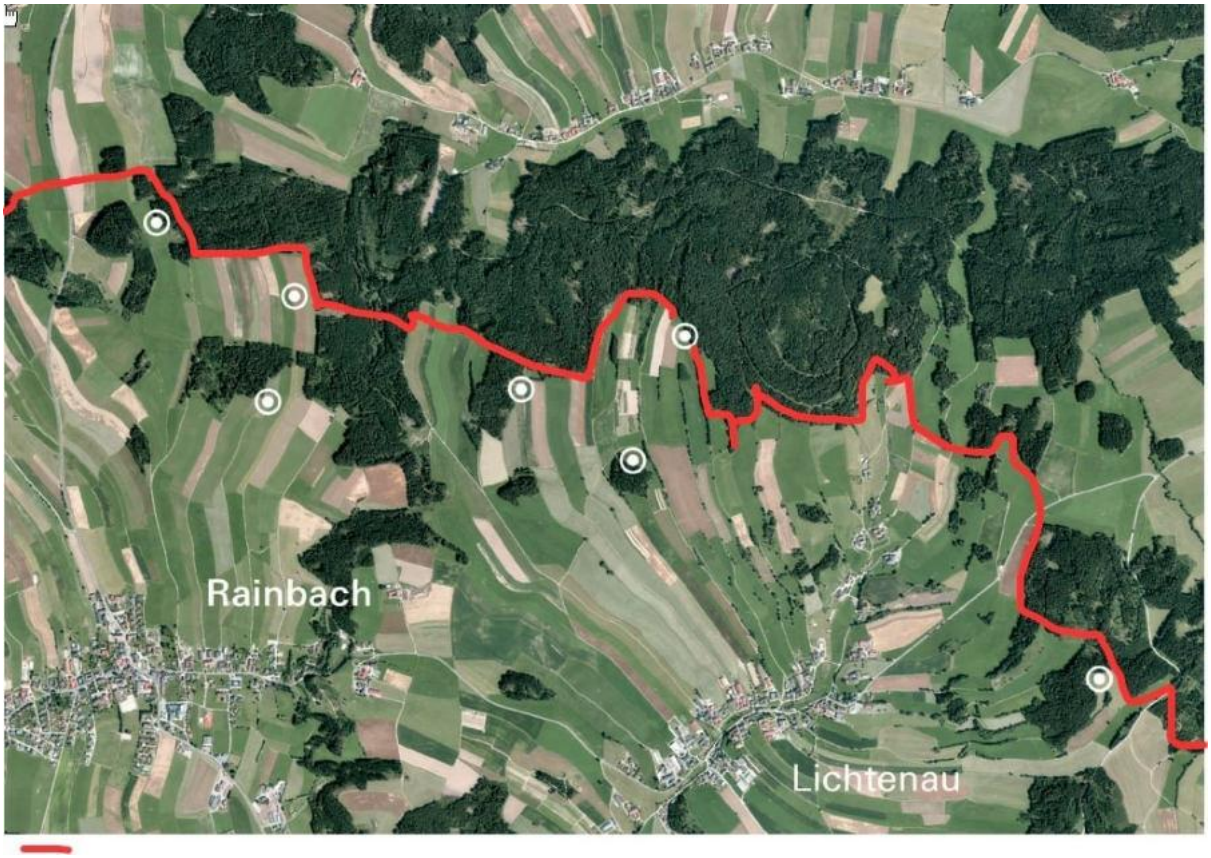

Abb.13: Der Windpark „SCHIFFBERG“ am südlichen Rand der Ausschlusszone

Wie auf der Karte ersichtlich, liegen alle sieben vom Projektwerber VERBUND Green power GmbH in den Gemeinden Rainbach i.M. (3) und Grünbach b.Fr.(4) positionierten WEA’s unmittelbar oder im Nahbereich der südlichen Grenzlinie der Ausschlusszone Mühlviertel Nord-Ost.

Am **20.6.2024** beschloss der **Gemeinderat von Grünbach b.Fr** mehrheitlich (14:5), dass für die Errichtung von Windenergieanlagen für die Dauer von 10 Jahren keine Genehmigung erteilt wird. Mit einer Unterschriftenaktion wurde erreicht, dass am **1.6.2025** eine **Bürgerbefragung** stattfindet.

Am **2. Juni 2024** haben sich bei der Bürgerbefragung in **Rainbach i.M.** bei 61 % Wahlbeteiligung 55,3 % der abgegebenen Stimmen für die Errichtung von Windkraftanlagen in der Gemeinde ausgesprochen. Am **12.12.2024** erfolgte mit 14 JA- und 9 NEIN-Stimmen bei 2 Enthaltungen die Zustimmung des Gemeinderates zur Einleitung des Verfahrens zur Änderung des **Flächenwidmungsplanes** und gleichzeitig die **Zustimmung** gemäß **§ 4 Abs.3 des UVP-Gesetzes** für die Errichtung eines Windparks, für den wegen mangelnder Größe unter 30 MW die Voraussetzungen fehlen.

Der VERBUND betreibt in der Region sehr intensive **Marketingkampagnen** und kommuniziert irreführend, dass u.a.man sich durch die Windräder vom Atomstrom aus Temelin loslösen könne und wirbt mit einem **„VERBUND-Bürgerstrommodell“** von 9,5 Cent/kWh auf 20 Jahre für jeden Haushalt.

14. Projekt Strom-Schiene Österreich - Nord

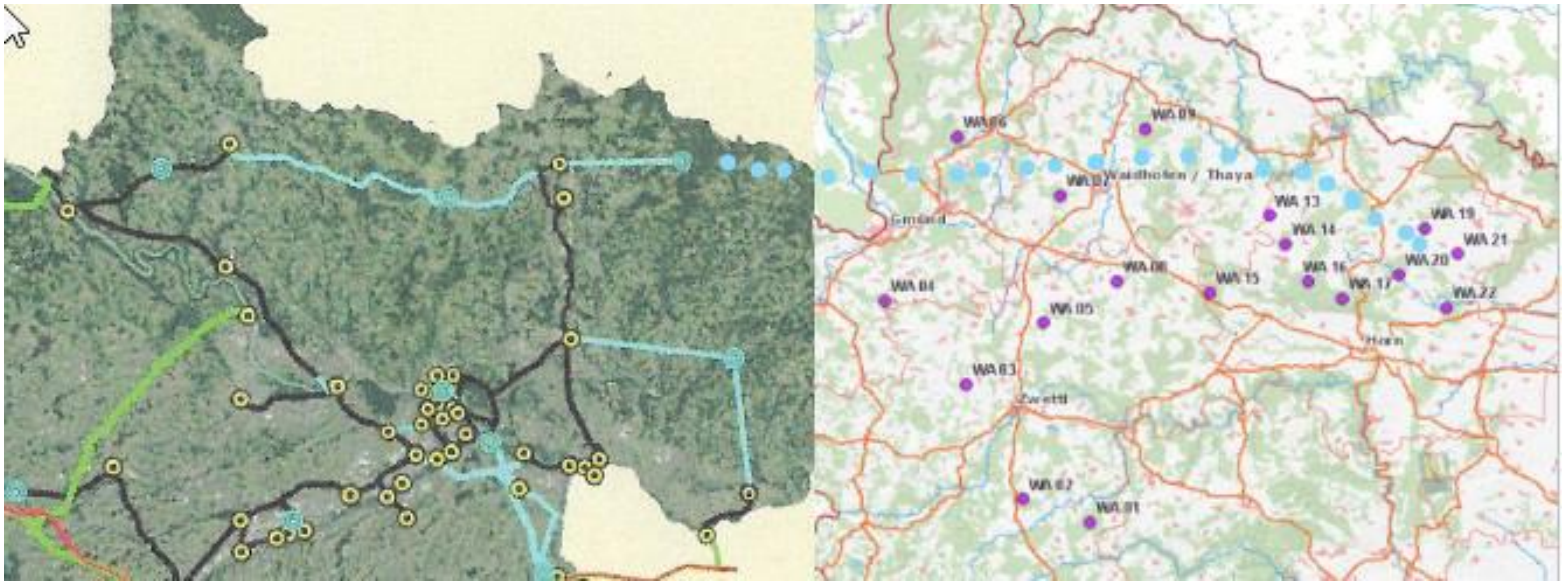

Strommasterplan Oberösterreich 2023, S.7 + 54 ttps://www.igwaldviertel.at

Geplante 110-KV-Leitung Mühlviertel **WKA's im Waldviertel und Weinviertel**

Abb. 14: Die geplante Strom-Schiene Weinviertel – Waldviertel – Mühlviertel

Das intensive **Engagement des VERBUNDES** für den Windkraftausbau im Freiwald ist begründet durch die Planung einer **Solar+Wind-Strom-Schiene Österreich-Nord** über Wein+Wald+Mühlviertel mit einer mindestens **110 kV-Leitung** über das geplante **Umspannwerk in Sandl** zum **Umspannwerk Apfoltern** / Rainbach i.M. mit einem **„Energieknotenpunkt Strom+Gas+Wasserstoff"** samt **Gaskraftwerk**, um Flatterstrom und Dunkelflaute von Sonne+Wind abfedern zu können. Ziel dieser Strom-Schiene ist u.a. auch der Export nach Bayern zum Industrieschwerpunkt Simbach-Burghausen.

Bei all' den Diskussionen und Darstellungen in Presse und Öffentlichkeit fehlen vor allem fundierte transparente Analysen über die tatsächliche Situation des erneuerbaren Energiemarktes. Kritische Themenbereiche wie **Flatterstrom, Dunkelflaute, Überproduktion, Blackoutgefahr** , **Lärm und Infraschall** sowie **Feinabrieb** werden verharmlost oder gar nicht thematisiert. Dazu kommt die **Kommunikation von Vereinfachungen**, wie beispielsweise vom CEO der Austrian Power Grid (APG) mit der Feststellung: *"Ist die Fledermaus wichtiger oder die voestalpine?"* (OÖN 16.10.2024). Mit der Nennung der Zahl der Haushalte, die künftig mit Windstrom versorgt werden können, wird suggeriert, dass der Strom in der Region bleibt. Dieser wird aber großteils an den Strombörsen verhandelt und exportiert.

Grundsätzlich zu hinterfragen ist auch die **Photovoltaik-Freiflächen-Initiative** im Bezirk Freistadt. Über nicht vorhandene Leitungen soll Solarstrom von der grünen Wiese in den oö.Zentralraum transportiert werden, wo auf unzähligen Flachdächern PV-Anlagen sinnvoll wären und sich die Fernleitungen erübrigen würden.

15. Zusammenfassung:



Abb.15: Waldhufendorf Lichtenau ohne 285 m hohe drei Windkraftanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren !

O Mit oben angeführten **Argumentationskatalog** haben wir mit unseren bescheidenen Möglichkeiten versucht, Ihnen unsere Bedenken und Sorgen darzulegen, die uns unmittelbar Betroffene von der Errichtung der geplanten Windparks bewegen. Seit vielen Jahrhunderten bearbeiten und pflegen unsere Familien, fast alle Landwirte, mit viel Mühen, aber auch mit Freude und Engagement eine der wenigen **noch weitgehend unzersiedelten Landschaften Oberösterreichs.**

O Der **Freiwald** bildet gemeinsam mit dem Weinsbergerwald und dem Gratzener Bergland (Novohradské hory) sowie dem Wittingau (Třeboňsko) in Südböhmen **eine der größten geschlossenen Waldlandschaften Mitteleuropas** mit der Wertigkeit einer **Biosphären-Region.** Ein diesbezügliches **Zukunftskonzept Südböhmen+Ober+Niederösterreich** wäre eine echte **Alternative zum „Windpark-Aufforstungsprogramm“** der Großwaldbesitzer, von höchstem Wert für Oberösterreich mit europäischer Dimension.

O Entscheiden Sie sich für eine **gemeinsame Besichtigungstour in den Freiwald**. (Routenvorschlag: S 10 Freistadt Nord – Rainbach – Kerschbaum – Paßberg – Windhaag – Lichtenau – Rainbach – S 10 Freistadt Nord – Sandl). Beim 110 m-Windmessmast in Lichtenau messen Sie mit dem Daumen noch 175 m dazu, um sich die gigantische Größe der 285 m hohen Windräder vorzustellen und deren Wirkung auf die künftige Landschaftsästhetik.

O Die Unterzeichneten der **IG TRANSPARENZ-INITIATIVEN Paßberg-Windhaag b. Fr. und Lichtenau-Grünbach b. Fr.** fordern auf der Basis des oben wohlbegründeten Argumentekatalogs und der angefügten Stellungnahme von **Protect nature** die **Ausweitung der Ausschlusszone Mühlviertel Nord-Ost** nach Süden im Bereich der Gemeinden Rainbach i.M. und Grünbach b. Fr sowie die **ersatzlose Streichung** der fachlich nicht begründbaren **„neutralen Zone“** innerhalb der Ausschlusszone im Bereich Oberpaßberg – Windhaag b. Fr. und Leopoldschlag.

Wir danken Ihnen für Ihr wohlwollendes Verständnis für unser Anliegen und ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Argumente bei Ihrer Entscheidungsfindung.

Stellungnahme

zu den Auswirkungen der geplanten Windparks im Freiwald auf die Wildtierkorridore und die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzwerks

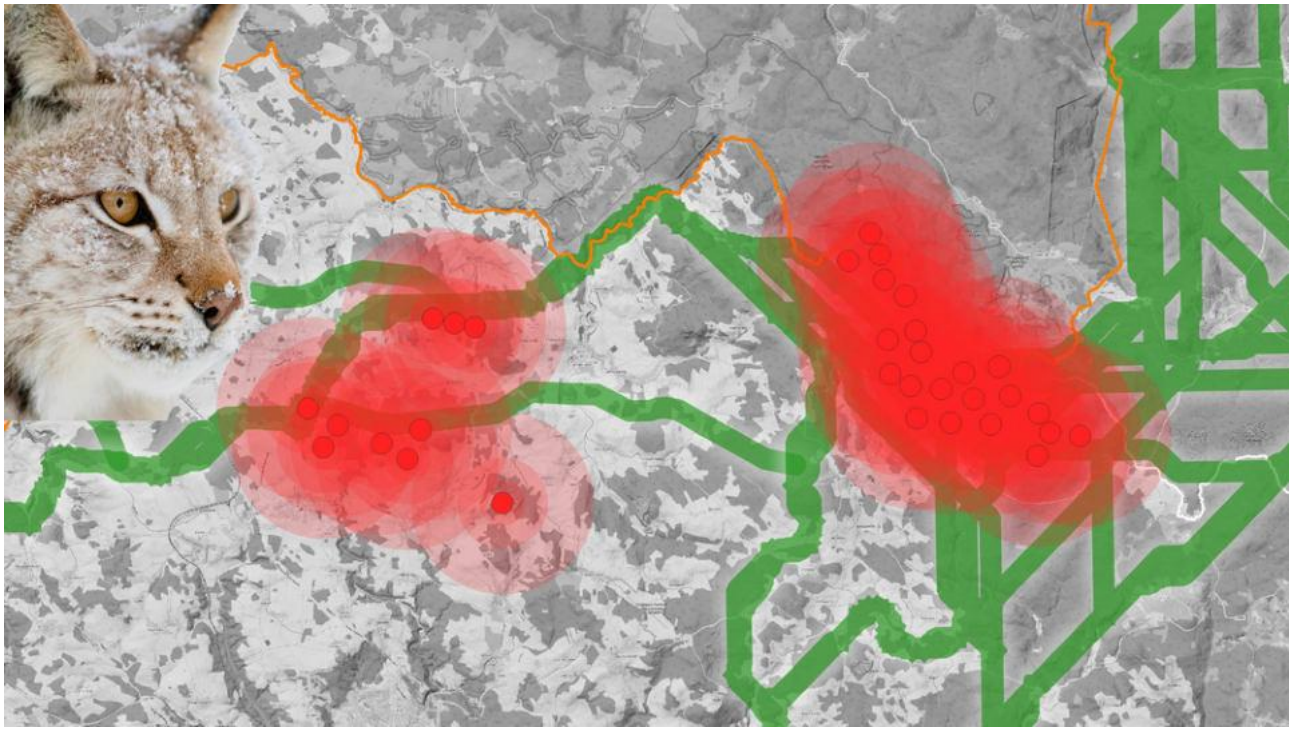

protect
Natur-, Arten- und Landschaftsschutz

Februar 2025

Wenn nicht anders angegeben, stammen die verwendeten Orthofotos von Google Earth aus Befliegungen in den Jahren 2017 bis 2021.

Die Satellitenaufnahmen wurden aus Google Earth entnommen. Sie wurden im Jahr 2021 aufgenommen.

Karten werden von OpenStreetMap genutzt. Sie zeigen den veröffentlichten Änderungsstand im Januar 2025.

Die Verwaltungsgrenzen in Österreich werden vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zur Verfügung gestellt (Stand: Dezember 2019, Lizenz: CC BY-SA 2.0 und 4.0).

Die Datensätze für die Staatsgrenzen in Europa wurden von Natural Earth erstellt und zur Verfügung gestellt.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung
2. Grünes Band Europa
3. Wildtierkorridore
4. Important Bird Area (IBA)
5. Unionsrechtliche Schutzgebiete
6. Biologische Vielfalt
7. Quellen

1. Einleitung

Windkraftanlagen (WKA) haben aus ökologischer Sicht zwei gegenläufige Wirkungen: Zum einen wird mit diesen großtechnischen Industrieanlagen elektrische Energie mit reduzierten treibhausgasrelevanten Emissionen produziert. Zum anderen kommt es durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen zu schwerwiegenden lokalen und überregionalen Eingriffen in die Biodiversität und in die Landschaft.

Unter anderem sind die negativen Wirkungen …

- die belegten massenhaften Tötungen von Vögeln, Fledermäusen und Insekten,
- die Zerschneidung und Zerstörung von Habitaten,
- die Störung und Unterbrechung von Wildtierkorridoren und damit die Unterbindung des für die Arten- und Populationserhaltung essentiellen genetischen Austauschs,
- die großmaßstäbliche Zerstörung der Landschaft, sowohl in Bezug auf das optische und akustische Landschaftsempfinden als auch hinsichtlich der Erholungs- und Gesundheitswirkungen der Natur auf den Menschen.

Eine besonders hohe Negativwirkung entfalten Windkraftanlagen in Waldlebensräumen oder in Waldrandbereichen:

- In Wald- oder Waldrandhabitaten werden besonders viele Fledermäuse durch Windkraftanlagen getötet.
- Die auf die Nutzung von Waldlebensräumen spezialisierten Arten – z. B. Schwarzstorch, Uhu, Haselhuhn, Luchs etc. – sind besonders störungsempfindlich.
- Die Habitatzerstörung durch Windkraftprojekte ist in Wäldern oder Waldrandbereichen besonders groß, allein schon deshalb, …
  - weil es in Wäldern noch erhaltene Strukturelemente gibt, die in landwirtschaftlich genutzten Gebieten schon längst beseitigt wurden,
  - weil Zufahrtsstraßen und Stromableitungen von vorhandenen öffentlichen Straßen und Umspannwerken zu den WKA-Standorten um ein Vielfaches länger und breiter sind als bei WKA-Projekten im Offenland und dabei dauerhaft gehölzzerstörend und habitatzerschneidend wirken.
  - weil für die WKA-Standorte inkl. deren Fundamente, Kranstellplätze, Montage-, Lager- und Umladeflächen hektarweise die geschlossenen Waldstrukturen und gewachsene Waldrandbereiche aufgebrochen werden und für die Lebensraumnutzung – störungsbedingt weit über die direkt veränderten Flächen hinaus – nicht mehr zur Verfügung stehen.
- Die vorgenannten Habitatzerstörungen, die durch die Errichtung und den Betrieb der WKAs verursachten Emissionen sowie die letalen Wirkungen der WKAs und Zufahrtsstraßen führen zu einer weitreichenden Zerschneidung der Wildtiermigrationsrouten in allen drei Dimensionen, wobei die luftnutzende Fauna über Jahrtausende darauf geprägt ist, dass der Luftraum oberhalb der Baumkronen hindernisfrei ist.

  Die Zerschneidung der Migrationsrouten wirkt sich in Waldlebensräumen insbesondere am Boden vielfach stärker aus als in Offenlandgebieten. Dies liegt z. B. daran, …

- dass für die WKA-Standorte, Kranstellplätze, Montage- und Lagerflächen, Zufahrtsstraßen etc. dauerhaft unbewaldete befestigte Flächen hergestellt werden, die eine Habitatunterbrechung für waldgebundene Arten zur Folge haben,
- dass Waldbewohner vielfach störungsempfindlicher sind (z. B. Haselhuhn, Luchs, Wildkatze etc.), als Offenlandbewohner,
- dass ein Umgehen zerschnittener Waldlebensräume bei den ansonsten nicht zusammenhängenden Waldhabitaten nur schwer oder nicht möglich und mit hohen Verlusten verbunden ist.

Die gegenständliche Stellungnahme betrachtet ausschließlich die Auswirkungen der geplanten Windparks Sandl, Freiwind und Schiffberg (siehe Abb. 1) hinsichtlich der projektbedingten Beeinträchtigungen der Migrationskorridore und der Kohärenz eines europäischen Schutzgebietsnetzwerks.

Beurteilungen der Auswirkungen durch die Infrastruktur, die für die jeweiligen Vorhaben erforderlich wären, wie Zufahrtstraßen, Lager-, Umlade- und Montageplätze, Kranstellplätze, Stromableitungen etc., können in Ermangelung der diesbezüglichen Projektdaten nicht erfolgen.

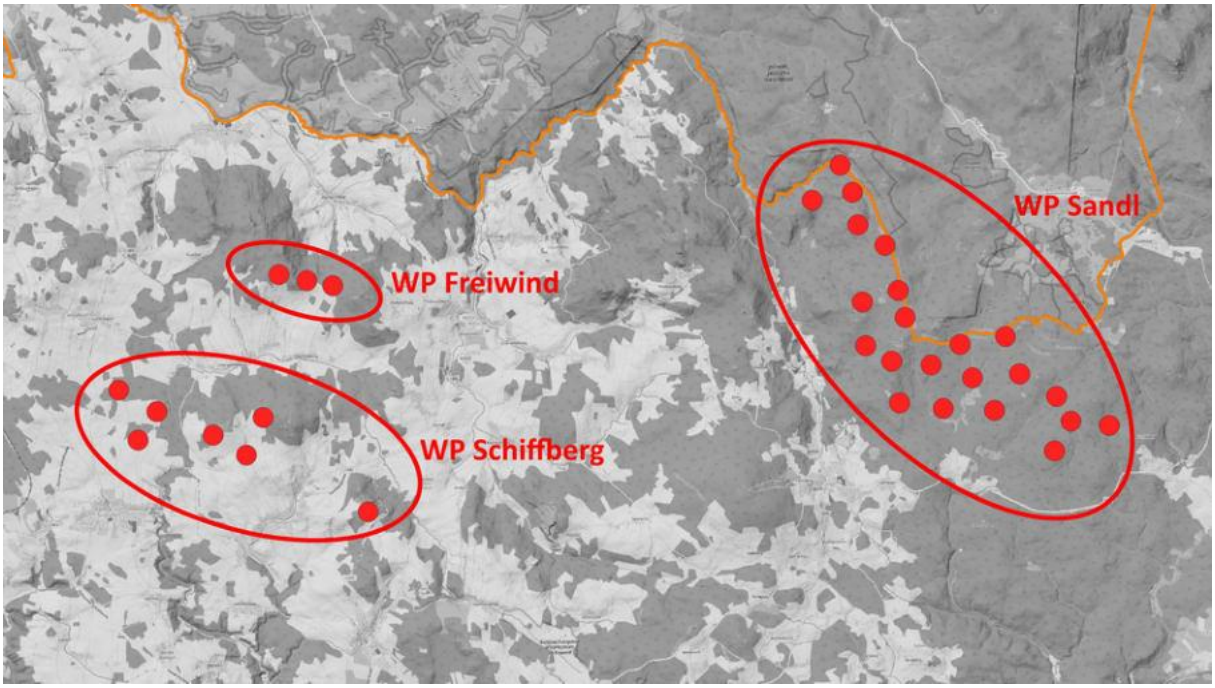

Abb. 1: Die Lage der drei aktuell geplanten Windkraftprojekte im Freiwald: „Windpark Sandl“, „Windpark Freiwind“ und „Windpark Schiffberg“, —— Staatsgrenze zu Tschechien, ● geplante Positionen der Windkraftanlagen.

Am 20. Dezember 2024 präsentierte die Oö. Landesregierung, vertreten durch Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Manfred Haimbuchner und Wirtschafts- und Energie-Landesrat Markus Achleitner, die Regelungen zur Umsetzung der RED III-Richtlinie [1]. Neben Beschleunigungsgebieten wurden aufgrund besonderer ökologischer Schutzwürdigkeiten auch Ausschlusszonen für Windkraftprojekte festgelegt – eine der Ausschlusszonen betrifft den Freiwald (Gebiet „Mühlviertel Nord-Ost“).

1 Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, veröffentlicht im ABl. L com 31. Oktober 2023.

Innerhalb der Ausschlusszone gibt es für die geplanten Windparks „Freiwind“ und „Schiffberg“ Aussparungen, die sachlich nicht zu rechtfertigen sind und ein wesentliches Ziel der Ausschlusszone, nämlich die Erhaltung der Wildtierkorridore und damit die Ermöglichung der Schaffung eines kohärenten Schutzgebietsnetzwerks zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Biodiversität, ad absurdum führen würden.

Das Vorhaben „Windpark Sandl“ befindet sich vollständig innerhalb der Ausschlusszone für Windkraftprojekte. Dennoch wird dem Vernehmen nach versucht, in der Zeit bis zur rechtsgültigen Verordnung der Beschleunigungsgebiete und Ausschlusszonen eine Projektbewilligung zu erreichen.

Dieses Windkraftprojekt hätte nicht „nur“ eine Unterbindung der Wildtiermigration, sondern in hohem Maße auch eine Vernichtung von Schutzgütern und Lebensräumen zur Folge, dies weitreichend auch in ausgewiesenen Schutzgebieten in Tschechien und Niederösterreich.

Folgende Kenndaten zu den Vorhaben liegen der Stellungnahme zugrunde (Anlagendaten aus VESTAS 2022):

Projektkenndaten	WP Sandl	WP Freiwind	WP Schiffberg
Anzahl WKAs	22 [2]	3	7
Anlagentyp	Vestas V172	Vestas V172	Vestas V172
Anlagenhöhe	je 285 m	je 285 m	je 285 m
Rotordurchmesser	172 m	172 m	172 m
Vom Rotor überstrichene Fläche	22 x 23.235 m² = 511.170 m² ≈ 51,1 ha	3 x 23.235 m² = 69.705 m² ≈ 7,0 ha	7 x 23.235 m² = 162.645 m² ≈ 16,3 ha
Windabhängiger Betrieb	zwischen 3 und 25 m/s	zwischen 3 und 25 m/s	zwischen 3 und 25 m/s
Schalleistung je WKA	106,9 dB(A)	106,9 dB(A)	106,9 dB(A)

2. Grünes Band Europa

Das Grüne Band Europa (European Green Belt, nachfolgend kurz „Grünes Band“) ist ein europaweites, ökologisch besonders wertvolles Gebiet – sowohl in Bezug auf Habitate als auch hinsichtlich einer Gewährleistung überregionaler Wildtiermigration. Dieses Biotopverbundsystem wurde ab 2002 geplant und das zugehörige Programm 2004 verabschiedet.

Das Grüne Band ist Teil der Vernetzungsachsen der Schutzgebiete und wesentlich für die ökologische Kohärenz der Natura 2000-Gebiete.

2 Ursprünglich waren im Projekt „Windpark Sandl“ 25 WKAs geplant, drei davon hätten im Gemeindegebiet von Liebenau auf dem Bauernberg errichtet werden sollen. Der Gemeinderat von Liebenau hat auf seiner Sitzung vom 24. Mai 2024 einer WKA-Errichtung in seinem Gemeindegebiet abgelehnt, weshalb in der Stellungnahme von 22 WKAs für das Vorhaben „Windpark Sandl“ ausgegangen wird.

Dabei ist das Grüne Band im Grenzgebiet Österreich-Tschechien im Vergleich zu anderen Abschnitten aufgrund bereits bestehender Nutzungen besonders schmal (siehe Abb. 2). Eine weitere Einengung würde Nutzen und Wirkung des Grünen Bandes zerstören.

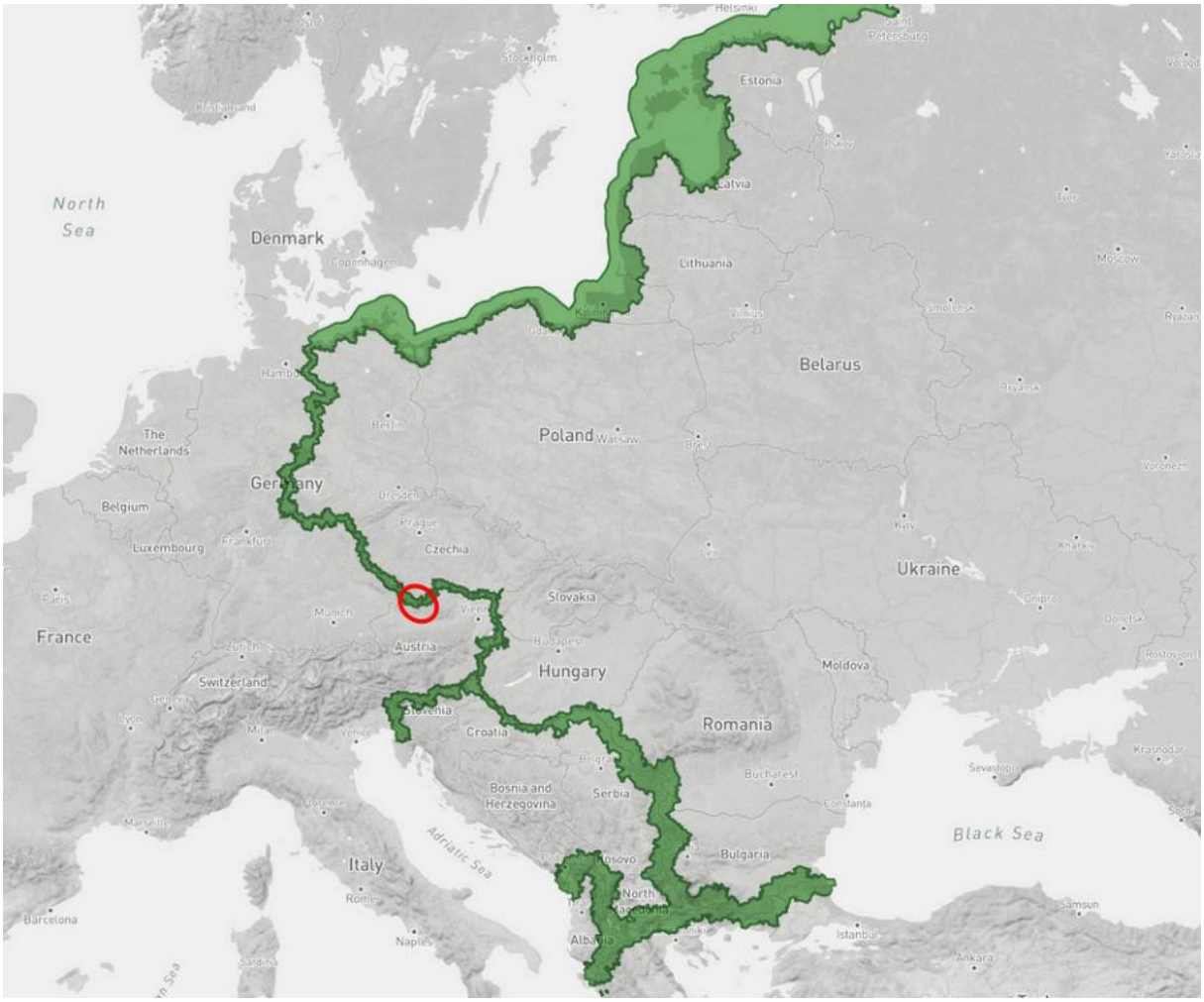

Abb. 2: Das Grüne Band Europa (Abschnitt Zentraleuropa und Balkan) mit Kennzeichnung des Freiwald-Gebietes (O), Kartenquelle: European Green Belt Association.

Im Juni 2013 erkannte der österreichische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung in den Rechtssachen V 2/2013 und V 3/2013 [3] die *„besondere ökologische Bedeutung“* des Grünen Bandes an. Verfahrensgegenstand war die erfolgte Flächenumwidmung für ein Vereinshaus im Grünen Band und im als Natura 2000-Vogelschutzgebiet gemeldeten Important Bird Area „Freiwald“, gerade einmal 2,2 km vom geplanten „Windpark Sandl“ entfernt. Die der Flächenumwidmung zugrundeliegende Verordnung wurde vom VfGH *„als gesetzwidrig aufgehoben“*.

Die Tatsache, dass ein Vereinshaus die besondere ökologische Bedeutung des Grünen Bandes und des Important Bird Area „Freiwald“ gefährdet, impliziert dass die geplanten Windparks mit in Summe 32 großindustriellen Windkraftanlagen, Zufahrtsstraßen etc., im Kerngebiet des Grünen Bandes, zweifelsfrei zu einer Zerstörung der ökologischen Bedeutung des Grünen Bandes führen.

3 European Case Law Identifier: ECLI:AT:VFGH:2013:V2.2013.

3. Wildtierkorridore

Wildtierkorridore, auch „Wildtiermigrationsrouten“, „wildökologische Korridore“ oder „Lebensraumkorridore“ genannt, dienen der Vernetzung der Lebensräume der Arten und der Schutzgebiete.

Art. 3 FFH-Richtlinie [4] verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten *„ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung ‚Natura 2000‘“* zu errichten.

Österreich hat zu diesem Zweck landes- und bundesweite Lebensraumkorridore ermittelt und ausgewiesen (GRILLMAYER et al. 2003, BIRNGRUBER et al. 2012, LEITNER et al. 2018).

Ebenso hat Tschechien die Migrationskorridore für Wildtiere erforscht und ausgewiesen (ANDĚL et al. 2010a und 2010b). Sie decken sich im Grenzbereich mit den in Österreich festgelegten Wildtierkorridoren.

Dabei werden gewöhnlich zweidimensionale Betrachtungen auf Basis des Bedarfs großer Säugetiere angestellt. Die Kenntnis über die Migrationsbedürfnisse kleiner Tierarten ist rudimentär. Die dritte Dimension – der Luftraum, der von Vögeln, Fledermäusen und flugfähigen Insekten genutzt wird – die bei Windkraftprojekten jedenfalls ebenso relevant ist, ist bislang nur wenig untersucht und beschränkt sich auf gebietsweise Untersuchungen zu Zugvögeln.

Wie essentiell die Erhaltung der noch verbliebenen Wildtierkorridore für den Schutz der Arten und der Biodiversität sind, stellen SCHACHT et al. (2002) dar: *„Die Ausbreitung und Migrationsbewegungen von wildlebenden Tierarten und damit der genetische Austausch zwischen unterschiedlichen Metapopulationen ist heutzutage auf sogenannte ‚Wildökologische Korridore‘ beschränkt.* […] *Waldgebundene Tierarten finden in intensiv genutzten („ausgeräumten“) Agrarlandschaften nur mehr wenig Vegetationsstrukturen, die eine Korridorfunktion zwischen ihren Hauptlebensräumen erfüllen. Dadurch kann die Erhaltung arttypischer saisonaler Wanderungen und der Genfluss zwischen Teilpopulationen anthropogen bedingt erheblich eingeschränkt werden.“*.

Der Zerschneidungsgrad der Landschaft ist im außeralpinen Österreich bereits sehr hoch. Das Gebiet, in dem der „Windpark Sandl“ geplant ist, ist neben dem Kobernaußerwald das letzte verbliebene weniger fragmentierte Gebiet in Oberösterreich (siehe Abb. 3).

4 Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, veröffentlicht im ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, letztgültige konsolidierte Fassung vom 01. Juli 2013 (geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, veröffentlicht im ABl. L 158).

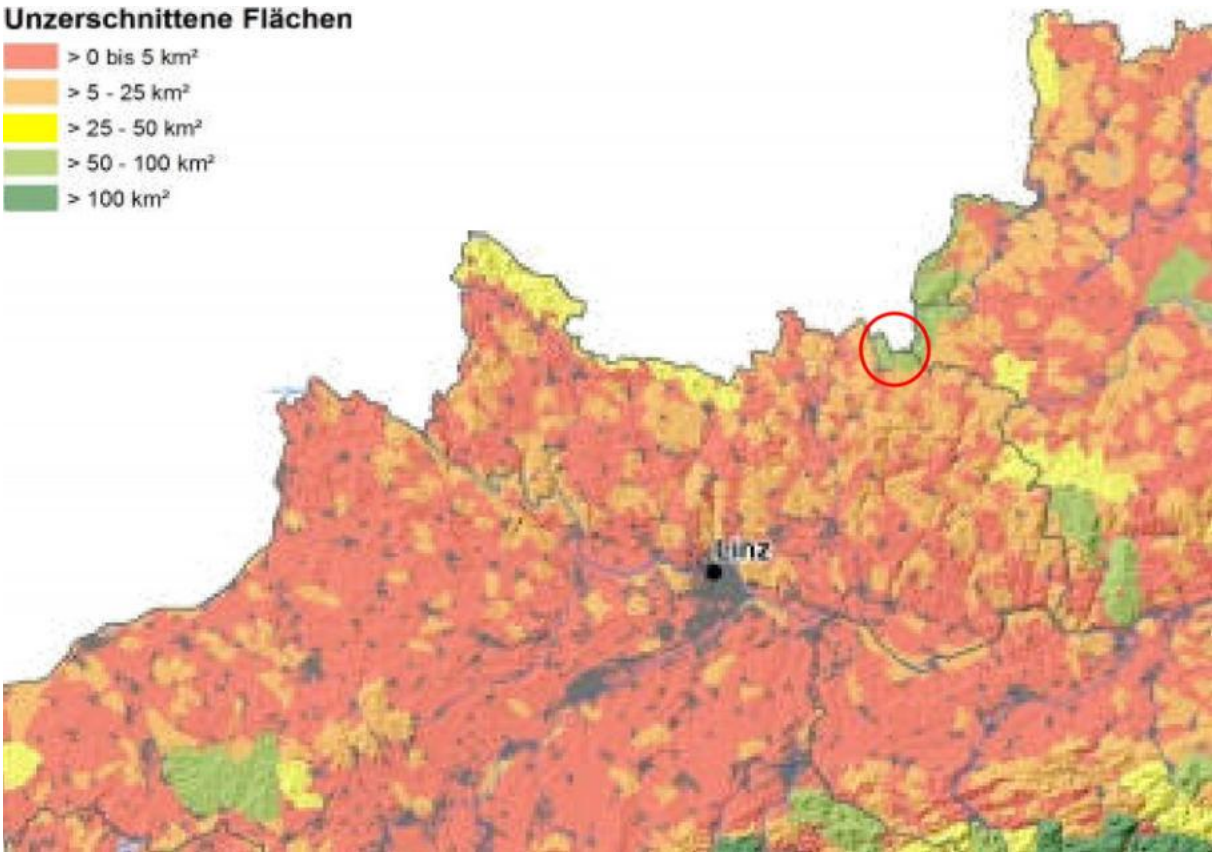

Abb. 3: Zerschneidungsgrad in Österreich aus SONDEREGGER et al. (2019). mit Kennzeichnung des Gebietes, in dem der „Windpark Sandl“ geplant ist

LEITNER et al. (2018) halten zu den mit den Bundesländern akkordierten Wildtierkorridoren fest: *„Der anthropogen bedingte Verlust und die Fragmentierung von Lebensräumen, die am hohen Zerschneidungsgrad der österreichischen Kulturlandschaften ablesbar sind, beeinträchtigen Wander- und Dispersionsmöglichkeiten von Lebewesen und bewirken die Einbuße von Fitness und genetischer Variabilität von Arten und somit der Biodiversität generell. Neben der Flora und Fauna wird auch der Mensch durch die Degradation von Ökosystemleistungen negativ beeinflusst. Der Erhalt vernetzter Lebensräume ist ein Grundstein in internationalen strategischen Leitbildern. Nationale und internationale Konventionen, Richtlinien und Gesetze fordern daher den Erhalt und die Wiederherstellung des Biotopverbundes mittels Grüner Infrastruktur.“*.

Beachtet man die vom Bundesland Oberösterreich (BIRNGRUBER et al. 2012) ermittelten sowie die mit den Bundesländern akkordierten, für Gesamt-Österreich ausgewiesenen bedeutsamen Wildtierkorridore (LEITNER et al. 2018) und überlagert sie mit den geplanten Windkraftstandorten (siehe Abb. 4), so ist zweifelsfrei ersichtlich, dass durch die hier betrachteten Windkraftvorhaben im Freiwald …

- die Wildtiermigration in Ost-West-Richtung durch alle drei Windparkprojekte unterbunden wird. Es gibt keine „Ersatzkorridore“, da zusammenhängende Waldflächen fehlen. Bei den bestehenden Wildtierkorridoren handelt es sich um die letzten nutzbaren Lebensraumverbindungen in der Kulturlandschaft.
- die Wildtiermigration in Nord-Süd-Richtung stark beeinträchtigt wird. Der weitaus größte Teil der verbliebenen Wildtierkorridore wird durch den „Windpark Sandl“ blockiert.

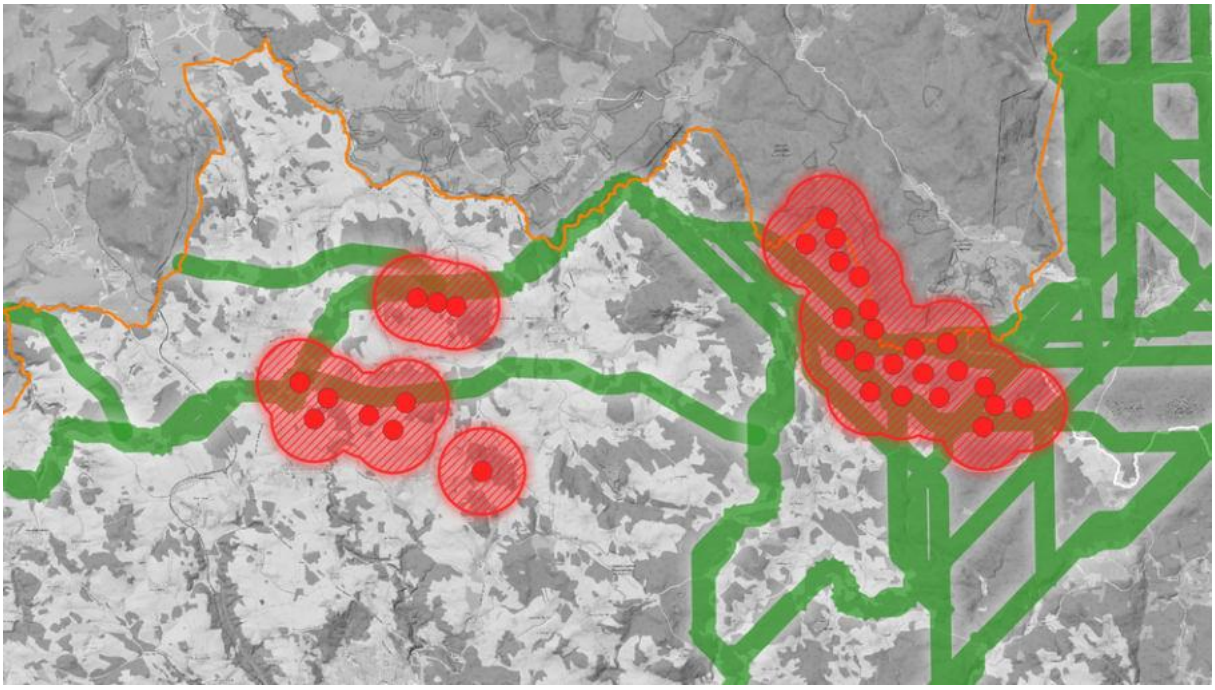

Abb. 4: Wildtierkorridore ( ) aus LEITNER et al. (2018) und BIRNGRUBER et al. (2012), die geplanten WKAs ( ) mit jeweils einem 1.000 m-Puffer um den Anlagenmittelpunkt sowie die Staatsgrenze zu Tschechien ( ).

Bereits im Windkraft-Masterplan 2017 des Amtes der Oö. Landesregierung waren die nunmehrigen Vorhabensgebiete als Ausschlusszone für Windkraftprojekte festgelegt worden, dies unter anderem deshalb, weil sich in der Ausschlusszone überregional bedeutende Wildtierkorridore und Kernzonen von Wildtierlebensräumen befinden.

Hierzu erläutert die Oö. Landesregierung: *„Großsäuger (Wolf, Bär, Luchs u.a.) besitzen im Regelfall einen hohen Raumbedarf und können bei ihren Wanderungen beachtliche Distanzen zurücklegen. Um jedoch wandern zu können, benötigen sie geeignete Verbindungen, die ihre Lebensräume miteinander vernetzen. Diese Strukturen werden als Wander- oder Wildtierkorridore bezeichnet und sollen als überregionaler Biotopverbund die Ausbreitungsmöglichkeiten und damit die Überlebenschancen von Tierarten mit großen Raumansprüchen gewährleisten.* […] *Um gewährleisten zu können, dass auch in Oberösterreich der Austausch zwischen den wichtigsten Vorkommensgebieten und Lebensräumen der Populationen einzelner Tierarten weiterhin möglich ist, sind aus wildbiologischer und naturschutzfachlicher Sicht – genauso wie aus jagdwirtschaftlichen Überlegungen – folgende Maßnahmenschwerpunkte zu setzen:*

- *Erhalt der noch verbliebenen, großen und geschlossenen (Wald-)Lebensräume sowie deren Schutz vor Zerschneidung. Dies betrifft neben den eigentlichen Kerngebieten im Böhmischen Massiv und in den Alpen auch die sogenannten Trittstein-Habitate, allen voran den Kobernaußerwald. Aber auch weitere noch vorhandene, unzerschnittene und verkehrsarme Räume sind zu berücksichtigen.*
- *Erhalt und Wiederherstellung der Vernetzung zwischen den eigentlichen Wildlebensräumen durch Freihaltung von Landschaftskorridoren von Bebauung und von unüberwindbaren Barrieren sowie Hintanhalten von Entwaldungen bzw. Rodungen (Schutz von bestehenden Dekkungsstrukturen und Vernetzungselementen).*

Überregional bedeutende Kernzonen der Wildtierlebensräume sind größere zusammenhängende Waldgebiete, welche aufgrund ihrer Habitateigenschaften hochwertige Lebensräume für waldgebundene Tierarten darstellen. Hier befinden sich die wichtigsten Standorte für Aufzucht, Deckung und Nahrung.“.

4. Important Bird Area (IBA)

Das Gebiet, in dem der „Windpark Sandl“ errichtet werden soll, ist seit 1995 als Important Bird Area „Freiwald“ ausgewiesen (DVORAK & KARNER 1995). Das IBA „Freiwald“ wird international durch HEATH et al. (2000) und national nochmals in DVORAK (2009) bestätigt. Es gehört damit zu den wichtigsten Gebieten für den Vogelschutz in Österreich und es handelt sich um ein faktisches Natura 2000-Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinien 79/409/EWG und 2009/147/EG [5].

Dieses grenzt direkt an das IBA „Freiwald“ auf niederösterreichischer Seite und an das IBA „Novohradské hory mountains“ in Tschechien (siehe Abb. 5).

Während Niederösterreich seinen Teil des IBA „Freiwald“ weitgehend [6] und Tschechien das IBA „Novohradské hory mountains“ vollständig [7] als Vogelschutzgebiete (SPA) gemäß der Richtlinien 79/409/EWG und 2009/147/EG unter rechtlichen Schutz gestellt haben, hat Oberösterreich aus wirtschaftlich-politschen Gründen die Waldflächen der Czernin-Kinsky Forstgut Rosenhof GmbH nicht als Schutzgebiet gemeldet.

Dabei ist beachtlich, dass die IBA-Kriterienarten – also die Vogelarten, die zur Ausweisung und Abgrenzung des IBA „Freiwald“ führten – fast ausschließlich Waldvogelarten sind.

Dies gilt auch für mehrere Vogelarten, die in den letzten Jahren ihr Areal zusätzlich auf den Freiwald ausgedehnt haben (STEINER 2025).

Insgesamt hat Oberösterreich mit den beiden SPAs „Wiesengebiete im Freiwald“ und „Maltsch“ weniger als 10 % der Fläche des oberösterreichischen Teils des Important Bird Areas „Freiwald“ als Vogelschutzgebiet gemeldet (siehe Abb. 6).

5 Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, veröffentlicht im ABl. L 103 vom 25. April 1979, gültig bis 14. Februar 2010, ersetzt durch die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), veröffentlicht im ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, gültig seit 15. Februar 2010.

6 Teil des SPA „Waldviertel“ (AT1201000).

7 SPA „Novohradské hory“ (CZ0311039).

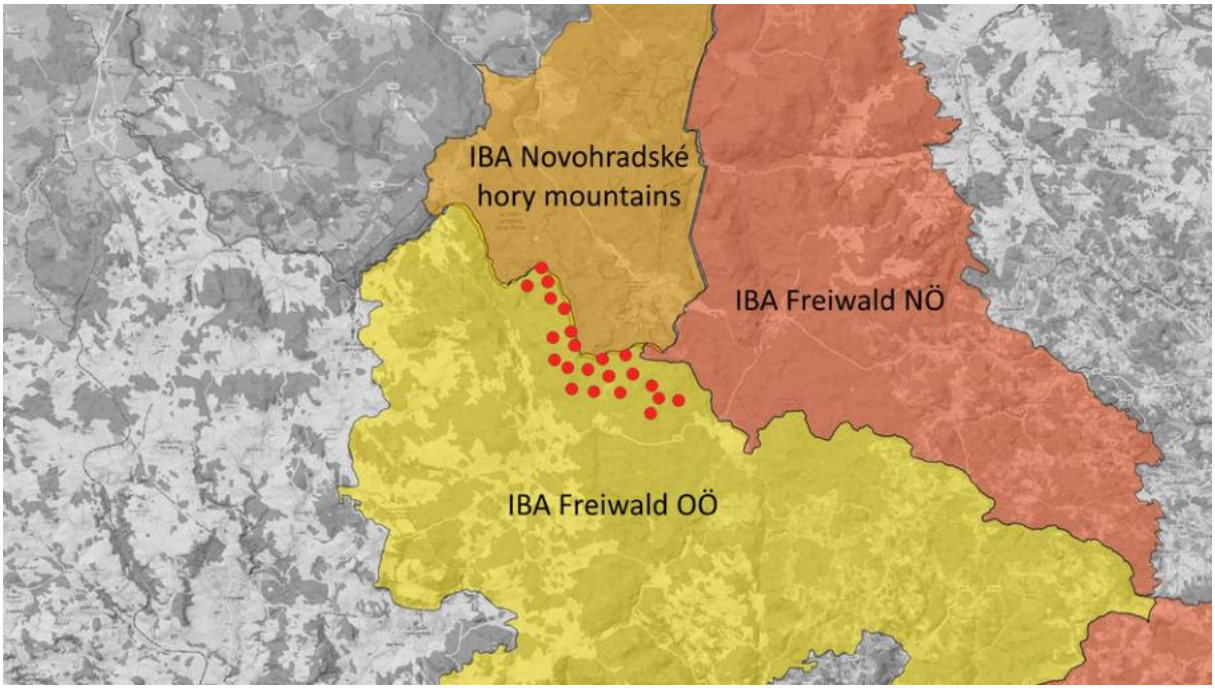

Abb. 5: Die Important Bird Areas „Freiwald“ und „Novohradské hory mountains“ als wichtigste Gebiete für den Vogelschutz sowie die WKA-Standorte im geplanten „Windpark Sandl“ (●).

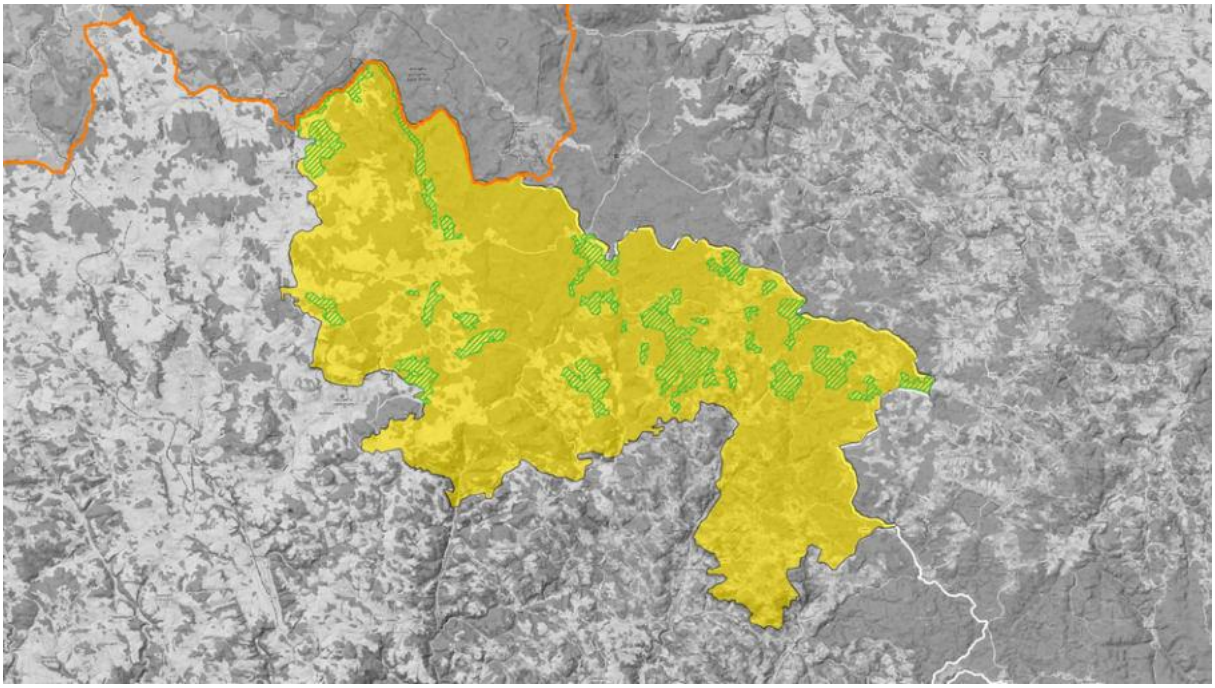

Abb. 6: Das oberösterreichische Important Bird Area „Freiwald“ ( ) und die darin verteilten Flächen der SPAs „Wiesengebiete im Freiwald“ und „Maltsch“ (////).

Bereits im Windkraft-Masterplan 2017 des Amtes der Oö. Landesregierung war das nunmehrige Vorhabensgebiet „Windpark Sandl“ als Ausschlusszone für Windkraftprojekte unter anderem wegen der Ausweisung des Important Bird Areas „Freiwald“ festgelegt worden.

Dazu erläutert die Oö. Landesregierung: *„Important Bird Areas sind Gebiete, die für die Erhaltung seltener, gefährdeter oder aus anderen Gründen schutzbedürftiger Vogelarten von internationaler Bedeutung“* ausgewiesen worden sind. *„In Europa haben diese IBA-Inventare noch eine weitergehende Bedeutung: BirdLife liefert damit die fachliche Basis für die Ausweisung von SPAs (besondere Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie), deren Abgrenzung ausschließlich nach vogelkundlichen Kriterien zu erfolgen hat. Die Liste der IBAs wird auch von der EU-Kommission und dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) als wissenschaftliche Vergleichsgrundlage zur Beurteilung, wie weit ein EU-Staat seinen Verpflichtungen zur Ausweisung von SPAs nachgekommen ist, herangezogen.“*.

Das Gebiet, in dem der „Windpark Sandl“ errichtet werden soll, ist ein ausgewiesenes Important Bird Area, ist Wildtier-Kernhabitat zahlreicher störungsempfindlicher Arten und gleichzeitig einer der wenigen verbliebenen essentiellen Wildtierkorridore, die im Vorhabensgebiet einen Kreuzungspunkt bilden, in dem sowohl eine Ost-West- als auch eine Nord-Süd-Verbindung besteht.

Die oö. Landesregierung bestätigte am 20. Dezember 2024 nochmals den Gebietswert des Freiwalds für die Erhaltung der Biodiversität. Das gegenständliche Vorhabensgebiet wurde aufgrund fachlicher Erwägungen durch die Expertinnen und Experten der zuständigen Fachabteilungen des Amtes der Oö. Landesregierung [8] sowie der Umweltanwaltschaft als Windkraft-Ausschlusszone festgelegt.

Ungeachtet der wissenschaftlichen Fakten und rechtlichen Schutzbestimmungen versucht die Windenergie Sandl GmbH offensichtlich weiterhin eine Bewilligung des Vorhabens „Windpark Sandl“ zu erwirken.

5. Unionsrechtliche Schutzgebiete

Das Unionsrecht kennt zwei für die Biodiversitätserhaltung entscheidende Rechtsnormen: Die Vogelschutzrichtlinie [9] und die FFH-Richtlinie [10]. Beide Richtlinien verlangen den Schutz der Arten und der Lebensräume sowie die Vernetzung der Lebensräume zu einem kohärenten Schutzgebietsnetzwerk.

Die beiden Richtlinien dienen auch der Umsetzung internationaler Konventionen, z. B. dem Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natür-

8 Fachabteilungen Raumordnung, Naturschutz, Umweltschutz, Wasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft.

9 Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, veröffentlicht im ABl. L 103 vom 25. April 1979, gültig bis 14. Februar 2010, ersetzt durch die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), veröffentlicht im ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, gültig seit 15. Februar 2010.

10 Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, veröffentlicht im ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, letztgültige konsolidierte Fassung vom 01. Juli 2013 (geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, veröffentlicht im ABl. L 158).

lichen Lebensräume [11], dem Übereinkommen zur Erhaltung wandernder wild lebender Tierarten [12] sowie dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt [13].

Welche erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete z.B. das Vorhaben „Windpark Sandl“ in seinem unmittelbaren Wirkungsbereich verursacht, wird in Abb. 7 verdeutlicht. Die nach geltendem Recht ausgewiesenen oder auszuweisenden Schutzgebiete nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie – also ohne die nationalen Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete oder internationale wie biogenetische Reservate – spiegeln den Gebietswert wider.

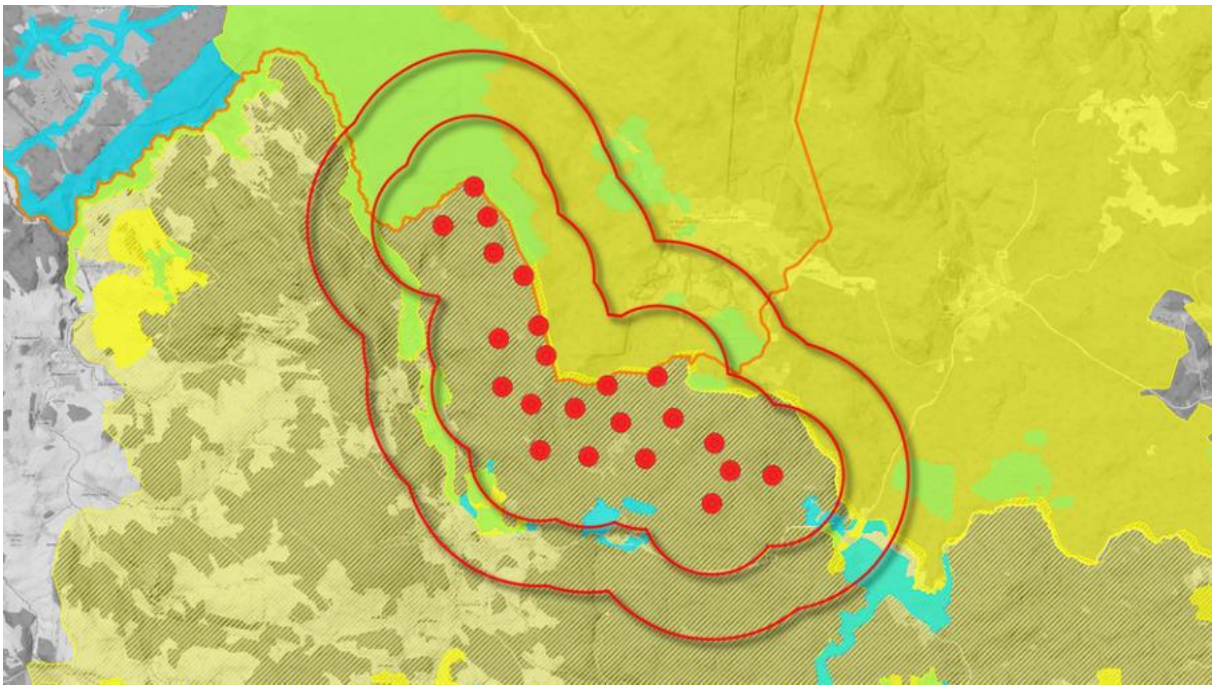

Abb. 7: Die WKA-Standorte des geplanten „Windpark Sandl“ (●) mit 1.000 m- und 2.000 m-Puffer um die WKA-Standorte sowie die unionsrechtlichen Schutzgebiete: ▭ = Vogelschutzgebiete (SPA), ▭ = FFH-Gebiete, ▭ = flächengleiche FFH- und Vogelschutzgebiete, //// = faktisches Vogelschutzgebiet (IBA Freiwald Oberösterreich).

Im Umkreis von 2.000 m um die 22 geplanten WKA-Standorte des Vorhabens „Windpark Sandl“ (ohne die bislang nicht bekannte Infrastruktur wie Zufahrtsstraßen etc.) befinden sich …

- das faktische Vogelschutzgebiet „IBA Freiwald OÖ“
- das Vogelschutzgebiet „Wiesengebiete im Freiwald“
- das Vogelschutzgebiet „Maltsch“
- das Vogelschutzgebiet „Waldviertel“

11 Convention on the Conservation of European Wildlife and Natural Habitats, unterzeichnet am 19. September 1979, in Kraft getreten am 01. Juni 1982. Die EU hat das Übereinkommen im Mai 1982 ratifiziert (Beschlüsse 82/72/EWG, 98/746/EG). Österreich hat es ebenso im Mai 1982 ratifiziert.

12 Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals (CMS), unterzeichnet am 23. Juni 1979, in Kraft getreten am 01. November 1983. Die EU ist Partei des Übereinkommens seit 1983 (Beschlüsse 82/461/EWG, 98/145/EG, 2006/871/EG). Österreich ist Partei seit 01. Juli 2005.

13 Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, kurz „CBD“) wurde am 05. Juni 1992 unterzeichnet und trat am 29. Dezember 1993 in Kraft. Die EU ist seit 1994 Partei der CBD (Beschluss 93/626/EWG). Österreich ist ebenso seit 1994 Partei der CBD.

- das Vogelschutzgebiet „Novohradské hory“
- das FFH-Gebiet „Wiesengebiete im Mühlviertel“
- das FFH-Gebiet „Maltsch“
- das FFH-Gebiet „Waldviertler Teich-, Heide- und Moorlandschaft“
- das FFH-Gebiet „Pohoří na Šumavě“
- das FFH-Gebiet „Horní Malše“

6. Biologische Vielfalt

Österreich ist, ebenso wie die Europäische Union, seit 1994 Partei des Übereinkommens über die biologische Vielfalt.

Das Übereinkommen wurde im Bewusstsein, …

- *„des Eigenwerts der biologischen Vielfalt sowie des Wertes der biologischen Vielfalt und ihrer Bestandteile in ökologischer, genetischer, sozialer, wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, erzieherischer, kultureller und ästhetischer Hinsicht sowie im Hinblick auf ihre Erholungsfunktion“*
- und *„der Bedeutung der biologischen Vielfalt für die Evolution und für die Bewahrung der lebenserhaltenden Systeme der Biosphäre“*

… von den Vertragsparteien angenommen.

Die biologische Vielfalt umfasst gemäß dem Übereinkommen ...

- die Artenvielfalt,
- die genetische Vielfalt innerhalb einzelner Arten und
- die Vielfalt der Ökosysteme.

Die Biodiversität ist entscheidend für das Leben auf der Erde sowie für die Anpassungsfähigkeit an sich ändernde Umweltgegebenheiten.

Auf allen drei Ebenen wird der Zustand der biologischen Vielfalt in hoher Geschwindigkeit immer weiter verschlechtert, was aufgrund der gegen geltendes Recht vergebenen Projektbewilligungen und destruktiven Habitatnutzungen erfolgt.

Typischerweise werden dadurch Lebensräume verschlechtert, zerschnitten, verkleinert oder völlig zerstört, wodurch die (Meta)Populationen ausgedünnt oder voneinander getrennt werden. Die verinselten Restpopulationen haben keinen genetischen Austausch mehr, die genetische Variabilität wird immer kleiner, wodurch sich die betroffenen Arten immer schlechter an sich ändernde Bedingungen anpassen können oder sich Inzuchtdepressionen einstellen. Letztlich führen solche Vorgänge zum Aussterben von Populationen.

Bereits 1992 musste festgestellt werden: *„Der Zustand der natürlichen Lebensräume im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten verschlechtert sich unaufhörlich. Die verschiedenen Arten wildlebender Tiere und Pflanzen sind in zunehmender Zahl ernstlich bedroht. Die bedrohten Lebensräume und Arten sind Teil des Naturerbes der Gemeinschaft, und die Bedrohung, der sie ausgesetzt sind, ist oft grenzübergreifend; daher sind zu ihrer Erhaltung Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene erforderlich.“* (4. Erwägungsgrund der FFH-Richtlinie).

Seither wurde die Vielfalt der Ökosysteme und der Arten in erschreckendem Maß weiter reduziert, ebenso die genetische Vielfalt innerhalb einzelner Arten (EEA 2019 und 2020, ELLMAUER et al. 2020, SHAW 2025). Inzwischen befinden sich in Österreich nur mehr 14 % der Arten der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand (EEA 2019, ELLMAUER et al. 2020).

Die hier gegenständlichen Vorhaben würden bei Realisierung die lebensbedrohliche Dezimierung der Ökosysteme, der Arten und der genetischen Diversität weiter forcieren. Sie würden die letzten verbliebenen Wildtierkorridore und halbwegs intakte Lebensräume vernichten. Sie sind daher entschieden abzulehnen.

7. Quellen

ANDĚL, P., ANDREAS, M., BLÁHOVÁ, A., GORČICOVÁ, I., HLAVÁČ, V., MINÁRIKOVÁ, T., ROMPORTL, U. & STRNAD, M. (2010a): Protection of landscape connectivity for large mammals, Project SP/2D4/36/08 „Evaluation of Migration Permeability of the Landscape for Large Mammals and Proposal of Protection and Optimisation Measures“, 134 pp.

ANDĚL, P., ANDREAS, M., BLÁHOVÁ, A., GORČICOVÁ, I., HLAVÁČ, V., MINÁRIKOVÁ, T., ROMPORTL, U. & STRNAD, M. (2010b): Migrační koridory pro velké savce v České Republice [Wanderkorridore für große Säugetiere in der Tschechischen Republik], Kartenmaterial.

BIRNGRUBER, H., BÖCK, C., MATZINGER, A., PÖSTINGER, M., SÖLLRADL, A. & WÖSS, M. (2012): Wildtierkorridore in Oberösterreich, Mai 2012, 103 pp.

DVORAK, M. & KARNER, E. (1995): Important Bird Areas in Österreich, herausgegeben vom Umweltbundesamt im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Dezember 1995, 457 pp.

DVORAK, M. (2009): Important Bird Areas – Die wichtigsten Gebiete für den Vogelschutz in Österreich, Umweltbundesamt, Naturhistorisches Museum Wien & BirdLife Österreich, 576 pp.

EEA – European Environment Agency (2019): The European environment – state and outlook 2020, 499 pp.

EEA – European Environment Agency (2020): State of nature in the EU – Results from reporting under the nature directives 2013-2018, EEA Report No 10/2020, 146 pp.

ELLMAUER, T., IGEL, V., KUDRNOVSKY, H., MOSER, D. & PATERNOSTER, D. (2020): Monitoring von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung in Österreich 2016–2018 und Grundlagenerstellung für den Bericht gemäß Art.17 der FFH-Richtlinie im Jahr 2019, Teil 2: Österreichischer Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie, Umweltbundesamt, im Auftrag der österreichischen Bundesländer, 99 pp.

GRILLMAYER, R., LEXER, W. & BANKO, G. (2003): Wanderkorridore für waldgebundene Großwildarten in Nord-Ost-Österreich, Karte, herausgegeben vom Umweltbundesamt, 1 p.

HEATH, M. F., EVANS, M. I., HOCCOM, D. G., PAYNE, A. J. & PEET, N. B. (eds., 2000): Important Bird Areas in Europe – priority sites for conservation. Volume 1: Northern Europe, July 2000, 1.600 pp.

LEITNER, H., GRILLMAYER, R., LEISSING, D., LACKNER, S., BANKO, G. & STEJSKAL-TIEFENBACH, M. (2018): Lebensraumvernetzung zur Sicherung der Biodiversität in Österreich, erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus, 134 pp. + zugehörige GIS-Datensätze.

SCHACHT, H., GRILLMAYER, R. & WÖSS, M. (2002): Wildökologische Korridore – Entwicklung von fernerkundungsgestützten Methoden zur Erfassung und Bewertung von wildökologischen Korridoren als Grundlage landschaftspflegerisch-naturschutzfachlicher Planungen, November 2002, 11 pp.

SHAW, R. E., FARQUHARSON, K. A., BRUFORD, M. W., COATES, D. J., ELLIOTT, C. P., MERGEAY, J., OTTEWELL, K. M., SEGELBACHER, G., HOBAN, S., HVILSOM, C., PÉREZ-ESPONA, S., RUŅĢIS, D., ARAVANOPOULOS, F., BERTOLA, L. D., COTRIM, H., COX, K., CUBRIC-CURIK, V., EKBLOM, R., GODOY, J. A., KONOPIŃSKI, M. K., LAIKRE, L., RUSSO, I.-R. M., VELIČKOVIĆ, N., VERGEER, P., VILÀ, C., BRAJKOVIC, V., FIELD, D. L., GOODALL-COPESTAKE, W. P., HAILER, F., HOPLEY, T., ZACHOS, F. E., ALVES, P. C., BIEDRZYCKA, A., BINKS, R. M., BUITEVELD, J., BUZAN, E., BYRNE, M., HUNTLEY, B., IACOLINA, L., KEEHNEN, N. L. P., KLINGA, P., KOPATZ, A., KURLAND, S., LEONARD, J. A., MANFRIN, C., MARCHESINI, A., MILLAR, M. A., OROZCO-TERWENGEL, P., OTTENBURGHS, J., POSLEDOVICH, D., SPENCER, P. B., TOURVAS, N., UNUK NAHBERGER, T., VAN HOOFT, P., VERBYLAITE, R., VERNESI, C. & GRUEBER, C. E. (2025): Global meta-analysis shows action is needed to halt genetic diversity loss, in: Nature, January 2025, 24 pp.

SONDEREGGER, G., FÄRBER, B., GÖTZL, M., SCHWARZL, B. & WEISS, M. (2019): Erfassung und Darstellung von Ökosystemleistungen in Österreich, herausgegeben vom Umweltbundesamt Wien, Report REP-0693, 114 pp.

STEINER, H. (2025): Ornithologische Einschätzung der naturschutzfachlichen Wertigkeit des IBA Freiwald (OÖ.), Institut für Wildtierforschung und –management im Auftrag der Oberösterreichischen Umweltanwaltschaft, Januar 2025, 8 pp.

Vestas (2022): EnVentus-Plattform, Informationen zu den Windkraftanlagentypen V150-6.0 MW, V162-6.2 MW, V162-7.2 MW und V172-7.2 MW, 16 pp.

IG Transparenz-Initiative Lichtenau - Grünbach bei Freistadt

Dipl.Päd. Martina Lengauer, geb. 9.6.1973

Ingrid Klopf, geb.12.9.1983

Peter Lengauer, geb.5.7.1975

Alexander Klopf, geb. 4.4.1971

Maria Lengauer, 7.2.1937
Lichtenau 6/2
4264 Grünbach b. Fr.

Anna Klopf, geb.29.9.1944
Lichtenau 20
4264 Grünbach b. Fr.

Martina Scherb, geb.23.1.1973

Veronika Penz-Dobusch, geb.12.10.1990

Franz Scherb, geb.8.11.1966
Lichtenau 39
4264 Grünbach b. Fr.

Peter Dobusch, geb.22.9.1984
Lichtenau 83
4264 Grünbach b. Fr.

Margareta Dobusch, geb.19.7.1956

Martina Jahn, geb.20.9.1963

Richard Dobusch, geb.30.11.1957
Lichtenau 74
4264 Grünbach b. Fr.

Hubert Jahn, geb.12.10.1958
Lichtenau 77
4264 Grünbach b. Fr.



Lisa Eibensteiner, geb.29.6.1994



Karin Plassek, geb.8.8.1968



Markus Kiesenhofer, geb.5.2.1988
Lichtenau 63
4264 Grünbach b. Fr.

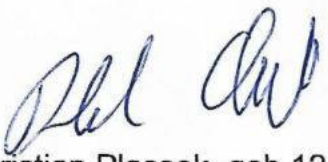

Christian Plassek, geb.12.12.1966
Lichtenau 81
4264 Grünbach b. Fr.

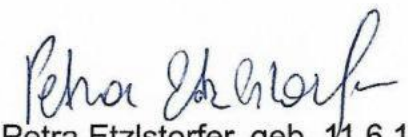

Petra Etzlstorfer, geb. 11.6.1976

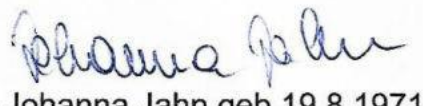

Johanna Jahn,geb.19.8.1971

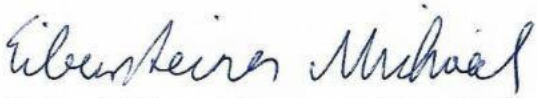

Michael Eibensteiner, geb.28.1.1980

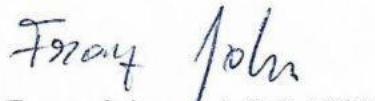

Franz Jahn, geb.2.5.1969



Jonas Etzlstorfer, 21.5.2006
Lichtenau 64
4264 Grünbach b. Fr.



Martin Jahn, geb.15.9.2000
Lichtenau 34
4263 Grünbach b. Fr.



Jakob Etzlstorfer, geb.22.8.2003
Sportplatzstraße 15
4264 Grünbach b. Fr.

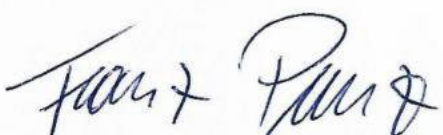

Franz Punz, geb.12.8.1985
Sternsteinblick 20
4264 Grünbach b. Fr



Sieglinde Ringdörfer, geb.24.6.1967

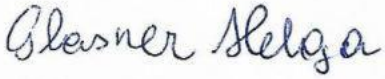

Helga Glasner, geb.16.1.1963



Josef Ringdörfer, geb. 29.1.1965
Helbetschlag 50
4264 Grünbach b. Fr.



Karl Glasner, geb.2.10.1959
Obergrünbach 26
4264 Grünbach b. Fr.



Nicole Schmalnauer , geb.24.9.1979

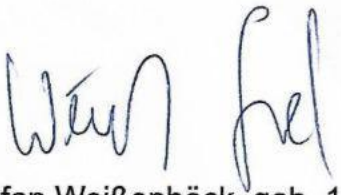

Stefan Weißenböck, geb. 1.11.1967



Stefan Schmalnauer, geb. 25.9.1977
Lichtenau 51/2
4264 Grünbach b. Fr.



Margit Weißenböck, geb. 5.3.1970
Lichtenau 11
4264 Grünbach b. Fr.



Eleonora Traxler, geb. 5.3.1956

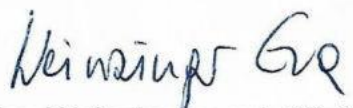

Eva Weinzinger, geb.18.6.1967



Franz Traxler, geb. 11.11.1952
Lichtenau 19
4264 Grünbach b. Fr.

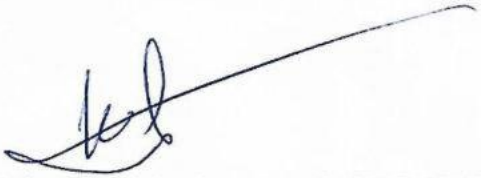

Johann Weinzinger, geb.28.5.1965
Lichtenau 62
4264 Grünbach b. Fr.

Maria Weglehner-Pilgerstorfer, geb.25.8.1965

Bernadette Schweizer, geb.4.11.1966

Friedrich Weglehner-Pilgerstorfer,
geb.27.4.1965

Konrad Schweizer, geb.19.9.1968

Samuel Weglehner-Pilgerstorfer,
geb.7.2.1999

Lukas Schweizer, geb.2.1.2000

Theresa Seiberl, geb.8.8.1999
Lichtenau 78
4264 Grünbach b. Fr.

Melanie Schweizer, geb. 12.10.2004
Lichtenau 58
4264 Grünbach bei Freistadt

Hermine Döberl, geb.22.11.1966

MMag. Daniela Leitner-Quast, geb.8.1.1983

Kurt Döberl, geb.11.9.1966

Ing. Georg Leitner Bsc, geb.26.2.1982
Helbetschlag 11 a
4263 Grünbach b. Fr.

Barbara Döberl, geb.22.2.2003
Am Teich 16
4264 Grünbach b. Fr.

Magdalena Döberl, geb.14.3.2000
Am Bach 9/2
4263 Grünbach b. Fr.

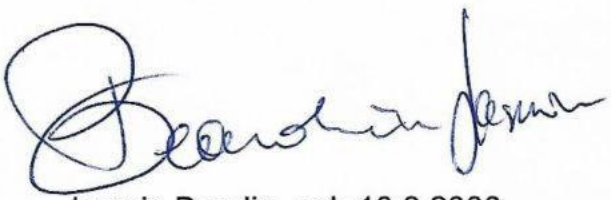

Jasmin Baudin, geb.10.8.2000
Lichtenau 51/1
4264 Grünbach b. Fr.



Martina Handlbauer, geb.16.3.1986
Lichtenau 50
4264 Grünbach b. Fr.



Lea Baudin, geb. 1.4.2004
Freiwaldstraße 5/7
4264 Grünbach b. Fr.

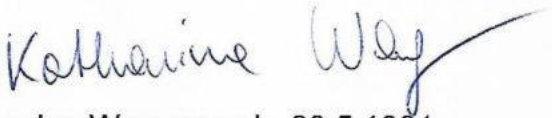

Katharina Wagner, geb. 20.5.1991
Lichtenau 85
4264 Grünbach b. Fr.

IG Transparenz-Initiative Oberrpaßberg - Windhaag bei Freistadt

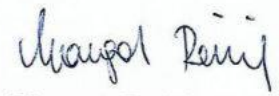

Margot Reisinger, geb. 31.1.1983



Birgit Stellnberger, geb. 12.11.1982

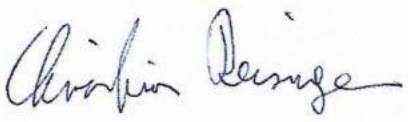

Christian Reisinger, geb. 15.3.1982
Oberpaßberg 21
4263 Windhaag b. Fr.



Stefan Stellnberger, geb. 12.2.1978
Oberpaßberg 16
4263 Windhaag b. Fr.



Melanie Friesenecker , geb. 04.5.1991



Maria Kastler, geb. 10.6.1996

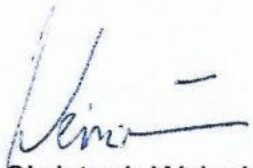

Christoph Weinzinger, geb. 20.12.1991



Harald Kastler, geb. 29.3.1991

Kerstin Wagner, geb. 6.9.1998

Peter Klopf, geb. 22.6.1996

Simon Wagner, geb. 4.8.1998

Martina Wieser, geb. 16.6.1964

Martin Weinzinger, geb. 19.12.1974
Oberpaßberg 4
4263 Windhaag b. Fr.

Manfred Klopf, geb. 2.2.1961
Oberpaßberg 1
4263 Windhaag b. Fr.

Friedrich Babler-Franz, geb. 27.11.1978
Oberpaßberg 2
4263 Windhaag b. Fr.

Hermine Weinzinger , geb. 3.12.1964

Annemarie Kastler, geb. 20.12.1967

Gottfried Weinzinger, geb. 26.8.1962
Oberpaßberg 6
4263 Windhaag b. Fr.

Leopold Kastler, geb. 14.6.1963
Oberpaßberg 3
4263 Windhaag b. Fr.

Von:	Neundlinger, Martina <RO.Post@ooe.gv.at>
An:	Post, RO-R <RO-R.Post@ooe.gv.at>
Gesendet am:	17.02.2025 07:55:15
Betreff:	WG: Stellungnahme Bundesverband PV Austria/IG Windkraft - Oö. Ausschlusszonenverordnung

---

Von: Paula Resch <p.resch@igwindkraft.at>
Gesendet: Freitag, 14. Februar 2025 14:40
An: Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>
Cc: Florian Maringer <f.maringer@igwindkraft.at>; Vera Immitzer <immitzer@pvaustria.at>; Judith Pospischil <pospischil@pvaustria.at>; Philip Wilfing <p.wilfing@igwindkraft.at>; Ursula Nährer <u.naehrer@igwindkraft.at>; Lucas Brandtweiner <l.brandtweiner@igwindkraft.at>
Betreff: Stellungnahme Bundesverband PV Austria/IG Windkraft - Oö. Ausschlusszonenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang darf ich im Namen unseres Geschäftsführers Florian Maringer die Stellungnahme des Bundesverband Photovoltaic Austria und der IG Windkraft zum Entwurf der Oö. Ausschlusszonenverordnung übermitteln.

Gerne stehen wir für weitere Rückfragen zur Verfügung und bitten um Berücksichtigung der von uns gebrachten Punkte.

Mit freundlichen Grüßen
Mag.a Paula Resch

Recht und Energiepolitik
+43 660 2050 758
P.resch@igwindkraft.at

Interessengemeinschaft Windkraft Österreich-IGW
Austrian Windenergy Association
Wienerstraße 19, A-3100 St. Pölten, Austria
Tel: -43 2742/21955-0

Web: www.igwindkraft.at
www.dieerneuerbaren.at
Impressum & Datenschutz: http://igwindkraft.at/impressum
Facebook: www.facebook.com/igwindkraft

Stellungnahme der IG Windkraft und des Bundesverbandes PV Austria zur Oö. Ausschlusszonenverordnung

14. Februar 2025

Bezugnehmend auf den Entwurf des Raumordnungsprogramms der oberösterreichischen Landesregierung über Ausschlusszonen für Windkraft- und freistehende Photovoltaikanlagen (Oö. Ausschlusszonenverordnung) nehmen die IG Windkraft sowie der Bundesverband Photovoltaic Austria Stellung:

Einleitung

Wir begrüßen grundsätzlich eine umfassende Raumplanung, die sowohl den Ausbau erneuerbarer Energien als auch die Erhaltung schützenswerter Umweltbereiche in den Blick nimmt. Dabei muss bedacht werden, dass in Oberösterreich bislang eine umfassende Energieplanung fehlt, die – unter Einbeziehung der bereits genutzten Erneuerbaren (Wasserkraft, Windkraft, PV, Biomasse) – den tatsächlichen Bedarf und bestehende Ausbau-Lücken ermittelt. Eine zukunftsweisende Integration des notwendigen Windkraft- und Photovoltaikausbaus in kommende Energieplanungen ist daher unerlässlich.

Als positiver Rahmen für Genehmigungsprozesse sind nachfolgende Faktoren wichtig:

- **Umfassende Energieraumplanung** inklusive einer effektiven Implementierung von Beschleunigungsgebieten gemäß RED III
- **Klare beschleunigende, rechtliche Rahmenbedingungen** für Genehmigungsverfahren in und außerhalb von Beschleunigungsgebieten
- Vorrausschauende Einbeziehung der **lokalen Bevölkerung sowie der Gemeinden** in den Zonierungsprozess, sowie Entlastung der Gemeinden durch die dadurch erarbeitete effektiven und zukunftsorientierte Energieraumplanung

Insbesondere in den östlichen Bundesländern Burgenland und Niederösterreich wie auch in der Steiermark besteht aufgrund von jahrelangem Wind- und Photovoltaikausbau ein enormer Erfahrungsschatz betreffend Raumplanung, Zonierung sowie Genehmigungen. Dies schlägt sich auch in den öfters weiterentwickelten gesetzlichen Rahmenbedingungen – insbesondere der Raumordnung, den Elektrizitätswesensgesetzen und den Naturschutzgesetzen nieder, welche rasche, effiziente und umweltverträgliche Verfahren gewährleisten. Basierend auf der vielfältigen positiven wie negativen Erfahrung für Raumplanung, Genehmigung sowie Naturschutz aus jenen Bundesländern mit starkem Windkraft- und Freiflächenphotovoltaikausbau möchten wir unsere Bedenken sowie Verbesserungsvorschläge für den oberösterreichischen Gesetzesvorschlag vorlegen:

1. Die **Einbeziehung von Stakeholdern inklusive der Gemeinden** aus der Windkraft- und Photovoltaikbranche ist in den meisten Bundesländern ein fixer Bestandteil in Raumplanungsprozessen, um wertvolle Erfahrung aus der Praxis nutzen zu können. Das ist hier bisher leider nicht erfolgt.
2. Eine landesweite Energieraumplanung muss umfassend gedacht werden und insbesondre vorrangig **Beschleunigungszonen** nach den europäischen Vorgaben beinhalten. Eine fehlende Umsetzung ausreichender Beschleunigungsgebiete würde zu teuren **Vertragsverletzungsverfahren** durch die Europäische Kommission und den EuGH führen. Die Beurteilung dieser Verordnung ist ohne Klarheit über die Gesamtplanung nicht abschließend möglich.

3. **Bei fehlender (naturschutzfachlicher) Datenlage** oder bei anhängigen Verfahren ist es immanent auf eine Ausschlusszonen an diesen Standorten zu verzichten und **Detailprüfungen auf Genehmigungsebene vorzuziehen**.
4. Nach den europäischen Vorgaben **müssen** auch Verordnungen betreffend **Ausschlusszonen verpflichtend** einer **Strategischen Umweltprüfung unterzogen werden**.
5. Die **Kartierungen in den Unterlagen** sind auf Grund fehlender örtlicher Anhaltspunkte teils schwer lesbar. Ein **Nachbessern** ist im Sinne der Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung sinnvoll.
6. **Windkraft und Photovoltaik** ist **im alpinen Bereich** mit anderen Schutzgütern gut kompatibel und kann **unter** den **strengen Voraussetzungen** des Genehmigungsrechts zu einem Mehrwert führen.
7. Die medial **angekündigten Beschleunigungsgebiete für Photovoltaik und Windkraft können nicht die vorgegeben Zielen erfüllen** und entsprechen daher nicht den europäischen Vorgaben. Damit Oberösterreich die Energiewende gelingt **braucht es größere bzw. mehr Beschleunigungsgebiete, die im Fall von PV nicht nur auf eine Kategorie abzielt.**
8. **Rechtliche Grundsätze** wie das Determinierungs- und Sachlichkeitsgebot müssen gewahrt werden, um **eine für alle Beteiligten verlässliche Regelung** zu schaffen.
9. **Naturschutz**: Anknüpfend an die BirdLife-Studie sind teilweise genaue **Folgeuntersuchungen** durchzuführen. Die **Ausschlusszone Alpen und Alpenvorland** ist **überdimensioniert**; Tourismus und Landschaftsbild sind für den Naturschutz nicht entscheidend.
10. **Pauschale Höhenbeschränkungen** für Photovoltaikanlagen **widersprechen der** gängigen **Praxis und wissenschaftlichen Parametern**. Pauschale Abstandsregelungen erschweren die Energiewende.
11. **Rechtssicherheit** ist zentral. Sie kann unter anderem durch die u**mfassende Ausweisung von Flächen für den Bau von Anlagen** zur Erzeugung von erneuerbarer Energie sowie durch **Übergangsregelungen für bereits in Planung befindliche Projekte** geschaffen werden.
12. Ausschlusszonen dürfen **Repowering** nicht verhindern und müssen daher an bestehende Projekte angepasst werden.

1. Umfassendere Einbeziehung der betroffene Stakeholder:innen sowie Gemeinden unterstützt Zonierung

Vorrangig ist hervorzuheben, dass der Entwurf des Raumordnungsprogrammes betreffend Windkraft- und freistehende PV-Anlagen nicht öffentlich zugänglich ist und nicht an betroffene Stakeholder:innen versendet wurde. Die Erfahrung aus mehreren Bundesländern zeigt, dass die Einbeziehung von Expert:innen aus der Branche und von Interessenvertretungen erneuerbarer Energien einen enormen Mehrwert für den Zonierungsprozess bringt. Insbesondere prüfen Betreiber:innen aufgrund strenger Genehmigungsverfahren schon im Vorhinein mögliche Standorte und sammeln so eine Vielzahl von detaillierten wissenschaftlich erhobenen Daten. Insbesondere Ertragsdaten (Wind, Sonneneinstrahlung) aber auch Naturschutzinformationen, wie etwa ornithologische Daten oder topographische Daten, können oft von Betreiber:innen und Planungsbüros bereitgestellt werden und erleichtern den Prozess. Hier bieten die IG Windkraft und der Bundesverband Photovoltaic Austria gerne unter Einbindung von Betreiber:innen vielfältige Unterlagen und Know-how an.

Insbesondere ist zu bedenken, dass durch die Oö Ausschlusszonenverordnung in die Verfügungsfreiheit der Gemeinden eingegriffen wird (Gemeindeautonomie nach Art 118 Abs. 3 Z 9 B-VG). In einigen der betroffenen Gemeinden besteht ein klares Bekenntnis zum Bau von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, welches jetzt durch das Land eingeschränkt wird. Lokale Akzeptanz und Einbeziehung ist ein wichtiger Faktor für den nachhaltigen und positiven Ausbau erneuerbarer Energien.

2. Fehlende Ausweisung von Beschleunigungsgebieten

Obwohl sowohl die Presseaussendungen des Landes Ende Dezember wie auch die Materialen zum Raumordnungsprogramm über Ausschlusszonen auf die Kartierung und Ausweisung von Beschleunigungsgebieten verweisen, fehlen entsprechende öffentliche Informationen hierzu.

Grundsätzlich sind Ausschlussgebiete positiv zum Schutz wichtiger Güter zu werten. Ausufernde Ausschlussgebiete in Kombination mit fehlenden Informationen und ohne Planungssicherheit für Beschleunigungsgebiete sind jedoch problematisch. Für eine umfassende „*gesamtheitlichen Planung, die sowohl das Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien als auch das Interesse am Erhalt naturschutzfachlich und landschaftlich besonders sensibler Zonen berücksichtigt*“[1] bedarf es aber der gemeinsamen Behandlung von Beschleunigungs-, Ausschluss- und neutralen Zonen. Beschleunigungsgebiete sind – anders als Ausschlusszonen nach den europäischen Vorgaben der Erneuerbaren Energie Richtlinie (RED III) verpflichtend in ausreichender Größe auszuweisen. Eine fehlende Umsetzung ausreichender Beschleunigungsgebiete würde zu teuren **Vertragsverletzungsverfahren** durch die Europäische Kommission und den EuGH führen. Eine solche Budgetbelastung sollte jedenfalls vermieden werden.
Die IG Windkraft und der Bundesverband Photovoltaic Austria unterstützen daher eine gesamtplanerische Ausweisung von Zonen auf Grundlage einer umfassenden Prüfung, um negative Auswirkungen auf vorhandene Schutzgüter zu beurteilen. Insbesondere muss berücksichtigt werden, dass laut Motivenbericht schon eine Untersuchung der gesamten Landesfläche eingeflossen ist. Hierbei schlagen wir unter anderem das Modell der Steiermark vor, welche überschaubare Ausschlusszonen, gut geprüfte Vorrangzonen sowie Eignungszonen und neutrale Zonen umfasst.
Als Begründung zur vorrauseilenden Ausweisung der Ausschlusszonen wird die Wahrung von Naturschutzinteressen gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse an Anlagen zur Erzeugung von erneuerbare Energie gemäß RED III genannt. Dies entbehrt dem Europäischen Gedanken und missinterpretiert die europäischen Vorgaben der Erneuerbaren Energie Richtlinie (RED III). Naturschutzinteressen genießen nach wie vor signifikante Bedeutung, müssen aber effizienter in Genehmigungsprozesse eingebunden werden und – wo möglich – auf strategischer Ebene geprüft werden.

3. Bei fehlender Datenlage müssen Genehmigungsverfahren gegenüber Ausschlusszonen bevorzugt werden

Zonierungen und die damit zusammenhängenden (Strategischen Umwelt-)Prüfungen sollen auf einer vorgelagerten Ebene anhand von Grobprüfungen rasche Verfahren unter Berücksichtigung des Artenschutzes garantieren. Die Prüftiefe dieser Prozesse soll eine Vorprüfung für mögliche kommende Verfahren darstellen und entspricht daher nicht der Prüftiefe eines Genehmigungsverfahrens (nach UVP-G, NaturschutzG, ElektrizitätsG). Es folgt daher der Rechtssystematik, wenn in Zonen, in denen Genehmigungsverfahren anhängig sind, keine Ausschlusszonen erlassen werden. Die Prüfintensität im Genehmigungsverfahren ist höher als im Zonierungsprozess. Ebenso sollten die Entscheidungsbefugnis im Fall von Gebieten mit fehlender Daten- und Faktenlage nicht vorsichtshalber vorweggenommen werden. Das jeweilige Gebiet sollte als neutrale Zone ausgewiesen werden und die Entscheidung anhand von weiteren Untersuchungen im Genehmigungsverfahren fallen.

4. Fehlende Strategische Umweltprüfung

Aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes kann gesagt werden, dass Ausschlusszonen verpflichtend einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen sind. Insbesondere ist auf die weite und extensive Auslegung der SUP-Richtline zu Plänen und Projekten durch den Gerichtshof hinzuweisen. Bestimmungen, die den Ausbau von Windkraft einschränken, haben nach der SUP-Richtlinie in Verbindung mit der RED III durch die Berücksichtigung klimatischer Faktoren erhebliche Umweltauswirkungen. Ergänzend normiert das Oö. Raumordnungsgesetz eine Pflicht zur Durchführung von Strategischen Umweltprüfungen für Verordnungen und Raumordnungsprogramme, wenn diese entweder UVP-G-pflichtige Verfahren berühren oder geeignet sind, Europaschutzgebiete erheblich zu beeinträchtigen. Das Unterbleiben einer SUP auf Grundlage von § 2 Abs. 2 Z. 2 der Umweltprüfungsverordnung für Raumprogramme (LGBl 111/2006) führt daher zu weiterer Rechts- und Planungsunsicherheit. Im konkreten Fall gilt diese Ausnahme über Programme, die Grundstücke als Gebiete für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) bei einer Einschränkung des Warenangebots auf den Bereich Möbel einschließlich einschlägiger Waren der Raumausstattung bis zu einer maximalen

[1] Motivenbericht Land OÖ S3

Gesamtverkaufsfläche von 40.000 m² planen, und ist für die Energieraumplanung daher nicht anwendbar. Insbesondere unter Berücksichtigung des oben gesagten befürworten die IG Windkraft und der Bundesverband Photovoltaic Austria einen gemeinsamen Prozess unter Einbeziehung der betroffenen Stakeholder:innen und der betroffenen Öffentlichkeit zur Erstellung einer Zonierung, welche sowohl das Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien als auch am Naturschutz berücksichtigt. Trotz der knappen Frist zur Umsetzung der Beschleunigungsgebiete sehen wir einen signifikanten Vorteil durch die Einbindung der Öffentlichkeit insbesondere durch die Steigerung der Akzeptanz bei allen Betroffenen und die Vorbeugung von Fehlplanungen.

5. Schwer zu lesende Karte der Ausschlusszonen

Im Gegensatz zum Motivenbericht, in dem die Ausschlusszonen in einer übersichtlichen Karte mit Gemeindegrenzen und weiteren Orientierungspunkten dargestellt sind, fehlen den Blättern zu den Ausschlusszonen jegliche notwendigen Beschriftungen (z. B. für Gebiete, Gemeinden oder Ortschaften). Dadurch sind sie für die Praxis nur schwer nutzbar. Um eine tatsächliche Anwendbarkeit zu gewährleisten, sollten diese Karten dringend überarbeitet und mit den erforderlichen Kennzeichnungen versehen werden.

6. Chancen der Alpenkonvention nutzen

Die Alpenkonvention wird oft als Ausschlussgrund für die Errichtung von Windkraftanlagen zitiert. Anders als oft argumentiert normiert die Alpenkonvention aber für Energieerzeugungsanlagen schlicht einen umsichtigen und ausgewogenen Ansatz bei der Modernisierung und Ausbau.
Insbesondere die im Protokoll zum Thema Energie festgehaltene Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Alpinen Raum unter Bewertung räumlicher und sozioökonomischer Auswirkungen unterstreicht die positive Haltung der Konvention. Erfahrung nicht nur aus der Steiermark zeigen, dass Windkraft und Photovoltaik im alpinen Bereich mit anderen Schutzgütern gut kompatibel ist und unter den strengen Voraussetzungen des Genehmigungsrechts zu einem Mehrwert führen kann. Ein pauschaler Ausschluss entbehrt somit der fachlichen Grundlage.

7. Vorankündigung der Beschleunigungsgebiete für Freiflächen-PV und Windkraft

Zwar ist die mediale Ankündigung von Beschleunigungsgebieten für PV-Freiflächenanlagen ein begrüßenswerter Schritt, jedoch sind die bisher kommunizierten Flächen – etwa entlang von Autobahnen im Ausmaß von 1.000 ha – keineswegs ausreichend, um den Bedarf an PV-Flächen langfristig zu decken. Zudem schränkt eine einseitige Konzentration entlang von Verkehrsinfrastrukturen die Vielfältigkeit möglicher Standorte und damit potenzielle Synergieeffekte erheblich ein.
Der Verweis auf die geplanten „neutralen Zonen“, in denen wie bisher auch PV-Freiflächenanlagen entstehen können, sofern sie den entsprechenden Genehmigungsvoraussetzungen entsprechen, sehen wir grundsätzlich positiv, möchten jedoch kritisch anmerken, dass dies aktuell in der Praxis äußerst schwierig ist und der Freiflächen-Ausbau in OÖ nur langsam voran geht. Für viele Projektwerber:innen ist es trotz des Vorliegens sachlicher Genehmigungsvoraussetzungen unmöglich, bspw. eine Widmung zu erlangen. Dies sollte in der „neutralen Zone“ dringend verbessert werden, um für den Industriestandort Oberösterreich sichere heimische und saubere Energie in ausreichender Menge zur Verfügung stellen zu können.

8. Rechtliche Grundsätze werden bei der Erstellung der Verordnung missachtet und führen so zu Rechtsunsicherheit

Nach österreichischen Rechtsgrundsätzen dürfen (Durchführungs-)Verordnungen nur auf einer klar und eindeutig formulierten gesetzlichen Basis erlassen werden (Determinierungsgebot). Im vorliegenden Fall normiert das Raumordnungsgesetz grundsätzlich die Möglichkeit von Raumordnungsprogrammen, lässt aber konkrete Vorgaben zur Festlegung von Zonen – etwa für den Windkraft- oder Photovoltaikausbau

oder den Schutz landschaftlich besonders wertvoller Gebiete – vermissen. Im Vergleich zu anderen Bundesländern, in denen bereits präzisere Regelungen existieren, erscheint die gesetzliche Grundlage hier zu abstrakt.
Außerdem müssen Regelungen auf nachvollziehbaren, objektiven und umfassend abgewogenen Argumenten beruhen (Sachlichkeitsgebot). Bei der vorliegenden Verordnung fehlen teilweise detaillierte Erläuterungen zu den Auswirkungen auf unterschiedliche Bereiche. Neben den naturschutzrelevanten Aspekten sollten auch die Interessen der Projektwerber:innen, die wirtschaftlichen Ziele sowie die Notwendigkeit einer sicheren Energieversorgung berücksichtigt werden. Eine einseitige Darstellung, die vorwiegend Ausschlüsse betont, greift zu kurz. Nur eine transparente und ausgewogene Interessenabwägung kann den unterschiedlichen Anforderungen – von Umweltschutz bis hin zu wirtschaftlicher und kommunaler Planungssicherheit – gerecht werden.
Eine detailliertere Festlegung der wesentlichen Planungsziele und -parameter wäre daher wünschenswert, um den Anforderungen an Rechtsklarheit und Verlässlichkeit zu genügen.

9. Naturschutzfachliche Beurteilung der der Zonierung zugrunde liegenden Gutachten und Studien

Die naturschutzfachliche Argumentation stützt sich bei ornithologischen Fragen primär auf eine einzige, 2023 von BirdLife publizierte, Studie. In dieser Studie wird mehrfach darauf hingewiesen, dass einige Inhalte nur eingeschränkt untersucht werden konnten. Die IG Windkraft empfiehlt daher, genauere Folgeuntersuchungen durchzuführen. Nun befinden sich in einigen der vorgestellten Ausschlusszonen, die zum Teil auf den von BirdLife vorgeschlagenen Tabu- und Vorbehaltszonen basieren, Bereiche, in denen Projekte bereits auf UVP-Ebene geprüft wurden und/oder werden. Die Detailuntersuchungen auf Objektebene orten fallweise Umsetzungsmöglichkeiten in Gebieten, die auf ordnungsplanerischer Ebene als Ausschlusszonen eingestuft werden. Weitere Erhebungen und/oder ein Miteinbeziehen der vorhandenen projektspezifischen Detailuntersuchungen würde eine differenziertere Betrachtung der Ausschlusszonen ermöglichen und deren Verortung nachschärfen. Besonders relevant wäre die Miteinbeziehung von Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen, die bei der aktuellen naturschutzfachlichen Bewertung und der daraus resultierenden Verortung der Ausschlusszonen kaum Beachtung in der Argumentation gefunden haben.
Zur Ausschlusszone „Alpen und Alpenvorland“: Diese deckt einen großen Teil der Landesfläche ab und ist sogar restriktiver ausgefallen als die Empfehlung von BirdLife. Verschiedene Schutzgebiete und das Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten rechtfertigen einen Teil dieser Zonierung. Zu kritisieren sind hingegen jene Bereiche, die sich primär auf die Bewahrung des Landschaftsbildes und der Bedeutung für den Tourismus stützen. So gibt es österreichweit umfangreiche Erfahrungswerte darüber, dass die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild und den Tourismus durch die vorhandenen rechtlichen Rahmenbedingungen gering bleiben. Selbst in sensiblen Gebieten, wie bspw. der Region Neusiedlersee (UNESCO Welterbe), sind Umsetzungen möglich. Auch die Alpenkonvention ist mit der Etablierung von Windenergieanlagen vereinbar. So sind bspw. bereits jetzt in der geplanten Ausschlusszone mehrere Skigebiete vorhanden. Die baulichen Strukturen von Liftanlagen sind in Bezug auf Auswirkungen auf das Landschaftsbild mit Windenergieanlagen vergleichbar. Zudem kommen weitere negative naturschutzfachliche Auswirkungen von Skigebieten, die eine weitaus größere Gesamtstörung auf den Alpenraum ausüben als die Nutzung von Windenergie. Die geplante Ausschlusszone „Alpen und Alpenvorland“ wird von der IG Windkraft daher als überdimensioniert und undifferenziert eingestuft.

10. Nicht sinnvolle Beschränkung bei Freiflächen-Anlagen über 1.200 m Seehöhe

Die in der Verordnung vorgesehene Beschränkung, wonach über 1.200 Metern Seehöhe keine Freiflächen-PV-Anlagen zulässig sind, widerspricht der Praxis in vielen europäischen Ländern. Dort wird bewusst in höheren Lagen geplant, weil dort im Winter vermehrt Strom erzeugt werden kann (geringere Nebelbelastung, höhere Erträge durch mehr Sonneneinstrahlung). Es besteht daher Klärungsbedarf, ob diese pauschale Einschränkung in Oberösterreich wirklich gerechtfertigt und sinnvoll ist. Zudem sind die Ausnahmeregelungen, die in der Verordnung unter § 2 Abs. 2 Z. 2 und 3 genannt sind, nicht ausreichend klar zu verstehen. Die der Bundesverband Photovoltaic Austria regt daher an, hier den Erfahrungswerten

der Branche aus anderen Bundesländern zu folgen und statt auf Höhenwerte zu setzen, Ausschlusszonen nachvollziehbar begründet auf Grundlage von Schutzgütern zu definieren.

Die RED III legt fest, dass Gebiete eine erhebliche Größe aufweisen müssen, um die Ziele der Richtlinie zu erfüllen. Ob die angekündigte Fläche von weniger als 0,75 % der Landesfläche für **Windkraft** den Vorgaben der Richtlinie erfüllt, ist fragwürdig, vor allem da viele geplante Projekte noch im Anfangsstadium stehen und mögliche Schutzgüter noch nicht eingehend untersucht wurden. Ergänzend schränken pauschale Abstandsregelungen von 1000 m zu Siedlungen, Bauland und Bauten im Grünland etc die potenziell nutzbare Fläche weiter ein.

Die IG Windkraft und der Bundesverband Photovoltaic Austria unterstützen daher eine Anpassung der Beschleunigungsgebiete und der neutralen Zonen an die europäischen Zielvorgaben.

11. Konformität der Landesausbauzielen für Windkraft mit dem EAG und ÖNIP

Der jüngst geschaffene § 4a UVP-G soll Genehmigungsverfahren für Projekte ermöglichen, wenn Bundeländer keine ausreichende Energieraumplanung (in Form von Vorrang- und Eignungszonen) verordnen. Eine ausschließliche Festlegung von Negativzonen ohne die Identifikation von förderlichen Flächen wird den angestrebten Ausbau nicht unterstützen. Stattdessen muss die Planung so ausgestaltet sein, dass bestehende und zukünftige Windkraftprojekte – auch unter Berücksichtigung laufender UVP-Verfahren – nicht unnötig behindert werden. Hierbei ist ebenso zu beachten, dass die verordneten Flächen den Zielen des ÖNIP und des EAG entsprechen müssen. Sollte die Rechtsprechung daher entscheiden, dass die Raumplanung in Oberösterreich nicht den bundes- oder europarechtlichen Vorgaben entspricht, wären Genehmigungsprozesse abseits der vorgesehenen Zonen beinahe in ganz Oberösterreich möglich. Daher befürworten wir eine umfassende Ausweisung von Flächen für den Bau von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie sowie Übergangsregelungen für bereits in Planung befindliche Projekte, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

12. Leichtere Verfahrensbedingungen bewahren den Fortschritt bestehender Windparks

Das Ausweisen von Standorten bestehender Windkraftanlagen als Ausschlusszone verunmöglicht diese zu modernisieren. Neue Anlagen sind leistungsstärker, effizienter und haben oft geringere Auswirkungen auf Menschen und Umwelt. Diese durch eine Negativraumplanung zu verhindern, bringt einen Rückschritt und würde jegliche positive Erfahrung dieser Projekte zu Nichte machen. Oberösterreich hab bereits in den 90er Jahren Pionierarbeit mit Windkraft geleistet und sauberen Strom produziert. Diese frühen Bemühungen sollten beim Zonierungsprozess unbedingt bewahrt bleiben. Hierfür sehen wir das Bedürfnis die Ausschlusszonen an bestehende Windparks anzupassen sowie allfällige hindernde Bestimmungen im Raumordnungsrecht zu überarbeiten.

Schlussfolgerung

Die IG Windkraft und der Bundesverband Photovoltaic Austria begrüßen das Engagement Oberösterreichs, bis Anfang 2026 eine Energieraumplanung zu verordnen. Gleichzeitig betonen wir die Dringlichkeit, zeitnah konkrete Beschleunigungsgebiete festzulegen sowie das gesamte Landesgebiet einer detaillierten Untersuchung und ausgewogenen Interessenabwägung zu unterziehen – unter aktiver Einbindung aller relevanten Akteur;innen, insbesondere der Windkraft- und Photovoltaikbranche, der Gemeinden und der lokalen Bevölkerung. **Der aktuelle Zugang, rasch und ohne ausreichende Einbindung von Expert:innen vor allem Ausschlussgebiete zu determinieren wird allerdings dem Anspruch eines Industriebundeslandes und der erwarteten Versorgungssicherheit mit leistbarer und sicherer Energie nicht gerecht.**

Wir stehen jederzeit für weiterführende Diskussionen und Rückfragen zur Verfügung und bitten um die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Von:	Neundlinger, Martina <RO.Post@ooe.gv.at>
An:	Post, RO-R <RO-R.Post@ooe.gv.at>
Gesendet am:	17.02.2025 07:55:58
Betreff:	WG: Oö. Ausschlusszonenverordnung, Stellungnahme; Windenergieprojekte im Freiwald

Von: Manfred Schmitzberger <m.schmitzberger@gmx.net>
Gesendet: Freitag, 14. Februar 2025 21:06
An: Post, LH Stelzer <LH.Stelzer@ooe.gv.at>; Secklehner, Michael <Michael.Secklehner@ooe.gv.at>; Post, LH-Stv. Haimbuchner <LHStv.Haimbuchner@ooe.gv.at>; Post, LR Achleitner <LR.Achleitner@ooe.gv.at>; Kugfarth, Daniel <Daniel.Kugfarth@ooe.gv.at>; Post, LR Kaineder <LR.Kaineder@ooe.gv.at>
Cc: Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>; Post, N <N.Post@ooe.gv.at>; manuel.krautgartner@mfg-oe.at; Post, Uanw <Uanw.Post@ooe.gv.at>
Betreff: Oö. Ausschlusszonenverordnung, Stellungnahme; Windenergieprojekte im Freiwald

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann,
sehr geehrte Herren Landesräte,
sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übersende ich meine Stellungnahme zum Entwurf einer Oö. Ausschlusszonenverordnung sowie Hinweise zu den Windenergieprojekten im Freiwald.

Mit freundlichen Grüßen!
Manfred Schmitzberger

Mag. Dr. Manfred Schmitzberger
Graben 5, A-4251 Sandl
e-mail: m.schmitzberger@gmx.net

Mag. Dr. Manfred Schmitzberger Sandl, am 14. Februar 2025

Herrn
LH Mag. Thomas Stelzer
Landhausplatz 1, 4021 Linz
per E-Mail: lh.stelzer@ooe.gv.at, michael.secklehner@ooe.gv.at (Büroleitung)

Herrn
LH-Stv. Dr. Manfred Haimbuchner
Landhausplatz 1, 4021 Linz
per E-Mail: lhstv.haimbuchner@ooe.gv.at

Herrn
LR Markus Achleitner
Altstadt 17, 4021 Linz
per E-Mail: lr.achleitner@ooe.gv.at, Daniel.Kugfarth@ooe.gv.at (Fachreferent Energie)

Herrn
LR Stefan Kaineder
Promenade 37, 4021 Linz
Per E-Mail: lr.kaineder@ooe.gv.at

In Kopie an:

HR Mag. Gerald Sochatzy (Leitung Abteilung Raumordnung), per E-Mail: ro.post@ooe.gv.at
Ing. Gerald Neubacher (Leitung Abteilung Naturschutz), per E-Mail: n.post@ooe.gv.at
LAbg. Manuel Krautgartner, per E-Mail: manuel.krautgartner@mfg-oe.at
Oö. Umweltanwaltschaft, per E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

Betrifft: Windenergieprojekte im Freiwald, Stellungnahme zum Entwurf einer Ausschlusszonenverordnung

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann Mag. Stelzer,
sehr geehrte Herren Landesräte!

Zu allererst möchte ich mich herzlich für die Zusendung der Unterlagen für die Pressekonferenz am 20.12.2024 als Reaktion auf meine schriftliche Stellungnahme vom 27.10.2024 bezüglich meiner Vorbehalte gegenüber dem geplanten Windparkprojekt in Sandl bedanken. In der fachlichen Begründung für die Festlegung der Ausschlusszonen konnte ich viele meiner Bedenken bestätigt finden und ich möchte das Sachraumordnungsprogramm mit dem Entwurf einer **Verordnung zur Festlegung von Ausschlusszonen ausdrücklich befürworten**!

Dieses Raumplanungsinstrument ist meines Erachtens ein wesentlicher Beitrag, dass eine Energiewende nicht auf Kosten der Biodiversitätsziele umgesetzt wird. Die Biodiversitätskrise, insbesondere in ihrer Ausprägung als massiver Verlust von Natur- und Lebensräumen, ist der Klimakrise jedenfalls gleichzusetzen. Ein naturverträglicher Ausbau von Erneuerbaren-Energie-Anlagen kann nur erfolgen, wenn neben dem Klimaschutz auch die Belange des Natur-, Umwelt- und Artenschutzes berücksichtigt werden.

Anmerkung zur Ausschlusszone Nordöstliches Mühlviertel

Für das Gebiet Böhmerwald und Nordöstliches Mühlviertel, insbesondere die Region Freiwald, möchte ich anmerken, dass die Aussparungen in den Bereichen Schiffberg/Lichtenauer Berg sowie östlich zwischen Leopoldschläger Berg und Reisinger Berg für mich nicht ganz nachvollziehbar sind. Diese in unmittelbarer Nachbarschaft des Grünen Bandes gelegenen Gebiete sind Teil von ausgewiesenen und international bedeutenden **Wildtierkorridoren**[1] und gewährleisten die Vernetzung zwischen den Habitaten mit ihren Kernzonen im Böhmerwald und Freiwald/Weinsberger Wald. Durch den aktuellen Ausbau der S10 wird die Durchgängigkeit der Korridorabschnitte FR_01A sowie FR_03A bereits deutlich eingeschränkt werden (Reduktion auf Wildquerungshilfen) und im Fall einer Realisierung der geplanten Windparkprojekte in den beiden oben genannten von der Ausschlusszone ausgesparten Gebieten müsste man von einem vollständigen Wegfall der Korridorfunktionalität ausgehen. Die Windparkprojekte „Freiwind“ und „Schiffberg“ hätten somit schon aus diesem Grund eine erheblich nachteilige Wirkung auf die Umwelt, die nicht abgemildert oder ausgeglichen werden könnte, weshalb in Hinblick auf die Beschleunigung des Ausbaus von Erneuerbare-Energie-Anlagen gem. § 34a (2) Oö. NatSchG 2001 die Annahme eines überragenden öffentlichen Interesses für diese Projekte verneint werden müsste. Vielleicht sind hier noch entsprechende Ergänzungen der Ausschlusszonenfestlegung möglich.

Aufgrund der diese Woche zahlreichen medialen Berichterstattungen und Wortmeldungen des Sandler Bürgermeisters Ing. Gerhard Neunteufel sowie LR Stefan Kaineder möchte ich bezüglich der geplanten Ausschlusszone im Bereich Freiwald sowie zum von der Betreibergesellschaft und der Gemeinde Sandl mit großem Engagement weiter forcierten Projekt „Windpark Sandl“ auf folgende Punkte hinweisen:

Die Bevölkerung von Sandl ist nicht einer, sondern geteilter Meinung!

Der ausgewogenen Meinungsbildung und Objektivität wegen ist festzuhalten, dass es keinesfalls den Tatsachen entspricht, die Sandler Bevölkerung stehe geschlossen hinter dem geplanten Windkraftprojekt, wie dies in verschiedenen Medien immer wieder, teilweise unter Bezugnahme auf Aussagen des Sandler Bürgermeisters, behauptet wurde.[2] Viele Bewohner sehen das geplante Vorhaben äußerst kritisch und haben große Bedenken hinsichtlich

[1] Vgl. dazu PROTECT (2025): Stellungnahme zu den Auswirkungen der geplanten Windparks im Freiwald auf die Wildtierkorridore und die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzwerks; PÖSTINGER, M. et al. (2023): Wildtierkorridore in Oberösterreich. – In: Plass, J. (Red.): Atlas der Säugetiere Oberösterreichs. Sonderpublikationen der Abteilung Vertebrata am Biologiezentrum Linz (Denisia 45, 2023): 42-111.
[2] Z. B. OÖN 21.12.2024, S. 11; OÖN 27.12.2024, S. 6; OÖN 28.12.2024, S. 4; Tips Freistadt 10.02.2024 (online); MeinBezirk Oberösterreich 10.02.2024 (online)

- Zerstörung einer kaum zersiedelten Naturlandschaft
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes („Landschaftsverschandelung“)
- Natur- und Artenschutz
- Verlust eines Naherholungsgebietes
- Lärmimmissionen
- Erhalt der Grundstückswerte
- u. v. m.

Der Erhalt der Naturlandschaft sowie der Schutz von Lebensräumen und Arten war auch für die meisten der mehr als 300 Personen der vordringlichste Beweggrund, die online-Petition „Erhalt der Naturlandschaft Freiwald im Gemeindegebiet Sandl“ zu unterstützen.[3] Dasselbe gilt für die mehr als 3.300 Personen, die bisher die Petition „Erhalt der Mühlviertler Naturlandschaft – keine weiteren Windräder in den Wäldern des Mühlviertels“ unterzeichneten.[4]

Landschaftbild als Schutzgut

Für viele Bewohner der Region Freiwald hat also der Schutz des Naturraumes und des Landschaftsbildes einen ausgesprochen hohen Stellenwert. Mit dem Europäischen Landschaftsschutzübereinkommen (SEV Nr. 176), das mit Ausnahme von Albanien, Österreich, Deutschland, Liechtenstein und Monaco von allen Mitgliedern des Europäischen Rates unterzeichnet wurde, erkennen die Mitgliedstaaten an, dass „die Landschaft auf kulturellem, ökologischem, umweltpolitischem und gesellschaftlichem Gebiet im öffentlichen Interesse eine wichtige Rolle spielt und eine die wirtschaftliche Tätigkeit begünstigende Ressource darstellt, deren Schutz, Pflege und Gestaltung zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen könne“, (…) „dass die Landschaft zur Herausbildung der lokalen Kulturen beiträgt und dass sie ein Grundbestandteil des europäischen Natur- und Kulturerbes ist und somit zum Wohlergehen der Menschen und zur Festigung der europäischen Identität beiträgt“, sowie „dass die Landschaft überall ein wichtiger Bestandteil der Lebensqualität der Menschen ist“. Es gibt somit **auf Europäischer Ebene eine große Übereinstimmung**, dass die **Qualität einer Landschaft ein öffentliches Interesse** darstellt und positive Auswirkungen auf die ökonomischen, kulturellen und sozialen Bedürfnisse bewirken kann, sowohl auf überregionaler, als auch auf regionaler und lokaler Ebene.

Qualitativ hochwertige Landschaften, insbesondere Naturlandschaften, bedeuten somit auch **Wertschöpfung** und bilden eine **Ressource**, deren Wert in dem Ausmaß zunimmt, je kleiner ihr Anteil an der Gesamtfläche eines Landes wird. Die Landschaftsqualität ergibt sich dabei nicht bloß aus einem subjektiven Empfinden heraus, sondern lässt sich anhand der **Landschaftsleistungen** klar objektivieren. Mit dem wachsenden Konsumentenbedürfnis nach Erholung, Sport und Naturerlebnis wohnt einer unverbauten naturnahen Landschaft ein touristisches Kapital inne, das gerade in strukturellen Randgebieten entlang einer regionalen und nachhaltigen Wertschöpfungskette besondere Bedeutung hat. Für bislang in geringem Ausmaß zersiedelte Regionen mit vergleichsweise wenigen Einwohnern, wie dies auf das

[3] www.openpetition.eu/at/petition/kommentare/erhalt-der-naturlandschaft-freiwald-im-gemeindegebiet-sandl#petition-main
[4] www.openpetition.eu/at/petition/kommentare/erhalt-der-muehlviertler-naturlandschaft-keine-weiteren-windraeder-in-den-waeldern-des-muehlviertels#petition-main

Freiwaldgebiet zutrifft, stellt das charakteristische Landschaftsbild gleichzeitig Ressource und Produkt dar. Aus diesen Überlegungen heraus ergibt sich ganz klar die Positionierung des **Landschaftsbildes als hochwertiges Schutzgut von hohem öffentlichen Interesse**. Gemäß den Zielen und Grundsätzen des Oö. Raumordnungsgesetzes ist die Vermeidung von Zersiedelung, die Schaffung und Erhaltung von Freiflächen für Erholung und Tourismus sowie die Erhaltung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes anzustreben.[5]

Die Region Sandl ist weithin berühmt für die landschaftliche Schönheit der Rosenhofer Teiche. Nicht umsonst war die Gegend ein beliebtes Motiv für zahlreiche Landschaftsmaler wie Ernst Pader, Ernst Balluf, Albrecht Dunzendorfer, Matthäus Fellinger oder Herbert Wagner, um nur einige zu nennen. Die geschlossenen Waldgebiete sind bei Schwammerl- und Beerensuchern bekannt und beliebt und mit Produkten wie dem „Waldluftbaden" vermarktet auch der regionale Tourismusverband die Ruhe und Ausgeglichenheit der Landschaft. Die Region hat somit für die Lebensqualität im gesamten Bundesland Oberösterreich eine wesentliche Bedeutung, deren Funktionen als Ruhe- und Erholungsraum für den Menschen durch das gegenständliche „Mega-Windparkprojekt", wie es zahlreiche Medien gerne bezeichnen, massiv beeinträchtigt werden würde. Sehr geehrter Herr Landeshauptmann, sehr geehrte Landesräte, ich ersuche Sie, die oben genannten Argumente und Überlegungen hinsichtlich der Bewertung des Landschaftsbildes als Schutzgut mit hohem öffentlichen Interesse bei Ihren Entscheidungsfindungen zu berücksichtigen.

Artenschutz

Auf den Wert des Projektgebietes sowie angrenzender Flächen als Important Bird Area sowie als Habitat, Rückzugs- und Korridorraum für Großsäugerarten haben bereits mehrere Stellungnahmen und Gutachten hingewiesen.[6] Eine ganz wesentliche und von Windkraftanlagen mitunter stark bedrohte Gruppe stellen zudem **Fledermäuse** dar. Wenn ich auch davon ausgehe, dass diese Tiergruppe im Rahmen eines UVP-Verfahrens grundsätzlich berücksichtigt wird, möchte ich dennoch an dieser Stelle stichwortartig auf die verschiedenen Ebenen der zu befürchtenden negativen Auswirkungen hinweisen. Zwar dürften nicht alle Fledermausarten durch Windkraftanlagen gleichermaßen beeinträchtigt werden, als sensibel gelten jedoch u.a. ziehende Arten wie der Abendsegler und die Rauhhautfledermaus, aber auch nicht ziehende wie die Zwergfledermaus. Die Konfliktbereiche betreffen nicht nur die direkte Tötung durch Kollision mit den Rotorblättern bzw. Barotraumen infolge der Druckveränderungen im Rotorenbereich, sondern auch die Zerstörung von Nahrungshabitaten und Flugkorridoren, die Beschädigung oder Zerstörung von Wochenstuben-, Ruhe- oder (Winter)schlafquartieren sowie Störungen durch den Baustellen- bzw. laufenden Betrieb der Anlagen. Durch die Betriebsgeräusche der WKA kann es zu einer großflächigen Entwertung von Jagdgebieten

[5] §2 (1) Oö. ROG 1994

[6] STEINER, H. (2025): Ornithologische Einschätzung der naturschutzfachlichen Wertigkeit des IBA Freiwald (OÖ.); STEINER, H. & A. SCHMALZER (2024): Ornithologische Erhebung Stiftinger Forst bei Königswiesen 2024; PROTECT (2025): Stellungnahme zu den Auswirkungen der geplanten Windparks im Freiwald auf die Wildtierkorridore und die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzwerks; SÜDBÖHMISCHER ORNITHOLOGENCLUB (2024): Bewertung der Pläne für den Bau eines Windparks in der Region Novohradské hory unter dem Gesichtspunkt des Vogelschutzes; NATURSCHUTZBUND NÖ (2024): Beantwortung der Fragen zum IBA Freiwald; KREISAMT DER SÜDBÖHMISCHEN REGION (2024): Stellungnahme vom 2. Oktober 2024.

kommen.[7] Da Fledermäuse eine geringe Reproduktionsrate aufweisen (ein bis zwei Junge pro Jahr), bedeutet jeder Verlust einen schwerwiegenden Eingriff in die Population. Insgesamt sind also Beeinträchtigungen zu befürchten, die mit dem Anbringen von künstlichen Ersatzquartierkästen keinesfalls kompensiert werden können und auch Abschaltalgorithmen setzen als Ausgleichsmaßnahme nur bei der Problematik der direkten Tötung an, beseitigen oder mildern jedoch nicht die Eingriffe in den Lebensraum.

Als ehrenamtlicher Mitarbeiter der Abteilung Wirbeltiere am Biologiezentrum des Oö. Landesmuseums durfte ich mich bei der Erhebung von Verbreitungsdaten von Kleinsäugern im Zuge der Vorbereitung des im Jahr 2023 erschienenen „Atlas der Säugetiere Oberösterreichs" beteiligen und machte im Sommer 2019 über einen Zeitraum von rund 6 Wochen an verschiedenen Stellen im Gemeindegebiet von Sandl batcorder-Aufnahmen, die später von der Koordinationsstelle für Fledermausschutz und -forschung (Mag. Dr. G. Reiter) ausgewertet wurden. Durch ihre Ultraschallrufe konnten auf diese Weise 8 Spezies für Sandl auf Artniveau nachgewiesen werden (Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Nordfledermaus, Abendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Fransenfledermaus), bei weiteren war eine definitive Artunterscheidung anhand der Ortungslaute nicht möglich (*Plecotus* sp., Bart- oder Brandtfledermaus, Weißrand- oder Rauhhautfledermaus). Aufnahmen auf den Grundstücken des Forstgutes Rosenhof wurden mir damals mit dem Hinweis auf die naturschutzfachliche Relevanz solcher Daten nicht gestattet, jedoch grenzen mehrere Aufnahmestandorte auf den Grundstücken privater Eigentümer direkt an die Flächen des Forstgutes Rosenhof an, sodass angenommen werden kann, dass wenigstens die nachgewiesenen waldbewohnenden Arten auch innerhalb der geplanten Windpark-Projektfläche vorkommen. Laut Auskunft eines Mitarbeiters des TB Raab im Rahmen einer Informationsveranstaltung zum Projekt Windpark Sandl am 30. September 2024 wurden seitens der Projektbetreiber bislang (noch) **keine oder nur ungenügende Untersuchungen zur Fledermausfauna im Projektgebiet** gemacht, weshalb ich die zuständigen Behörden höflich ersuche, dafür Sorge zu tragen, dass im Zuge einer allfälligen UVP auch diese Tiergruppe ausreichend erforscht, ihre Schutzbedürfnisse entsprechend bewertet und hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen gebührend berücksichtigt wird.

Habitatschutz, Lebensraumverluste

Die Vertreter der Windenergie Sandl GmbH betonten in den letzten Wochen mehrfach, dass das Projektgebiet im Freiwald das beste in Oberösterreich sei. Doch nicht jeder Standort, der genug Wind für eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie verspricht, ist aufgrund der Vielzahl der Aspekte, die es zu beachten gilt, tatsächlich auch ein geeigneter Standort. Hand in Hand fordert uns neben einer anthropogen verursachten Klimakrise eine anthropogen verursachte **Biodiversitätskrise** heraus, deren **Hauptursache in den Habitat- und Lebensraumverlusten** zu finden ist. Zersiedelung, Bodenversiegelung sowie die Intensivierung der Land- und Forstwirtschaft führen zu einem stetigen Zurückdrängen und letztlich irreversiblen Verschwinden von Arten. Die bauliche Erschließung der letzten großen außeralpinen Waldgebiete Oberösterreichs – Kobernaußerwald, Böhmerwald, Freiwald und Weinsberger Wald – mit Infrastruktur zur Energiegewinnung würde – wenn ich es so ausdrücken darf – einem

[7] BARRÉ, K. et al. (2018): Estimating habitat loss due to wind turbine avoidance by bats: Implications for European siting guidance. – Biological Conservation 226: 205-214; MILLON, L. et al. (2018): Wind turbines impact bat activity, leading to high losses of habitat use in a biodiversity hotspot. – Ecological Engeneering 112: 51-54.

Öl-ins-Feuer-gießen gleichkommen. Obwohl die genannten Wälder bereits intensiv forstwirtschaftlich genutzt werden, stellen sie für Wildtiere hochwertige Ruhe-, Rückzugs- und Transitgebiete dar und bergen wertvolle Biotope und Nischensysteme (Feuchtgebiete, Altbaumbestände, Schluchtwälder, Felsformationen u.a.m.).

Gerade im Freiwald findet man bedeutende **Moorgebiete** in all ihren Erscheinungs- und Entwicklungsformen vom anmoorigen Waldboden bis hin zum vollentwickelten Hochmoor. Besonders erwähnenswert sind hier die im Projektgebiet gelegene Sepplau und Lange Au. Beide berühren mehr oder weniger direkt die Fundamente einiger der geplanten Windkraftanlagen und beide werden von der Naturschutzabteilung des Landes Oberösterreich bereits seit langem als Ökoflächen und somit als naturschutzfachlich besonders wertvoll ausgewiesen. Während die Lange Au eine mehrere Hektar große Vernässungszone im geschlossenen Wald darstellt, gilt die Sepplau, ein am Südfuß des Sepplberges im Dreiländereck liegendes Latschenhochmoor, als das von allen Mühlviertler Mooren am besten erhaltene Hochmoor und sticht durch seine floristische Reichhaltigkeit hervor.[8] Quer durch das Moor verläuft die niederösterreichisch/oberösterreichische Landesgrenze. Der etwa 7 Hektar große oberösterreichische Anteil steht im Eigentum des Forstgutes Rosenhof. Anfang der 1980er Jahre merkte der Moorspezialist Robert Krisai bezüglich eines möglichen Bedrohungsszenarios der Sepplau an: „Gefährdung: Durch mögliche Entwässerung und Bestandsumwandlung. Unter dem derzeitigen Besitzer (damals Stanislaus Czernin-Kinsky, Anm.) besteht jedoch kein Grund zur Besorgnis." Nun, vierzig Jahre später muss das Gefährdungspotential offenbar dringend neu bewertet werden. Während der niederösterreichische Anteil bereits seit Jahrzehnten unter Naturschutz steht, ist der oberösterreichische Teil wie gesagt nur als „Ökofläche" gekennzeichnet. Im Fall einer Realisierung des Windparkprojektes wäre im Zusammenhang mit dem Neubau oder Ausbau des Wegenetzes (Forst- und Zubringerstraßen, Befestigung), aufgrund der mitunter erforderlichen Sprengungen für Fundamentierungen oder Unterbauten, Planierungen für Lager-, Umlade- oder Montageplätze, Kranstellplätze sowie der Trassierungen für Zu- und Ableitungen eine gravierende Gefährdung zu sehen. All diese Maßnahmen können **Einflüsse auf das Abflussregime** und somit direkt auf den Wasserhaushalt der Feuchtflächen haben.

Moore sind bekanntermaßen die größten und gleichzeitig effektivsten terrestrischen CO_2-Speicher.[9] Eingriffe in diese hochsensiblen Systeme konterkarieren daher jede Bemühung einer Reduktion von CO_2 mit Hilfe Erneuerbarer Energien und führen Schlagworte wie „Beitrag zum Kampf gegen den Klimawandel" oder „Die Natur leidet unter der Klimakrise viel stärker als unter Windkraft" ad absurdum. Ohne hier im konkreten Fall Details zu kennen, können die von Projektwerbern üblicherweise vorgeschlagenen Ausgleichmaßnahmen – die Anlage von künstlichen „Biotopen" („Amphibientümpel") oder die Wiedervernässung von wirtschaftlich wertlosen Randflächen – keinesfalls die seit der letzten Eiszeit stattgefundene Bodenbildung mitsamt den für unser Mikro- und Makroklima bedeutenden positiven Einflüssen ersetzen.

Kompensationsmaßnahmen sind in bereits zuvor agrarisch intensiv genutzten, stark zersiedelten und ökologisch ohnehin stark degradierten oder geringerwertigen Gebieten

---

[8] KRISAI, R. (1988): Mühlviertler Moore. Ihre Entstehung und heutige Vegetation sowie die Waldgeschichte ihrer Umgebung. – Kataloge des Oö. Landesmuseums – MUE 88: 51-56; KRISAI, R. & R. SCHMIDT (1983): Die Moore Oberösterreichs. – Natur- und Landschaftsschutz in Oberösterreich, Bd. 6, 298 p., Linz.

[9] NIEDERMAIR, M. et al. (2011): Moore im Klimawandel – Studie des WWF Österreich, der Österreichischen Bundesforste und des Umweltbundesamtes, 22 S.; www.nabu.de/natur-und-landschaft/moore/moore-und-klimawandel/13340.html

jedenfalls sinnvoll. Im Fall von ökologisch und naturschutzfachlich hochwertigen Gebieten kann **aus Biodiversitäts- und auch aus Klimaschutzgründen nur eine Nullvariante die richtige Entscheidung** sein.

Josef Danner, geboren 1941 in Sandl, Theologe, Lehrer und Hobbybotaniker, beendete seinen Beitrag „Interessantes zur Flora Sandls“ im „Heimatbuch Sandl“ mit folgenden Worten: „Zum Schluss reihe ich mich ein in den Wunsch eines jeden Naturliebhabers, die Pracht unserer heimischen Flora zu erhalten, Teile davon vielleicht einmal sogar geschützt. Dazu würden sich abgelegene und unwirtschaftliche Gebiete eignen, wie die Seppl-Au, deren niederösterreichische Hälfte schon unter Naturschutz steht. Für einen „Sanften Tourismus“ wäre dies förderlich und einen solchen vertrügen auch unsere Wälder, Wälder, die oft bis weit in den Frühling hinein im Schnee träumen, und unsere Moore, die ein wenig an Skandinavien erinnern und einen sanften Hauch voll Melancholie, herber Romantik und oft fast greifbarer Stille und Ruhe verbreiten. Das braucht der Mensch! Das hat Zukunft!“

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann, sehr geehrte Landesräte! Unsere Zukunft gestalten Sie als gewählte Entscheidungsträger. Im Falle einer Bewilligung der geplanten Windkraftprojekte im Freiwald wäre es mit der greifbaren Stille und Ruhe im Wald vorbei. Im Namen zahlreicher Nachbarn, Freunde, bekannter und mir auch unbekannter Bewohner und Gäste der Region, die im Sinne des Erhalts der Naturlandschaft Freiwald den geplanten Windkraftprojekten kritisch gegenüber stehen, möchte ich die gesamte Landesregierung ermutigen, den Entwurf zur Verordnung von Windkraft-Ausschlusszonen mit allfälligen eingangs angeführten Änderungen bzw. Ergänzungen zu beschließen.

Hochachtungsvoll



Manfred Schmitzberger

Naturfreunde Oberösterreich

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofsplatz 1
4021 Linz

12.02.2025

Via Email an:

lh.stelzer@ooe.gv.at
lhstv.haimbuchner@ooe.gv.at
lr.achleitner@ooe.gv.at
gerald.neubacher@ooe.gv.at
gerald.sochatzy@ooe.gv.at
heide.birngruber@ooe.gv.at
martin.donat@ooe.gv.at

Umsetzung RED III - Richtlinie
Angedachte Verordnung für Beschleunigungsgebiete
und Ausschlusszonen in Sache Windindustrie und Photovoltaik
Stellungnahme

Sehr geehrter Herr LH Mag. Stelzer!
Sehr geehrter LH-Stv. Dr. Haimbuchner!
Sehr geehrter Herr LR Achleitner!
Sehr geehrte Damen und Herren in den Fachabteilungen!
Sehr geehrter Herr Umweltanwalt!

Mit der Pressekonferenz am 20. Dezember erlangten wir Kenntnis von der angedachten Verordnung für Windindustrie- und Photovoltaikanlagen in OÖ im unmittelbarem Zusammenhang mit der RED III Richtlinie (Ausbau von Erneuerbarer Energie – Schaffung von Beschleunigungsgebieten).
Vorrangzonen bringen sicherlich Rechtssicherheit für die Investoren und verkürzen die Verfahrensgenehmigungen. Es braucht aber auch klar definierte großräumige Ausschlusszonen. Daher befürworten wir den Entwurf für eine Verordnung wie im Betreff ausgeführt.

Die Begründungen für die Ausschlusszonen sind für uns als Gebietskenner fachlich gut aufbereitet und nachvollziehbar. Wir befürworten daher diese angedachte Verordnung in unmittelbarem Zusammenhang mit der RED III Richtlinie *(Beschleunigungsgebiete für den Ausbau erneuerbarer Energie).*

- Als alpiner Verein ist uns zwangsläufig das Anwendungsgebiet der Alpenkonvention ein besonderes Anliegen. Zudem befinden sich im Süden von OÖ. neben dem Nationalpark Kalkalpen wertvolle Naturschutzgebiete unterschiedlicher Art, welche alleine schon für die hohe naturschutzfachliche Qualität dieser Region sprechen. Der Süden von OÖ ist zudem noch ein Hotspot der Artenvielfalt.

- Zwangsläufig ist für einen alpinen Verein das Naturerlebnis von enormer Bedeutung. Zu einem Naturerlebnis gehört auch ein intaktes Landschaftsbild, welches nicht mit Industrieanlagen geprägt sein sollte. Wir sind aber nicht alleine mit unserer Anschauung. Auch der OÖ. Tourismus wirbt mit dieser einzigartigen Landschaft im Süden von OÖ. Sind doch die Motive Landschaft, Bergerlebnis, Seen und die Ruhe die Entscheidungsgründe für einen Urlaub in OÖ.

- In der doch zum Teil sehr emotional geführten Diskussionen, im Besonderen beim Windstrom, gerät leider das Vermeiden von ungebremstem zusätzlichem Energiebedarf und die Steigerung der Energieeffizienz immer mehr in den Hintergrund und wäre unseres Ermessens nach der Schlüssel für eine Energiewende.

- Wir haben die sehr emotional geführten Diskussionen vor über 10 Jahren im oö. Ennstal noch in bester Erinnerung. Daher sehen wir in dieser Verordnung auch eine Chance, dass eine derartige Spaltung der Bevölkerung in Zukunft ausbleiben kann.

Abschließend ein herzliches Dankeschön an alle Mitwirkenden zum Schutz unserer herrlichen, alpinen Regionen!

Für den Landesvorstand der Naturfreunde Oberösterreich



Christian Dornauer
Landesgeschäftsführer Naturfreunde OÖ

Von:	Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>
An:	Post, RO-R <RO-R.Post@ooe.gv.at>
Gesendet am:	10.02.2025 16:13:55
Betreff:	WG: Naturschutzbund Oberösterreich: Stellungnahme zur Regelungen für Standorte von erneuerbaren Energieanlagen in Oberösterreich

---

Von: oberoesterreich@naturschutzbund.at <oberoesterreich@naturschutzbund.at>
Gesendet: Montag, 10. Februar 2025 13:09
An: Post, LH Stelzer <LH.Stelzer@ooe.gv.at>; Post, LH-Stv. Haimbuchner <LHStv.Haimbuchner@ooe.gv.at>; Post, LR Achleitner <LR.Achleitner@ooe.gv.at>; Post, N <N.Post@ooe.gv.at>; Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>
Cc: julia.kropfberger@naturschutzbund.at; friedrich.schwarz@naturschutzbund.at
Betreff: Naturschutzbund Oberösterreich: Stellungnahme zur Regelungen für Standorte von erneuerbaren Energieanlagen in Oberösterreich

Sehr geehrter Herr LH Mag. Stelzer,
sehr geehrter LH-Stv. Dr. Haimbuchner,
sehr geehrter Herr LR Achleitner,
sehr geehrte Damen und Herren!

Bei der Pressekonferenz am 20.12.2024 zur Umsetzung der RED III-Richtlinie (Renewable Energy Directive) wurden von Landesrat Markus Achleitner und Landeshauptmann-Stv. Dr. Manfred Haimbuchner die Regelungen für Standorte von erneuerbaren Energieanlagen in Oberösterreich präsentiert.

Für einen rascheren Ausbau erneuerbarer Energie ist eine Verordnung von Beschleunigungsgebieten für Windkraft und für Photovoltaik vorgesehen. In diesen vorgeprüften Gebieten ist künftig keine Umwelt- oder Naturverträglichkeitsprüfung mehr erforderlich. Weiters werden mit der Ausweisung von Ausschlusszonen jene Gebiete in Oberösterreich festgelegt, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausgeschlossen wird. Die verbleibenden Landesteile gelten als neutrale Zonen, wo für Erneuerbaren-Projekte Einzelfallprüfungen nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen sind.

Mit der Entscheidung zur Ausweisung sowohl von Beschleunigungs- als auch von Ausschlusszonen schlägt Oberösterreich einen richtungsweisenden Weg ein und leistet einen Beitrag zur Energiewende, ohne dabei den Arten- und Lebensraumschutz aus den Augen zu verlieren. Der Naturschutzbund Oberösterreich befürwortet diese Vorgehensweise ausdrücklich. Wir bekennen uns zum Erneuerbaren-Ausbau ebenso wie zum Schutz der Natur, denn nicht nur das Klima, sondern auch die Biodiversität befindet sich in einer veritablen Krise.

Dabei ist es besonders wichtig, nicht das große Ganze aus den Augen zu verlieren und die Gefahren schleichender Fehlentwicklungen auf insbesondere lokaler Ebene rechtzeitig zu erkennen und hier gezielt gegenzusteuern. So stellen etwa in Oberösterreich die letzten verbliebenen Großwaldgebiete außerhalb der Alpen bedeutende Rückzugsgebiete und letzte Refugien seltener und geschützter Arten dar, die auf störungsarme Lebensräume angewiesen sind. In diesem Zusammenhang besitzt gerade die Windenergienutzung ein nicht unerhebliches Potential, die Biodiversitätskrise zu befeuern. Wohl auch deswegen gibt die RED III-Richtlinie vor, beim beschleunigten Erneuerbaren-Ausbau auf die schützenswerte Natur besonders Rücksicht zu nehmen.

Das Ergebnis der Zonenausweisung zeigt, dass auf den Natur- und Landschaftsschutz keineswegs vergessen wurde. Im Süden Oberösterreichs entspricht die Ausschlusszone dem Geltungsbereich der Alpenkonvention

und im Kobernaußerwald wurde durch ein räumliches Nebeneinander von Ausschluss- und Beschleunigungszonen der Versuch unternommen, ein ausgleichendes Interesse für den Naturhaushalt zu schaffen.

Auch im Mühlviertel wurden mit dem Böhmerwald, dem Freiwald und mit Teilen des Weinsbergerwaldes besonders jene aus der Sicht der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie wesentlichen Landschaftsräume als Ausschlusszone festgelegt.

Der Naturschutzbund tritt dafür ein, das Grünen Band, die Grenzbereiche entlang des ehemaligen Eiserner Vorhangs, als Biotopverbundsystem quer durch Europa zu erhalten und hier keine weiteren Infrastrukturprojekte jedweder Art zu forcieren. Der Naturschutzbund Oberösterreich plädiert daher dafür das Grüne Band ebenfalls als Ausschlusszonen zu definieren.

Insbesondere sollten aber im Nordosten des Mühlviertels folgende Ergänzungen der Ausschlusszone erfolgen (s. Abb. 1):

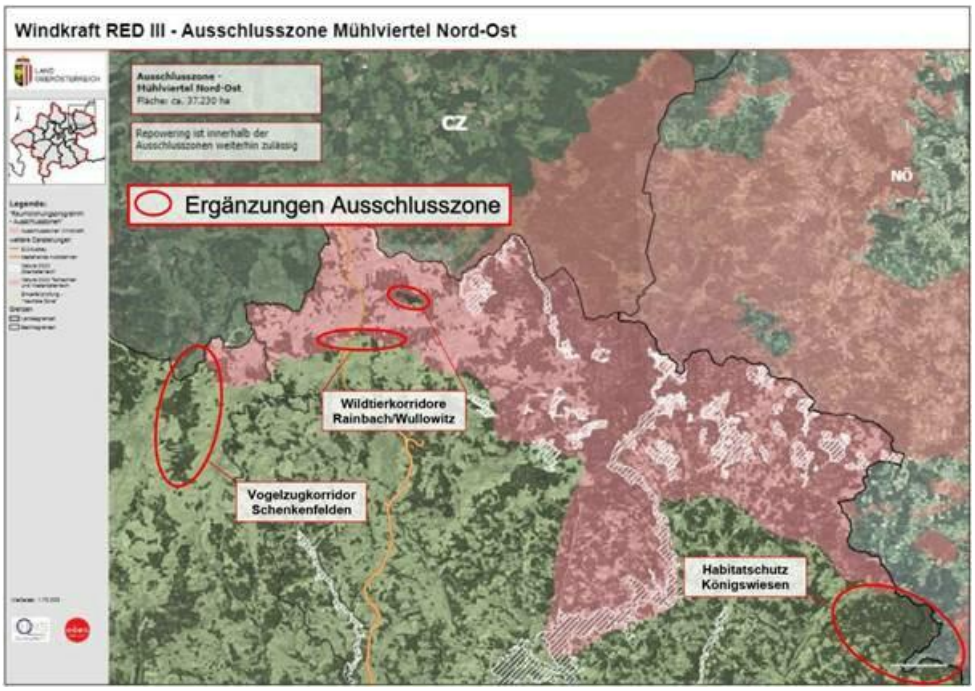

Abb. 1: Ergänzungen der Ausschlusszone Mühlviertel Nord-Ost

Der Bereich **Schenkenfelden** ist ein herausragendes Gebiet für den Vogelzug in Österreich und es sind beim Bau von Windkraftanlagen negative Auswirkungen zu erwarten (BirdLife Österreich 2023). In den Richtlinien des Oö. Windkraft Masterplan 2017 wurde dieser überregional bedeutende Vogelzugkorridor als Ausschlusszone festgelegt. Auch in der RED III-Richtlinie wird Vogelzugkorridoren eine besondere Relevanz zugewiesen.

Zwischen **Rainbach und Wullowitz** befinden sich zwei überregional bedeutende Wildtierkorridore (Oö. Umweltanwaltschaft 2012), die als Teil des Europäischen Grünen Bandes für die Vernetzung der Böhmerwaldregion mit der Freiwaldregion entscheidend sind. Mit der Errichtung der S10 Mühlviertler Schnellstraße kommt es zu einer Landschaftszäsur quer zum Verlauf der beiden Korridore. Durch den Bau von Wildquerungshilfen soll die Barrierewirkung jedoch reduziert werden. Weitere Beeinträchtigungen im Umfeld müssen somit jedenfalls unterbleiben und die Korridore müssen mit Verweis auf die Ergebnisse im Windkraft-Masterplan 2017 als Ausschlusszonen verordnet werden. Die Sicherstellung der Funktion gerade dieser beiden Korridore ist u.a. von zentraler Bedeutung für die Etablierung einer überlebensfähigen Luchspopulation im Mühl- und Waldviertel, für die Oberösterreich eine besondere Verantwortung trägt.

Östlich von **Königswiesen** erstreckt sich bis zur Landesgrenze nach Niederösterreich das Waldgebiet des Stiftinger Forsts. Mangels damals ausreichender Informationen wurde im Oö. Windkraft-Masterplan 2017

hier nur der überregionale Wildtierkorridor als Ausschlusszone ausgewiesen. Die Ergebnisse der Wildtierkorridorstudie (Oö. Umweltanwaltschaft 2012), in der u.a. der Stiftinger Forst auch als Kernzone definiert und wo die naturschutzfachlich herausragende Bedeutung dieses Waldgebiets bereits erkannt wurde, konnten zwischenzeitlich bestätigt werden (zB. Leitner & Leissing 2020). Ebenso belegt ist die Funktion eines zur Reproduktion geeigneten Luchshabitats (Engleder & Fuxjäger 2024) sowie eine indirekte Bestätigung der Naturraumqualität durch Ausweisung als „Siedlungsferne Zone" in der Oö. Wolfsmanagement-Verordnung. Zuletzt konnten auch bemerkenswerte Erkenntnisse zu den (windkraft-relevanten) Vogelvorkommen im Stiftinger Forst gewonnen werden (Steiner & Schmalzer 2024). Es verdichten sich demnach die Hinweise bzw. häufen sich die Nachweise, die ein erhöhtes Vorkommen von Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie dokumentieren und die Notwendigkeit der Ausweisung eines Natura 2000-Schutzgebiets erhärten.

Die genannten Gebiete werden in der Zonenverordnung als neutrale Zonen geführt, obwohl sie nach den stichhaltigen Kriterien des Oö. Windkaft-Masterplans 2017 (als fachliche Grundlage der Verordnung) allesamt eindeutig als Ausschlusszonen auszuweisen sind. Konkret handelt es sich sogar um Teilräume innerhalb der Ausschlusszonenkulisse, denen eine übergeordnete naturschutzfachliche Relevanz zuzuschreiben ist.

Der Naturschutzbund Obersterreich sieht daher ins besonders eine Erweiterung der Ausschlusszone Mühlviertel Nord-Ost als erforderlich an, um wesentliche Beeinträchtigungen von wertvollen Naturräumen durch Windkraftnutzung zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Obfrau Julia Kropfberger und Obfrau-Stellvertreter Dr. Fritz Schwarz
Naturschutzbund Oberösterreich

Quellen:
BirdLife Österreich (2023): Das Konfliktpotenzial zwischen Windkraftnutzung und Vogelschutz in Oberösterreich 2023, Linz: 63 S.
Oö. Umweltanwaltschaft (2012): Wildtierkorridore in Oberösterreich, Linz: 101 S.
Land Oberösterreich (2017): Richtlinie Oö. Windkraft-Masterplan 2017 – Kriterienkatalog, Linz: 15 S.
Engleder T. & Ch. Fuxjäger (2024): Luchsnachweise Österreich – Zusammenfassung der Luchsjahre 2020, 2021 und 2022 (Karte vom 18.4.2024 auf https://baer-wolf-luchs.at/verbreitungskarten/luchs-verbreitung)
Leitner H. & D. Leissing (2020): Erstellung eines Wildkatzenkorridorplans im Wald- & Weinviertel in Österreich und den Kreisen Südböhmen und Südmähren in Tschechien, Klagenfurt: 55 S.
Steiner H. & A. Schmalzer (2024): Ornithologische Erhebung Stiftinger Forst bei Königswiesen 2024, Piberbach: 42 S.

| **naturschutzbund** | Oberösterreich

Altstadt 30 | 4020 Linz
2. Stock | Tür 221

Öffnungszeiten
Montag: 8 -13 Uhr
Mittwoch: 8 - 13 Uhr
Freitag: 15 - 18 Uhr nach Vereinbarung

Telefon: 0043 732 779279
oberoesterreich@naturschutzbund.at
naturschutzbund-ooe.at
www.facebook.com/NaturschutzbundOberoesterreich

Ihre Spende für den Naturschutz!
https://naturschutzbund-ooe.at/spenden-394.html

Von:	Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>
An:	Post, RO-R <RO-R.Post@ooe.gv.at>
Gesendet am:	11.02.2025 12:41:26
Betreff:	WG: RO-2024-337072/1-Le; Erlassung eines Raumordnungsprogramms über Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- u. freistehenden PV-Anlagen (Oö. Ausschlusszonenverordnung), Anhörungsverfahren - Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft

---

Von: Kneidinger, Waltraud <Waltraud.Kneidinger@ooe.gv.at> **Im Auftrag von** Post, Uanw
Gesendet: Dienstag, 11. Februar 2025 10:15
An: Post, RO-Ü <RO-UE.Post@ooe.gv.at>; Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>
Cc: Post, N <N.Post@ooe.gv.at>; Post, US <us.post@ooe.gv.at>; Post, LR Achleitner <LR.Achleitner@ooe.gv.at>; Post, LH-Stv. Haimbuchner <LHStv.Haimbuchner@ooe.gv.at>
Betreff: RO-2024-337072/1-Le; Erlassung eines Raumordnungsprogramms über Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- u. freistehenden PV-Anlagen (Oö. Ausschlusszonenverordnung), Anhörungsverfahren - Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft

Freundliche Grüße
Für die Oö. Umweltanwaltschaft
Waltraud Kneidinger

Oö. Umweltanwaltschaft
4021 Linz • Kärntnerstraße 10 - 12

Tel.: (+43 732) 77 20-134 50

E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

NEWSLETTER-Abo auf unserer Homepage:

Internet: www.ooe-umweltanwaltschaft.at
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

Oö. Umweltanwaltschaft
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

www.ooe-umweltanwaltschaft.at

Geschäftszeichen:
UAnw-2025-21542/4-Don/Pö

Bearbeiter: HR Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat
Tel: (+43 732) 77 20-134 51
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

An das
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Linz, 11. Februar 2025

zu RO-2024-337072/1-Le

Erlassung eines Raumordnungsprogramms über Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen (Oö. Ausschlusszonenverordnung), Anhörungsverfahren –

Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Oö. Landesregierung beabsichtigt Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- und Photovoltaikanlagen zu verordnen (Oö. Ausschlusszonenverordnung). Vor dem Hintergrund der EU-Richtlinie RED III (*renewable energy directive*, 2009/28/EC) werden Gebiete in Oberösterreich festgelegt, in denen die Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen sowie die Neuwidmung von Flächen für derartige Anlagen verboten ist.

Die RED III enthält Vorgaben zum beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energieanlagen. Zu diesem Zweck sind von den EU-Mitgliedstaaten bis 21.2.2026 sog. Beschleunigungsgebiete auszuweisen. Dafür sind jene Landesteile (Land- und Binnengewässergebiete) festzulegen, wo eine Nutzung für die erneuerbare Energiegewinnung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten lässt. Als Beschleunigungsgebiete grundsätzlich auszuschließen sind *Natura-2000-Gebiete und Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind, Hauptvogelzugrouten […] und andere Gebiete, die auf der Grundlage von Sensibilitätskarten […] ermittelt wurden.* Dazu sind *alle geeigneten und verhältnismäßigen Instrumente und Datensätze, z. B. Sensibilitätskarten für Wildtiere [zu] nutzen, um die Gebiete zu ermitteln, in denen keine erheblichen Umweltauswirkungen durch Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu erwarten wären, wobei sie die im Zusammenhang mit der Entwicklung eines kohärenten Natura-2000-Netzes verfügbaren Daten […] berücksichtigen.*

Die RED III sieht demnach vor, dass bereits in einer frühen Planungsphase jene Gebiete herausgefiltert werden, die für den Arten- und Lebensraumschutz auf dem Gebiet der Europäischen Union von wesentlicher Bedeutung sind.

Zu diesem Zweck muss die naturschutzfachliche Freiraumplanung hierarchisch auf der Populations- und Landschaftsebene ansetzen, damit auch die funktionellen Zusammenhänge im notwendigen Ausmaß mitberücksichtigt werden können. Es werden daher jene Landschaftsräume identifiziert und als Ausschlusszonen verordnet, die auf Landesebene eine überragende Bedeutung für den Arten- und Landschaftsschutz aufweisen. Es handelt sich demzufolge um

- *repräsentative Bereiche von Großlandschaften und -lebensräumen im mitteleuropäischen Kontext, die von einer anthropogenen Überprägung weitgehend freigehalten sind und / oder*
- *Habitate für streng geschützte Arten gem. EU-Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie und / oder*
- *Räume, die für die überregionale Lebensraumvernetzung von besonderer Bedeutung sind.*

Ausschlusszonen für freistehende Photovoltaikanlagen

Für die Festlegung der Ausschlusszonen für freistehende Photovoltaikanlagen wurde ein Geodatensatz verwendet, der alle in Oberösterreich oberhalb einer Seehöhe von 1.200 m befindlichen Flächen markiert. In den übrigen Landesteilen gelten – ausgenommen in den (künftigen) Beschleunigungsgebieten für freistehende Photovoltaikanlagen – die Bestimmungen bzw. die Kriterien der Oö. Photovoltaik-Strategie 2030[1] des Landes Oberösterreich.

Indem die Errichtung freistehender Photovoltaikanlagen in Höhenlagen über 1.200 m, die mit Ausnahme des Böhmerwalds in Oberösterreich nur im Alpenraum auftreten, verboten wird, werden in der Regel siedlungsferne und damit natur- und landschaftsschutzfachlich oftmals hochwertige Lebensräume und Landschaften geschützt. Dass in den verbleibenden Landesteilen die Oö. Photovoltaik-Strategie 2030[1] unter Anwendung des darin enthaltenen Kriterienkatalogs gilt, geht weder aus dem Verordnungstext noch aus dem Motivenbericht hervor und könnte zu Missverständnissen führen. Es wird daher empfohlen, auf diesen Sachverhalt an geeigneter Stelle hinzuweisen.

Ausschlusszonen für Windkraftanlagen

Die Ermittlung der Ausschlusszonen für Windkraftanlagen erfolgte ebenfalls GIS-basiert und stützt sich auf folgenden ausgewählten Geodatensätzen: Anwendungsgebiet der Alpenkonvention in Oberösterreich, BirdLife-Tabuzonen, Natura-2000-Gebiete, Wildtierhabitate und Korridore, grenzüberschreitende Schutzgebiete, Luchs- und Wolf- sowie Birkwild- und Auerwildnachweise.

Als Ergebnis werden folgende Regionen in Oberösterreich als Windkraft-Ausschlusszonen verordnet (s. Abb. 1):

- Böhmerwald
- Mühlviertel Nord-Ost
- Oberösterreichische Alpen und Voralpen
- Kobernaußerwald (Teilräume)

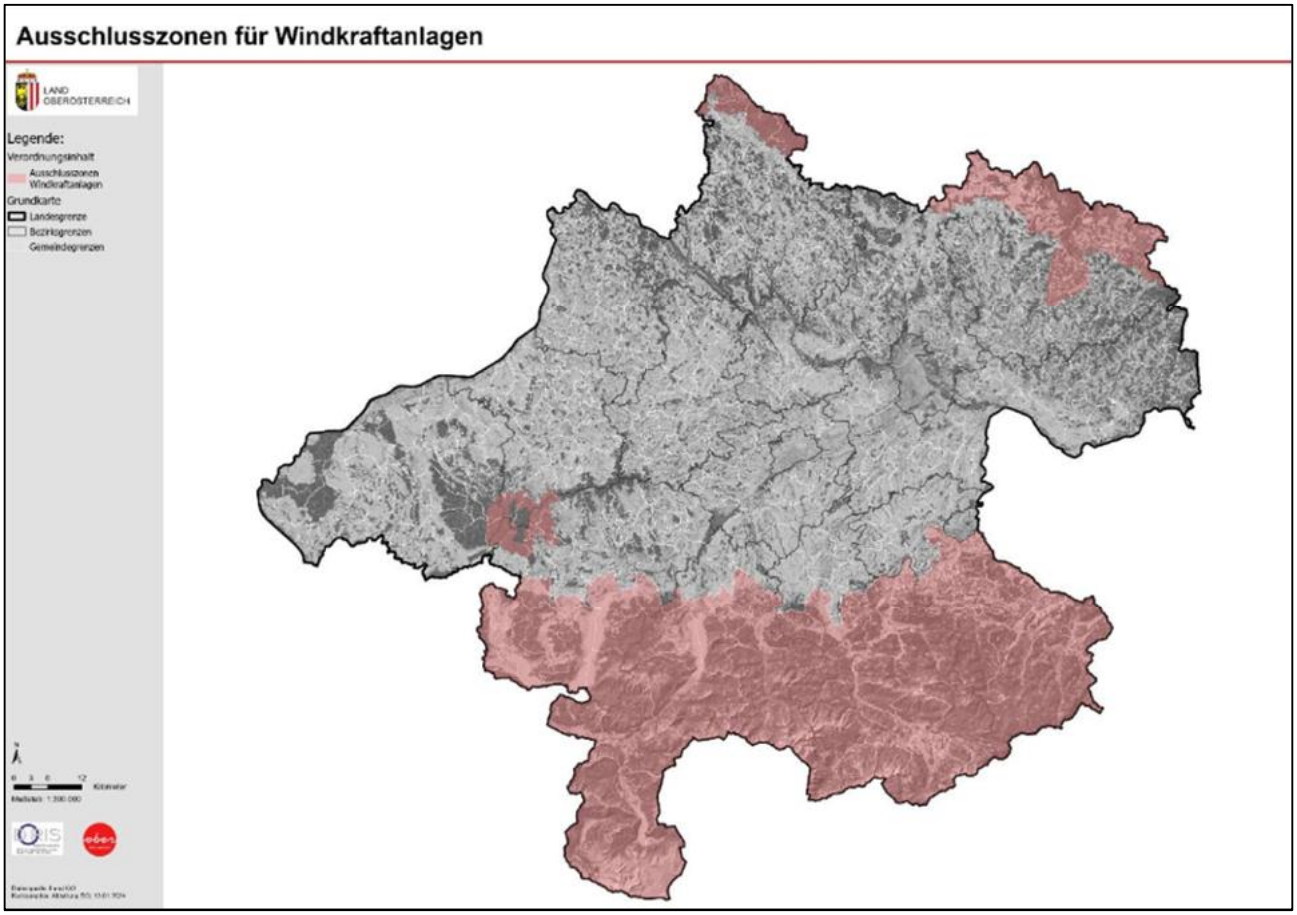

Abb. 1: Ausschlusszonen Windkraft

Jene Landesteile, die sich außerhalb der Ausschlusszonen befinden, sind vom generellen Verbot ausgenommen und es sind, in Abhängigkeit davon, ob (künftig) ein Beschleunigungsgebiet oder eine sog. neutrale Zone vorliegt, die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. UVP-G, NSchG, ForstG, ElWOG) anzuwenden. In den neutralen Zonen sowie in den Ausschlusszonen sind insbesondere die Abstandsbestimmungen aus dem Oö. ElWOG 2006 relevant.

Ausschlusszone Böhmerwald

Die Bedeutung des Böhmerwalds für den grenzübergreifenden Natur- und Landschaftsschutz in der Dreiländerregion Österreich-Deutschland-Tschechien ist unstrittig und auf Schutzgebietsebene durch das *Europaschutzgebiet Böhmerwald und Mühltäler* sowie die (nur teilweise flächengleiche) *IBA Böhmerwald und Mühltäler* manifestiert. Die Abgrenzung folgt dabei im Wesentlichen der Habitat-Kernzone der Wildtierkorridorstudie (2012)[2]. Windkraftanlagen sind nicht nur aus einer strategisch-naturschutzfachlichen Sicht des Arten- und Lebensraumschutzes in diesem Waldgebiet auszuschließen, sondern auch auf landschaftlicher Ebene zur Sicherung naturnaher Freiräume.

Anzumerken ist, dass die von BirdLife (2023)[3] ausgewiesene *Tabuzone Böhmerwald* sich insbesondere in Richtung Südosten weiter erstreckt als die nunmehrige Ausschlusszone. Es handelt sich um Teilbereiche der *IBA Böhmerwald und Mühltäler*, die aus ornithologischer Sicht (Brutvorkommen windkraft-signifikanter Arten) als Windkraftstandorte ungeeignet sind. Diese Erweiterung würde auch die Schutzgebietskulisse auf tschechischer Seite abrunden. Eine entsprechende Erweiterung wird daher empfohlen (s. Abb. 2).

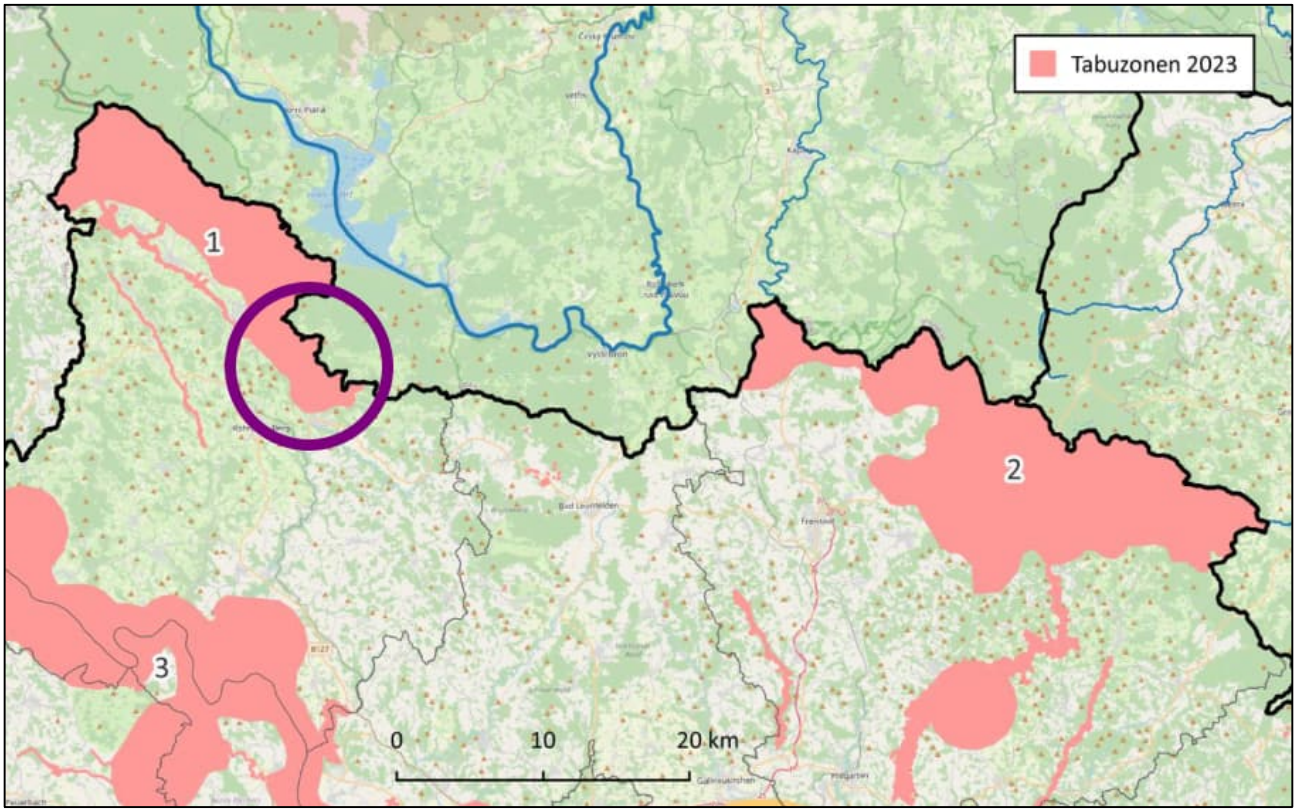

Abb. 2: Erweiterungsvorschlag Ausschlusszone Böhmerwald (violett markiert) gem. BirdLife 2023[3]

Ausschlusszone Mühlviertel Nord-Ost

In der Dreiländerregion Oberösterreich-Niederösterreich-Südböhmen erstreckt sich die Ausschlusszone Mühlviertel Nord-Ost von der Gemeinde Rainbach im Mühlkreis entlang des europäischen Grünen Bands in Richtung Osten bis zur Landesgrenze von Niederösterreich. Sie umfasst den oberösterreichischen Teil des Freiwalds sowie Teilbereiche des Weinsbergerwaldes. Gemeinsam mit den Waldgebieten in Niederösterreich und Südböhmen und mit einer beachtlichen Zahl an Schutzgebieten unterschiedlicher Kategorien (Europaschutzgebiet, Naturschutzgebiet, IBA) bildet diese Region ein naturschutzfachliches Herzstück in Mitteleuropa. In diesem Zusammenhang darf auf die Fachstellungnahmen des *Kreisamts Südböhmen*[a], des *Ornithologischen Klubs Südböhmen*[b] und des *Naturschutzbundes Niederösterreich*[c] hingewiesen werden.

Die strukturreichen Offenlandschaften und großen Waldgebiete sind das Refugium von Tier- und Pflanzenarten, die andernorts bereits verschwunden sind bzw. keine geeigneten Lebensräume mehr vorfinden. Der Freiwald und der Weinsbergerwald sind ein wichtiger Brückenkopf auf der überregionalen und länderübergreifenden Ebene der Lebensraumvernetzung. Als Naturräume sind sie aufgrund der vergleichsweise geringen Zersiedelung und Fragmentierung in dieser Ausprägung in Österreich nördlich der Donau einzigartig. Die naturschutzfachliche Besonderheit begründet sich maßgeblich auf der Weitläufigkeit und Störungsarmut der Lebensräume, die mit einer Nutzung der Region zur Windenergieerzeugung nicht in Einklang zu bringen ist. Auf die Schönheit und Erhaltenswürdigkeit des Landschaftsbildes und dessen Gefährdung und Beeinträchtigung durch die Errichtung von Windenergieanlagen wurde bereits in den Landschaftsleitbildern für Oberösterreich (2007)[4] hingewiesen.

[a] https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/Windenergie_Stellungnahme-Kreisamt-S%c3%bcdb%c3%b6.pdf
[b] https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/JOK_Stellungnahme_Novohradske-hory_06.12.pdf
[c] https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/NSB-N%c3%96_Stellungnahme_Freiwald_02.12.24%20.pdf

Die Abgrenzung der Ausschlusszone Mühlviertel Nord-Ost ergibt sich aus einer Überlagerung und Verschneidung mehrerer naturschutzrelevanter Datensätze. Der Freiwald entpuppt sich dabei als naturschutzfachlicher Hotspot der gesamten Ausschlusszone. Es fällt aber auch auf, dass die Ausschlusszone in drei Bereichen – fachlich nicht nachvollziehbar – lückenhaft bzw. unvollständig ist.

Bereich „Miesenwald und Umgebung“ (Gemeinden Bad Leonfelden, Reichenthal, Schenkenfelden)

Im Oö. Windkraft-Masterplan 2017[5] ist dieser Bereich grob als Ausschlusszone abgegrenzt, da hier ein überregional bedeutender Vogelzugkorridor dokumentiert ist. BirdLife (2023)[3] hat festgestellt, dass das Gebiet Schenkenfelden von herausragender Bedeutung für den Vogelzug in Österreich ist und beim Bau von Windkraftanlagen negative Auswirkungen zu erwarten sind. Darauf wurde auch bei der Planung der 110-kV-„Mühlviertelleitung“ Rücksicht genommen und die Leitungstrasse verlegt, um Kollisionen zu vermeiden. Hauptvogelzugrouten werden in der EU-Richtlinie RED III explizit als Gebiete genannt, wo eine Windenergienutzung nicht weiterverfolgt werden soll.
Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum die Ausschlusszone Mühlviertel Nord-Ost in diesem Bereich nicht geringfügig weiter nach Südwesten ausgedehnt wurde, um die bekannte Hauptvogelzugroute mit einzuschließen (s. Abb. 3).

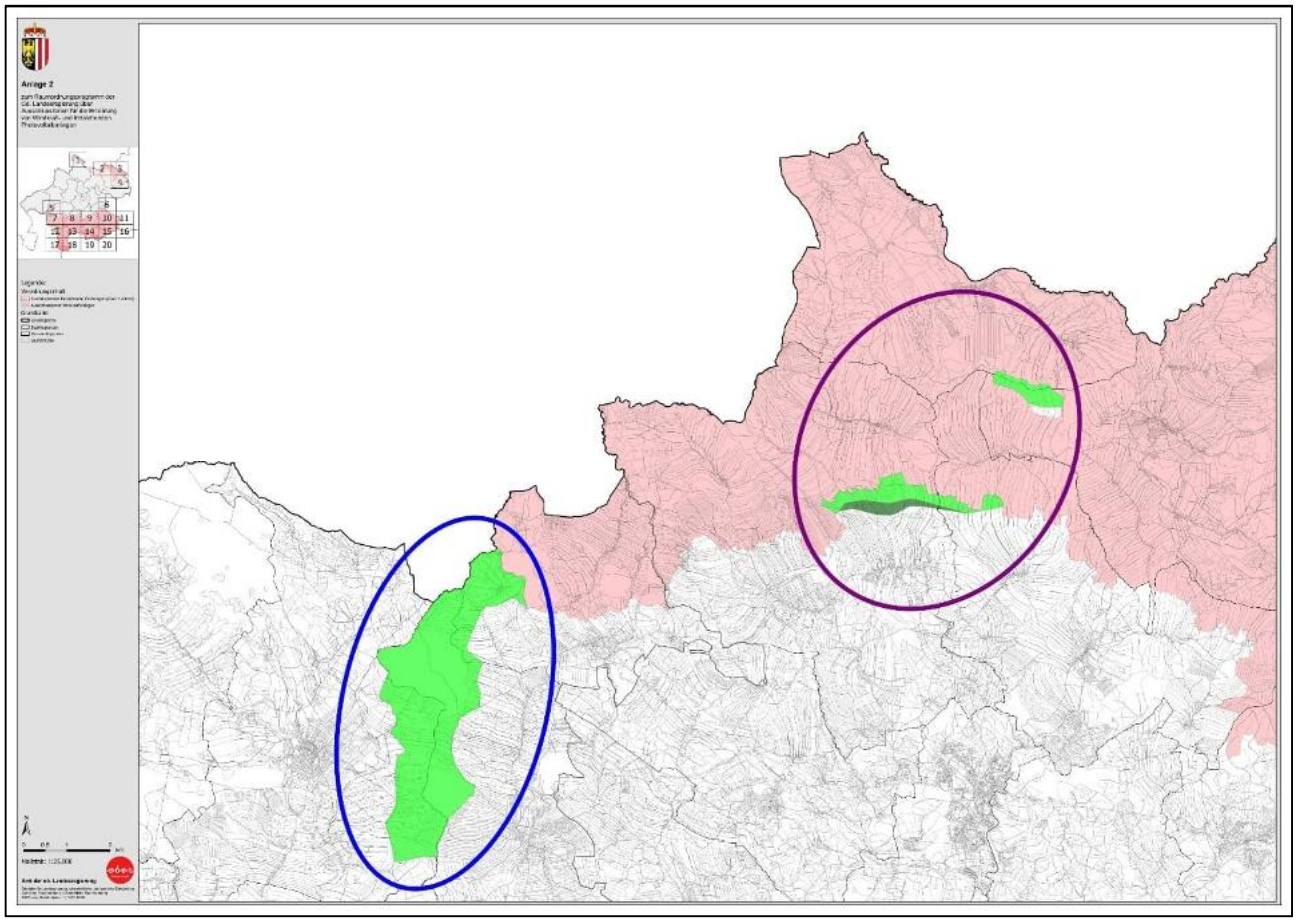

Abb. 3: Ergänzung Ausschlusszone Mühlviertel Nord-Ost „Miesenwald und Umgebung“ (grüne Fläche, blau markiert) und „Paßberg und Umgebung“ (grüne Flächen, violett markiert)

Ergänzend wird angemerkt, dass in der Wildtierkorridorstudie (2012)[2] der Miesenwald als Teil einer Übergangszone ausgewiesen ist, die im Süden und im Nordosten an das überregionale Korridornetzwerk angebunden ist und die Funktion eines Trittsteinhabitats aufweist. In der Oö. Wolfsmanagementverordnung ist der Miesenwald als „Siedlungsferner Bereich in der Transitzone“ vermerkt.

Bereich „Paßberg und Umgebung“ (Rainbach, Windhaag b. Fr., Leopoldschlag, Grünbach)

In den Gemeinden Rainbach, Windhaag, Leopoldschlag und Grünbach befinden sich zwei bewaldete, in west-östlicher Richtung verlaufende Höhenrücken, die aufgrund ihrer besonderen Naturraumausstattung in der Wildtierkorridorstudie (2012)[2] als Wildtierkorridore von internationaler Bedeutung ausgewiesen wurden. Diese beiden Korridore stellen nördlich von Freistadt, wo aufgrund einer erhöhten Siedlungsdichte, wegen (hochrangigen) Straßenverbindungen und einer vergleichsweise geringen Waldausstattung die funktionell größte Lücke zwischen den Großwaldgebieten Böhmerwald und Freiwald vorhanden ist, die maßgeblichen Vernetzungselemente dar (s. Abb. 4).

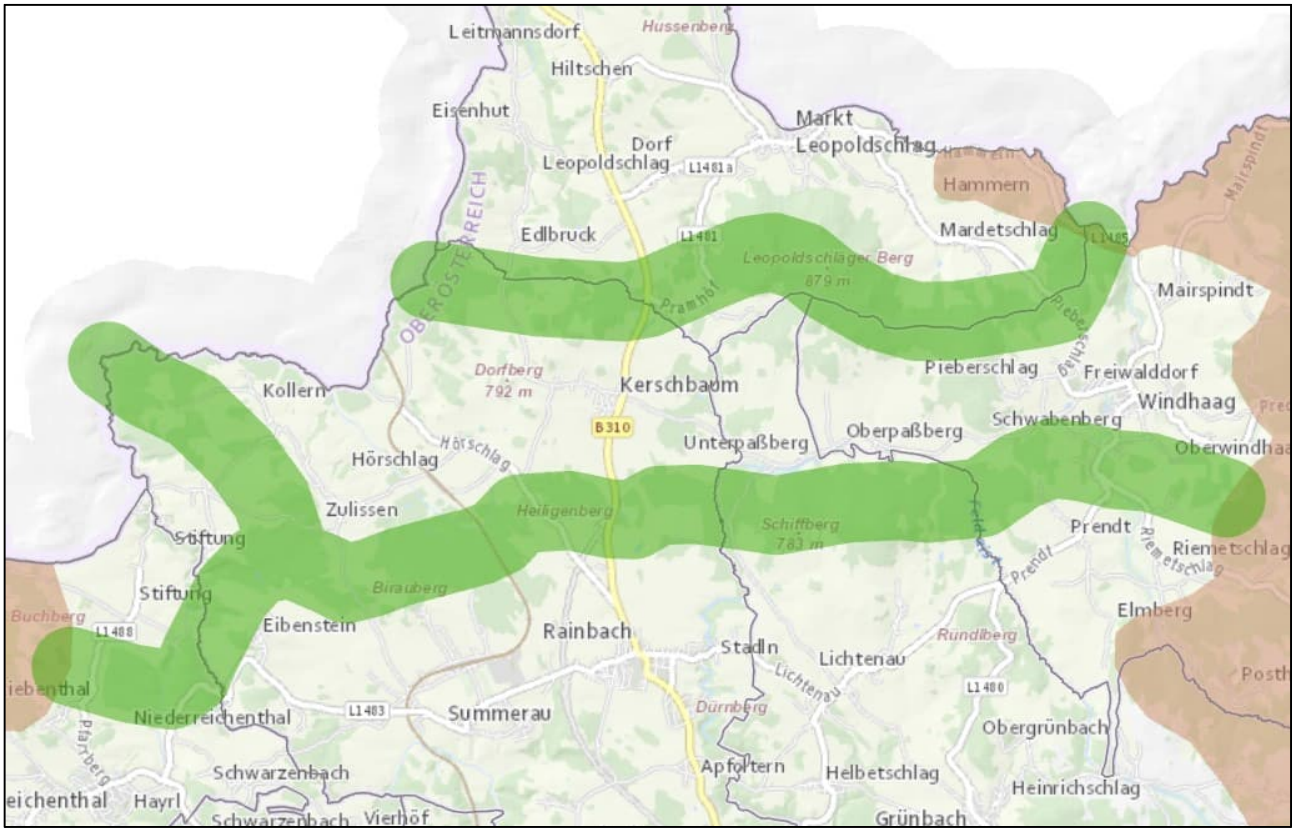

Abb. 4: Überregionale Wildtierkorridore zwischen Rainbach und Leopoldschlag zur Vernetzung der Waldgebiete Böhmerwald und Freiwald

Mit dem Lückenschluss der S10 zwischen Rainbach und Wullowitz wird die Funktionalität dieser Korridorverbindungen beträchtlich reduziert werden, da die Landschaft künftig nicht mehr frei durchgängig, sondern bei der S10 nur mehr über Wildquerungshilfen passierbar sein wird. Die Querungsbereiche der Korridore mit der S10 werden zum Flaschenhals und zur Schlüsselstelle, mit der Folge, dass diese Korridorabschnitte von einer „Grünzone“ zu einer „Gelbzone“ herabgestuft werden müssen. Wenn es nicht gelingt, in den Zubringerkorridoren Störungen bzw. Beeinträchtigungen der Funktionalität auszuschließen, ist eine weitere Herabstufung dieser Korridorbereiche und eine Ausweisung als „Rotzone“ die Folge.

Am Beispiel des südlichen Korridors, der in Abstimmung mit der Gemeinde Rainbach und mit Unterstützung durch die ASFINAG infolge des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens geringfügig verlegt wurde (zur Anpassung an den Standort der S10-Wildquerungshilfe) und der im ÖEK ersichtlich gemacht werden soll, wird die negative Entwicklung deutlich (s. Abb. 5 bis 7).

Angemerkt wird, dass die Bedeutung der Korridore auf europäischer Ebene Mitgliedstaaten-übergreifend ist und die Wildtierkorridore in der Geodateninfrastruktur INSPIRE (*Infrastructure for*

Spatial Information in the European Community) der Europäischen Union verankert sind, wo sie der gemeinschaftlichen Umweltpolitik sowie anderer politischer Maßnahmen oder sonstiger Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, zweckdienlich sind.

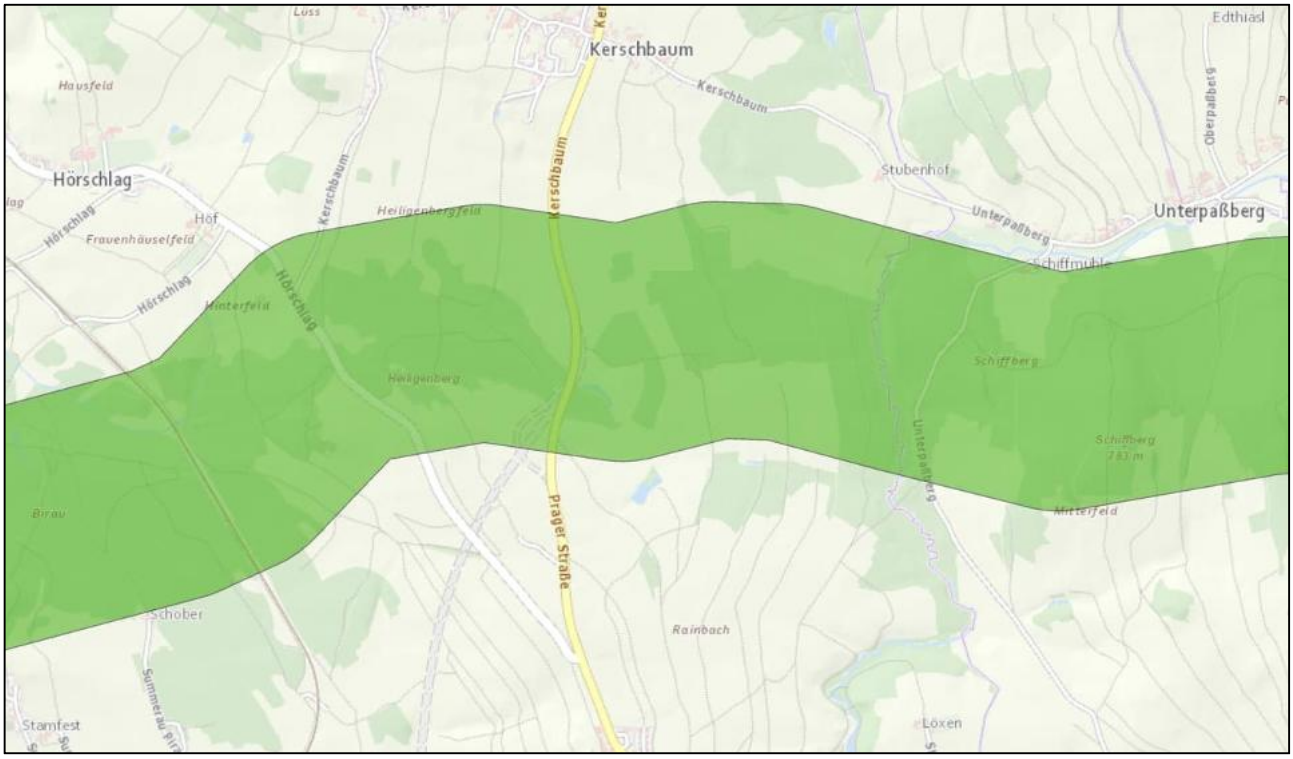

Abb. 5: Wildtierkorridor zwischen Rainbach und Kerschbaum, Ausweisungsstand 2012 ohne Zäsur durch die S10 Mühlviertler Schnellstraße

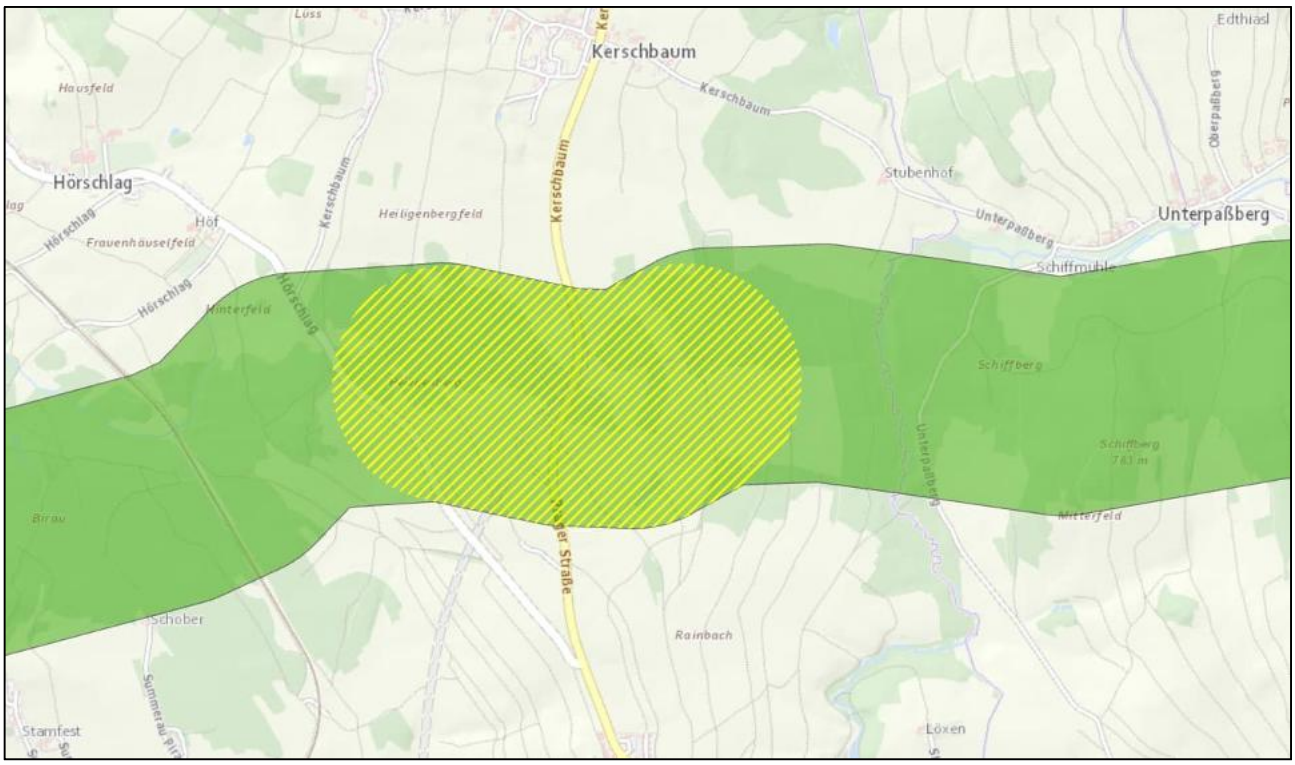

Abb. 6: Nach Süden verlegter und mit einer „Gelbzone“ belegter Wildtierkorridor zwischen Rainbach und Kerschbaum: Ausweisungsstand nach Fertigstellung der S10 Mühlviertler Schnellstraße

Innerhalb weniger Jahre kommt es in diesem für die grenzüberschreitende Lebensraumvernetzung so bedeutenden Abschnitt zu einer Degradierung der Funktionalität der Wildtierkorridore durch den Schnellstraßenbau. Wenn in Folge auch der Zugang zu den Querungshilfen durch eine Erhöhung der Störungsintensität in den angrenzenden Korridorabschnitten weiter erschwert wird, ist aufgrund von Summenwirkungen von einer Vollbarriere auszugehen.

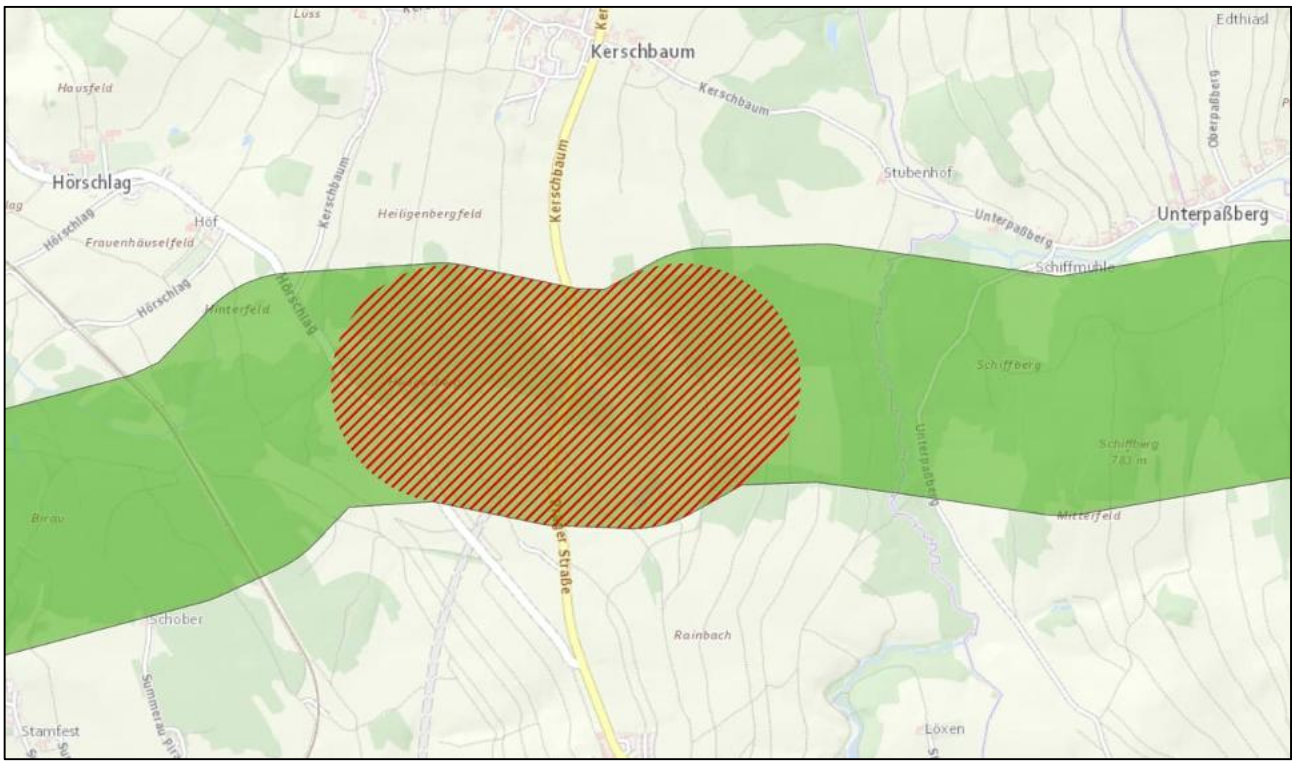

Abb. 7: Nach Süden verlegter und mit einer „Rotzone“ belegter Wildtierkorridor zwischen Rainbach und Kerschbaum: Ausweisungsstand nach Fertigstellung der S10 Mühlviertler Schnellstraße bei zusätzlicher Beeinträchtigung des Zugangs zur S10-Querungsstelle (zB. durch Windenenergie- und/oder freistehende Photovoltaikanlagen)

Das überregionale Korridornetzwerk der Wildtierkorridorstudie (2012)[2] wurde im Oö. Windmasterplan 2017[5] landesweit als Ausschlusszone festgelegt. Bei der ggst. Verordnung wurden zwar nur ausgewählte Korridore und nicht das gesamte Netzwerk einbezogen, konkret berücksichtigt wurden jedoch genau jene beiden Korridore zwischen Rainbach und Leopoldschlag! Warum diese nicht gänzlich in die Ausschlusszone Mühlviertel Nord-Ost einbezogen wurden, ist angesichts ihrer übergeordneten (europäischen) Bedeutung fachlich nicht nachvollziehbar.

Die NGO Protect (2025)[6] hat in ihrer *Stellungnahme zu den Auswirkungen der geplanten Windparks im Freiwald auf die Wildtierkorridore und die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzwerks* die naturschutzfachliche und -rechtliche Situation im Bereich der Ausschlusszone Mühlviertel Nord-Ost detailliert erhoben und ist zum Ergebnis gelangt, dass Windparks in diesem Gebiet die lebensbedrohliche Dezimierung der Ökosysteme, der Arten und der genetischen Diversität weiter forcieren und die letzten verbliebenen Wildtierkorridore und halbwegs intakten Lebensräume vernichten würden.

Daher sind die beiden Korridore aufgrund der übergeordneten Relevanz zur Sicherstellung der Lebensraumvernetzung jedenfalls uneingeschränkt als Teil der Ausschlusszone Mühlviertel Nord-Ost mit zu verordnen (s. Abb. 3 und 8).

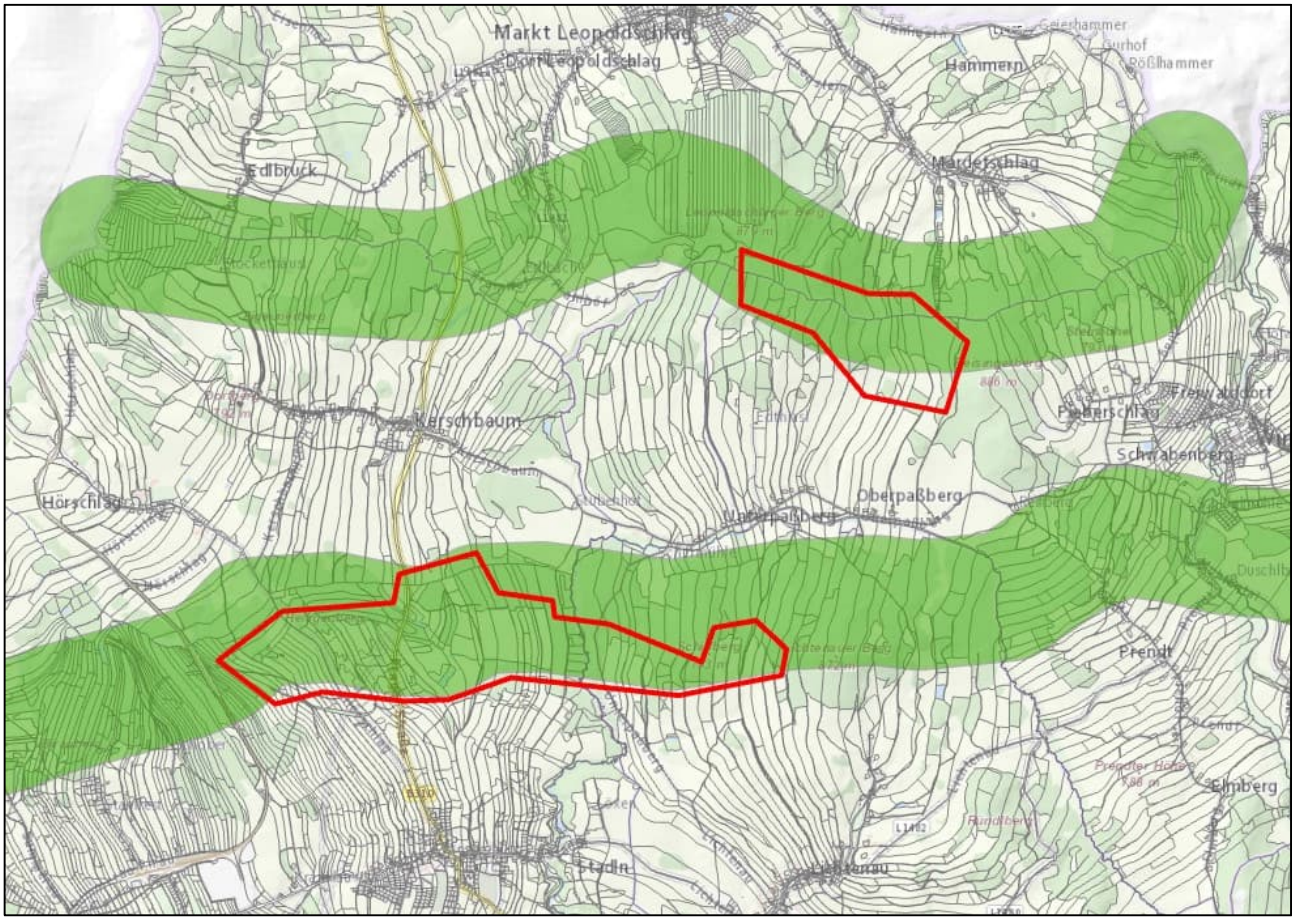

Abb. 8: Überregionale Wildtierkorridore zwischen Rainbach und Leopoldschlag. Rot abgegrenzt sind jene Bereiche, die aktuell nicht in der Ausschlusszone Mühlviertel Nord-Ost enthalten und jedenfalls mit einzubeziehen sind.

Bereich Stiftinger Forst (Königswiesen, St. Georgen am Walde)

Die Ausschlusszone Mühlviertel Nord-Ost erstreckt sich entlang der Landesgrenze zu Niederösterreich Richtung Süden hinein in den Landschaftsraum des Weinsbergerwaldes und endet abrupt und naturräumlich nicht argumentierbar im Norden der Gemeinde Königswiesen. Daher bleibt der auf oberösterreichischer Seite bedeutendste Teil dieses Großwaldgebiets, der Stiftinger Forst, ausgespart, obwohl es sich um eine Wildtierhabitat-Kernzone handelt und dieser Bereich ein wesentlicher Knotenpunkt für die überregionale Lebensraumvernetzung darstellt. Hier kommt es zu einer Bündelung von Korridoren, die in verschiedenen voneinander unabhängigen Studien zur Lebensraumvernetzung (Oö. Umweltanwaltschaft 2012[2], Umweltbundesamt 2022[7], Leitner & Leissing 2020[8]) ermittelt wurden.

Nachweise regelmäßiger Luchsvorkommen und auch einer erfolgreichen Luchsreproduktion belegen die naturschutzfachlich außergewöhnliche Wertigkeit dieses Waldgebiets. Die Kombination von Wolfs-Nachweisen und die Ausweisung des Stiftinger Forsts als sog. „Siedlungsfernen Bereich in der Transitzone“ in der Oö. Wolfsmanagementverordnung unterstreichen dessen Bedeutung als Rückzugsraum für Wildtiere. Das Waldgebiet wird durch besondere Störungsarmut gekennzeichnet. Diese ist maßgeblich für die naturschutzfachliche und wildtierökologische Funktionalität und Wertigkeit des Naturraums.

Weiters weisen aktuelle Erhebungen (Steiner & Schmalzer 2024)[9], die von BirdLife (2023)[3] noch nicht berücksichtigt werden konnten, darauf hin, dass der Stiftinger Forst als Lebensraum für u.a. windkraft-sensible Waldvogelarten eine besondere Relevanz aufweist.

Naturschutzfachliche Aufmerksamkeit ist dem Stiftinger Forst nicht nur aufgrund der dort lebenden, teils streng geschützten Tierarten zu widmen, sondern auch wegen seiner strategisch günstigen Lage zwischen dem Freiwald und der Donauniederung, von wo aus naturräumliche Verbindungen zum Alpenraum bestehen. Dadurch wird nicht nur eine natürliche Wiederbesiedelung des Weinsbergerwaldes durch geschützte Arten wie den Luchs von Norden aus möglich, sondern auch die Möglichkeit des Austauschs der Böhmerwaldpopulation mit der Alpenpopulation grundsätzlich aufrechterhalten. Damit erlangt das Gebiet auch Bedeutung für das Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000, dessen Kohärenz durch die EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen ist.

Fasst man alle aktuell verfügbaren naturschutzfachlichen Informationen und Daten objektiv zusammen, kann dem Stiftinger Forst der Status eines faktischen Vogelschutzgebiets und eines potentiellen FFH-Gebiets zugestanden werden. Im oberösterreichischen Teil des Frei- und Weinsbergerwaldes ist der Stiftinger Forst neben den unstrittig als Ausschlusszone ausgewiesenen höchstwertigen Waldgebieten im *IBA Freiwald* (Steiner 2025)[10] in den Gemeinden Sandl, Weitersfelden und Liebenau, ein naturschutzfachlich höchstwertiger Teilraum der Region.

Neben dem Sachverhalt, dass der vorliegende Naturraum alle Voraussetzungen erfüllt, Teil des europäischen Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000 zu sein, sind allein die Nachweise geschützter Wildtiere, die als *geeignete und verhältnismäßige Instrumente und Datensätze* für Sensibilitätskarten im Sinne der EU-Richtlinie RED III zu verstehen sind, als Ausschlusskriterium tauglich. Dieses Waldgebiet stellt einen – ebenfalls mit Verweis auf die RED III – wesentlichen Beitrag zu einem kohärenten Natura-2000-Netz dar und ist dementsprechend zu berücksichtigen. Eine entsprechend notwendige und fachlich begründete Ausweitung der Ausschlusszone zeigt Abbildung 9.

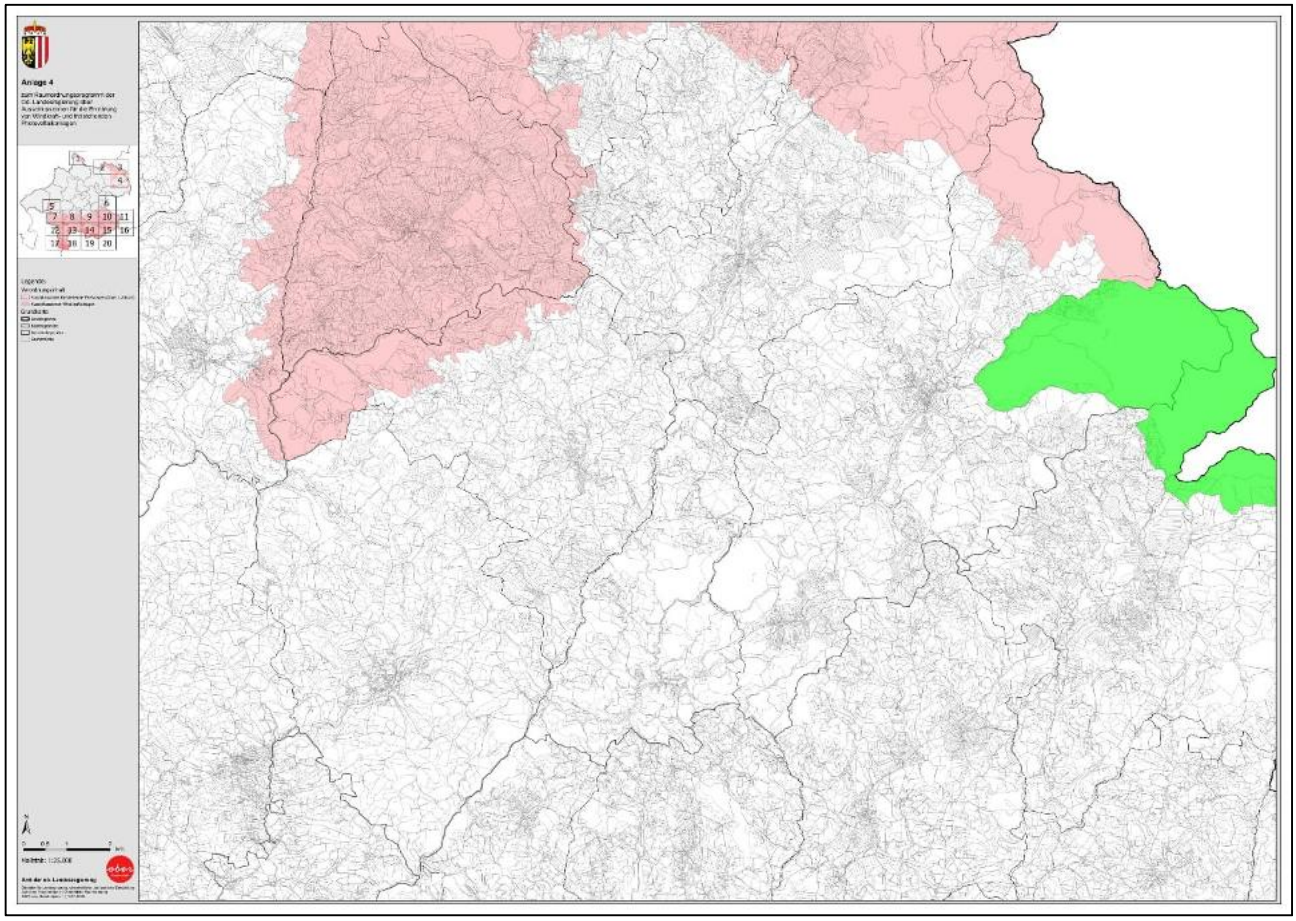

Abb. 9: Ergänzung Ausschlusszone Mühlviertel Nord-Ost „Stiftinger Forst“ (grüne Fläche)

Ausschlusszone Oö. Alpen und Voralpen

Die Regionen in Oberösterreich, die vom Anwendungsbereich der Alpenkonvention erfasst sind, umfassen Teilräume unterschiedlicher natur- und landschaftsschutzfachlicher Qualitäten und schließen zu einem nicht unwesentlichen Anteil auch besiedelte Räume mit ein, wo eine Windenenergienutzung aufgrund der Abstandsbestimmungen im Oö. ElWOG 2006 nicht möglich ist. Die verbleibenden Freiräume sind durchwegs von hoher bis sehr hoher Relevanz für den Arten- und Lebensraumschutz und oftmals auch als Schutzgebiete ausgewiesen. Überregional ist auch die Sicherung der Lebensraumvernetzung zwischen Alpenvorland und Alpenraum wesentlich, da Summenwirkungen infolge von Beeinträchtigungen in lediglich Teilbereichen die Funktionalität des gesamten Biotopverbundsystems bereits maßgeblich verschlechtern können.

Insgesamt deckt somit das Alpenkonventionsgebiet sehr gut jene Landschaftsräume im Süden Oberösterreichs ab, die als Freiräume zur Sicherung von Naturhaushalt und Landschaftsbild zu erhalten sind.

Ausschlusszone Kobernaußerwald (Teilräume)

Der Kobernaußerwald nimmt aufgrund seiner Größe und seiner Lage am Südrand des Alpenvorlands eine naturschutzfachliche Sonderstellung ein, da er als Großwaldgebiet gleichermaßen als Wildtierhabitat und für die überregionale Lebensraumvernetzung wesentlich ist.

Mit den ausgewiesenen Ausschlusszonen wurde in Anbetracht bereits bestehender Windkraftanlagen der Versuch unternommen, wichtige Teilräume des Waldgebiets, die sich durch eine Häufung von standortrepräsentativen Waldtypen mit erhöhter Naturnähe auszeichnen und/oder die für die Aufrechterhaltung der Lebensraumvernetzung jedenfalls erforderlich sind, zu sichern. Diese Räume können und sollen naturschutzfachlich noch weiterentwickelt und aufgewertet werden, insbesondere wenn andere Teile des Kobernaußerwaldes für die Windenergieerzeugung genutzt werden, da ohne entsprechende Minderungsmaßnahmen maßgebliche Konflikte mit den Zielsetzungen der Vogelschutz-Richtlinie wahrscheinlich sind.

Da es im Kobernaußerwald gerade bei den windkraftrelevanten Tiergruppen der Vögel und der Fledermäuse noch Erhebungsdefizite gibt und somit von einer unzureichenden Datenlage auszugehen ist, kann aus der Abgrenzung der Ausschlusszone im ggst. Verordnungsentwurf nicht abgeleitet werden, dass in den übrigen Teilbereichen des Kobernaußerwalds keinerlei naturschutzfachlichen Konflikte, die in weiterer Folge vielleicht sogar eine Ausschlusszone begründen würden, vorliegen.

Repowering

In den Gemeindegebieten von Laussa und Windhaag bei Freistadt befinden sich Windkraftanlagen, die (künftig) innerhalb von Ausschlusszonen liegen werden. Sofern hier ein Repowering möglich sein soll, sind entsprechende Ausnahmebestimmungen in der Verordnung zu normieren, da zumindest bei Windenergieanlagen davon auszugehen ist, dass – aufgrund größerer Rotorendurchmesser von modernen Windkraftanlagen – entsprechende Flächenwidmungsplanänderungen vorzunehmen sind. Auch sind die Möglichkeiten des Repowerings dahingehend einzugrenzen, dass es zu keiner Erhöhung der Anzahl an Windkraftanlagen im Vergleich zum Ist-Bestand (bzw. zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme bei freistehenden Photovoltaikanlagen) kommt.

Zusammenfassung

So wie die Klimakrise eine Abkehr von der fossilen Energieerzeugung und eine Zuwendung zu einem (beschleunigten) Erneuerbaren-Ausbau notwendig macht, ist es in gleicher Weise unausweichlich, der rasant voranschreitenden Biodiversitätskrise mit geeigneten Maßnahmen und Strategien zum Schutz von Natur und Landschaft entschieden entgegenzutreten. Naturnahe störungsarme Freiräume wie große Waldgebiete, die als Lebensräume für die heimische Tier- und Pflanzenwelt unentbehrlich sind und wichtige Ökosystemleistungen erbringen, wurden in den letzten Jahrhunderten erheblich dezimiert. Die noch vorhandenen Restbestände sind daher von zentraler ökologischer Bedeutung. Um diese langfristig sicherstellen zu können und um Fehlentwicklungen (Transformation von „Naturlandschaften" in „Energielandschaften") zu vermeiden, erweist sich ein integrativer Naturschutzansatz als untauglich. Schutz- und Nutzflächen sind räumlich zu trennen. Sowohl für den Naturschutz (Schaffung von Ausschlusszonen) als auch für technische Klimaschutzmaßnahmen (Schaffung von Beschleunigungszonen) muss es klar festgelegte Vorranggebiete geben.

Dieser Ansatz wird auch in der von der Generaldirektion für Energie der Europäischen Kommission (2024)[11] veröffentlichten Studie zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten verfolgt und empfohlen. Demnach sind zur Ermittlung von Vorrangzonen (für den Erneuerbaren-Ausbau) solche Gebiete auszuwählen, die entweder bereits erschlossen wurden oder aus Umweltschutzsicht geringwertig sind (z.B. Parkplätze, Industriegebiete, landwirtschaftliche Intensivnutzungsflächen). Ausschlusszonen (des Erneuerbaren-Ausbaus) sind hingegen Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete und sonstige naturschutzfachlich sensible Zonen. Darüber hinaus sind etwa Puffer-Bereiche um Natura-2000-Gebiete und hochwertiges Agrarland ebenso wie historische und kulturelle Stätten vom Erneuerbaren-Ausbau auszuschließen. Daraus ist das Erfordernis ableitbar, bei den Zonenausweisungen auch die landschaftliche Dimension einzuschließen.

Die Oö. Umweltanwaltschaft befürwortet das Sachraumordnungsprogramm zur Festlegung von Ausschlusszonen für Windkraft- und freistehende Photovoltaikanlagen ausdrücklich. Mit der Ausweisung von Ausschlusszonen und (in einem weiteren Schritt) von Beschleunigungszonen kann raumordnerische Klarheit geschaffen und Planungssicherheit gewährleistet werden. Diese Vorgehensweise entspricht auch den Empfehlungen der Europäischen Kommission.

Die natur- und landschaftsschutzfachliche Sensibilität des Alpenraums in Oberösterreich wird mit der Ausschlusszone Oö. Alpen und Voralpen, die vom Geltungsbereich der Alpenkonvention abgebildet wird, berücksichtigt. Von der Ausschlusszone Kobernaußerwald sind wesentliche Teilbereiche des Großwaldgebiets erfasst, die aufgrund bisheriger naturschutzfachlicher Erkenntnisse eine Ausweisung jedenfalls rechtfertigen. Im Mühlviertel bilden die Ausschlusszonen Böhmerwald und Mühlviertel Nord-Ost das Herzstück des Naturschutzes in der Region. Sie sind gleichzeitig die letzten Gebiete, denen – neben dem Natura-2000-Schutzgebietsnetzwerk – auch im europäischen Kontext noch eine übergeordnete Bedeutung zukommt. In Teilbereichen sind hier jedoch noch Ergänzungen und Lückenschlüsse notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Umweltanwaltschaft:

Dipl.-Ing. Dr. Martin D o n a t

[1] Land Oberösterreich (2022): OÖ Photovoltaik Strategie 2030: 47 S.
[2] Oö. Umweltanwaltschaft (2012): Wildtierkorridore in Oberösterreich: 101 S.
[3] BirdLife (2023): Das Konfliktpotenzial zwischen Windkraftnutzung und Vogelschutz in Oberösterreich 2023:63 S.
[4] Land Oberösterreich (2007): Raumeinheit Freiwald und Weinsberger Wald. Natur und Landschaft – Leitbilder für Oberösterreich, Bd. 20: 95 S.
[5] Land Oberösterreich (2017): Richtlinie Oö. Windkraft-Masterplan 2017, Kriterienkatalog: 15 S.
[6] NGO Protect (2025): Stellungnahme zu den Auswirkungen der geplanten Windparks im Freiwald auf die Wildtierkorridore und die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzwerks: 17 S.
[7] Umweltbundesamt (2022): Lebensraumvernetzung Österreich 2022 (https://lebensraumvernetzung.at/de/projects/38)
[8] Leitner H. & D. Leissing (2020): Erstellung eines Wildkatzenkorridorplans im Wald- & Weinviertel in Österreich und den Kreisen Südböhmen und Südmähren in Tschechien: 55 S.
[9] Steiner H. & A. Schmalzer (2024): Ornithologische Erhebung Stiftinger Forst bei Königswiesen 2024: 42 S.
[10] Steiner H. (2025) Ornithologische Einschätzung der naturschutzfachlichen Wertigkeit des IBA Freiwald (OÖ.): 7 S.
[11] Europäische Kommission (2024): Study on the designation of Renewable Acceleration Areas (RAAs) for onshore and offshore wind and solar photovoltaic energy. Final Report: 109 S.

Hinweis:
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Oö. Umweltanwaltschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Von:	Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>
An:	Post, RO-R <RO-R.Post@ooe.gv.at>
Gesendet am:	13.02.2025 07:07:11
Betreff:	WG: Oö. Ausschlusszonen-Verordnung (PV, Windkraft) und Alpenkonvention

---

Von: Donat, Martin <Martin.Donat@ooe.gv.at>
Gesendet: Mittwoch, 12. Februar 2025 10:07
An: Post, RO-Ü <RO-UE.Post@ooe.gv.at>; Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>
Cc: Post, N <N.Post@ooe.gv.at>; Achleitner, Markus <Markus.Achleitner@ooe.gv.at>; Haimbuchner, Manfred <Manfred.Haimbuchner@ooe.gv.at>
Betreff: Oö. Ausschlusszonen-Verordnung (PV, Windkraft) und Alpenkonvention

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Rahmen der laufenden Diskussion um die Thematik „RED III und Alpenkonvention“ und in Hinblick auf das laufende Stellungnahmeverfahren zur Oö. Ausschlusszonen-Verordnung (PV, Windkraft) - und in weiteren Folge zur SUP über die Beschleunigungszonen - einige (rechtliche) Anmerkungen:

Auch wenn die Ausweisung von Ausschlusszonen von der RED III nicht dezidiert verlangt wird, ist sie doch EU-rechtskonform und aus Sicht der Energieraumplanung und des Interessensausgleich sinnvoll und geboten. Dieser Ansatz der Schaffung von Ausschlusszonen (Naturschutz, Tourismus, Landschaftsschutz) als der Schaffung von Beschleunigungszonen (technischer Klimaschutz) wird auch in der von der Generaldirektion für Energie der Europäischen Kommission (2024) veröffentlichten Studie zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten verfolgt und empfohlen (Europäische Kommission (2024): Study on the designation of Renewable Acceleration Areas (RAAs) for onshore and offshore wind and solar photovoltaic energy. Final Report: 109 S).

Die Oö. Ausschlusszonen-Verordnung (PV, Windkraft) bezieht sich im südlichen Landesteil auf den oö Geltungsbereich der Alpenkonvention. Die EU-Kommission hat die sogenannte Mezannintheorie bestätigt, die besagt, dass gemischte Abkommen (Abkommen, die sowohl von der EU als auch von EU-Mitgliedstaaten ratifiziert wurden) gemäß Art 267 AEUV einen Zwischenrang zwischen EU-Sekundärrecht und dem EU-Primärrecht hat. Damit haben die Sekundärrechtsakte der EU (Richtlinien/Verordnungen) den Vorgaben solcher Abkommen, wie es die fünf von der EU ratifzierten Protokolle der Alpenkonvention sind, zu entsprechen.

Die RED III selbst weist keine direkten Widersprüche zur Alpenkonvention auf. Die Tatsache jedoch, dass bei der Umsetzung von RED III die Alpenkonvention zu berücksichtigen ist, bedeutet aber, dass die in der RED III enthaltenen Ausnahmen von der Anwendung einzelner Bestimmungen mit der Alpenkonvention begründet werden können.

Die Alpenkonvention kann also dazu genutzt werden, etwaige Ausnahmen gemäß RED III zu formulieren: als Auffangtatbestand einer Summe von Schutzinteressen bzw. die Grenze des Alpenkonventionsbereichs als räumlich Umhüllende von Schutzgebieten oder schützenswerten Teilräumen. Das muss nicht in allen Ländern des Alpenkonventionsgebiets so sein, im Fall Oberösterreich trifft dies aber zweifelsfrei zu.

Die Grenzziehung der südlichen Ausschlusszone mit der Grenze des Anwendungsbereichs der Alpenkonvention ist somit fachlich, wie auch rechtlich begründbar und auch begründet.

Freundliche Grüße,

Martin Donat

DI Dr. Martin Donat
Oö. Umweltanwalt
4021 Linz * Kärntnerstraße 10-12
Tel.: (+43 732) 77 20-134 50
Fax.: (+43 732) 77 20-2134 59
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

NEWSLETTER-Abo auf unserer Homepage:
Internet: www.ooe-umweltanwaltschaft.at
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

Von:	Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>
An:	Post, RO-R <RO-R.Post@ooe.gv.at>
Gesendet am:	17.02.2025 12:28:21
Betreff:	WG: Frage der Notwendigkeit der Notifizierung von Beschleunigungs- und Ausschlusszonen für Windkraft und PV

Von: Donat, Martin <Martin.Donat@ooe.gv.at>
Gesendet: Montag, 17. Februar 2025 10:40
An: Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>; Post, RO-Ü <RO-UE.Post@ooe.gv.at>; Achleitner, Markus <Markus.Achleitner@ooe.gv.at>
Cc: Post, VerfD <verfd.post@ooe.gv.at>; Haimbuchner, Manfred <Manfred.Haimbuchner@ooe.gv.at>; Birngruber, Heide <Heide.Birngruber@ooe.gv.at>; Neubacher, Gerald <Gerald.Neubacher@ooe.gv.at>; Nagl, Michael <Michael.Nagl@ooe.gv.at>; Stelzer, Thomas <Thomas.Stelzer@ooe.gv.at>
Betreff: Frage der Notwendigkeit der Notifizierung von Beschleunigungs- und Ausschlusszonen für Windkraft und PV

Sehr geehrte Damen und Herren!
Im Anhang finden Sie die Auskunft der EU-Kommission zur Frage der Notwendigkeit der Notifizierung von Beschleunigungs- und Ausschlusszonen für Windkraft und PV. Ausschlusszonen müssen NICHT notifiziert werden.
Freundliche Grüße,
Martin Donat

Lieber Herr Donat,

In Bezug auf Ihre Frage in der untenstehenden Nachricht: die Mitgliedstaaten müssen in ihrem Plan/Plänen zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien erläutern, wie jedes ausgewiesene Gebiet auf der Grundlage der in Artikel 15c Absatz 1 Buchstabe a genannten Kriterien ermittelt wurde. Werden Ausschlusszonen ausgewiesen, so ist dies nicht Teil von Artikel 15c und muss daher nicht notifiziert werden.

Mit besten Grüßen,

Vera KISSLER
Policy Officer

European Commission
Directorate General for Energy
Unit C1 Renewables and Energy System Integration Policy

DM24 04/100 - Rue De Mot 24
B-1049 Brussels/Belgium
+32 (0) 2 29 61076
Vera.Kissler@ec.europa.eu

DI Dr. Martin Donat
Oö. Umweltanwalt
4021 Linz * Kärntnerstraße 10-12
Tel.: (+43 732) 77 20-134 50

Fax.: (+43 732) 77 20-2134 59
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

NEWSLETTER-Abo auf unserer Homepage:
Internet: www.ooe-umweltanwaltschaft.at
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

Von:	Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>
An:	Post, RO-R <RO-R.Post@ooe.gv.at>
Gesendet am:	14.02.2025 07:17:03
Betreff:	WG: Geschäftszeichen RO-2024-337072/1-Le

Von: Stefan Lettner
Gesendet: Donnerstag, 13. Februar 2025 15:39
An: Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>
Betreff: Geschäftszeichen RO-2024-337072/1-Le

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Obmann des Ausschusses für Landwirtschaft, Energie und Umwelt in meiner Heimatgemeinde Innerschwand am Mondsee bitte ich um eine Verlängerung der vierwöchigen Frist zur Stellungnahme. Gerne möchte ich den Sachverhalt im Rahmen unserer nächsten Ausschusssitzung am 25.2. besprechen und infolgedessen eine gemeinsame Stellungnahme dazu an Sie übermitteln.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich mit

Freundlichen Grüßen

Stefan Lettner

Von: Neundlinger, Martina <RO.Post@ooe.gv.at>
An: Post, RO-R <RO-R.Post@ooe.gv.at>
Gesendet am: 17.02.2025 07:56:24
Betreff: WG: Oö. Ausschlusszonenverordnung-Stellungnahme

Von: office@transparenzinitiative-kw-sg.at <office@transparenzinitiative-kw-sg.at>
Gesendet: Samstag, 15. Februar 2025 07:52
An: Post, RO-Ü <RO-UE.Post@ooe.gv.at>; Post, RO <RO.Post@ooe.gv.at>; Post, N <N.Post@ooe.gv.at>
Cc: Achleitner, Markus <Markus.Achleitner@ooe.gv.at>; Haimbuchner, Manfred <Manfred.Haimbuchner@ooe.gv.at>; Stelzer, Thomas <Thomas.Stelzer@ooe.gv.at>
Betreff: Oö. Ausschlusszonenverordnung-Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang erlaube ich mir Ihnen die Stellungnahme der Transparenzinitiative Windpark Stiftinger Forst (TIWPSTF) zum Entwurf einer Oö. Ausschlusszonenverordnung zu übersenden.

Christian Jahn

_____

Mag. Christian Jahn
als Sprecher der Transparenzinitiative Windpark Stiftinger Forst (TIWPSTF)
Sonnenweg 12
A - 4280 Königswiesen
Mobil: +43(0)664/41 55 886
E-Mail: office@transparenzinitiative-kw-sg.at

Transparenzinitiative Windpark Stiftinger Forst
Sonnenweg 12
4280 Königswiesen

An das
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Betrifft: Stellungnahme zur Erlassung eines Raumordnungsprogramms über Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen (Oö. Ausschlusszonenverordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Transparenzinitiative Windpark Stiftinger Forst ist ein Zusammenschluss von Bürgern der Gemeinden Königswiesen und St. Georgen am Walde. Wir setzen uns für den Schutz der unberührten Flora- und Fauna im Stiftinger Forst als Teil des Weinsberger Waldes sowie für die Erhaltung des charakteristischen Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft ein.

Gemäß dieser Kernaufgabe unserer Bürgerinitiative sehen wir uns veranlasst und erlauben uns, zu der geplanten Erlassung eines Raumordnungsprogramms über Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- und freistehenden Photovoltaikanlagen (Oö. Ausschlusszonenverordnung) nachstehende Stellungnahme abzugeben.

Im vorliegenden Entwurf werden Teile des Weinsberger Waldes in der Ausschlusszone Mühlviertel Nord-Ost als Ausschlusszone für die **Errichtung von Windkraftanlagen** festgelegt. Die Festlegung des **Nordöstlichen Mühlviertels als Ausschlusszone** beruht nach unseren Kenntnissen auf

- der insgesamt geringen anthropogenen Störung,
- dem Vorkommen zahlreicher windkraftsignifikanter, nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützter und gefährdeter Vogelarten (z.B. Bekassine und Waldschnepfe), darunter zahlreiche Arten des Anhang I (z.B: Seeadler, Uhu, Kranich)
- dem Vorkommen streng geschützter Arten des Anhangs II sowie des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (z.B. Biber, Luchs, Wolf),

- seiner hohen Bedeutung als Lebensraum für Großwildtiere (z.B. Rotwild, Elch),

- seiner Funktion als wesentlicher Bestandteil der transnationalen Lebensraumvernetzung, die über das Grüne Band Europas vom Böhmerwald über den Freiwald und Weinsberger Wald und in weiterer Folge in den Alpenraum führt.

Die unter **Heranziehung dieser Kriterien** festgelegte Ausschlusszone Mühlviertel Nord-Ost umfasst in der süd-östlichen Randzone noch Teile des Weinsberger Waldes im Gemeindegebiet Königswiesen, endet aber unmittelbar vor den Wäldern im Stiftinger Forst, der sich östlich von Königswiesen bis zur Landesgrenze nach Niederösterreich erstreckt.

Wir erachten eine **Erweiterung der Ausschlusszone Mühlviertel Nord-Ost auf die Wälder des Stiftinger Forsts wie in folgender Abbildung dargestellt** für dringend erforderlich, **weil jene Kriterien**, die für die Festlegung des Nordöstlichen Mühlviertels als Ausschlusszone, wie im Entwurf vorgesehen, allesamt **auch auf den Stitinger Forst zutreffen**:

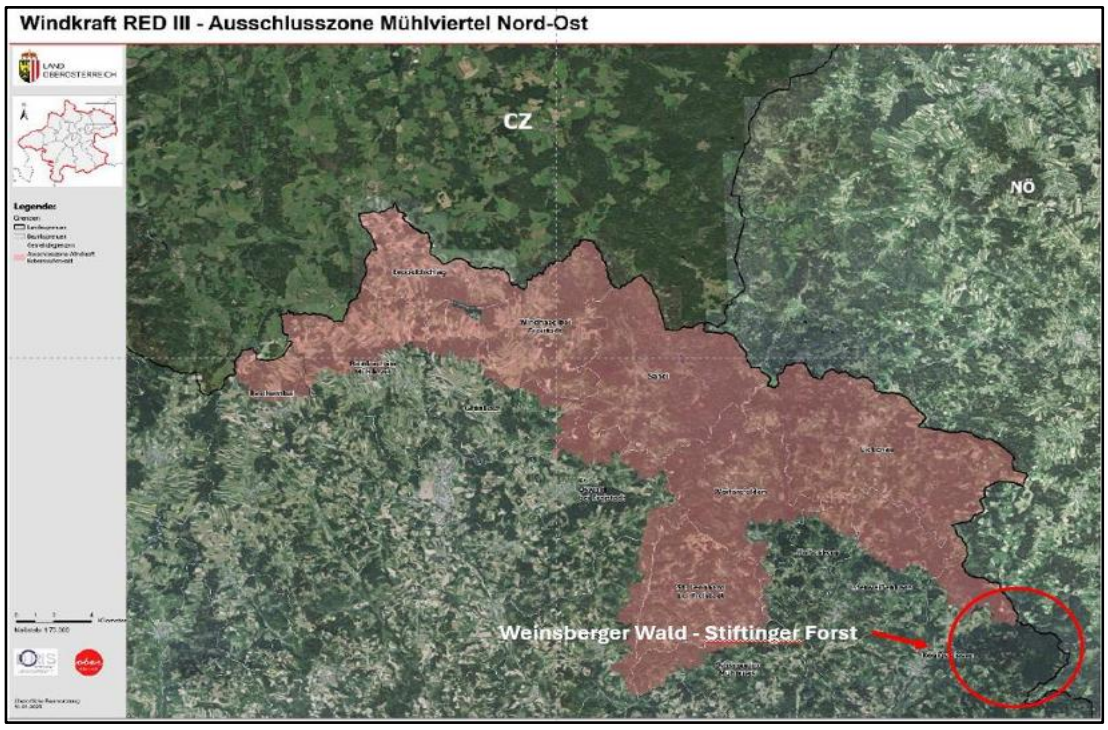

Abb.: Erweiterung der Ausschlusszone Mühlviertel Nord-Ost auf den Stiftinger Forst

Die Erforderlichkeit der dargestellten Erweiterung der Ausschlusszone Mühlviertel Nord-Ost auf den Stiftinger Forst begründen wir im Einzelnen wie folgt:

Waldlandschaft mit nahezu keiner anthropogenen Störung

In den *Leitbildern für Natur- und Landschaft (Raumeinheit Freiwald und Weinsberger Wald)*[1] wird die hohe Sensibilität der Landschaft und des Landschaftsbildes des Weinsberger Waldes und damit auch die des Stiftinger Forsts gegenüber technisch-anthropogenen Veränderungen besonders hervorgehoben. Dieses **einzigartige und mittlerweile kaum mehr aufzufindende Landschafts-**

[1] Land Oberösterreich (2007): Natur und Landschaft – Leitbilder für Oberösterreich: Raumeinheit Freiwald und Weinsberger Wald: 95 S.

bild in seinem Bestand und in seiner Vielfalt in seinem raumtypischen Charakter zu sichern und vor einer industriellen Überprägung zu bewahren ist **Aufgabe einer vorsorgeorientierten und nachhaltigen Raumplanung** zum Wohle der Bewohner der Region und der erholungssuchenden Bevölkerung.

Moderne Windkraftanlagen, wie sie auch im Rahmen des Windindustrieprojektes Königswiesen – St. Georgen im Stiftinger Forst realisiert werden sollen, weisen **eine Gesamthöhe von 260 Metern** und mehr auf. Aufgestellt in exponierter Lage **überragen sie den Waldbestand um das 8 bis 10-fache.** Bauwerke dieser Dimension rücken auch aufgrund der sich in Bewegung befindenden Rotoren besonders ins Blickfeld und lassen sich mit der besonders hohen Sensibilität der Landschaft und des Landschaftsbildes im Stiftinger Forst als Teil einer schützenswerten Großlandschaft (Naturregion Freiwald und Weinsberger Wald) nicht vereinbaren.

Vorkommen zahlreicher windkraftsignifikanter, nach Artikel 1 und Anhang 1der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützter und gefährdeter Vogelarten

Teile des Weinsberger Waldes, die im **Norden unmittelbar an den Stiftinger Forst angrenzen**, werden wegen dem Vorkommen zahlreicher windkraftsignifikanter, nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützter und gefährdeter Vogelarten (z.B. Bekassine und Waldschnepfe), darunter zahlreiche Arten des Anhang I (z.B: Seeadler, Uhu, Kranich) als **Ausschlusszone für Windkraftanlagen** festgelegt werden.

Bei den **Waldgebieten des Stiftinger Forsts**, die **an die Ausschlusszone in südlicher Richtung unmittelbar angrenzenden,** handelt es sich nachweislich ebenfalls um einen **sensiblen Vogel-Lebensraum**, der nach den Kriterien der EU-Vogelschutzrichtlinie zum Schutz der Arten und der Lebensräume als **faktisches Vogelschutzgebiet** festzulegen ist. In Ergänzung der ornithologischen Erhebungen aus dem Jahr 2016 zeigte die gezielte Erfassung geschützter und gefährdeter Vogelarten im Stiftinger Forst im Jahr 2024 die ornithologische Bedeutung und die große Sensibilität dieses Teiles des Weinsberger Waldes gegenüber Windkraftanlagen erneut auf.

Die verbesserte Datenlage belegt eindrucksvoll, dass der Stiftinger Forst als Teil des Weinsberger Waldes nicht nur Rückzugsgebiet, sondern auch Kernlebensraum seltener Arten ist und eine zentrale Stellung im Landschaftsgefüge der Biosphärenregion Třeboňskó (Wittingauer Becken) über die geschlossene Waldregion des Gratzener Berglandes / Novohradské hory und über die Freiwald-Region und den Weinsbergerwald bis hin zur Donau hat.[2]

Die Erhebungen brachte aufgrund der neuesten Erhebungen im Jahr 2024[3] u.a. folgende Erkenntnisse:

1. Die Bestandsdichte des **Haselhuhns** war überregional bemerkenswert: 25 Reviere/6 km^2, entsprechend 4,2 Revieren/km^2.
2. Großflächige Vorkommen existieren bei **Sperlingskauz**, **Raufußkauz** und **Waldschnepfe**. Beim Raufußkauz wurden Dichten von 7 Revieren/7,7 km^2 sowie 5 Revieren/3 km^2 ermittelt.

[2] Presseunterlage der Oö. Umweltanwaltschaft am Donnerstag, 01. August 2024, Seiten 10 ff (https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/Pressepapier-Aktuelle%20Umweltthemen%2001-08-1.pdf)
[3] Steiner H. & A. Schmalzer (2024): Ornithologische Erhebung Stiftinger Forst bei Königswiesen 2024, Piberbach, Seite 2, (https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/Stiftinger%20Forst%20Ornithologische%20Erhebun.pdf)

3. Beim **Seeadler** wurde mehrfach revieranzeigendes Verhalten registriert und es ist von einem Revier auszugehen. Das Vorkommen macht ein Drittel des Landesbestandes aus.
4. Weitere gefährdete Arten im Gebiet mit Flugweisen in Höhe von Rotoren sind: **Wespenbussard**, **Habicht** (3-4 Reviere), **Schwarzstorch**, **Graureiher**, **Hohltaube** und **Baumfalke**. Am Durchzug auch **Rotmilan** und **Rohrweihe**.
5. Zu weiteren seltenen Arten im Gebiet zählen **Waldwasserläufer**, **Baumpieper**, **Trauerschnäpper**, **Feldschwirl**, **Dorngrasmücke**, **Neuntöter**, **Ringdrossel**, **Grauspecht**, **Wachtelkönig**, **Wachtel** und **Uhu**.
6. Im Umfeld kommen **Auerhuhn**, **Habichtskauz**, **Wanderfalke**, **Steinadler** und **Kaiseradler** vor.

Vorkommen streng geschützter Arten des Anhangs II sowie des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (z.B. Luchs, Wolf)

Luchs

Bereits aus den Verbreitungsdaten zum Artikel 17 Bericht geht hervor, dass der Stiftinger Forst innerhalb der **Verbreitungszone des Luchses** liegt. In den letzten Jahren wurden im Stiftinger Forst nicht nur **ausgesprochen viele Luchsnachweise** erbracht, sondern es hat zudem **Reproduktion** stattgefunden. Dies ist insbesondere auf die geringen Störungen und die ausgezeichnete Habitatqualität in diesem Teil des Weinsberger Waldes zurückzuführen.

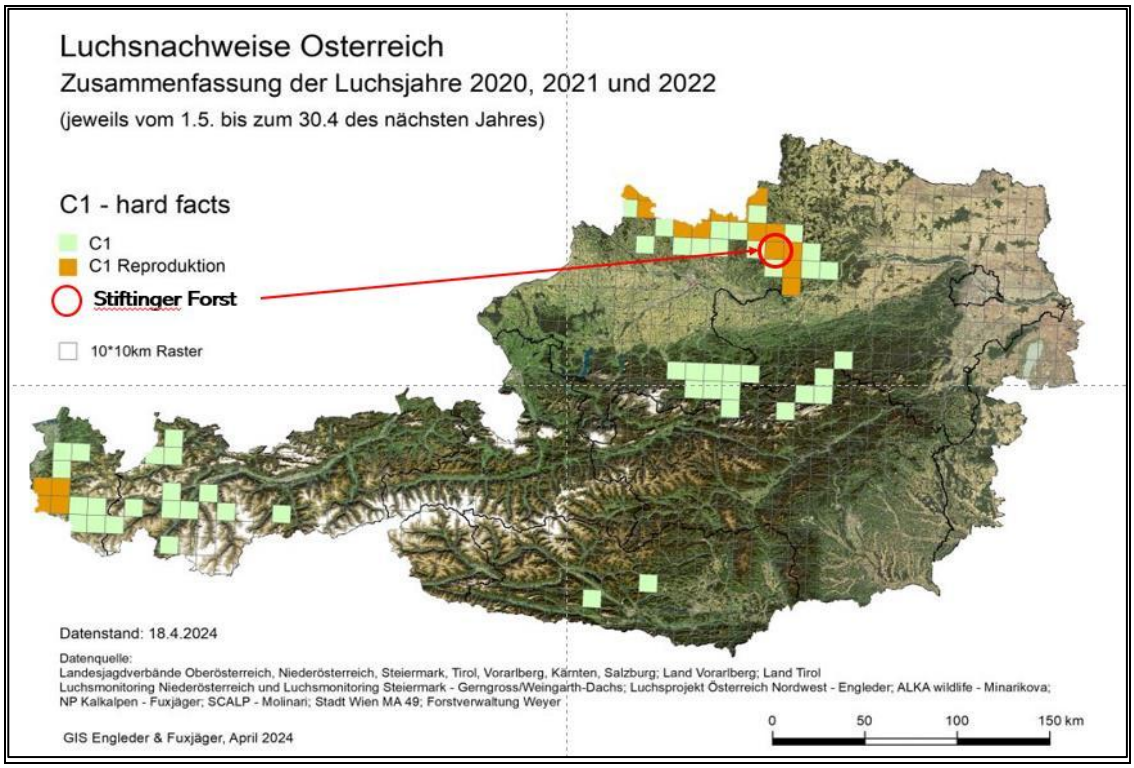

Abb.: Luchsnachweise in Österreich von 2020-2022 (Quelle: Österreichzentrum Bär-Wolf-Luchs)[4]. Kerngebiet (Reproduktion) des Luchshabitats im Stiftinger Forst (roter Keis, ergänzt)

[4] https://baer-wolf-luchs.at/verbreitungskarten/luchs-verbreitung

Somit repräsentiert der Stiftinger Forst innerhalb einer Kernzone eines Wildtierlebensraums den engsten Lebensbereich (Fortpflanzung- und Ruhestätte) des Luchses im oberösterreichisch-niederösterreichischen Grenzgebiet. Im Sinne der Richtlinienbestimmungen kann der Bereich des Stiftinger Forstes als **Kernlebensraum des Luchses** bezeichnet werden und wäre demnach einem Europaschutzgebiet für wenigstens dieses Schutzgut von gemeinschaftlichem Interesse gleichzusetzen (= Potentielles oder „faktisches "FFH-Gebiet).[5]

Wolf

Nach den vorliegenden Daten zum Wolfsmanagement in Oberösterreich ist der **Wolf auch im Stiftinger Forst** beheimatet. Darauf wurde auch bei der **Zonenausweisung der Oö. Wolfsmanagementverordnung** besondere Rücksicht genommen.

Die Waldgebiete im Stiftinger Forst wurde als „A.2 Siedlungsferner Bereich in der Transitzone" ausgewiesen. Dieser im Erläuterungsbericht zum Verordnungsentwurf noch als „Trittstein" bezeichnete Bereich soll Wölfen die Möglichkeit bieten, sich zurückzuziehen. Die Errichtung von Windindustrieanlagen in diesem Bereich hätte den **Wegfall einer populationsökologisch besonders relevanten „Wolfsruhezone" und den Verlust eines engeren Lebensraums** im signifikanten Ausmaß zur Folge. Dies treibt den Wolf vermehrt in siedlungsnahe Bereiche, wo Konflikte mit dem Menschen und der Landwirtschaft zunehmen und verstärkt im Abschuss einer geschützten Tierart enden würden.[6]

Diskrepanz zur Festlegung von Ausschlusszonen im O.ö. Windkraft-Masterplan 2017

Bereits im Windkraft-Masterplan 2017 des Amtes der Oö. Landesregierung war das Waldgebiet des Stiftinger Forsts wegen der **Ausweisung eines überregionalen Wildkorridors als Ausschlusszone festgelegt**. Mittlerweile haben sich die Ergebnisse der Wildtierkorridorstudie der Oö. Umweltanwaltschaft aus dem Jahr 2012, wo die naturschutzfachlich herausragende Bedeutung des Waldgebietes bereits erkannt wurde, bestätigt. [7]

[5] Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft im UVP-Vorverfahren zum Windpark Königswiesen – St. Georgen am Wald, Seiten 13 ff, (https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/Windpark-Koenigswiesen_UVP-Vorverfahren_.pdf)

[6] Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft im UVP-Vorverfahren zum Windpark Königswiesen – St. Georgen am Wald, Seiten 13 und 14, (https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/Windpark-Koenigswiesen_UVP-Vorverfahren_.pdf)

[7] Leitner H. & D. Leissing (2020): Erstellung eines Wildkatzenkorridorplans im Wald- & Weinviertel in Österreich und den Kreisen Südböhmen und Südmähren in Tschechien, Klagenfurt: 55 S. (https://www.np-thayatal.at/pages_file/de/532/Leitner-2020-Wildkatzenkorridorplan-Endbericht-2021-04-19-web.pdf)

Zusammenfassend

Das Waldgebiet des Stiftinger Forsts wird in der geplanten Ausschlusszonenverordnung als **„Neutrale Zone“** geführt, obwohl es nach den stichhaltigen Kriterien des Oö. Windkaft-Masterplans 2017, der die fachliche Grundlage der Verordnung ist, **eindeutig als Ausschlusszonen auszuweisen ist.**

Auch auf das Waldgebiet des Siftinger Forsts treffen ebenfalls alle fachlichen Kriterien zu, die für die Festlegung des „Nordöstliches Mühlviertels“, als Ausschlusszone für die Errichtung von Windkraftanlagen ausschlaggebend waren (siehe Stellungnahme Seite 2 und 3). Dies gilt insbesondere in Bezug auf jene Ausschlusszonen, die in den Gemeinden Sandl, Weitersfelden, Liebenau und Königswiesen festgelegt wurden. Für den Stiftinger Forst sind aus fachlicher Sicht keine Unterschiede zu diesen Gebieten ersichtlich, die die Festlegung als Ausschlusszone ausschließen würden.

Dem Stiftinger Forst ist der **Status eines faktischen Vogelschutzgebietes und eines potentiellen FFH-Gebietes zuzuerkennen**. Das Waldgebiet erfüllt damit alle Voraussetzungen, Teil des Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000 zu sein. Abgesehen davon sind die vorliegenden Nachweise für das Vorkommen geschützter Wildtiere als **geeignete und verhältnismäßige Instrumente und Datensätze** für Sensibilitätskarten i.S.d. Art 15c (1) a) iii) EU-Richtlinie RED III als Basis für die Definition von Ausschlusszonen mehr als ausreichend.

Wie allgemein bekannt ist, ist im **Stiftinger Forst die Errichtung eines Windindustrieparks** geplant und das Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung anhängig. Die lässt vermuten, dass für die Festlegung des Waldgebietes im Stiftinger Forst **als sog. „Neutrale Zone“** und **nicht als Ausschlusszone andere als fachliche Erwägungen** ausschlaggebend waren.

Abschließend halten wir fest, dass **das Waldgebiet im Stiftinger Forst** als Teil des Weinsberger Waldes aufgrund der dargelegten Argumente **in die Ausschlusszone „Mühlviertel Nord-Ost“ einzubeziehen ist**. Die **Aussparung des Stiftinger Forsts** aus der Ausschlusszone „Mühlviertel Nord-Ost“ ist aus **fachlicher Sicht nicht zu rechtfertigen und widerspricht dem Sachlichkeitsgebot bei der Erlassung von Rechtsnormen.**

Wir regen daher an und fordern die Oö. Landesregierung auf, den Geltungsbereich der geplanten Oö. Ausschlusszonenverordnung auf das Waldgebiet des Stiftinger Forsts zu erweitern.

Mit freundlichen Grüßen!



Mag. Christian Jahn
Für die Transparenzinitiative Windpark Stiftinger Forst